

1951

---

---

REVUE  
INTERNATIONALE  
DE LA  
CROIX-ROUGE

et

BULLETIN INTERNATIONAL  
des  
SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

*inter arma*



*caritas*

BEILAGE

---

---

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

Genève

# BEILAGE

BAND II

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

*Band II, 1951*

GENÈVE

1951

# INHALTSVERZEICHNIS

## Band II (1951)

---

### INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Neujahrsbotschaften des Roten Kreuzes, 2. — Ausgesiedelte griechische Kinder, 40. — Tagung der ständigen Kommission der Internationalen Rotkreuzkonferenz, 122, 218.

### INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Eine Mitteilung des IKRK an Nordkorea, 4. — Tätigkeit des IKRK, 6, 20, 47, 65, 88, 109, 129, 150, 174, 193, 221, 257. — Mitteilung für die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz: « Lieux de Genève » und Sicherheitszonen, 9. — Eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Fernen Osten, 45. — Botschaft an Präsident Ho-Chi-Minh, 62. — Pressekonferenz vom 9 April 1951, 70. — Das IKRK und die Vereinigten Nationen, 92. — Bericht über die Prüfung der auf Ende Dezember 1950 abgeschlossenen Jahresrechnung des IKRK, 116. — Denkschrift zur Flüchtlingsfrage, 125. — Botschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 147. — Eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Warschau, 154. — Eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Belgrad, 154. — Das Los der Kriegsgefangenen in Korea, 173. — Botschaft des Präsidenten des IKRK an die interamerikanische Rotkreuzkonferenz in Mexiko, 197. — Beiträge der nationalen Rotkreuzgesellschaften an das Internationale Komitee, 200. — Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949: Kurze Zusammenfassung zum Gebrauche der Militärpersonen und des Publikums, 202. — Muster eines Gesetzes zum Schutze des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes, 211. — Denkschrift: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die angeblichen Verletzungen des Völkerrechts (23. November 1951), 259.

### ARTIKEL

Jean-G. Lossier, *Mitglied des Sekretariats des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*: Das Rote Kreuz und der Frieden. Die Doktrin und ihre Entwicklung, 25. — Das Rote Kreuz und der Frieden. Moral und positives Wirken, 156. — Das Rote Kreuz und der Frieden. Verantwortungen, 178.

Jean S. Pictet, *Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Das Rote Kreuz und der Frieden. Schadet das Werk des Roten Kreuzes den gegen den Krieg gerichteten Bestrebungen?, 133. — Das Zeichen des roten Kreuzes, 225, 264.

MITTEILUNGEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Rückkehr einer Mission des IKRK aus Bengalen, 11. — Rettet die Kinder, 12. — Bei der Zentralstelle für Kriegsgefangene, 12. — Gäste des IKRK, 253. — Hilfsaktion zugunsten der Opfer der Überschwemmungskatastrophe in Italien, 253. — Neue Mitglieder des IKRK, 290.

BIBLIOGRAPHIE

« Das Flüchtlingsproblem » von Guido Poulin (*Henri Coursier*), 13.

Berichtigung, 254.

---



REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Januar 1951

Band II, No. 1

INHALT

|   | Seite |
|---|-------|
| Internationales Rotes Kreuz   |       |
| Neujahrsbotschaften des Roten Kreuz . . .   | 2     |
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz   |       |
| Eine Mitteilung des IKRK an Nordkorea . .   | 4     |
| Tätigkeiten des IKRK . . . . .  | 6     |
| Mitteilung für die Nationalen Gesellschaften<br>vom Roten Kreuz « Lieux de Genève » und<br>Sicherheitszonen . . . . . | 9     |
| Mitteilungen des IKRK   |       |
| Rückkehr einer Mission des IKRK aus<br>Bengalen . . . . .   | 11    |
| Rettet die Kinder . . . . .   | 12    |
| Bei der Zentralstelle für Kriegsgefangene .   | 12    |
| Bibliographie   |       |
| „Das Flüchtlingsproblem“ (H.C.) . . . .   | 13    |

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge Genève  
Herausgeber : Louis Demolis

## INTERNATIONALES ROTES KREUZ

LIGA DER ROTKREUZ-  
GESELLSCHAFTEN

INTERNATIONALES KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ

### *NEUJAHRSBOTSCHAFTEN DES ROTEN KREUZES*

Genf, den 29. Dezember 1950.

Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf, Dr. Paul Ruegger, und der Präsident des Rates der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Emil Sandström, richteten an die Welt eine Rundfunkbotschaft, die in vierzehn Sprachen aufgenommen und in 48 Länder übermittelt wurde.

Hier folgt die Botschaft des Präsidenten des IKRK :

In einer zersplitterten Welt, in der jeder, der nicht als Freund gerechnet, leicht zum Feinde gestempelt wird, müssen gewisse Institutionen um jeden Preis bestehen bleiben. Eine derselben ist das Rote Kreuz, Sinnbild des Widerstands gegen Gewalttätigkeit und Ungerechtigkeit — stellt es doch heute schon den Beweis einer harmonischeren, gerechteren und menschlicheren Welt dar. Diese Welt muss triumphieren. Alle jene, die auf dem weiten Erdenrund unter dem Banner des Roten Kreuzes dem Ideal der Nächstenliebe und der Achtung vor dem Menschen dienen, tragen unermüdlich zur Erfüllung dieser Verheissung bei. Möge im kommenden Jahr der Geist des Friedens und der Duldsamkeit entscheidende Siege davontragen ! Das ist der ernste, tiefempfundene Wunsch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf.

Und nun die Botschaft des Präsidenten des Rates der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften :

Mitglieder und Freunde des Roten Kreuzes in allen Ländern der Erde! Ich begrüße Sie im Namen unserer internationalen Rotkreuzvereinigung, der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Seit der Gründung — vor weniger als 100 Jahren — war es das Ziel des Roten Kreuzes, der leidenden Menschheit beizustehen. Der ursprüngliche Gedanke war, den Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfeld Hilfe zu bringen. Jedoch der Aktionsradius hat sich schnell vergrößert, und es soll überall da, wo Not und Leiden herrschen, Hilfe gebracht werden. Das Rote Kreuz hat die ganze Welt erobert und umspannt heute den gesamten Erdball. In 68 Ländern existieren Rotkreuzgesellschaften, und 100 Millionen Menschen sind ihre Mitglieder. Seine Pläne und Arbeit sind bekannt und werden verehrt im entferntesten Winkel, und die Welt könnte nicht mehr ohne das Rote Kreuz sein. Die Leiden in der Welt sind riesig, und unsere Hilfsmittel stehen in keinem Verhältnis zum Bedarf. Daher sind unsere Leistungen nicht genügend, was aber kein Grund zum Verzweifeln ist. Im Gegenteil müssen wir mit dem Vervollkommen der Dienste des Roten Kreuzes auf jedem Gebiet und in allen Ländern fortfahren; und hier hat die Liga eine wichtige Aufgabe. Wir können den Schicksalslauf der Menschheit nicht ändern, aber wir können wenigstens den Notleidenden beistehen, und dies wollen wir unter äusserster Anspannung unserer Kräfte tun. So können wir zur Verständigung zwischen den Völkern und zur Aufrechterhaltung des Friedens beitragen — der Welt einzige Hoffnung. Möge dies die Aufgabe der Liga der Rotkreuzgesellschaften und aller ihrer Mitglieder im neuen Jahre sein.

---

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *EINE MITTEILUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ AN NORDKOREA*

Genf, den 8. Januar 1951.

In Verfolg seiner fortgesetzten Bemühungen zur Ausübung seiner herkömmlichen humanitären Aufgaben in beiden Lagern in Korea richtete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf soeben eine Botschaft an S. Exz. Pak Heun Young, Minister des Auswärtigen der demokratischen Volksrepublik von Nordkorea in Pyongyang. Nachstehender Wortlaut ist zur rascheren und sichereren Verständigung der nordkoreanischen Regierung durch den Rundfunk wiederholt worden. Infolgedessen hält es das IKRK für angezeigt, den Text der Botschaft wiederzugeben

Genf, den 5. Januar 1951.

An S. Exz. Pak Heun Young, Minister des Auswärtigen der demokratischen Volksrepublik von Nordkorea in Pyongyang.

„Von dem Wunsche geleitet, allen Kriegsopfern die völlig unparteiische Hilfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz teilwerden zu lassen, fühle ich mich für verpflichtet, Ihrer Regierung meinen Besuch vorzuschlagen, um mit ihr die verschiedenen Rotkreuzprobleme zu besprechen, die seit dem 26. Juni 1950 Gegenstand unserer zahlreichen Mitteilungen bildeten, namentlich, 1. Kriegsgefangene der beiden Parteien; 2. Möglichkeit, gemäss unserem Vorschlag vom 17. Juli 1950, Sicherheitszonen zu schaffen im Sinne der IV. Genfer Konvention von 1949, zum Schutze der nichtkämpfenden Zivilbevölkerung gegen feindlichen Angriff, insbesondere gegen Bombenangriffe aus der Luft und von der See. Falls Ihre Regierung und das Koreanische Rote Kreuz zur Prüfung dieser dringenden Probleme bereit sind, erkläre ich mich einverstanden, mich persönlich

mit einem in der Schweiz immatrikulierten Rotkreuzflugzeug nach Korea zu begeben in Begleitung einer kleinen Mission, bestehend aus einem persönlichen Berater und einem ärztlichen Beirat, nebst der Mannschaft. Das Flugzeug würde auch eine erste Ladung von Medikamenten mit sich führen, die aus verschiedenen neutralen Spenden, vor allem einer Spende der Schweizer Regierung bestünde, diese würden unparteiisch und gleichmässig an alle Opfer der Feindseligkeiten in Korea verteilt.

» Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wäre Euer Exzellenz für eine Mitteilung zu Dank verpflichtet, wo dieses Flugzeug in der Nähe des Sitzes Ihrer Regierung landen könnte. Dieser Bestimmungsort könnte dem Flugzeug auch noch während seiner Reise, womöglich während des Überfliegens von China mitgeteilt werden. Wir wenden uns gleichzeitig an die Regierungen der Nachbarstaaten Ihres Landes, mit denen Sie diplomatische Beziehungen unterhalten, mit dem Ersuchen, uns ihren Beistand zu leisten, um die Durchfahrt im Geiste der Genfer Abkommen zu erleichtern. Die Einzelheiten bezüglich des Flugzeuges, des Personals der Mission und der Mannschaft werden mitgeteilt, sobald wir im Besitze Ihrer Zustimmung sind. Wir werden ebenfalls die Einzelheiten und die beabsichtigte Reiseroute über Indien, Schanghai, ferner Peking oder Wladiwostok bekanntgeben.

» Ich ersuche Sie, diesem rein humanitären Vorschlag Ihre persönliche dringende Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hofft zuversichtlich auf eine rasche und zusagende Antwort. Wie werden diese Botschaft durch den Rundfunk in französischer und englischer Sprache wiederholen, damit sie Ihnen bestimmt zukommt.

Mit dem Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung

Paul Ruegger

*Präsident des IKRK*

---

*HAUPTTÄTIGKEITEN DES  
INTERNATIONALEN KOMITEES  
VOM ROTEN KREUZ  
IM DEZEMBER 1950.*

*Korea.* — Die Delegierten in Südkorea besichtigten nachstehende Lager :

U.N. POW Transit Camp, am 30. November und 4. Dezember

U.N. POW Collecting Centre, am 6. Dezember 10th Corps

U.N. POW Camp No. 1, am 27. und 28. Dezember.

*Mission in Amboina.* — Das Flugzeug, das dem IKRK zur Verfügung gestellt worden war und der Bevölkerung der Insel Amboina Hilfssendungen brachte, kehrte am 16. Dezember nach Genf zurück ; Dr. Pflimlin, der den Hilfstransport begleitete, blieb in Indonesien.

Die Mannschaft des Flugzeugs wurde bei der Ankunft in Genf vom IKRK begrüsst.

*Ende der Mission in Bengalen.* — Die Mission des IKRK, die sich unter der Leitung von Dr. Marti vor ungefähr 6 Monaten nach Bengalen begeben hatte und aus 6 Delegierten und 8 Krankenpflegerinnen bestand, kehrte soeben nach Genf zurück, da ihre Aufgabe als beendet angesehen wird. Die Spitäler, Polikliniken und Kinderheime, die von der Mission errichtet worden sind, wurden von den indischen und pakistanischen Behörden übernommen ; diese haben der Mission des IKRK für das von ihr vollendete Werk ihre lebhafteste Anerkennung ausgesprochen.

*Mission in Kaschmir.* — Zwei Delegierte des IKRK besichtigten kürzlich die Flüchtlingslager YOL und JAMMU, die auf indischem Gebiet etwa 35.000 Personen aus Kaschmir beherbergen. Sie besuchten ebenfalls Flüchtlinge in der Gegend von Srinagar.

*Hilfssendungen für Deutsche.* — Das IKRK sandte 650 Einzelpakete an deutsche Häftlinge in Jugoslawien. Diese Pakete, die durch Vermittlung des Jugoslawischen Roten

Kreuzes verteilt wurden, enthielten Stärkungsmittel und Vitamine.

*Volksdeutsche.* — Die Ankunft von Volksdeutschen und Ostdeutschen in Friedland und Furth i/Wald nimmt dank den Bemühungen des IKRK und unter Mitwirkung der Rotkreuzgesellschaften der beteiligten Länder ihren Fortgang.

In Friedland belief sich die Zahl der Personen, die dieses Lager im Jahre 1950 passierten, nach dem letzten Transport auf 33.266.

In Furth i/Wald betrug die Zahl der Transporte im verfloßenen Jahre 35, die Zahl der Ankömmlinge 13.297.

Das IKRK liess an die Volksdeutschen in Furth i/Wald Kleidungsstücke und Bargeld, an jene in Friedland Pakete mit den notwendigsten Bedarfsartikeln verteilen. Ein Geleitzug mit 16 Kindern für Oesterreich und 28 für Deutschland kam am 11. Dezember aus Jugoslawien an. Diese Kinder wurden von ihren Angehörigen in Empfang genommen.

Hinsichtlich der Wiederansiedlung der Volksdeutschen hat das IKRK seine Bemühungen durch Vermittlung seiner Sonderdelegierten fortgesetzt und dabei die Möglichkeiten der Auswanderung und die Art und Weise seines Beitrages dazu geprüft.

*Sanitaetsmaterial.* — Das IKRK spendete dem Tschechoslowakischen Roten Kreuz einen Sonderapparat zum Trocknen von Blutplasma im Werte von 32.000 Schweizerfranken.

*Besuche.* — Am 8. Dezember erhielt das IKRK den Besuch von W.J. PHILLIPS, Sekretär des Britischen Roten Kreuzes.

Am 15. Dezember stattete S. Exz. Dr. Manuel PRADO, Präsident der Republik Peru während des letzten Weltkrieges, dem IKRK einen Besuch ab. In seiner Begleitung befanden sich der peruanische Gesandte in Bern, Exz. Manchego HERRERA, stellv. Direktor ALVARADO vom Internationalen Arbeitsamt in Genf, sowie Kultur-Attaché ARAMBURU. Die Gäste wurden durch Präsident Paul Ruegger, Vizepräsident Martin Bodmer, sowie andere Mitglieder des Komitees und der Direktion begrüßt. Der neugewählte Präsident des Genfer

Staatsrates, François Perréard, sowie dessen Gattin, waren ebenfalls zugegen.

Endlich sei erwähnt, dass Fräulein Dagny Martens, Sekretärin des Norwegischen Roten Kreuzes, vom 10. bis 15. Dezember beim IKRK tätig war

*Newjahrsbotschaften.* — Der Präsident des IKRK richtete, in Gemeinschaft mit dem Präsidenten der Liga der Rotkreuzgesellschaften, anlässlich des neuen Jahres eine Rundfunkbotschaft an die Welt, die in 14 Sprachen aufgenommen und in 48 Länder gesendet wurde.

*Hilfe an Volksdeutsche.* — In Verfolg der Hilfsaktion des IKRK zugunsten der Volksdeutschen aus Polen und der Tschechoslowakei sind neue Gelder nach Hamburg und München überwiesen worden.

Das Deutsche Rote Kreuz in Hamburg erhielt 12.500 DM zur Herstellung von Paketen mit Toiletteartikeln und notwendigen Bedarfsgegenständen, die im Namen des IKRK im Lager Friedland verteilt wurden.

Das Deutsche Rote Kreuz in München erhielt dieselbe Summe zum Ankauf von Kleidungsstücken zugunsten von Volksdeutschen in Furth i/Wald.

*Flüchtlinge in Italien.* — Ein Restbetrag der zur Unterstützung ausgesiedelter Personen bestimmten Gelder wurde dem Italienischen Roten Kreuz überwiesen. Dieses unterrichtete sich über die dringendsten Bedürfnisse der Flüchtlingslager Fraschette und Farfa Sabina bei Rom (Lager unter italienischer Aufsicht), kaufte Gegenstände, die besonders in diesen Lagern fehlten, und liess sie vor Weihnachten verteilen.

*MITTEILUNG  
FÜR DIE NATIONALEN GESELLSCHAFTEN  
VOM ROTEN KREUZ  
(ROTER HALBMOND, ROTER LÖWE  
UND ROTE SONNE)*

«LIEUX DE GENÈVE» UND SICHERHEITZONEN

Genf, den 15. Januar 1951.

Seit der Gründung der Internationalen Vereinigung «Lieux de Genève», deren Zweck die Schaffung vom Gegner anerkannter Zonen war, in denen die Zivilbevölkerung der im Krieg befindlichen Länder gegen Luftangriffe Zuflucht finden könnte, hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz deren Tätigkeit aufmerksam verfolgt. Es hatte seinerseits bei der Ausarbeitung des Entwurfs des neuen Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen darin Bestimmungen aufgenommen, die auf die Schaffung von Sicherheitszonen abzielten.

Bekanntlich wurden diese Bestimmungen in sehr weitem Umfange durch die Diplomatische Konferenz von 1949 angenommen. Seither wurde das IKRK auf verschiedene Veröffentlichungen der Internationalen Vereinigung «Lieux de Genève» und auf die Aufrufe aufmerksam gemacht, welche diese an die Regierungen sowie an verschiedene andere Stellen gerichtet hatte. Mehrere nationale Rotkreuzgesellschaften, die in dieser Angelegenheit von ihrer Regierung befragt worden waren, wendeten sich an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um Erlangung von Auskünften. Wie das IKRK, waren auch diese Gesellschaften einigermaßen befremdet durch den Umstand, dass die den Regierungen unterbreiteten Unterlagen nicht die in dem Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen (Art. 14 und 15) eingefügten Bestimmungen erwähnten. So konnte eine gewisse Verwirrung entstehen.

Aus diesem Grunde leistete das IKRK gerne der Aufforderung der Internationalen Vereinigung «Lieux de Genève» Folge, in einen Meinungs-austausch über die beide Institutionen

interessierenden Probleme einzutreten. Im Anschluss an diese Zusammenkunft veröffentlichte die Internationale Vereinigung «Lieux de Genève» im Einvernehmen mit dem IKRK nachstehende Mitteilung.

Auf Vorschlag des Internationalen Komitees der Vereinigung «Lieux de Genève» fand am 22. November zwischen den Vertretern dieser Institution und jenen des IKRK eine Besprechung statt.

Es wurde festgestellt, dass der Hauptgedanke des Generals Saint-Paul, des Gründers der «Lieux de Genève», in den Genfer Abkommen von 1949 eine geeignete Grundlage zur Verwirklichung gefunden hat, denn diese sehen die Möglichkeit der Schaffung von Sicherheitszonen vor, die durch Vereinbarung der beteiligten Länder für unverletzlich erklärt werden, und in denen gewisse Teile der Zivilbevölkerung Schutz gegen die Auswirkungen des Krieges finden würden.

In Verfolg dieser seiner Bemühungen hat das Internationale Komitee der Vereinigung «Lieux de Genève» kürzlich Schritte völlig verschiedener Art unternommen. Es handelt sich darum, jedem Lande Massnahmen praktischer Natur zu empfehlen, dahinzielend, die nichtkämpfende Bevölkerung zu evakuieren und in waldreiche oder gebirgige Gegenden zu überführen, wo sie in den im voraus organisierten Zufluchtsorten einen natürlichen Schutz fände.

Die beiden Institutionen bleiben auf dem ihnen beiden gemeinsamen Gebiet der Rettung menschlicher Leben in Berührung.

Man ersieht also, dass die kürzlich durch die Internationale Vereinigung «Lieux de Genève» den Regierungen unterbreiteten Vorschläge völlig neuer Art sind, und dass sie sich nicht auf die Bestimmungen des Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen stützen. Es handelt sich vielmehr um Anregungen, die jedem Staat unterbreitet werden und die auf dem nationalen Plan zur Durchführung kämen, ohne dass hiezu der Abschluss einer Vereinbarung mit anderen Staaten notwendig wäre, oder ohne dass überhaupt unter den Staaten Verhandlungen angebahnt würden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hofft, dass diese Feststellung den nationalen Gesellschaften die gewünschte Aufklärung bringe. Es steht ihnen selbstverständlich für alle etwa erbetenen weiteren Auskünfte zur Verfügung.

## MITTEILUNGEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES

### *RÜCKKEHR EINER MISSION DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ AUS BENGALEN*

Genf, den 4. Januar 1951.

Die Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die vor sechs Monaten nach Bengalen entsandt worden war, kehrte soeben nach Genf zurück.

Infolge der schweren Unruhen, die seinerzeit zwischen Hindus und Mohamedanern ausgebrochen waren, hatte sich ein Strom von Flüchtlingen zwischen Ostbengalen (Pakistan) und Westbengalen (Indien) nach beiden Richtungen ergossen. Beide Regierungen ersuchten daher das Internationale Komitee in Genf um seine Beteiligung an einer Hilfsaktion. Eine Mission, bestehend aus sechs Delegierten und acht Krankenschwestern unter Dr. Roland Marti, trug durch ihre längere Anwesenheit in den von den Unruhen heimgesuchten Gegenden weitgehend zur Wiederherstellung von Ruhe und Vertrauen bei. Die Hauptaufgabe, welche die beteiligten Regierungen ins Auge gefasst hatten, war infolgedessen erfüllt.

Die Mission des IKRK hat ausserdem sowohl auf indischem wie auf pakistanischem Gebiet eine Anzahl Krankenhäuser, Polikliniken und Kinderheime erstellt, in denen unter Beihilfe des örtlichen Pflegepersonals den Flüchtlingen die Grundbegriffe von Hygiene und Säuglingspflege beigebracht wurden. Diese Einrichtungen sind inzwischen von den Behörden übernommen worden, welche der Mission des IKRK ihre lebhafteste Anerkennung für das vollbrachte Werk aussprachen. Die Kosten der Mission wurden durch die Sonderhilfsfonds des Internationalen Komitees in Genf gedeckt.

## *RETTET DIE KINDER*

Zu den Tätigkeiten, welche die Berliner Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz fortsetzt, gehört die Verteilung von Streptomycin zugunsten von Kindern, die an Gehirnhautentzündung leiden. Das Medikament wird an die behandelnden Aerzte verteilt und hat dazu geführt, dass mehrere hundert Kinder in Berlin selbst und in Ostdeutschland gerettet werden konnten.

Im Laufe der drei letzten Jahre hat die Delegation des IKRK gegen 20 kg Streptomycin übermittelt, die von schweizerischen und ausländischen Spendern sowie vom Internationalen Komitee selbst herrührten. Diese Hilfe erstreckte sich zunächst auf Einzelfälle; dann wurde das Medikament verschiedenen Krankenhäusern Berlins und Ostdeutschlands zur Verfügung gestellt. Es sei bemerkt, dass das Internationale Komitee heute noch als einzige ausländische Organisation berechtigt ist, in Ostdeutschland und in den vier Sektoren der Stadt Berlin tätig zu sein.

---

## *BEI DER ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSGEFANGENE*

Seit Beginn der Feindseligkeiten in Korea hat die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf vom Oberkommando der Vereinten Nationen ungefähr 30.000 Gefangenenmeldekarten erhalten. Diese Karten sind von den Kriegsgefangenen selbst ausgefüllt und enthalten alle notwendigen Personalien, Angaben über Gesundheitszustand, Anschrift der Angehörigen sowie Adresse für Kriegsgefangenenpost.

Die Zentralstelle in Genf erhielt ausserdem amtliche Namenlisten von etwa 13.000 nordkoreanischen Kriegsgefangenen. Diese Verzeichnisse sowie die Photokopien der Gefangenenmeldekarten werden jeweils an die nordkoreanischen Behörden unverzüglich weitergeleitet.

---

## BIBLIOGRAPHIE

*Das Flüchtlingsproblem*, von Rechtsanwalt Guido Poulin.  
Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Zürich  
1946.

Wenn jemand sich eine klare Vorstellung von dem so überaus verwickelten Flüchtlingsproblem machen möchte, so kann man ihm keinen besseren Rat geben, als ihn auf die im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht erschienene Abhandlung von Rechtsanwalt Poulin zu verweisen (Jahrgang 1946, Bd. III, S. 95).

Dieser Aufsatz, der zu der Zeit veröffentlicht wurde, als die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO) ihre Tätigkeit begann, bleibt auch heute noch, wo diese ihrem Abschluss entgegengeht, eine äusserst nützliche Lektüre.

Da die IRO, trotz ansehnlicher Leistungen, die Flüchtlingsfrage in ihrer Gesamtheit vor dem 30. September 1951 — dem Datum ihrer Arbeitseinstellung — schwerlich wird lösen können, so dürfte es von Interesse sein, sich die einzelnen Entwicklungsstufen des Problems, wie auch die seit dem Ende des ersten Weltkrieges damit in Verbindung stehenden Bestrebungen noch einmal vor Augen zu führen.

Rechtsanwalt Poulins Darlegung, die — obwohl sie keine Einzelheit übergeht — doch immer klar und verständlich bleibt, bietet sich uns als sichere Führerin durch dieses Labyrinth.

Es wird darin von vornherein der internationale Charakter des Flüchtlingsproblems betont, eines Problems, das im übrigen nicht neu ist, « da jede politische oder soziale Revolution, jeder Bürger- oder Religionskrieg die Niederlage einer der Parteien zur Folge hatte und somit Tausende von Menschen sich gezwungen sahen, ihr Land zu verlassen und Flüchtlinge zu werden ».

Im Jahre 1921 prüfte der Völkerbundsrat zum ersten Male die Möglichkeiten einer Koordinierung der internationalen Flüchtlingshilfe ; zu jener Zeit betrug die Anzahl der in Europa befindlichen Flüchtlinge anderthalb Millionen. Am 20. August 1921 wurde Fridtjof Nansen vom Völkerbundsrat zum Hochkommissar für russische Flüchtlinge ernannt.

Von 1925 bis 1928 stellte das Internationale Arbeitsamt seine Mithilfe bei der Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung, doch nötigte Nansens Erkrankung den Völkerbund, das System neu zu organisieren.

Im Jahre 1929 wurde beschlossen, das Zentralbureau des Hochkommissars probeweise auf ein Jahr dem Generalsekretär des Völkerbundes administrativ zu unterstellen.

Indem Nansens Werk gewissermassen aufgeteilt wurde, übertrug der Völkerbund den ihm angegliederten Organen den politischen und rechtlichen Schutz der Flüchtlinge, während die humanitäre Aufgabe ihrer Betreuung einer Organisation zufiel, deren Statuten auszuarbeiten Max Huber, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, übernommen hatte. In Erinnerung an Nansens Verdienste erhielt dieses neue Bureau seinen Namen.

Der ungeheure Zustrom deutscher Flüchtlinge im Jahre 1933 gestaltete das Problem noch verwickelter ; denn Deutschland, das damals Mitglied des Völkerbundes war, duldete nicht, dass das Nansen-Bureau sich um deutsche Flüchtlinge kümmere. Schliesslich nahm man Zuflucht zu einem Kompromiss und schuf ein Hochkommissariat für die aus Deutschland kommenden Flüchtlinge.

Im Jahre 1935 setzte die Völkerbundsversammlung einen Sachverständigen-Ausschuss für Internationale Flüchtlingshilfe ein. Die im Verlauf des folgenden Jahres abgehaltenen Beratungen dieses Komitees liefern höchst interessante Unterlagen für das Studium des Flüchtlingsproblems.

Schliesslich berief die auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigten Staaten zusammengetretene Konferenz von Evian im Jahr 1938 einen internationalen Sonderausschuss, in dem 38 Regierungen vertreten waren.

Da sowohl das Nansen-Bureau wie auch das Hochkom-

missariat für deutsche Flüchtlinge beschlossen hatten, ihre Tätigkeit Ende 1938 einzustellen, schuf der Völkerbundsrat ein neues Hochkommissariat, um sich der Flüchtlinge, die von diesen beiden Organisationen betreut worden waren, anzunehmen (das neue Hochkommissariat war übrigens nicht deren Rechtsnachfolger). Fünf Jahre lang hatte dieses seinen Sitz in London.

Es kam der Krieg und alsdann die Auflösung des Völkerbundes am 18. April 1946. In ihrer letzten Sitzung beschloss die Generalversammlung des Völkerbundes, die Funktionen des Flüchtlingskommissars bis zu dem Augenblick weitergehen zu lassen, an dem eine andere internationale Organisation die von ihm ausgeübte Tätigkeit übernehmen könnte.

Diese Übernahme erfolgte bekanntlich durch die IRO, welche ihrerseits im Jahre 1951 ihren Platz einem Hochkommissar abtreten wird.

All diese Massnahmen kennzeichnen die von den Regierungen anerkannte Beteiligung an der internationalen Verantwortung für das Flüchtlingsproblem.

Trotz der Bemühungen der verschiedenen zur Wahrung der Interessen der Flüchtlinge berufenen Stellen ist es bisher noch nicht gelungen, ihren rechtlichen Charakter durch allgemein anerkannte Begriffsbestimmungen festzulegen. Ein solcher Beschluss könnte zu ernstesten Rückwirkungen auf allen Gebieten führen, und man begreift ohne weiteres, dass die Staaten sich scheuen, eine Bindung einzugehen, die ihr politisches, wirtschaftliches und soziales Gleichgewicht gefährden könnte.

Die von Nansen für den 28. Juni 1928 nach Genf einberufene internationale Konferenz führte lediglich zu einer Reihe von « Empfehlungen », deren Verwirklichung den Gesetzgebern überlassen blieb. Angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse dieser Methode erkannte man — besonders unter dem Einfluss Max Hubers — die Notwendigkeit, die Angelegenheit durch Ausarbeitung eines internationalen Abkommens zu regeln. Im Jahre 1933 wurde ein solches Abkommen unterzeichnet, doch nur acht Staaten haben es ratifiziert<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Norwegen, Tschechoslowakei. Einige dieser Mächte haben im übrigen das Abkommen nur unter bestimmten Vorbehalten ratifiziert.

Bis heute sind die Verhandlungen über diese Frage seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht zum Abschluss gebracht. Wird für den Begriff « Flüchtling » eine allgemein gültige Definition gegeben werden, oder wird man dabei bleiben, ihn in verschiedene « Kategorien » zu zerlegen? Auch fragt man sich, was wohl der Entwurf eines internationalen Abkommens über die Flüchtlinge besagen wird, und welche Befugnisse dem « Hochkommissar » zufallen werden. An diesem Jahresende 1950 stehen alle diese Fragen auf der Tagesordnung.

Wir sind Herrn Rechtsanwalt Guido Poulin zu Dank verpflichtet, dass er die verschiedenen Regierungsmassnahmen so übersichtlich für uns zusammengestellt hat. Die Liste der internationalen Vereinbarungen betreffend die Flüchtlinge ist im Anhang dieser vortrefflichen Abhandlung enthalten, und ihre Aufzählung ist lehrreich:

Abmachung vom 5. Juli 1922 betreffend die Ausstellung eines Personalausweises an russische Flüchtlinge;

Abmachung vom 31. Mai 1924 betreffend die Einführung eines Personalausweises für armenische Flüchtlinge;

Abmachung vom 12. Mai 1926 betreffend die Ausstellung von Personalausweisen an russische und armenische Flüchtlinge, wodurch die früher getroffenen Abmachungen vom 5. Juli 1922 und 31. Mai 1924 ergänzt und verbessert werden;

Abmachung vom 30. Juni 1928 betreffend die Ausdehnung gewisser, zugunsten russischer und armenischer Flüchtlinge ergriffener Massnahmen auf andere Kategorien von Flüchtlingen;

Abmachung vom 30. Juni 1928 betreffend die Rechtslage der russischen und armenischen Flüchtlinge;

Vereinbarung vom 30. Juni 1928 betreffend das Amt des Völkerbunds-Hochkommissars für die Flüchtlinge,

Abkommen vom 28. Oktober 1933 betreffend den internationalen Rechtsstand der Flüchtlinge,

Abmachung vom 30. Juli 1935 betreffend die Einführung eines Personalausweises für Flüchtlinge aus dem Saar-

gebiet in Ausführung des vom Völkerbundsrat am 24. Mai 1935 gefassten Beschlusses ;

Vorläufige Abmachung vom 4. Juli 1936 betreffend den Rechtsstand der aus Deutschland kommenden Flüchtlinge ;

Abkommen vom 10. Februar 1938 betreffend den Rechtsstand der aus Deutschland kommenden Flüchtlinge ;

Zusatzprotokoll vom 14. September 1939 zu der Abmachung vom 4. Juli 1936 und zu dem Abkommen vom 10. Februar 1938 — beide in Genf unterzeichnet — betreffend den Rechtsstand der aus Deutschland kommenden Flüchtlinge ,

Vereinbarung vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung von Reisescheinen an Flüchtlinge, die unter dem Schutz der Intergouvernementalen Flüchtlingsorganisation stehen ;

Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation vom 15. Dezember 1946 ;

Vereinbarung vom 15. Dezember 1946 betreffend provisorische Verfügungen, die inbezug auf Flüchtlinge und ausgesiedelte Personen zu erlassen sind.

Zum Schlusse seiner Abhandlung behandelt Rechtsanwalt Poulin mit besonderem Nachdruck die Frage des Rechtsbestandes an Flüchtlinge und zeigt an Hand des Beispiels der « AGIUS » in Italien, welch wertvolle Dienste eine freiwillig arbeitende Organisation zu leisten vermag, die politisch völlig unabhängig dasteht, aber doch über weitreichendes juristisches Wissen verfügt und von humanitärer Opferbereitschaft erfüllt ist.

*H. Coursier*



REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Februar 1951

Band II, No. 2

---

INHALT

|   | Seite |
|---|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz   |       |
| Die Tätigkeit des IKRK . . . . .  | 20    |
| Jean-G. Lossier, <i>Mitglied des Sekretariats des<br/>Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i> |       |
| Das Rote Kreuz und der Frieden . . . . .  | 25    |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis

RICR - Beilage 1951 (II)

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

*Korea.* — Im Laufe des Monats Dezember 1950 besichtigten die Delegierten des IKRK in Südkorea zwei Gefängnisse: das für Zivilpersonen in Seoul (West Gate) und das Gefängnis Mapo.

Im Anschluss an diese Besichtigungen richtete das IKRK an den Präsidenten der Republik Korea, Siegman Rhee, am 4. Januar 1951 ein Schreiben zur Unterstützung der von seinen Vertretern bei der Regierung unternommenen Schritte zugunsten der gefangenen Zivilpersonen.

Das Komitee betonte vor allem die Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Häftlinge, in erster Linie der Verköstigung, der Unterkunft und der Bekleidung, sowie das Erfordernis der Ergreifung besonderer Massnahmen für Frauen und Kinder.

Es ersuchte ferner um die Ermächtigung für seine Delegierten, regelmässig die Gefängnisse und überhaupt die Unterbringungsräume besuchen und ungehindert an die Häftlinge Liebesgaben verteilen zu können.

Endlich drückte das Komitee den Wunsch aus, dass seine Vertreter die Namenlisten der Häftlinge erhalten.

Am 14. Januar besichtigten die Delegierten des IKRK das Gefängnis Taegu.

*Naher Osten.* — Die noch ziemlich unbeständige Lage im Nahen Osten, insbesondere der Umstand, dass bis zum heutigen Tage noch kein Friedensvertrag zwischen dem Staat Israel und den arabischen Staaten abgeschlossen worden ist, veranlasst das Internationale Komitee, seine Delegationen in diesen Gegenden

noch aufrechtzuhalten. Einige Zahlen mögen die Tätigkeit der Delegation von Tel-Aviv im Jahre 1950 erläutern.

Diese konnte zwischen den in Israel einerseits und den in Jordanien, dem Libanon, in Syrien und Aegypten andererseits wohnenden Familien 27.930 Zivilbotschaften vermitteln.

Es gingen aus verschiedenen Quellen, vom Nahen Osten und aus Genf, 976 Nachforschungsgesuche ein; davon konnten 712 beantwortet werden.

Dank ihrer Vermittlung war die Rücksiedlung von 301 Personen aus Israel in die arabischen Staaten oder umgekehrt möglich.

Endlich sei auf dem Gebiet der Hilfeleistung darauf verwiesen, dass dank den guten Diensten der Delegation des IKRK allmonatlich Lebensmittelzüge von der Altstadt von Jerusalem (arabisch) in die Neustadt (israelisch) für Wohltätigkeits- und religiöse Institutionen befördert werden konnten.

Wenn auch diese Ziffern in erster Linie die Tätigkeit der Delegation des IKRK in Israel betreffen, so spiegeln sie doch auch die Aktion der beiden Delegierten bei den arabischen Staaten wider, da viele der oberwähnten Hilfstätigkeiten das Ergebnis von der gemeinsamen Aktion der Delegierten im Nahen Osten darstellen und so die traditionelle Rolle des IKRK als neutralen Vermittler zeigen.

*Jerusalem.* — Abgesehen von den genannten Tätigkeiten konnten die Vertreter des IKRK im Benehmen mit den Behörden Israels und Jordaniens anlässlich der Neujahrsfeierlichkeiten einen weiteren Geleitzug senden; die Gesamtzahl der beförderten Lebensmittel belief sich somit im Jahre 1950 auf 28.260 kg.

*Jordanien.* — Der Delegierte des IKRK in Jordanien besichtigte am 30. Januar das Gefängnis Ramallah.

*Griechenland.* — Der Delegierte des IKRK in Griechenland besuchte im Laufe des Monats Januar 7 Gefängnisse und eine landwirtschaftliche Strafkolonie in Mazedonien, sowie vier Gefängnisse in Thrakien, und händigte den Häftlingen Liebesgaben aus. Wegen des schlechten Zustandes der Strassen und der Schneeverhältnisse konnten 4 Gefängnisse nicht besichtigt werden.

*Flüchtlinge.* — Ende Dezember besichtigte der Chef der Berliner Delegation des IKRK in Bayern 7 Lager für ausgesiedelte Personen (nichtdeutsche Flüchtlinge), nämlich Rosenheim, Moosach, Valka, Altenstadt im Allgäu, Memmingen im Allgäu, Würzburg und Kleinkötz. In diesen Lagern, mit einer Belegstärke zwischen 300 und 1500 Personen, sind hauptsächlich Balten, Ukrainer, Tschechen, Polen und Jugoslawen untergebracht.

*Heimschaffung deutscher Kriegsgefangener.* — Bekanntlich war während des Krieges eine Gruppe von Seeleuten der deutschen Handelsmarine in Goa (Portugiesisch-Indien) interniert worden; die Schritte des IKRK zur Erleichterung ihrer Heimschaffung waren von Erfolg gekrönt, und die Mehrzahl ist im Laufe des Jahres 1950 nach Deutschland heimgekehrt. Der letzte Seemann hat Goa am 22. Januar dieses Jahres verlassen.

Ein Dutzend dieser Leute beschloss, sich endgültig in Portugiesisch-Indien niederzulassen; ihre Familien erhielten die Erlaubnis, nachzukommen.

*Reisescheine.* — Bei Kriegsende hatte das IKRK einen Reiseschein geschaffen, um den Personen ohne Identitätspapiere zu ermöglichen, in ihr Ursprungsland zurückzukehren oder auszuwandern. Es war beschlossen worden, dass diese Scheine nur bis zu dem Augenblick ausgehändigt werden sollen, da die beteiligten Regierungsbehörden ihrerseits amtliche Personal- ausweise schaffen würden.

Das IKRK tat alles, damit seine eigenen Scheine so rasch als möglich durch derartige Dokumente ersetzt würden. Gegenwärtig händigt es seine Scheine nur solchen Flüchtlingen aus, die sich nach Ländern begeben, die nur die Scheine des IKRK anerkennen, oder solchen Flüchtlingen, die diese Länder passieren, oder sich in Gegenden befinden, in denen keine offiziellen Dokumente erhältlich sind.

Zur Zeit werden die Reisescheine des IKRK noch in folgenden Ländern ausgestellt oder verlängert. Italien, Gebiet von Triest, Frankreich, Oesterreich, Spanien, Ägypten, Syrien, China, Thailand, Japan, Indien.

*Griechische Kinder.* — Die schwedische Mission, die sich gegenwärtig in Jugoslawien befindet, um an der Heimschaffung der griechischen Kinder mitzuwirken, übermittelte dem IKRK ein Verzeichnis von 173 Kindern, die sie identifiziert und als für die Heimschaffung in Frage kommend bezeichnet hat. Das IKRK sandte diese Liste an das Griechische Rote Kreuz, damit dieses die vom Jugoslawischen Roten Kreuz für diese Kinder angeforderten Identifikationspapiere sammle und weiterleite.

Das Griechische Rote Kreuz übersandte dem IKRK 170 Zivilstandsausweise über griechische Kinder in Jugoslawien.

*Invaliden.* — Im Januar setzte die Invalidenabteilung ihre Tätigkeit (Einzel- und Kollektivhilfe) fort. Sie liess dem Bayerischen Roten Kreuz, Ortsgruppe Bamberg, eine Spezialmaschine für Schuhmacher zukommen. Diese Ortsgruppe besitzt verschiedene Werkstätten für Umschulung von Kriegsbeschädigten, und diese Maschine wird die Ausrüstung zweckmässig ergänzen.

*Beziehungen des IKRK zur Organisation der Vereinigten Nationen.* — Der Generalsekretär der ONU, S.E. Trygve Lie, hatte während seines kurzen Aufenthaltes in Genf am 14. Januar eine Unterredung mit dem Präsidenten des IKRK, Dr. Paul Ruegger, die sich besonders auf die das IK interessierenden Resolutionen der Versammlung der Vereinigten Nationen bezog.

\* \* \*

*Besuche beim IKRK.* — Im Laufe des Januar haben folgende Personen dem IKRK Besuche abgestattet.

Dr. E. Sandström, Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften ; B.R.F. Laubscher, Präsident der Eastern Cape Region of the South African Red Cross ; Trygve Lie, in Begleitung S.E. Aghnides sowie der stellv. Generalsekretäre Owen und Lall und des Direktors des Büros des Generalsekretärs Cordier; Mohantal Gautam, Mitglied des Indischen Parlaments und der Generalsekretär der Kongresspartei ; S.E. Karl Wildmann, österreichischer Gesandter in der Schweiz, in Begleitung von

Legationsrat Filz, österreichischer Beobachter beim Europäischen Büro der Vereinigten Nationen in Genf ; Herr Nicolas Koriukin, Geschäftsträger der UdSSR in Bern, S.E.P.S. Scrivener, Gesandter Grossbritanniens in Bern, in Begleitung von Herrn Lambert, Britischer Generalkonsul in Genf und J. Beith, britischer Vertreter beim Europäischen Büro der Vereinigten Nationen ; Gräfin von Waldersee, Vize-Präsidentin und Herr W. Hartmann, Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes ; Herr Domori, Mitglied der Rätekommission und Herr Oka, Mitglied der Deputiertenkammer, beide Mitglieder des japanischen Parlaments ; Dr. Pietro Merlo, ehem. Präsident der piemontesischen Sektion des Italienischen Roten Kreuzes.

---

*JEAN-G. LOSSIER,*

*Mitglied des Sekretariats des Internationalen Komitees  
vom Roten Kreuz*

## *DAS ROTE KREUZ UND DER FRIEDEN*

### *Die Doktrin und ihre Entwicklung.*

Die erste Aufgabe, die sich das Rote Kreuz — sowohl das Internationale Komitee wie die Nationalen Gesellschaften — gestellt hatte, war die Unterstützung der Kriegsoffer. Im Laufe der Zeit und auf Grund der gesammelten Erfahrungen erweiterte sich dann diese Hilfstätigkeit und erfasste die Bekämpfung jeder Art menschlicher Not. Eine Wirksamkeit zugunsten des Friedens war jedoch weder in den Statuten des Internationalen Komitees noch in denen der Liga der Rotkreuzgesellschaften, noch in den im Jahre 1928 aufgestellten Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes vorgesehen.

Bis zum ersten Weltkriege beschränkte sich die Tätigkeit des Roten Kreuzes auf die Heilung der Kriegswunden, und es war ihm gar nicht in den Sinn gekommen, es könne sich auch für den Frieden einsetzen. Und doch hatte Florence Nightingale, bereits als das Rote Kreuz im Jahre 1863 entstand, diese Aufgabe vorhergesehen — damals als sie sich fragte, « ob ein systematisches Vorgehen aller Nationen gegen die Greuel des Krieges nicht vielleicht den Weg zu dessen völligem Verschwinden bahnen könnte.»

Das Rote Kreuz nahm seinen Ursprung von einem Schlachtfelde. Verwundeten Soldaten beizustehen, war die erste Aufgabe, die es sich gestellt hatte. Damit zog es seinen Zielen gleich zu Beginn Grenzen. Und indem das Internationale Komitee vor allem dieses Ziel zu verwirklichen suchte, handelte es sehr weise. Solange sein Werk nicht eine gewisse Bedeutung erlangt hatte, solange es nicht allgemein anerkannt war, achtete das Rote Kreuz

darauf, dass seine genau umgrenzte Hilfstätigkeit innerhalb eines bestimmten Bereiches bleibe und sich nicht allzusehr ausdehne.

Die erste Genfer Konvention umriss genau die grundlegenden Befugnisse des Roten Kreuzes, und während einer langen Zeitspanne stellte dieser Text eine zwar dem Umfang nach beschränkte, aber im positiven Recht fest verankerte Grundlage dar. Ihrem Hüter, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, verlieh dieser Text sofort eine unangefochtene Autorität, und zwar gerade in einem Augenblick, wo das Werk seinen Aufschwung zu nehmen begann.

Gewiss lag nicht die geringste Absicht vor, den Krieg dadurch zu rechtfertigen, dass man ihn als ein notwendiges Übel ansah. Es handelte sich vielmehr darum, ihn human zu gestalten. Zu eben dieser Zeit schrieb einer der Begründer des Roten Kreuzes, Louis Appia, in dem Bericht über seine Mission während des Schleswig-Holsteinischen Krieges: « ...wir bedauern aufs tiefste, dass wir nicht mehr tun können, und erheben Einspruch gegen die grosse, allumfassende Ungerechtigkeit, die man Krieg nennt — eine Ungerechtigkeit, die nichts anderes ist, als eine der Formen des Bösen in der Welt ».

Im Bericht des Internationalen Komitees über das im Jahre 1870 vollbrachte Werk lesen wir, es sei aller Grund zur Befürchtung vorhanden, « dass der Friede, so dauerhaft er auch scheine, nichts weiter sei als eine Waffenruhe »; aber die Verfasser setzen hinzu, « wenn auch der Krieg unser Element ist, so sehen wir ihn doch aus zu grosser Nähe, um ihn nicht zu verabscheuen; und eben darum ist unser Trachten durchaus nicht kriegerischer, sondern höchst friedlicher Natur.»

Im Laufe der nun folgenden Jahre musste sich das Rote Kreuz mit einer ständig wachsenden Zahl und stets neuen Kategorien von Kriegsopfern befassen. Seine Aufgaben vervielfältigten sich: es galt, den Gesundheitsdienst im Heere zu verbessern, die Gefangenen und Schiffbrüchigen zu betreuen und sich endlich auch der Zivilbevölkerung anzunehmen. Und obwohl das vom Kriege erfasste Gebiet dauernd an Ausdehnung gewann, so gelang es doch, darüber hinwegzuschauen bis dahin, wo in weiter Ferne der Frieden winkte. Eine unbestimmte Ahnung

erweckte den Glauben an das Friedenswerk, zu dem das Rote Kreuz berufen schien.

Wenngleich die Begründer des Roten Kreuzes seit seinem Entstehen bemüht gewesen waren, sein Tätigkeitsfeld zu begrenzen, so wurden sie doch gewahrt, wie sehr das Gefühl der Brüderlichkeit auf dem Schlachtfelde gleichzeitig auch künftigen Geschlechtern den Weg bereiten half. Dieses Gefühl der Brüderlichkeit durch Zuspruch und Taten zu erwecken und so die Menschenherzen dem grossen Liebeswerk zu erschliessen, das war das Bestreben des Roten Kreuzes. Und was im Kriege zu erreichen ist, sollte das nicht noch viel mehr im Frieden möglich sein ?

In einer seiner ersten Abhandlungen über das Rote Kreuz schrieb Gustave Moynier : « Indem wir uns bemühten, den Unglücklichen beizustehen, die auf dem Schlachtfeld niedersinken, dienten wir mittelbar dem Werke der sogenannten « Friedensgesellschaften », das den Zweck verfolgt, das Gefühl der Brüderlichkeit zwischen den Nationen zu verbreiten und durch alle nur erdenklichen Mittel den Geist neidischer Nebenbuhlerschaft und zuweilen des Hasses, der die Völker trennt, zu bannen.»

Im Jahre 1884 wies das Internationale Komitee in einem Rundschreiben, durch welches es die Nationalen Gesellschaften zur III. Internationalen Rotkreuzkonferenz einberief, darauf hin, dass den Mitgliedern der Hilfsgesellschaften auf diese Weise Gelegenheit geboten werde, freundschaftliche Beziehungen untereinander anzuknüpfen, damit « aus diesem Keime am Tage der Tat die allgemeine Verbrüderung hervorgehen möge, die sie sich bemühten, allüberall herbeizuführen ». Beim hier erwähnten « Tage der Tat » denkt man in erster Reihe an die blutigen Stunden künftiger Schlachten, doch schliesst man darin zugleich — wie Henry Dunant das in seiner Schrift « Die Anfänge des Roten Kreuzes in Frankreich » getan hatte — die Vorstellung einer moralischen Solidarität ein, die das Rote Kreuz in allen jenen erwecken soll, die seinem Ideal zugänglich sind.

Gewiss dauerte es noch Jahre, bis man in Rotkreuzkreisen zur allgemeinen Überzeugung gelangte, dass der Kampf für den Gedanken der Humanität in Friedenszeiten ebenso wirkungsvoll ist wie im Kriege, und dass das Rote Kreuz durch sein Eintreten

zugunsten des Menschen auch gleichzeitig die Friedensaussichten verstärkt. Auf der Internationalen Konferenz, die 1892 in Rom zusammentrat, verließ der Vorsitzende der Versammlung dem Wunsche Ausdruck, dass durch die endliche Ausbreitung des Friedens über die ganze Erde das Rote Kreuz « eine friedliche Vereinigung von Müssiggängern » werden möge. Vier Jahre später erinnerte das Internationale Komitee in seinem 91. Rundschreiben die Rotkreuzgesellschaften daran, dass sie sich « durch eine praktische Betätigung in Friedenszeiten und durch eine den Bedürfnissen eines künftigen Krieges angepasste Organisation vorbereiten müssten.»

\* \* \*

Erst im Jahre 1919 findet man in den Aufrufen und Beschlüssen der internationalen Konferenzen deutliche Hinweise, welche die friedensfördernde Aufgabe des Roten Kreuzes zum Gegenstand haben. Doch war auch früher bereits hie und da eine vereinzelte Stimme laut geworden, die bewies, dass dieses Problem niemals aufhörte, die Gemüter zu beschäftigen. So versicherte z.B. im Jahre 1912 der amerikanische Senator Elihu Root in seiner Rede zur Eröffnung der IX. Internationalen Konferenz in Washington: « Ich glaube, dass man bei uns in Amerika schon seit einigen Jahren der Ansicht ist, das Ziel des Roten Kreuzes sei nicht nur, die Greuel des Krieges zu mildern und die Leiden zu lindern, sondern auch den Kriegsgeist als solchen zu bekämpfen, und dass die fortschreitende Entwicklung des Roten Kreuzes, seine machtvolle Organisation, seine Barmherzigkeit, seine Wohltätigkeit und seine Nächstenliebe unaufhörlich dahin wirken, die Menschheit von ihren Gefühlen der Rache, des Neides, des Hasses und der Grausamkeit, den wahren Ursachen des Krieges, abzuwenden.»

Doch erst gegen Ende des Weltkrieges 1914-1918 nahm das Rote Kreuz eindeutige Stellung zum Friedensproblem. So heisst es z.B. im Rundschreiben, das die Gründung der zur Regelung der Tätigkeit der Nationalen Rotkreuzgesellschaften in Friedenszeiten gegründeten Liga der Rotkreuzgesellschaften ankündigt, dass diese Organisation « bestrebt ist, den Grundsatz sittlicher

Solidarität und internationaler gegenseitiger Hilfe zu verwirklichen, welcher vor allem die Wirksamkeit des Roten Kreuzes kennzeichnet.» Und in der Tat wurde von diesem Augenblick an, unter dem Zwang der Verhältnisse und durch die wachsende Erkenntnis der Mitglieder, dass ihre moralische Verpflichtung über den Krieg hinausreiche, die gesamte Bewegung durch die Idee eines Kampfes für den Frieden neu belebt. Ihr Anteil an der Errichtung einer friedlichen Welt wird genau festgelegt. Alle nun folgenden internationalen Konferenzen setzen diesen Punkt auf ihre Tagesordnung und fassen entsprechende Beschlüsse.

Die Delegierten, die zur X. Internationalen Konferenz in Genf im Jahre 1921 erschienen sind, werfen die Frage auf, welche Stellung das Rote Kreuz in einer erschütterten und veränderten Welt wohl einnehmen werde. Der bulgarische Delegierte fragte, «ob die Nationalen Gesellschaften nicht trachten könnten, zu einer Unterdrückung des Krieges selbst beizutragen, und ob sie nicht mit der grossen und vornehmen Aufgabe betraut werden sollten, durch Vorträge, Druckschriften usw. gegen die internationalen Feindschaften, gegen jenen Völkerhass anzukämpfen, durch den vor kurzem erst die grösste Katastrophe entfesselt wurde, welche die Menschheit je erlebte.»

Zum Schluss beauftragte die X. Konferenz das Internationale Komitee und die Liga, alle Nationen in einem Aufruf zu beschwören, den kriegerischen Geist zu bekämpfen, der allenthalben die Welt bedrohe.

Dieser Aufruf wurde am 19. Juli 1921 versandt und — was besondere Bedeutung hat — er ist so positiv gefasst, dass man den Eindruck gewinnt, die durch die Tatsachen gebotene und seit 1863 streng beobachtete vorsichtige Haltung sei mit einem Male aufgegeben worden. Der Aufruf fordert nicht nur, das Rote Kreuz solle die Übel des Krieges bekämpfen, sondern er erklärt auch, es habe sich selbst und allen anderen gegenüber, die ihm vertrauen, die Verpflichtung, «durch Selbstlosigkeit und gegenseitige Hilfe den Krieg als solchen aus der Welt zu schaffen.» Und noch weiter gehend, wenden sich in diesem Aufruf die beiden höchsten Instanzen des Roten Kreuzes an alle Menschen guten Willens mit der Bitte, ohne Ansehen von Staatsangehörigkeit, Religion, Beruf oder gesellschaftlicher Stellung «eine hartnäckige

und ausgedehnte Werbetätigkeit gegen den Kriegsgeist zu betreiben.» Endlich wird verkündet, dass « es dem Roten Kreuz nicht genüge, in Friedenszeiten zu arbeiten, es wolle auch *für* den Frieden arbeiten.»

Man kann das Gemeinsame, das die beiden Begriffe « Rotes Kreuz » und « Frieden » verbindet — die nach Ansicht zahlreicher Humanitätsapostel des 19. Jahrhunderts in direktem Gegensatz zu einander stehen — kaum deutlicher zum Ausdruck bringen.

Im Jahre 1923 äussert auch die XI. Internationale Konferenz den Wunsch, dass sich das Rote Kreuz « bei jeder Gelegenheit als Friedenssymbol erweisen möge ; sie geht dabei von der Ansicht aus, dass diese Auffassung der Tendenz der Rotkreuz-Gründer nicht fremd sei, vielmehr in vollem Einklang mit den Überlieferungen dieser Institution stehe.»

Bei jeder Zusammenkunft wird von einer stets wachsenden Zahl Delegierter auf die pazifistische Einstellung des Roten Kreuzes besonderes Gewicht gelegt. « Ausser seiner grundlegenden Aufgabe in Kriegs- und Friedenszeiten, und solange die Politik der Völker nicht von humanitären Beweggründen geleitet wird, hat — nach den im Jahre 1925 geäusserten Worten des deutschen Delegierten — das Rote Kreuz die Mission, die Botschaft der Versöhnung zwischen den Menschen und Völkern, wie es seinem Sinnbild entspricht, zu verkünden ».

Die XIII. Internationale Konferenz, die 1928 im Haag zusammentritt, fordert ihrerseits die Nationalen Gesellschaften auf, « den moralischen Kampf und die gegen den Krieg gerichtete Propaganda als eine ihrer ersten Pflichten anzusehen ».

Jedoch erst der im Jahre 1930 in Brüssel tagenden XIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz kommt in dieser Hinsicht die grösste Bedeutung zu. Dort wurde nicht nur ein Beschluss gefasst, der an die Rolle erinnerte, die das Rote Kreuz als verbindendes Element zwischen den Völkern spielen kann und soll, sondern es bestanden auch zahlreiche Delegationen nachdrücklich darauf, dass das Rote Kreuz seine Wirksamkeit auf verschiedenen Gebieten entfalten solle, von denen es sich bisher, wenigstens offiziell, ferngehalten hatte, wie z.B. auf dem Gebiet der Presse. In seiner Erklärung wies Prinz Carl, der Präsident des Schwedischen Roten Kreuzes, darauf hin, dass es äusserst

wichtig sei, mit der Presse Fühlung zu nehmen, denn diese sollte, « anstatt sich einer Sprache zu bedienen, die durch ihren übertrieben nationalistischen Ton unverantwortlich erscheint, in kritischen Tagen das Volk im Sinne friedlicher Überlegung beeinflussen und in Zeiten der Ruhe den gegenwärtigen und kommenden Geschlechtern den Geist des Friedens übermitteln ». — « Denn sicherlich, fügte der Präsident des Schwedischen Roten Kreuzes hinzu, stellte die Verwirklichung des Rotkreuzgedankens, der die alles überwindende Barmherzigkeit ist, das Rote Kreuz an die erste Stelle unter den Vorkämpfern für Völkerversöhnung und Frieden ».

Der norwegische Delegierte stimmte dieser Erklärung mit Nachdruck und Wärme zu und betonte die einflussreiche Rolle, die in diesem Zusammenhange dem Jugend-Rotkreuz gebühre, « denn dieses könne feste Freundschaftsbande zwischen den Kindern aller Länder knüpfen ».

Schliesslich sei noch erwähnt der vom Tschechoslowakischen Roten Kreuz vorgelegte Bericht über die « Waffenruhe des Roten Kreuzes » — eine Anregung, die an den Allgemeinen Rotkreuztag erinnert — und über die Tätigkeit, die das Tschechoslowakische Rote Kreuz schon früher für den Frieden entfaltet hatte. « Wir haben den Mut, den Krieg zu erklären, den Krieg gegen Krankheit, Uneinigkeit, Verleumdung. Dieser Kampf wird täglich gekämpft, er äussert sich in ehrlichen, positiven Handlungen... ».

Diese Konferenz, die noch weitere Äusserungen ähnlichen Inhalts vernahm, beschloss in ihrer 25. Resolution, dass « das Rote Kreuz sich bemühen müsse, allenthalben, wo es zweckdienlich erscheine, seine moralische Unterstützung zu gewähren, um die Welt im Hinblick auf den Frieden zu gegenseitiger Verständigung und Versöhnung zu führen; auch solle es mit allen verfügbaren Mitteln gegen den Krieg wirken, um auf diese Weise Leiden zu verhüten, deren Linderung als der ursprüngliche Zweck seiner Tätigkeit anzusehen ist.»

Ein Jahr später, zur Zeit der Abrüstungskonferenz, brachte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in seinen 299. und 300. Rundschreiben über den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung im Luftkriege und im aero-chemischen Kriege seine Besorgnis

zum Ausdruck, die ihm die Folgen der Verwendung neuer Waffen sowie die Möglichkeit eines immer unvermeidlicher scheinenden totalen Krieges verursachten. Das Komitee wies abermals darauf hin, wie dringend erwünscht es wäre, noch weitere internationale Konventionen, die auf Einschränkung und Abschaffung des Krieges hinarbeiteten, zu verfassen und auszugestalten. Auch fügte es hinzu, dass es « immer nötiger werden würde, den Ausbruch eines neuen Krieges mit allen Kräften zu verhindern ».

Auf der Konferenz von Tokio im Jahre 1934 wurde von neuem allseits darauf hingewirkt, dass das Rote Kreuz sich entschlossen gegen die Kriegshetze wende und sich zu diesem Zweck innerhalb des Rahmens seiner Befugnisse bemühe, jedweder Kriegshandlung vorzubeugen.

Der Chef der sowjetrussischen Delegation setzte sich besonders tatkräftig für diesen Gedanken ein, indem er als « das grosse Ziel, das die Grundlage der eigentlichen Existenz des Roten Kreuzes sei, die Verhinderung des Krieges » bezeichnete. Unter Bezugnahme auf den vier Jahre früher in Brüssel zum Ausdruck gebrachten Gedanken sagte er, dass heute « die ehemaligen vertraglichen Unterschiede zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden, auf denen ein Teil der Tätigkeit des Roten Kreuzes in Kriegszeiten beruhe, gänzlich überholt seien ». Und an den Beschluss der X. Internationalen Konferenz über die Notwendigkeit der Bekämpfung des Kriegsgeistes erinnernd, erklärte er unter anderem : « Wir haben die Pflicht, zu verkünden, dass der Krieg von den Zufluchtsmitteln ausgeschlossen werden müsse, zu denen die Völker greifen dürfen, um ihre Streitigkeiten auszutragen ».

Im Verlaufe der gleichen Diskussion erinnerten die Delegierten Perus und Uruguays (um nur die bemerkenswertesten Äusserungen zu diesem Punkte zu erwähnen) an die friedensstiftende Rolle des Roten Kreuzes, das die Gleichheit der Rassen verkünde und in der Tat gewährleiste, indem es als « tätiger Faktor beim Werke menschlicher Solidarität » wirksam sei. Der Präsident des Internationalen Komitees, Max Huber, erklärte, « das Rote Kreuz habe auf dem Gebiet internationaler Mitarbeit Pionierdienste geleistet ».

Auf dieser Konferenz wurden mehrere Beschlüsse gefasst bezüglich der von den Rotkreuz-Jugendverbänden angestrebten besseren Verständigung zwischen den Völkern, und zwar auf Grund einer Anregung des Roten Kreuzes selbst. Ein weiterer Beschluss betont die Bedeutung der Presse für die Aufrechterhaltung guter internationaler Beziehungen.

In ihrer bedeutsamen 24. Resolution brachte schliesslich die Internationale Konferenz den Wunsch zum Ausdruck, dass « in Anbetracht der Entwicklung der Kriegstechnik, die der traditionellen Tätigkeit des Roten Kreuzes stets neue Schwierigkeiten bereite, sämtliche nationalen Rotkreuzgesellschaften — ebenso wie sie bisher keine Mühe gespart hatten, um Millionen von Menschenleben zu retten — auch in Zukunft weitere Millionen vor Leiden und Entbehrungen bewahren und Vorbeugungsmassnahmen zur Verhinderung von Katastrophen ergreifen sollten. Diese bedrohten die seit Jahrhunderten angehäuften geistigen und materiellen Güter der Menschheit mit Vernichtung; eben deshalb müssten die nationalen Gesellschaften mit allen Mitteln bestrebt sein, Kriege zu verhindern und eine bessere Verständigung zwischen den Völkern herbeizuführen ».

Auf der XVI., in London abgehaltenen Internationalen Konferenz des Jahres 1938 wurde abermals das Problem des Verhältnisses zwischen dem Roten Kreuz und dem Frieden behandelt. Nachdem die Teilnehmer von dem Bericht der Liga Kenntnis genommen hatten, der die erzieherische Rolle des Roten Kreuzes und seine moralischen Vorzüge darlegte, gaben sie ihrer Überzeugung Ausdruck, dass « das Rote Kreuz nicht nur eine materielle Macht im Dienste der Menschheit darstelle, sondern auch eine geistige Kraft, indem es alle seine Mitglieder in einem gemeinsamen Bewusstsein der Ehre und des Edelmutens zusammenschliesse — Gefühle, durch die seine Tätigkeit in der ganzen Welt gekennzeichnet sei ».

Im Verlaufe dieser Konferenz stellte der Präsident des Rates des Britischen Roten Kreuzes, unter Hinweis auf das, was man den « Geist des Roten Kreuzes » zu nennen pflegt, das Problem wie folgt: « Ich möchte sie bitten, zu prüfen, ob nicht mindestens ein Teil des zur Zeit in einigen Ländern herrschenden Elends dadurch beseitigt werden könne, dass der Wunsch nach

einer besseren Verständigung, um deren Herbeiführung sich das Rote Kreuz so sehr bemüht, und nach der Förderung des Geistes der Ritterlichkeit, der sein Werk kennzeichnet, in die Tat umgesetzt wird.» Und in prophetischer Schau schilderte der Redner das jammervolle Los der Zivilbevölkerung in einem künftigen Weltkriege angesichts der Vervollkommnung der modernen Kriegführung ; er beschwor die Konferenz, die Möglichkeiten des Eingreifens des Roten Kreuzes zugunsten einer Besserung dieser Lage aufmerksam zu untersuchen.

Es braucht wohl nicht daran erinnert zu werden, dass die XVII. Internationale Konferenz, die im Jahre 1948 in Stockholm zusammentrat und die wegen der behandelten Gegenstände und der so gewaltigen Zahl der daselbst vertretenen Mitglieder, besonders bedeutungsvoll war — 100 Millionen Menschen in allen Ländern der Erde — zwei bezeichnende Beschlüsse gefasst hat : der eine bezieht sich auf die Rolle, die das Jugend-Rotkreuz zugunsten des Friedens spielt und weiterhin spielen soll ; der andere — betitelt « Das Rote Kreuz und der Friede » — « bestätigt aufs neue den Abscheu des Roten Kreuzes vor dem Kriege und seine Entschlossenheit, unentwegt für die Vertiefung einer internationalen Verständigung zu wirken, die allein zu einem Dauerfrieden zwischen den Völkern führen kann.»

Im ersten dieser Beschlüsse « empfiehlt die Konferenz dem Jugend-Rotkreuz, in seinem Arbeitsprogramm vor allem die Bedeutung internationaler Freundschaft als Grundlage des Weltfriedens zu betonen ». Im zweiten Beschluss billigt die Konferenz — unter Hinweis auf das selbstlose, jeden Krieg ablehnende Ideal des Roten Kreuzes — die Erklärung über den Frieden, die der Rat der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften in seiner IX. Versammlung formuliert und der Konferenz eingereicht hatte. Diese Erklärung besagt, dass alle, die der Bewegung angehören, bestrebt sein sollten, « die wesentliche Tätigkeit des Roten Kreuzes, nämlich die gegenseitige Hilfe und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Menschen und allen Nationen, nach Kräften zu unterstützen und damit den Grundstein zu legen, auf dem der Friede aufgebaut werden kann ».

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, dass in

den Versammlungen der Liga wiederholt für den Frieden eingetreten wurde. Vor kurzem noch, im Oktober 1950, enthielt ein Beschluss über das Rote Kreuz und den Frieden die Aufforderung an die nationalen Gesellschaften und ihre Mitglieder, « sich für einen dauerhaften Frieden zwischen allen Völkern und allen Nationen einzusetzen » ; dieser Beschluss wurde vom Rat der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften auf seiner XXI. Versammlung gefasst. Aus dem allen geht deutlich hervor, dass im Laufe der Zeit das Rote Kreuz immer häufiger und tatkräftiger zugunsten des Friedens Stellung genommen hat.

Der Krieg nimmt mehr und mehr einen absoluten Charakter an und durchbricht die durch das internationale Recht errichteten, allzu schwachen Schutzmauern ; auch die ethischen Werte der humanitären Bestrebungen werden erschüttert. Sollte es zu einem allgemeinen Völkerringen kommen, so würde sich die Lage fraglos noch weit schlimmer gestalten als im letzten Weltkriege, denn die heutigen totalitären Kriege werden um vieles erbitterter und mörderischer. Angesichts der gegenwärtigen Weltlage und wegen des Ideals, von dem das Rote Kreuz beseelt ist, betont es, wie wir gesehen haben, immer nachdrücklicher, dass es von nun an verpflichtet ist, sich für die Wahrung des bedrohten Friedens einzusetzen. Doch muss man sich darüber klar sein, auf welche Weise und in welchem Umfange das Rote Kreuz dies zu bewerkstelligen vermag, ohne gegen die Tradition seiner hohen Aufgabe zu verstossen, und ohne vom Grundsatz unparteiischer Humanität abzuweichen. Denn seine wahre Mission, deren es stets eingedenk sein muss, ist die Linderung menschlicher Leiden.

\* \* \*

Die tragische Entwicklung der Kriegswaffen, die tiefe Niedergeschlagenheit, die viele Menschen erfasst und sie an einen unentrinnbaren Vernichtungskrieg glauben lässt, die entsetzlichen Zerstörungen, die zahllosen Verbrechen, die der letzte Krieg mit sich brachte, all dieses erzeugt eine wachsende Beunruhigung der Menschen, die guten Willens sind — vor allem jener, die

unter dem Zeichen des Roten Kreuzes die Aufgabe hätten, bei Ausbruch allgemeiner Feindseligkeiten die Unantastbarkeit der menschlichen Person zu verteidigen.

In seinem 370. Rundschreiben vom 5. September 1945 weist das Internationale Komitee die Zentralausschüsse der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf die künftigen Aufgaben hin, welche — vom Augenblick der Einstellung der allgemeinen Feindseligkeiten an — die gesamte Rotkreuzbewegung erwarten; bei Beginn dieses neuen Zeitabschnitts werde es zweckmässig, ja sogar unerlässlich sein, die Grundsätze, auf denen das Rote Kreuz seine Tätigkeit aufgebaut hat, abermals zu prüfen. Besonders aber gibt das Internationale Komitee seiner tiefen Besorgnis im Hinblick auf die Entstehung und Entwicklung der neuen technischen Kampfmittel Ausdruck.

Die Mobilisierung aller Kräfte der Nation gegen den feindlichen Staat, und demgemäss auch die immer grössere Unmöglichkeit, zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden zu unterscheiden, nötigt nicht nur das Rote Kreuz, sondern die gesamte Menschheit, sich zu besinnen. Die Ereignisse fordern schwerwiegende Entschlüsse. Soll der Einzelne künftighin nur mehr als ein Teil der kämpfenden Masse gelten? « Dies wäre », warnt das Komitee, « der Zusammenbruch der Grundsätze, auf denen das Völkerrecht aufgebaut ist, dem obliegt, den Einzelnen in körperlicher und geistiger Hinsicht zu schützen... Verweigert der Krieg erst einmal dem Menschen die ihm zukommende Achtung und Würde, dann sind der Zerstörung keine Grenzen mehr gesetzt, denn der Menscheng Geist, der sich der Naturkräfte bemächtigt, scheint durch ihre Anwendung diesen Vernichtungsdrang masslos zu steigern. »

Ist dieser Warnruf nicht geeignet, der Menschheit die Augen zu öffnen? Sie muss erkennen, dass der Krieg bei Erreichung eines gewissen Paroxysmus unsere heiligsten Lebensgüter zerstört und — rasch anwachsend — zu einem Übel wird, dem niemand mehr Halt gebieten kann. Wenn der Einzelne keinen Rechtsschutz mehr geniesst und nur noch als einfacher Bestandteil der kämpfenden Massen gilt, was wird dann aus dem Völker- und Kriegsrecht? Welchen Wert hat dann noch das internationale Recht?

Als einziges bleibt uns die Zuflucht zu den ethischen Werten. Das Ideal des Roten Kreuzes, heisst es zum Schluss im Aufrufe des Internationalen Komitees, «geht weit über das Völker- und Kriegsrecht hinaus». Denn gerade weil das Rote Kreuz weiss, dass sein Ideal unzerstörbar und noch mächtig genug ist, um das internationale Recht neu zu beleben, hat es seit dem Jahre 1945 begonnen, die bereits bestehenden internationalen humanitären Abkommen zu revidieren und ein neues Abkommen zum Schutze der Zivilbevölkerung auszuarbeiten. Diese Entwürfe wurden, nach Prüfung und Billigung durch die Stockholmer Internationale Rotkreuzkonferenz im Jahre 1948, von der Genfer Diplomatischen Konferenz ein Jahr später überarbeitet und genehmigt.

Doch während dieser Zeit hatte die internationale Spannung zugenommen, und das Komitee konnte die drohenden Wolken am Horizont nicht unbeachtet lassen. Es sah es als seine erste Pflicht an, die Regierungen der Signatarstaaten daran zu erinnern, dass seine Grundfesten ins Wanken geraten würden und selbst sein Einschreiten nutzlos wäre, wenn zugegeben werden müsste, dass diejenigen angegriffen und vernichtet werden dürfen, die man durch Unterzeichnung der internationalen Abkommen schonen und schützen will. Es galt also, auf ein absolutes Verbot der Atomwaffen und allgemein aller blinden Waffen hinzuwirken, und eben in diesem Sinne wurde der Aufruf des Internationalen Komitees vom 5. April 1950 abgefasst, der weitreichenden Widerhall fand.

Allein dieser zweite Warnungsruf, der wegen der Begleitumstände und der zugespitzten politischen Lage bedeutend dramatischer wirkte als der vorhergehende, bildet gewissermassen einen Friedensappell. Denn die Besorgnis, die aus ihm klingt, lässt klar erkennen, dass ein neuer Krieg — im Hinblick auf den Grad von Entsetzen und Erbitterung, den er erreichen wird, und auch auf die furchtbaren Kampfmittel, welche die moderne Wissenschaft erfunden hat — um jeden Preis verhindert werden muss. Und deshalb tragen auch die Aufrufe des Roten Kreuzes immer mehr den Charakter von Protesten gegen den Krieg. Das Rote Kreuz wirkt also für den Frieden, weil es, auf die unabsehbaren Folgen neuer Kriege hinweisend, den allgemeinen

Wunsch nach Frieden zu stärken trachtet ; es will den Abscheu und die Angst der Menschen vor dem Kriege vergrössern und ihrem Wunsche, in einer friedlichen Welt zu leben, neue Spannkraft verleihen.

Indem das Rote Kreuz uns die Not unseres Nächsten vor Augen führt und uns auffordert, ihm zu helfen, trägt es gewiss dazu bei, ein Gefühl der Solidarität zwischen den Menschen zu wecken, das den Krieg energisch ablehnt. Denn solidarisch sein heisst, einer für den anderen die Verantwortung tragen. Und diese Auffassung trägt in noch stärkerem Masse als Recht und Politik dazu bei, den Geist der Hilfsbereitschaft und des Friedens aufrecht zu erhalten.

---

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

*BEILAGE*

März 1951

Band II, Nr. 3

---

INHALT

|  | Seite |
|--|-------|
| Internationales Rotes Kreuz  |       |
| Ausgesiedelte Griechische Kinder . . . . .   | 40    |
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz  |       |
| Eine Mission des Internationalen Komitees vom<br>Roten Kreuz im Fernen Osten . . . . . | 45    |
| Tätigkeit des Internationalen Komitees vom<br>Roten Kreuz . . . . .                    | 47    |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis

39  
41

# INTERNATIONALES ROTES KREUZ

INTERNATIONALES KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ

LIGA DER  
ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

15. Februar 1951.

## AUSGESIEDELTE GRIECHISCHE KINDER

*An die Zentralkomitees  
der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes  
(Roter Halbmond, Roter Löwe und Rote Sonne)*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit mehr als zwei Jahren bemühen sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften nachdrücklich, im Benehmen mit allen Beteiligten eine Lösung für die Frage der Heimschaffung der ausgesiedelten griechischen Kinder zu finden. Diese Tätigkeit wurde nicht immer richtig verstanden, sie gab zu gewissen Kritiken Anlass, die oft einem Mangel an genauen Auskünften zuzuschreiben sind.

Es dürfte unseres Erachtens die Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roter Halbmond, Roter Löwe und Rote Sonne) interessieren, wenn wir Ihnen hier einige allgemeine Angaben über die hauptsächlichen, von uns unternommenen Schritte und die bis jetzt erzielten Ergebnisse unterbreiten.

1. Gemäss dem von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen erhaltenen Auftrag haben wir uns seit Beginn des Jahres 1949 bestrebt, einerseits mit dem Griechischen

Roten Kreuz sowie den griechischen Behörden und andererseits mit den Rotkreuzgesellschaften und Regierungen aller Länder, in denen gegenwärtig griechische Kinder untergebracht sind, in Berührung zu kommen. Wir wünschten ihre Ansicht über das uns unterbreitete Problem zu hören und ihre praktischen Vorschläge hinsichtlich der in Frage kommenden Lösungen entgegenzunehmen, über die eine Zustimmung aller beteiligten Parteien erreicht werden könnte. Diese Bemühungen sind von 1949 bis zum heutigen Tage unermüdlich fortgesetzt worden. Die Aufnahmeländer haben uns jedoch noch keinen wirklich konstruktiven Vorschlag unterbreitet. Im Gegenteil gingen diese Länder auf unsere Anregungen praktisch nicht ein, wiewohl sie zu verstehen gaben oder deutlich erklärt hatten, dass sie einer Heimschaffung grundsätzlich günstig gesinnt seien.

2. Um den Aufenthalt jedes der angeforderten Kinder festzustellen, ersuchten wir die Aufnahmeländer um Übermittlung eines Verzeichnisses der auf ihrem Gebiet befindlichen griechischen Kinder, in der Absicht, dieses in Genf mit den von den Eltern unterbreiteten Heimschaffungsgesuchen zu vergleichen. Wir hätten so die Namen der Kinder in jedem der betreffenden Aufnahmeländer feststellen können; dies hätte uns gestattet, sodann mit jedem der beteiligten Staaten zu prüfen, welche dieser Kinder tatsächlich für die Heimschaffung in Betracht kämen.

Dieser Vorschlag wurde von einigen Aufnahmeländern unbeachtet gelassen, von anderen angenommen, ohne dass ihm jedoch praktisch Folge gegeben wurde. Wir schlugen sodann ein anderes Verfahren ein: wir stellten selbst auf Grund der an uns gelangten Gesuche Listen der zurückgeforderten Kinder auf und sandten diese Listen an jedes der Aufnahmeländer mit der Bitte, uns mitzuteilen, welche der in diesen Verzeichnissen erwähnten Kinder sich auf ihrem Gebiet befänden. Das sollte unserer Absicht nach nicht besagen, dass sämtliche von uns aufgeführten Kinder unter die Anzahl jener fallen würden, die berechtigterweise angefordert wurden, sondern diese Listen sollten nur eine Grundlage für eine Prüfung der Fälle bilden.

Bis heute haben uns nur das Tschechoslowakische und das Jugoslawische Rote Kreuz die Namen einer kleinen Anzahl in

diesen Listen erwähnter griechischer Kinder als auf ihrem Gebiet befindlich mitgeteilt. Des öfteren schlugen wir den verschiedenen beteiligten Rotkreuzgesellschaften vor, dass wir einen unserer Vertreter zu ihnen entsenden wollen, der ganz sachlich die Listen hätte prüfen und die Bemerkungen dieser Gesellschaften zur Kenntnis nehmen können.

Dies hätte uns gestattet, rechtzeitig die etwa fraglichen Fälle herauszufinden und gründlich zu untersuchen ; damit wäre auch jeder nachträgliche Einspruch ausgeschlossen gewesen, wie ein solcher — auch in der Presse — hinsichtlich zweier auf Antrag ihrer in Griechenland befindlichen Väter aus Jugoslawien heimgeschaffter Kinder erhoben wurde , deren Mütter leben, wie erst heute eingewendet wird, im Auslande.

Diese Vorschläge wurden von den Aufnahmeländern nicht berücksichtigt, und unsere verschiedenen Ansuchen auf Ausstellung von Sichtvermerken für unsere Delegierten blieben unbeantwortet.

3. Trotz Erfolglosigkeit dieser verschiedenen Schritte fragten wir, immer bestrebt, dennoch zu einer Lösung zu kommen, Ende März 1950 bei sämtlichen Aufnahmeländern an, welche Bedingungen ihres Erachtens erfüllt werden müssten, damit wir in kürzester Frist die praktischen Massnahmen ergreifen könnten, die zur Rückkehr der auf ihrem Gebiet befindlichen, für die Heimschaffung nach Griechenland in Frage kommenden Kinder erforderlich sind. Mit Ausnahme des Tschechoslowakischen und des Jugoslawischen Roten Kreuzes hat uns keine der befragten Rotkreuzgesellschaften einen brauchbaren Vorschlag gemacht.

Da uns vor allem daran lag, unsere Aktion durchaus unparteiisch durchzuführen, hatten wir bereits im Februar 1949 von den griechischen Behörden die Zusicherung erwirkt, dass die zur Heimschaffung vorgesehenen Kinder unverzüglich ihren Angehörigen übergeben würden. Falls dies aus technischen Gründen nicht sofort erfolgen könnte — wenn z. B. die Eltern eine ziemlich weite Reise unternehmen müssten, um an den Ort der provisorischen Unterbringung ihrer Kinder zu gelangen — so würden die Kinder bis zu ihrer Rückgabe an ihre Angehörigen

unter unserer Obhut bleiben. Wir können daher die Gewähr geben, dass diese Kinder bei ihrer Rückkehr nach Griechenland nicht in Internierungslagern untergebracht werden. So wurden die 21 Kinder, die, aus Jugoslawien kommend, im November letzten Jahres heimgeschafft wurden, bei ihrer Ankunft in einem unserm Delegierten zur Verfügung gestellten Heim untergebracht; fünf Tage später waren alle ihren Eltern übergeben.

4. Wir betrachten die Aktion, die wir seit mehr als zwei Jahren zugunsten der gegenwärtig von ihren Eltern getrennten griechischen Kinder führen, als einen Versuch, das allgemeine Problem der Wiedervereinigung der durch den Krieg oder andere Ereignisse auseinandergerissenen Familien unter einer seiner besonderen Formen zu lösen. Das heisst, wir sind bereit, durch unsere Vermittlung die Rückgabe aller von ihren Familien getrennten griechischen Kinder, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Aufenthaltsort dieser Kinder oder ihrer Eltern, zu erleichtern. Allein es ist klar, dass wir überall unter denselben Bedingungen müssen vorgehen können. Dazu ist unbedingt erforderlich, dass alle Beteiligten gewillt seien, uns die nötigen Möglichkeiten der Überprüfung und Kontrolle zu geben. Wir erhielten sie, als es sich darum handelte, zu prüfen, ob Gesuche griechischer Familien in Griechenland im Hinblick auf Kinder begründet waren, deren Aufenthalt in diesem oder jenem Aufnahmeland von letzterem zugegeben worden war.

5. Es sei darauf hingewiesen, dass wir, gerade um mit allen beteiligten Ländern das ganze Problem der griechischen Kinder zu prüfen und insbesondere durch eine gemeinsame Untersuchung die in bezug auf Berechtigung der Heimkehrungsanträge strittigen Fälle zu klären, die Rotkreuzgesellschaften dieser Länder im März 1950 zu einer Konferenz nach Genf eingeladen hatten. Das Bulgarische, Rumänische und Tschechoslowakische Rote Kreuz lehnten die Einladung ab. Das Jugoslawische Rote Kreuz nahm sie wohl grundsätzlich an, liess sich aber nicht vertreten; das Ungarische sowie das Polnische Rote Kreuz brachten uns ihre Entscheidung nicht zur Kenntnis. Ein-

zig das Griechische Rote Kreuz hat Delegierte nach Genf entsandt.

‡ \* \* \*

Wir glauben hiemit, unsere ständigen Bemühungen, die wir weit mehr als zwei Jahre im Hinblick auf eine befriedigende Lösung des Problems der ausgesiedelten griechischen Kinder entfalteteten, in ihren grossen Linien und in manchen Einzelheiten dargelegt zu haben. Trotz der Schwierigkeiten, die uns begegnet sind, wollen wir noch nicht am Endergebnis verzweifeln. Deshalb würden wir alles begrüssen, was die Nationalen Rotkreuzgesellschaften im Interesse dieser heute noch auseinandergerissenen griechischen Familien etwa versuchen.

Genehmigen Sie, sehr verehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung.

FÜR DIE LIGA DER  
ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

G. Milsom  
*Generalsekretär-Stellvertreter*

FÜR DAS INTERNATIONALE  
KOMITEE VOM ROTEN KREUZ:

D. de Traz  
*Beigeordneter Exekutivdirektor*

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### EINE MISSION DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ IM FERNEN OSTEN

Die Mission des IKRK, welche am 26. Februar an Bord des mit dem Wahrzeichen des IKRK versehenen und von einer Besatzung der Swissair geführten Flugzeuges « Henry Dunant » nach dem Fernen Osten abgereist ist, umfasst ausser dem Präsidenten des Komitees nebst dessen Gattin, die Herren Alfred Escher, persönlichen Berater des Präsidenten, Dr. Roland Marti, ärztlichen Beirat, und Dr. Charles Bessero, ärztlichen Delegierten.

Im Einverständnis mit der Zentralregierung der chinesischen Volksrepublik begibt sich die Mission nach Peking, dort sind Besprechungen des Präsidenten Ruegger mit Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen Chou-en-Lai, sowie mit Frau Li Teh Chuan, Präsidentin des Roten Kreuzes und Minister für öffentliches Gesundheitswesen, über Rotkreuzprobleme vorgesehen, an denen unter den gegenwärtigen Verhältnissen sowohl das Internationale Komitee wie die Regierung von Peking interessiert sind.

Frau Li Teh Chuan hatte dem Internationalen Komitee im Oktober 1950 einen Besuch abgestattet <sup>1</sup>.

Die nordkoreanische Regierung, an die sich der Präsident des IKRK in einem auch durch den Rundfunk verbreiteten Telegramm an 5. Januar <sup>2</sup> gewendet hatte, hat bisher dessen Anerbieten, sich nach Nordkorea zu begeben, um dort mit den Behörden und dem Roten Kreuz dieses Landes die Fragen betreffend Kriegsgefangene und die eventuelle Schaffung von

---

<sup>1</sup> S. *Revue internationale*, November 1950, S. 863.

<sup>2</sup> A.a.O. Beilage Januar 1951, S. 4.

Sicherheitszonen im Geiste der neuen Genfer Abkommen zu prüfen, nicht beantwortet.

Das Flugzeug führt eine für die Kriegsoffer (Verwundete, Kriegsgefangene und Zivilpersonen) in Nordkorea bestimmte erste Ladung von Medikamenten mit sich. Sie entstammen grossenteils einer Spende der schweizerischen Bundesregierung ; diese hat deren Verteilung dem IKRK anvertraut, damit es durchaus selbständig nach den Grundsätzen vollständiger Neutralität und Unabhängigkeit zugunsten der Opfer der Feindseligkeiten im Fernen Osten handle.

Präsident Ruegger beabsichtigt, sich während der Fahrt in Karachi und sodann in Delhi aufzuhalten, um mit den Regierungen von Pakistan und Indien Verhandlungen zu pflegen, wo vor kurzem bekanntlich das IKRK eine Hilfsaktion zugunsten der Flüchtlinge von Bengalen durchgeführt hat.

## TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

*Mission des IKRK im Fernen Osten.* — Die Mission verbrachte drei Tage in Neu-Delhi, wo der Präsident des Internationalen Komitees und dessen Gattin im Regierungsgebäude Gäste des Präsidenten der Indischen Republik, Dr. Rajendra Prasad, waren ; Dr. Ruegger hatte ausserdem herzliche und erspriessliche Besprechungen mit Ministerpräsidenten Jawaharlal Nehru und dem Generalsekretär des Ministeriums des Auswärtigen Bajpai.

Die Präsidentin des Indischen Roten Kreuzes und Minister für öffentliches Gesundheitswesen, Frau Rajkumari Amrit Kaur, lud die Mission des IKRK sowie das Komitee des Indischen Roten Kreuzes ein und bat den Gesandten Chinas, General Yuan-Chung-Hsien, dieser Zusammenkunft beizuwohnen. Die Besprechungen mit dem diplomatischen Vertreter Chinas nahmen ihren Fortgang bei dem schweizerischen Gesandten und sodann im Laufe eines Diners bei der chinesischen Gesandtschaft.

Die Mission des IKRK setzte ihre Reise nach Bangkok, Hongkong und Peking weiter.

*Korea.* — Die Delegierten des IKRK in Südkorea besichtigten seit dem 15. Januar neun Lager und Spitäler und ein Zivilgefängnis, und zwar : Sub-Camp No. 3 (U.N. POW Camp No. 1) am 15. Januar ; U.N. POW Transit Camp, Ch'ungju, am 13. Februar ; U.N. POW Transit Camp, Taejon, am 12. Februar ; U.N. POW Camp No. 1, Pusan (Sub-Camp No. 5 und Sub-Camp No. 3) am 22. und 23. Februar ; U.N. POW Collecting Centre, Hayang, am 12. Februar ; POW Collecting Centre, 3rd U.N. Division, am 19. Februar ; POW Collecting Centre, 15th Regiment, am 19. Februar ; 8076th Surgical Field Hospital, Ch'ungju, am 13. Februar ; endlich das Zivilgefängnis von Taejon am 15. Februar.

*Indonesien.* — Des Delegierte des IKRK in Indonesien hat am 10. Dezember 1950 das Gefängnis Amboina und das Lager Batu Gadjaja daselbst besichtigt.

Dr. Lehner, der Delegierte des IKRK in Indonesien, kam am 15. März in Genf an. Er wird in seiner Abwesenheit in Indonesien durch Dr. Pfimlin ersetzt.

*Griechenland.* — Die Delegierten des IKRK besichtigten in diesen letzten Wochen aufs neue Flüchtlingslager auf einigen Inseln des Ägäischen Meeres. Sie begaben sich auch in die Strafanstalt der Insel Ghiura, wo Verurteilte untergebracht sind, sowie in die Hauptgefängnisse des Festlandes. Das IKRK war imstande, seit 1947 in Griechenland eine humanitäre Tätigkeit zugunsten der Gesamtheit der durch die Ereignisse betroffenen griechischen Bevölkerung, insbesondere zugunsten von deportierten oder im Gefängnis befindlichen Personen zu entfalten. Mit Unterstützung der griechischen Regierung und unter regelmässiger Zusammenarbeit des Griechischen Roten Kreuzes haben die Delegierten des Komitees bis zum heutigen Tage über hundert Besichtigungen von Lagern und Gefängnissen vornehmen und den Häftlingen ungefähr 136.429 Kg Liebesgaben aller Art zuwenden können.

Am 2. März besichtigte der Delegierte des IKRK das Gefängnis Kastoros im Piräus.

*Deutschland.* — Der Chef der Delegation des IKRK in Deutschland, Charles de Jenner, konnte aufs neue die Gefängnisse Landsberg, in amerikanischer Zone, und Werl am 5. Januar und 12. Februar besuchen. In diesen Gefängnissen befinden sich insbesondere ehemalige deutsche Militärpersonen, die von den alliierten Gerichtshöfen verurteilt wurden.

Nach Ende dieser Besuche hatte Herr von Jenner erspriessliche Besprechungen mit den amerikanischen und britischen Behörden, insbesondere mit S. Exz. J. J. McCloy, Hochkommissar der Vereinigten Staaten in Deutschland.

*Zentralstelle für Kriegsgefangene.* — Unter den zahlreichen Aufgaben der Zentralstelle ist vor allem auf die Übermittlung

von Auskünften über Kriegsgefangene und Gefallene im koreanischen Konflikt hinzuweisen.

Seit dessen Beginn übermittelte die Zentralstelle der demokratischen Volksrepublik von Korea 16.400 Photokopien von Gefangenenkarten, die amtlichen Listen mit insgesamt 48.299 Namen von Gefangenen und 4829 Namen von Gefallenen.

*Volksdeutsche.* — Am 7. Februar 1951 hatten 37.329 Volksdeutsche und Ostdeutsche aus Polen das Lager Friedland passiert, während am 16. Februar 1951 14.954 Volksdeutsche aus der Tschechoslowakei bei Furth im Wald die Grenze überschritten hatten. Das IKRK liess in diesen Lagern an die Bedürftigsten Liebesgaben verteilen.

*Fortbildungskurse für Ärzte und Krankenschwestern beim IKRK.* — Im Bestreben, Personal für seine Missionen im Ausland zur Verfügung zu haben, beschloss das IKRK, einige Fortbildungskurse von der Dauer eines Monats für Ärzte und Krankenschwestern zu veranstalten.

Der Zweck dieser Kurse besteht darin, dieses ärztliche Personal mit den herkömmlichen Tätigkeiten des IKRK vertraut zu machen. Im Laufe der Monate Februar und März fanden zwei solcher Kurse statt, an denen 3 Ärzte und 12 Krankenschwestern teilnahmen. Das Arbeitsprogramm gestattete den Teilnehmern, sich sowohl mit den allgemeinen Fragen (Geschichte und Organisation des Roten Kreuzes und des IKRK; Abkommen von 1929 und 1949 usw.) sowie mit den verschiedenen Feldern der Tätigkeit des Komitees (Zentralstelle, Hilfsaktionen usw.) bekanntzumachen.

Während dieser Zeit wurden verschiedene praktische Arbeiten sowie auch Besichtigungen (OMS, UIPE, IRO, Liga der Rotkreuzgesellschaften, BIT) organisiert. Nach Abschluss des Kurses kehrte die Mehrzahl der Teilnehmer zu ihren verschiedenen « zivilen » Beschäftigungen zurück, doch erklärten sie sich bereit, unverzüglich jedem Anruf des IKRK zu folgen.

Zwei Ärzten wurden sofort Missionen im Ausland anvertraut: Dr. Bessero nimmt an der Mission des Präsidenten im

Fernen Osten teil ; Dr. Daulte wurde nach Viet Nam zur Unterstützung von Herrn Aeschlimann entsandt.

\* \* \*

*Besuche beim IKRK.* — Seit Anfang Februar erhielt das IKRK den Besuch nachstehender Persönlichkeiten :

Toru Hagiwara, Vertreter der japanischen Regierung in Paris, der nach 'Genf gekommen war, um der paritätischen Versammlung des Fonds Shôken am 15. Februar beizuwohnen ; Lord Killanin, Honorarsekretär und O'Brien, geschäftsführender Sekretär des Irländischen Roten Kreuzes (gelegentlich seines Besuches bei der IRO) am 16. Februar, Abdul Ghafur Charar, erster Sekretär der afghanischen Gesandtschaft in Paris und Delegierter der Diplomatischen Konferenz von 1949, am 28. Februar und 8. März ; Frau Laura Martinez de Perez Peña, Leiterin der Abteilung für Auslandsdienst des Chilenischen Roten Kreuzes, in Begleitung ihres Sohnes, am 8. März.

---

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

*BEILAGE*

April 1951

Band II, Nr. 4

---

INHALT

|   | Seite |
|---|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz                             |       |
| Botschaft an Präsident Ho-Chi-Minh . . .                            | 62    |
| Tätigkeit des Internationalen<br>Komitees vom Roten Kreuz . . . . . | 65    |
| Pressekonferenz vom 9 April 1951 . . . . .                          | 70    |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *BOTSCHAFT AN PRÄSIDENT HO-CHI-MINH*

Am 22. und nochmals am 23. März 1951 richtete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz durch den Rundfunk folgende Botschaft an Präsident Ho-Chi-Minh :

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf nimmt Bezug auf die dringenden Schreiben, die es am 25. November 1949 und 30. November 1950 an Präsident Ho-Chi-Minh gerichtet hat. Diese wurden den Vertretern der Demokratischen Republik Vietnam, das erste in Bangkok, das zweite in Bangkok und Rangoon, übergeben.

Das Internationale Komitee beehrt sich, Präsident Ho-Chi-Minh davon zu verständigen, dass es eine Menge Medikamente zugunsten der Opfer der Ereignisse gesammelt und nach Hanoi verladen hat, wo sie von den Delegierten des Komitees, W Aeschlimann und Dr. med. Alain Daulte übernommen werden. Diese Delegierten sind bereit, im Namen des Komitees den Gefangenen, Internierten und Zivilpersonen im Sinne der Genfer Abkommen Beistand zu leisten. Sie sind beauftragt, im Benehmen mit den Behörden und der Rotkreuzorganisation der Demokratischen Republik Vietnam, eine entsprechende Hilfsaktion in die Wege zu leiten.

Das Internationale Komitee drückt daher Präsident Ho-Chi-Minh gegenüber den dringenden Wunsch aus, es mögen alle nötigen Anweisungen gegeben werden, damit die erforderlichen Besprechungen über praktische Massnahmen unverzüglich stattfinden.

Das Internationale Komitee legt den grössten Wert darauf, engere Beziehungen mit den Behörden und dem Roten Kreuz des Demokratischen Vietnam herbeizuführen, zum Wohle aller Opfer der gegenwärtigen Ereignisse.

Für die Präsidentschaft  
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz :

(gez.) J. CHENEVIÈRE

*Vizepräsident*

\* \* \*

Dr. Paul Ruegger, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, hat sich auf seiner Rückreise von Peking nach Genf unter anderem in Hanoi und Rangun aufgehalten. In diesen beiden Städten hat er neuerlich eine Botschaft an den Präsidenten Ho-Chi-Minh geschickt, um ihm mitzuteilen, dass eine wertvolle Heilmittelsendung als Geschenk des IKRK unverzüglich in Hanoi eintreffen werde. Diese Medikamente sind für die Zivilbevölkerung und die Kriegsgefangenen und insbesondere für Verwundete und Kranke bestimmt, sie sollen an die vom Präsidenten Ho-Chi-Minh zu bestimmende Stelle befördert werden.

Die Durchführung dieses humanitären Werkes wurde Dr. Roland Marti, ärztlichem Berater des IKRK und Mitglied der nach Peking entsendeten Mission, übertragen.

Dr. Paul Ruegger hat in Wiederholung seiner Botschaft am 22. und 23. März durch den schweizerischen Rundfunk und unter Erneuerung dieser Kundgebung von Seiten des französischen Rundfunks am 26. März der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass von dem Präsidenten Ho-Chi-Minh und von den französischen hohen Behörden alle Erleichterungen gewährt würden, die den Erfolg dieses Unternehmens zu sichern geeignet wären.

Diesem Wunsche fügte er wörtlich hinzu : « Ich baue auf den humanitären Geist beider Teile, an die ich mich im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wende. »

Die Kurzwellensendung des schweizerischen Rundfunks hat diese Botschaft am 1. und 2. April neuerlich in die Welt gesendet.

---

## DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

*Mission in Asien.* — Die Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, bestehend aus dem Präsidenten des IKRK und seiner Gattin, begleitet von dem persönlichen Berater des Präsidenten, Herrn Alfred Escher, und dem ärztlichen Berater Dr. Roland Marti, hat ihre Reise nach Peking fortgesetzt. Der ärztliche Delegierte Dr. Charles Bessero ist in Hongkong geblieben.

*China.* — Während ihres Aufenthaltes in Peking vom 14. bis 22. März hatte die Mission des IKRK eingehende Besprechungen mit Frau Li-Teh-Chuan, Gesundheitsminister und Präsidentin des Chinesischen Roten Kreuzes, sowie mit dem Vorstand dieser Gesellschaft.

Ausserdem hatte der Präsident des IKRK eine lange Unterredung mit S. Exz. Chou-en-Lai, Ministerpräsident und Minister des Äussern der Zentralregierung der chinesischen Volksrepublik.

*Vietnam.* — Die Mission des IKRK hielt sich in Hanoi und Rangun auf. In diesen beiden Städten richtete der Präsident des IKRK eine neue Botschaft an den Präsidenten Ho Chi Minh, um ihm mitzuteilen, dass eine Sendung wertvoller Medikamente, eine Spende des IKRK zugunsten von Zivilpersonen, Kriegsgefangenen, Verwundeten und Kranken, demnächst in Hanoi eintreffen werde. Zur Durchführung dieser humanitären Aktion hat sich Dr. Roland Marti, ärztlicher Berater des IKRK, der Mitglied dieser Mission war, zur Delegation des IKRK begeben, die sich zur Zeit in Hanoi befindet.

Ausserdem hatte der Präsident des IKRK Besprechungen mit dem General de Lattre de Tassigny sowie mit Herrn Huard, Präsidenten der Sektion des Französischen Roten Kreuzes in Hanoi.

*Siam.* — Während eines Aufenthaltes in Bangkok stattete

die Mission dem Siamesischen Roten Kreuz, dessen Vorsitzender Ihre Majestät Sawang Wadhana, und dessen Vizepräsident Seine königliche Hoheit Prinz Chumbotzongs Paribatra ist, einen Besuch ab. In Begleitung des Prinzen und des Generalsekretärs Phya Srivisar sowie des Herrn Salzmann, Delegierten des IKRK, besichtigte Dr. Paul Ruegger den Sitz des Siamesischen Roten Kreuzes und das Spital dieser Gesellschaft.

*Birma.* — Anlässlich seines Aufenthaltes in Birma traf der Präsident des IKRK Sir Ba U, den Präsidenten des Birmanischen Roten Kreuzes.

*Indien.* — In Indien begegnete der Präsident Ministerpräsident Nehru sowie Frau Rajkumari Amrit Kaur, Präsidentin des Indischen Roten Kreuzes und Gesundheitsminister.

*Pakistan.* — In diesem Lande hatte der Präsident des IKRK eine Besprechung mit dem Sekretär für auswärtige Angelegenheiten Ikramullah; auch nahm er mit dem Roten Kreuz von Pakistan Fühlung.

*Griechenland.* — Während seines Aufenthaltes in Athen traf der Präsident Dr. Ruegger mit Herrn Georgacopoulo, dem Vorsitzenden des Griechischen Roten Kreuzes zusammen.

*Italien.* — In Rom endlich hatte der Präsident eine Besprechung mit Professor Mario Longhena, Generalpräsidenten des Italienischen Roten Kreuzes, sowie mit Dr. Minnucci. Dr. Ruegger wurde ausserdem von S. Exz. Enrico Celio, dem schweizerischen Gesandten, empfangen.

Die Mission des IKRK ist am 4. April wieder in Genf eingetroffen.

Am 9. April hielt Präsident Paul Ruegger am Sitze des IKRK eine Pressekonferenz, in welcher er die Zwecke der von ihm geleiteten Mission und die erzielten Ergebnisse darlegte. Ueber diese Konferenz wird im folgenden ausführlich berichtet.

\* \* \*

*Mission in die Vereinigten Staaten.* — Eine Mission des IKRK, bestehend aus den Herren R. Gallopin, Exekutivdirektor des IKRK und Max Wolf, Berater, hat sich vom 30. Januar bis 23. März nach den Vereinigten Staaten begeben. Sie nahm daselbst mit dem Amerikanischen Roten Kreuz und den Regierungsbehörden Fühlung.

*Korea.* — Die Delegierten des IKRK in Korea besichtigten am 24. Februar die Abteilung für internierte Frauen des Lagers Nr. 1 in Pusan; am 3. März eine Unterabteilung dieses Lagers und noch am selben Tage das 14. Feldspital in Pusan. Der Delegierte des IKRK, der die offizielle Ermächtigung zur Besichtigung der Gefängnisse und zum Besuche der Häftlinge erhalten hat, besichtigte am 10. und 14. März die Zivilgefängnisse von Taegu und Pusan.

*Birma.* — Der Delegierte des Komitees in Birma besuchte am 21. Februar die im Zentralgefängnis von Rangun internierten japanischen Militärpersonen.

*Griechenland.* — Am 28. Februar 1951 teilte das Jugoslawische Rote Kreuz dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften telegraphisch mit, es sei in der Lage, eine zweite Gruppe griechischer Kinder heimzuschaffen, die sich in Jugoslawien befinden und von ihren in Griechenland befindlichen Eltern zurückverlangt werden. Das IKRK und die Liga entsandten ungesäumt einen Sonderdelegierten, der am 14. März an der griechisch-jugoslawischen Grenze der Einreise dieses 54 Kinder umfassenden Geleitzuges beiwohnte.

Dieser Delegierte begleitete die Kinder bis nach Saloniki, wo sie nach Unterbringung in einem Heim in seiner Gegenwart ihren Eltern übergeben wurden.

*Lagerbesichtigung.* — Der Delegierte des IKRK in Griechenland besichtigte das Gefängnis Averov in Athen am 25. und 28. Februar 1951.

« *Volksdeutsche* ». — Die Wiedervereinigung der Familien wird planmässig fortgesetzt ; am 31. März 1951 waren in Friedland 43.587 Volksdeutsche und Deutsche aus dem Osten, die aus Polen kamen, verzeichnet worden.

Am 16. März 1951 hat der 45. Geleitzug Volksdeutscher aus der Tschechoslowakei das Lager Furth im Wald passiert , damit stellt sich die Anzahl der aus dem genannten Lande kommenden Volksdeutschen, welche mit ihren Familienangehörigen in Deutschland vereinigt werden konnten, auf 16.099.

In diesen beiden Lagern wurden Liebesgaben an die Bedürftigsten verteilt, wie dies bei den vorangegangenen Transporten der Fall gewesen war.

An das Deutsche Rote Kreuz in Hamburg und München wurden neue Beträge zur Fortsetzung der Hilfsaktion zugunsten der aus Polen und der Tschechoslowakei eintreffenden Volksdeutschen überwiesen.

Das Deutsche Rote Kreuz in Hamburg erhielt 25.000 DM für die Herstellung von Liebesgabenpaketen mit Toiletteartikeln, ferner 372.000 Rasierklingen und 6120 Zahnbürsten im Werte von insgesamt 8000 Schw. Franken ; diese Gegenstände werden in die Pakete eingefügt, die zur Herstellung gelangen und zur Verteilung im Lager Friedland bestimmt sind.

Das Deutsche Rote Kreuz in München erhielt 15.000 DM zum Ankauf und zur Verteilung von Kleidungsstücken im Lager Furth im Wald, und 5000 DM zur Gewährung von Barunterstützung an die ehemals inhaftierten Deutschen, die im allergrössten Elend in diesem Lager eintreffen.

*Deutschland.* — Berlin : Die Delegation des IKRK in Berlin wurde vom Schweizerischen Roten Kreuz, Kinderhilfe, mit der Organisation eines Geleitzuges tuberkuloseverdächtiger Berliner Kinder beauftragt. Unter den Auspizien des Schweizerischen Roten Kreuzes werden 30 durch den Arzt des Schweizerischen Roten Kreuzes bestimmte Kinder der Westsektoren Berlins vier Monate lang in den Sanatorien und Erholungsheimen des Schweizerischen Roten Kreuzes untergebracht.

Ostdeutschland. Die Delegation des IKRK in Berlin hat im Laufe des Monats März als Spende der Schweizerhilfe an Europa 3 kg Streptomycin erhalten. Dieses Heilmittel wurde zugunsten von Kindern in Ostdeutschland verteilt, die von tuberkulöser Gehirnhautentzündung befallen sind.

Überdies hat die Delegation des IKRK in Berlin den öffentlichen Sanitätsbehörden Ostdeutschlands eine Anzahl neuer pharmazeutischer Produkte, darunter insbesondere Aureomycin und Hydergin, zur Verteilung in den Spitälern des genannten Gebietes übergeben.

*Invalidenhilfe.* — Im Laufe des Monats März hat die Abteilung für Invalidenhilfe ihre Tätigkeit in Form von Sammel- und Einzelhilfen fortgesetzt. Insbesondere wurden sechs Kleinwagen für italienische Schwerverletzte und vier solche für griechische Invaliden versendet.

\* \* \*

*Besuche beim IKRK.* — Am 13. März empfing das Internationale Komitee den Besuch des Herrn César Charles Solamito, Legationsrat und Privatberater Sr. Hoheit des Prinzen Rainer III. von Monaco; am 21. März jenen des Herrn Tsatsos, Beraters des Griechischen Roten Kreuzes.

*PRESSEKONFERENZ VOM 9. APRIL 1951*

*ERKLÄRUNG VON DR. PAUL RUEGGER  
PRÄSIDENT DES INTERNATIONALEN KOMITEES  
VOM ROTEN KREUZ (IKRK)*

1) Indem ich mich aus Anlass meiner kürzlichen Mission im Fernen Osten an Sie wende, möchte ich mich kurz zu folgenden Punkten äussern :

- a) meinem Besuch beim Chinesischen Roten Kreuz, der durch die Zentralregierung der Volksrepublik in Peking und durch deren Ministerpräsidenten Chou-en-Lai gebilligt und gefördert wurde ;
- b) den Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Kriegsoffern in Korea, insbesondere in Nordkorea, Beistand zu leisten.
- c) den Schritten, die ich, stets von rein humanitären Erwägungen beseelt, im Laufe meiner Rückreise zugunsten der Opfer der Feindseligkeiten des Vietnam unternommen habe.
- d) endlich meinen Besuchen bei den Rotkreuzgesellschaften und Regierungen gewisser asiatischer Länder, welche die vier Abkommen von Genf vom Jahre 1949 unterzeichnet haben, oder der Rotkreuzbewegung sympathisch gesinnt sind.

2) Zunächst möchte ich die Fragen behandeln, die besonders China und das Chinesische Rote Kreuz betreffen.

Am 5. Januar hatte ich im Namen des Internationalen Komitees in Genf an den Minister des Äussern von Nordkorea ein Telegramm gerichtet ; darin hatte ich, wie Ihnen bekannt ist, — ein erstmaliges Vorgehen — anboten, mich persönlich zu der nordkoreanischen Regierung zu begeben, um mit dieser im Sinn und Geiste der Genfer Abkommen zu besprechen, auf welche Weise den Kriegsoffern in Korea, den Kriegsgefangenen, den Verwundeten und Kranken der Heere im Felde sowie den Zivilpersonen wirksam Hilfe gebracht werden könne. Wie bereits das Internationale Komitee im Juli 1950, hatte ich aufs

neue angeregt, auch die Schaffung von Sicherheitszonen für den Schutz der nichtkombattanten Zivilpersonen (Kinder, Frauen und Greise) zu prüfen ; dabei bezog ich mich auf die Erfahrung des IKRK in Palästina, dessen Intervention zweifellos die Rettung von Tausenden von Menschenleben zu verdanken ist.

Die chinesische Regierung und das Chinesische Rote Kreuz wurden von meinem Angebot unterrichtet. In einem Telegramm an Chou-en-Lai, Ministerpräsident und Minister des Äussern in Peking, hatte ich betont, dass ich selbst ebenso wie das Internationale Komitee *auf alle Fälle*, ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Regierung von Nordkorea, den grössten Wert auf eine persönliche Fühlungnahme mit dem Chinesischen Roten Kreuz und der chinesischen Regierung legen würden. Die Präsidentschaft des Chinesischen Roten Kreuzes war selbstverständlich davon unterrichtet worden.

3) Ich muss erklären, dass sowohl die chinesische Regierung als auch vorher die Regierung der Sowjetunion, an die als Regierung des Nachbarstaates von Nordkorea ich mich gewendet hatte, wissen liessen, es sei ihnen wohl kaum möglich, auf die nordkoreanische Regierung als solche eines souveränen Staates einen Druck dahin auszuüben, dass diese Regierung die Missionen des IKRK in Nordkorea zur Entfaltung der traditionellen Tätigkeiten des IKRK in Kriegszeiten zulasse.

4) Trotzdem nahmen die chinesische Regierung und der Ministerpräsident persönlich meinen Vorschlag, mich in die chinesische Hauptstadt zu begeben, an. Die Bedeutung persönlicher Fühlungnahme zwischen dem IKRK als dem Gründer des Roten Kreuzes und dem Chinesischen Roten Kreuz springt in die Augen und lohnte augenscheinlich die Reise nach China.

Der Zweck der geplanten Mission bestand darin, mit dem Chinesischen Roten Kreuz und der chinesischen Regierung Fragen zu besprechen, an denen das IKRK, das Chinesische Rote Kreuz und die chinesischen Regierungsbehörden gemeinsam interessiert sind.

5) Ich schätze mich glücklich, erklären zu können, dass im Rahmen dieser Ziele die Besprechungen, welche zwischen meiner

Mission und dem Chinesischen Roten Kreuz, das unter dem tatkräftigen Vorsitz der Präsidentin Frau Li-Teh-Chuan, Gesundheitsminister der Zentralregierung der Volksrepublik Peking, steht, *ausserordentlich befriedigend* verliefen. Wir haben die künftigen Aufgaben auf dem gesamten Tätigkeitsfeld des Roten Kreuzes, soweit sie sich auf die gegenseitigen und allgemeinen Interessen beziehen, behandelt. Wir haben unsere Ansichten offen dargelegt und von den Anregungen und Vorschlägen des Chinesischen Roten Kreuzes in Peking Kenntnis genommen.

6) Ich unterrichtete Sie bereits von der durchaus positiven Haltung Chinas inbezug auf die Genfer Konventionen vom 12. August 1949. Nicht allein bestand nicht das geringste Zeichen eines Bedenkens, die wesentlichen Grundsätze dieser Abmachungen anzunehmen — wie völlig irrige Pressemitteilungen leider glauben machten —, sondern es kam sehr deutlich der Wunsch zum Ausdruck, es möchten diese Abkommen so rasch als möglich allgemein gebilligt und angewendet werden. (Bekanntlich sind diese Abkommen bis heute von acht der 61 Signaturstaaten ratifiziert worden ; Frankreich und Indien sind die ersten und bis dahin einzigen Gross-Staaten, welche die Ratifizierung angemeldet haben.)

Der persönlichen Anregung von Frau Li-Teh-Chuan, Präsidentin des Roten Kreuzes und Gesundheitsminister in Peking, ist es zuzuschreiben, dass bereits der Entwurf einer Übersetzung der vier Genfer Abkommen ins Chinesische beendet wurde, eine Arbeit, die eine gewaltige Leistung darstellt. Es ist dies von guter Vorbedeutung.

Im allgemeinen begegnete ich in China sehr lebhaftem Interesse für die juristischen Studien, die in diesen letzten Jahren in Genf vom Internationalen Komitee unternommen worden sind, sowie für die kürzlichen und früheren Veröffentlichungen unseres Komitees. Wir werden uns bestreben, dem Chinesischen Roten Kreuz behilflich zu sein, in Peking eine der vollständigsten Rotkreuzbibliotheken in Asien zu schaffen, und ihm zu helfen, die Grundsätze des Roten Kreuzes nach Möglichkeit zu verbreiten.

7) Im Laufe der Unterredungen in Peking wurde unsere Mission vom Programm der gegenwärtigen Tätigkeit und der Pläne des Chinesischen Roten Kreuzes in Kenntnis gesetzt. Diese Gesellschaft ist wegen der jüngsten Ereignisse neu organisiert worden. Sie musste sich zunächst auf interne Fragen der Unterstützung und auf eine sich auf die weiten Gebiete Chinas erstreckende Rotkreuzaktion beschränken. Die Zweigstellen und Ortsausschüsse entwickeln sich dank der Tatkraft der Präsidentin Frau Li. Wir haben vernommen, dass der Rotkreuzgedanke infolge der Wirksamkeit des Jugendrotkreuzes auch unter der Jugend Boden gewinnt.

Eine der bedeutendsten Rotkreuzaufgaben ist die Unterstützung im Falle von Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen und Trockenheit. Ein gewaltiges Hilfsprogramm wird in dieser Beziehung verwirklicht. Der führende Grundsatz des Chinesischen Roten Kreuzes ist — wie uns der Vizepräsident darlegte — derjenige der Selbsthilfe. Doch konnte ich mich des persönlichen Gefühls nicht erwehren, dass hier in Zukunft ein Feld der Tätigkeit für die internationale Solidarität bestehen dürfte · nicht in Form eines Beistandes von aussen her — der unter Umständen schwierig anzunehmen wäre — sondern in Gestalt einer Art von « internationaler Versicherung », wie eine solche bereits in den Satzungen der « Union Internationale de Secours » ins Auge gefasst wurde , diese ist ja auf Grundlage einer in Genf im Jahre 1927 unterzeichneten internationalen Konvention auf Anregung des italienischen Senators Giovanni Ciraoło geschaffen worden.

Ich selbst glaubte — und glaube es immer noch —, dass der Gedanke dieser Konvention gefördert werden muss (auch ich selbst trete persönlich dafür ein), sogar gegen die Vereinfachungsbestrebungen der Vereinigten Nationen und ihres Wirtschafts- und Sozialrates. Diese haben bis dahin keinen einzigen konstruktiven Vorschlag gemacht, um das Programm dieser Institution wieder aufzunehmen, die im Geiste der Gründerstaaten eine wirklich nutzbringende Aktion auszuüben berufen ist. Die leitende Idee erschien erst kürzlich, wiewohl unter etwas verschiedener Form, als ein wichtiges Erfordernis im Programm der britischen Arbeiterpartei des Jahres 1950. Es sei mir gestattet,

hier darauf hinzuweisen, dass nach den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes die Unterstützung im Falle von Naturkatastrophen eine der Aufgaben ist, die sich sowohl das IKRK wie die Liga der Rotkreuzgesellschaften stellt.

---

Nachdem unsere Mission von den gegenwärtigen Bestrebungen des Chinesischen Roten Kreuzes Kenntnis genommen hatte, an denen das IKRK selbstverständlich das grösste Interesse nimmt, wie es ihm nach seinen eigenen Statuten als Pflicht obliegt, unterrichtete sie ihrerseits das Chinesische Rote Kreuz über unsere kürzliche und gegenwärtige Tätigkeit im Fernen Osten, besonders in dem asiatischen Kontinent ; beispielsweise über unsere Tätigkeit während der Feindseligkeiten in Indonesien, im Vietnam, sowie in Palästina , ausserdem über unsere Hilfsaktion entsprechend der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes und in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften und den Quäkern zugunsten der obdachlosen Flüchtlinge in Palästina , endlich über die kürzliche Tätigkeit der vier ärztlichen Missionen des IKRK, die auf ausdrücklichen Wunsch der Regierungen von Indien und Pakistan nach Bengalen entsandt worden waren.

Wir haben den Beweis erbracht — und dies scheint mir wesentlich zu sein —, dass die Tätigkeit des IKRK als Gründers des Roten Kreuzes nicht allein im Geiste strikter Neutralität — wofür die Zusammensetzung des Komitees Gewähr bietet —, sondern auch in völliger Unparteilichkeit ausgeübt wird ; dass wir niemals die Universalität des Roten Kreuzes aus den Augen verloren haben ; dass wir in vollständiger Unabhängigkeit von jedem Staat, jeder Staatenvereinigung, selbst den Vereinigten Nationen, handeln.

Wir haben natürlich lange das koreanische Problem besprochen. Doch davon später

Ich beschränke mich hier auf die Erklärung, dass die unparteiische, neutrale und unabhängige Haltung des IKRK in Peking auf völliges Verständnis gestossen ist.

8) Meine Mission hat mit dem Chinesischen Roten Kreuz die Mittel geprüft, um — wie dieß unser gemeinsamer und ernsthafter Wunsch ist — die Bande zwischen dem Chinesischen Roten Kreuz und dem Internationalen Komitee in Genf noch enger zu knüpfen. Wir sind übereingekommen, alles zu tun, um dieses Ziel zu erreichen.

Unser Meinungs austausch über Rotkreuzfragen wird künftig ausgedehnter und häufiger sein.

Die Aufforderung, die ich an das Komitee des Chinesischen Roten Kreuzes richtete, eines seiner Mitglieder oder einen leitenden Beamten an unsern Genfer Sitz zu senden oder abzuordnen, wurde grundsätzlich angenommen. Wir werden uns glücklich schätzen, zu gegebener Zeit diesen Besuch zu empfangen, wie wir stets die Vertreter der Rotkreuzgesellschaften (zuletzt ein Mitglied des Komitees des Roten Halbmondes von Irak) aufgenommen haben, die in Zusammenarbeit mit uns sich mit der Tätigkeit des Roten Kreuzes auf internationalem Gebiet vertraut machen. Das Chinesische Rote Kreuz weiss ausserdem, dass wir immer alle Rotkreuzmissionen, die es etwa nach Genf entsenden wollte, herzlichst begrüssen werden.

Endlich haben wir erwogen, unsere Delegation in China zu verstärken. Nichts ist unrichtiger und bedauerlicher als die Pressemeldung, laut welcher China sich geweigert habe, eine Delegation unseres Komitees zuzulassen. Tatsächlich konnte das IKRK auch in diesen letzten Jahren auf die Dienste eines ehrenamtlichen Delegierten in Schanghai zählen, dessen Büro stets offen steht. Wir prüfen jedoch zur Stunde die Möglichkeit, bei dem Chinesischen Roten Kreuz einen Delegierten zu ernennen, der seine ganze Zeit seiner Mission widmen würde. Wir sind überzeugt, dass dieser Vorschlag günstig aufgenommen wird, obwohl bisher von keiner Seite eine endgültige Abmachung getroffen worden ist. Inzwischen ist das Internationale Komitee bereit, eines seiner Mitglieder oder einen seiner wichtigsten Mitarbeiter in Sondermission für eine gewisse Zeit nach Peking zu entsenden.

9) Die sowohl China als das Internationale Komitee gemeinsam interessierenden Fragen sind zu zahlreich, als dass ich hier auf Einzelheiten eintreten könnte. Doch möchte ich des drin-

genden Ansuchens des Japanischen Roten Kreuzes Erwähnung tun, unverzüglich über 300 japanische Krankenpflegerinnen heimzuschaffen, die sich noch in China befinden sollen. Das Gesuch, welches ich im Namen des Japanischen Roten Kreuzes unterbreitete, wurde mit Sympathie entgegengenommen. Die Angelegenheit dieser Krankenpflegerinnen wird zur Zeit behandelt. Ich erhielt die Versicherung, mein Antrag werde Gegenstand einer aufmerksamen Prüfung bilden ; allerdings wurde mir erklärt, dass einige dieser Krankenschwestern ihre Arbeit in Wohltätigkeitsanstalten in China fortzusetzen wünschten.

Ferner habe ich dem Chinesischen Roten Kreuz sowie der chinesischen Regierung die Frage der Heimschaffung japanischer Staatsangehöriger (ehemalige Militärpersonen) nach Japan unterbreitet, die noch gegenwärtig in China sein sollen. Dieses Ansuchen wurde im Geiste der Genfer Abkommen vorgebracht.

10) Endlich möchte ich in diesem Teil meines Berichtes über meine Rotkreuzmission in China noch beifügen, dass ich gegenwärtig mehr denn je davon überzeugt bin, von welcher gewaltiger Bedeutung es für das Internationale Rote Kreuz ist, im Rahmen unserer Organisation auf die Idee der menschlichen Solidarität zählen zu können, welche einen Bestandteil des Erbes der alten und immer lebendigen chinesischen Zivilisation bildet. Das Verständnis, der Gedanke und das Herz Asiens scheint uns ein besonders wertvoller Beitrag zu unserm Werke zu sein.

Ich wiederhole, unter ausdrücklicher Dementierung jeglichen anderslautenden Berichtes, dass meine Fühlungnahme und meine Besprechung in Peking mit der Präsidentenschaft und der Direktion des Chinesischen Roten Kreuzes höchst ermunternd waren. Sicherlich ist eine Atmosphäre des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens geschaffen worden.

## II

11) Was die Bemühungen des Internationalen Komitees in Korea seit Ausbruch der Feindseligkeiten betrifft, so verweise ich auf die lange Reihe der Erklärungen, die das Internationale Komitee der Welt schon zur Kenntnis gebracht hat.

Das IKRK hat 24 Telegramme an die nordkoreanische Regierung geschickt, worin es seine Dienste anbot und an die wesentlichen Grundsätze der Genfer Konventionen erinnerte. Wie allgemein bekannt, hat es keine Mühe gespart, seiner Pflicht gemäss Delegierte nach Korea zu entsenden, um dort die Kriegsgefangenen zu besuchen und den Opfern des Krieges im allgemeinen Hilfe zu bringen. Diese Schritte entsprachen nicht nur den etwa 90 Jahre alten Traditionen des IKRK. Sie waren um so notwendiger, ja unentbehrlich im Geist der Genfer Abkommen, da weder die nord- noch die südkoreanische Regierung es für nötig befunden hatten, die Dienste neutraler Staaten als « Schutzmächte » im Sinne der Genfer Konventionen in Anspruch zu nehmen.

Das Internationale Komitee hat sich bemüht, sein Bestes zu geben, und wird dies auch weiterhin tun.

12) Zuerst einige Zahlen und Tatsachen. Die vom Internationalen Komitee in Genf gegründete Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene hat vom Einheitskommando in Südkorea 91.000 Namen von Kriegsgefangenen und Gefallenen der nordkoreanischen Streitkräfte erhalten und an die Gegenpartei weitergeleitet. Die Delegierten des IKRK, die zum Besuch der gefangenen Nordkoreaner und chinesischen Freiwilligen, die unter nordkoreanischer Fahne gekämpft hatten, zugelassen worden waren, senden entsprechend den Bestimmungen der Genfer Konvention regelmässig Berichte nach Genf.

Dagegen hat die nordkoreanische Regierung bis jetzt zwei Listen mit den Namen von 110 Kriegsgefangenen nach Genf geschickt. Trotz wiederholter und dringender Bitten — eine Darlegung wird zu gegebener Zeit veröffentlicht werden — hat bis zum heutigen Tag kein einziger Delegierter des IKRK in Berührung mit den in Händen der nordkoreanischen Behörden befindlichen Kriegsgefangenen kommen können.

13) Das Missverhältnis springt in die Augen ! Diese Tatsache hat das Internationale Komitee bewogen, seinen Präsidenten zu ermächtigen, sich persönlich nach Nordkorea zu begeben, um dort die Anwendung der Genfer Abkommen bezüglich der

Kriegsgefangenen, sowie die so überaus wichtige Frage des Schutzes der nichtkombattanten Zivilbevölkerung durch die Schaffung von Sicherheitszonen zu besprechen.

Diese Botschaft ist von Seiten Nordkoreas ohne Antwort geblieben, obgleich betont wurde, eine Antwort könnte die Mission des Präsidenten während seines Aufenthalts in China erreichen. Sie wurde zweimal vom Internationalen Komitee in Genf, am 24. Januar und am 19. März während der Anwesenheit der Mission in Peking wiederholt.

Trotz diesem äusserst bedauerlichen Stillschweigen *erkläre ich, dass das IKRK in Genf jederzeit bereit ist, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden*, um unparteiisch mit den Behörden von Nordkorea und dem Nordkoreanischen Roten Kreuz alle Möglichkeiten zu prüfen und zu besprechen, wie der Schutz der Kriegsopfer im Geist der Genfer Konventionen gewährleistet werden könne.

Nach wie vor sind wir der festen Überzeugung, dass dies im Interesse der ganzen leidenden Bevölkerung Koreas liegt, wie auch in dem der Kriegsgefangenen in den Händen der nordkoreanischen Behörden und in dem aller Kriegsopfer dieses Landes.

14) Man hat, wie schon vorher erwähnt wurde, das Internationale Komitee davon benachrichtigt, die chinesische Regierung hätte sich nicht für berechtigt gehalten<sup>1</sup>, sich in die souveränen Beschlüsse der nordkoreanischen Regierung in dieser Beziehung einzumischen. Ausserdem war es nicht in erster Linie Sache des IKRK, in Peking Fragen ausserhalb des Rahmens des überaus wichtigen Programms zu behandeln, das ja darin bestand, die unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Genfer Komitee einerseits und dem Roten Kreuz und der Regierung von China andererseits enger zu knüpfen.

Jedenfalls sieht der sehr klare Wortlaut der vier Genfer Konventionen von 1949, für die China sehr lebhaftes Interesse hegt, die Möglichkeit einer Intervention der Rotkreuzgesell-

---

<sup>1</sup> Gleichlautende Erklärungen über diesen Punkt sind auch von der Regierung der UdSSR gemacht worden.

schaften und anderer Hilfsorganisationen vor. Deshalb haben wir dem Chinesischen Roten Kreuz gegenüber den Wunsch geäußert — auch das ist ein erstmaliger Schritt —, *für uns in dem Mass zu handeln, wie die Umstände es gestatten*, und dies in jedem Falle im Rotkreuzgeiste, von dem sicherlich die Chinesische Rotkreuzgesellschaft beseelt ist.

15) Wir wurden offiziell davon benachrichtigt, dass das Chinesische Rote Kreuz wünsche, unser Komitee möge selbst so rasch wie möglich seine traditionellen Aufgaben erfüllen und seine gewohnte Tätigkeit entfalten. Nur interimistisch und auf unser ausdrückliches Ansuchen ist das Chinesische Rote Kreuz bereit, an unserer Stelle zu handeln, ich bin sicher, dass es dabei in demselben Rotkreuzgeist wie wir vorgehen wird.

Aus diesem Grunde haben wir das Chinesische Rote Kreuz um folgendes gebeten :

a) in unserem Namen die in unsrem Flugzeug mitgebrachten und die kürzlich nach Hongkong beförderten Medikamente zu gleichen Teilen an die Kriegssopfer in Nordkorea, an die Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, an die Kriegsgefangenen und an die Zivilpersonen zu verteilen. Sobald die Berichte darüber in unserer Hand sind, werden wir neue Sendungen zugunsten der Kriegssopfer in Korea an das Chinesische Rote Kreuz übermitteln <sup>1</sup>.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, dass das IKRK in Genf, da es wusste, dass das Ungarische Rote Kreuz in der Lage war, Medikamente nach Nordkorea zu schicken, dieser Gesellschaft bereits von ihm gekaufte Medikamente im Werte von 50.000 Schweizer Franken anvertraut hatte, die im Fernen Osten einem grösseren Betrage entsprechen. Wir erwarten vom Ungarischen Roten Kreuz einen genauen Bericht über die Verteilung dieser Medikamente an die verschiedenen Kategorien der durch die Genfer Konventionen geschützten Kriegssopfer.

---

<sup>1</sup> Bei unserer Abreise von Peking war diese Frage noch in der Schwebe. Sofort nach unserer Rückkehr nach Genf haben wir aufs neue mit dem Nordkoreanischen Roten Kreuz zu diesem Gegenstand Fühlung genommen.

Die neue Spende, deren Verteilung dem Chinesischen Roten Kreuz anvertraut werden soll, besteht hauptsächlich aus einem Geschenk der Schweizer Bundesregierung zugunsten der Kriegsoffer in Korea ; dazu kommt noch ein bedeutender Beitrag des IKRK.

- b) Ich habe auch die Unterstützung des Chinesischen Roten Kreuzes bei der Übermittlung der *Korrespondenz der Kriegsoffer* erbeten. Das Recht auf Korrespondenz ist ein an erster Stelle stehendes Bedürfnis aller Kriegsoffer, ob es sich nun um Gefangene oder um Zivilpersonen und ihre Familien handelt. Die traditionelle Wirksamkeit des Internationalen Komitees und seiner Zentralauskunftsstelle in Genf auf diesem Gebiet wurde aufs neue durch die Genfer Konventionen bestätigt. Auch hier können die Rotkreuzgesellschaften dem Internationalen Komitee helfen — so lange bis es selbst in Nordkorea herkommensgemäss vorgehen kann —, und ich habe das Chinesische Rote Kreuz um diesen Beistand angegangen.

Über die praktischen Mittel zur Erreichung dieses Zieles wird gegenwärtig beraten. Was uns betrifft, so habe ich mündlich und schriftlich betont, das IKRK sei gerne bereit, vorübergehend eine Verbindungsstelle auf einem nicht in den Krieg einbezogenen Gebiet im Fernen Osten ,z.B. in Macao, zu organisieren , dort könnte man die Korrespondenz von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowohl von Südkorea durch Japan, als auch von Nordkorea durch Vermittlung des Chinesischen Roten Kreuzes sammeln und austauschen.

Besonders haben wir das Chinesische Rote Kreuz auf das System der Zivilbotschaften von je 25 Worten aufmerksam gemacht, die im letzten Weltkrieg auf Anregung von Genf millionenweise versandt wurden und unzählige Familien über das Los ihrer vermissten Angehörigen beruhigt haben.

Ich hoffe inständig, dass man bald ein solches Verfahren einführen könne.

- c) Ebenso haben wir mündlich und schriftlich das Chinesische Rote Kreuz ersucht, angesichts der gegenwärtigen Umstände als unser Stellvertreter sich für die Nachforschung nach

offiziellen und privaten Persönlichkeiten einzusetzen, die in Nordkorea zum Teil seit Beginn der Feindseligkeiten verschwunden sind (z.B. der britische Gesandte in Söul, der anglikanische Bischof, der französische Geschäftsträger und seine Mitarbeiter, sowie eine Anzahl Mönche und andere Personen, deren Namen mitgeteilt wurden).

- d) Immer in der Erwartung, selbst eingreifen zu können, haben wir dem Chinesischen Roten Kreuz vorgeschlagen, uns bei der Übermittlung von Lebensmittelpaketen an die Kriegsgefangenen in Nordkorea beizustehen.

Wir haben auch angeregt, dass diese Pakete auf dieselbe Weise wie die von uns mitgebrachten Medikamente für die Kriegsgesopfer in Nordkorea befördert und gegebenenfalls aufbewahrt werden sollten.

- e) Wir haben angeboten, auf etwaigen Wunsch alle Schritte zu unternehmen, um die in Ostasien infolge der koreanischen Ereignisse internierten chinesischen Zivilpersonen zu besuchen und ihnen Hilfe zu bringen.

- f) Wir haben eingehend mündlich und schriftlich dargelegt und besprochen, welchen Vorteil die Schaffung von Sicherheitszonen in Korea gemäss dem vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 hätte.

Diese Konvention enthält die Artikel eines Vereinbarungsentwurfes zum Schutz der Nichtkombattanten (Frauen, Kinder und Greise) durch die Schaffung von Sicherheitszonen.

Von Beginn der Feindseligkeiten in Korea an machte das IKRK die Kriegführenden auf die Bedeutung und die günstigen Möglichkeiten solcher Zonen aufmerksam. Die Schaffung von Sicherheitszonen an verschiedenen Stellen Palästinas hat während der dortigen Feindseligkeiten Tausende von Menschenleben gerettet und den seither in dem vierten Genfer Abkommen formulierten Vorschlägen einen wirklichen Auftrieb gegeben.

Wir waren von Anfang an überzeugt und sind es auch jetzt noch, dass die Schaffung solcher Zonen in Korea eine beträchtliche Zahl von Zivilpersonen vor den Verwüstungen des Krieges schützen könnte.

Unser Komitee wird stets bereit sein, seinen Beistand im Hinblick auf die Organisation solcher Zonen anzubieten und zu gewähren, und wir hoffen zuversichtlich, dass diese wiederholte Anregung, von allen beteiligten Mächten gebührend in Erwägung gezogen werde.

Alle Augenzeugen sind einig darüber, dass die Leiden der Zivilbevölkerung in Korea ungeheuer sind.

Was wir heute erleben, ist vom Genfer Komitee und auch von den Rotkreuzkonferenzen, insbesondere von der XVII. in Stockholm unter der Präsidentschaft des Grafen Bernadotte abgehaltenen Konferenz vorausgesehen und befürchtet worden. Diese hatte sich nicht allein gegen die Anwendung der blinden, sondern überhaupt jener Waffen ausgesprochen, die ihre Verheerungen ohne Unterschied auf weiten Gebieten ausüben, und gegen die Wirkungen solcher Waffen.

Das Internationale Rote Kreuz muss alles tun, was in seinen Kräften steht und seine Bestrebungen weiter fortsetzen, um den Schutz der leidenden Zivilbevölkerungen zu sichern. Einzig der Frieden wird deren Elend ein Ende setzen können, inzwischen aber müssen alle verfügbaren Schutzmittel vorgeschlagen, reiflich geprüft und durch die beteiligten Mächte verwirklicht werden.

Unsere neun Tage dauernden Besprechungen haben offensichtlich nicht gestattet, für alle aufgeworfenen und diskutierten Punkte eine endgültige Lösung zu finden. Aber es war wirklich erhebend, alle diese Fragen in einem wahren Rotkreuzgeiste anschnelden und behandeln zu können. Ein guter Schritt vorwärts ist getan.

Ich bin überzeugt von der bedeutsamen Rolle, die das Chinesische Rote Kreuz auf dem asiatischen Kontinent im Kampf gegen das menschliche Leiden spielen kann.

Mit tiefer Befriedigung habe ich im Laufe eines langen Meinungs-austausches mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister des Äussern der Zentralregierung der Volksrepublik in Peking davon Kenntnis genommen, dass Seine Exzellenz Chou-en-Lai die neutralen, unparteiischen und vollständig unabhängigen Bemühungen des IKRK in Genf mit dem grössten Verständnis begrüsst hat.

In gewisser Beziehung ist es nur ein hoffnungsvoller Beginn, aber es gilt, die unternommenen Bestrebungen fortzusetzen. Die Bahn zu weiteren Diskussionen steht offen.

Ich möchte auch den Dank des Komitees und meinen eigenen allen jenen gegenüber aussprechen, die unsere Mission auf so unschätzbare Weise gefördert haben, besonders der schweizerischen Bundesregierung für ihre bedeutende Medikamentenspende zugunsten der Kriegsoffer in Nord- und Südkorea. Unser Dank richtet sich vor allem an Herrn Max Petitpierre, den Leiter des eidgenössischen Politischen Departementes und Präsidenten der Diplomatischen Rotkreuzkonferenz in Genf vom Jahre 1949, für seine tatkräftige Unterstützung. Er richtet sich auch an den Vertreter der Schweiz in Peking, Gesandten Rezzonico, der, obwohl er an unseren Besprechungen nicht teilnahm, uns die wertvollsten Dienste leistete, indem er die Ankunft der Mission erleichterte und die Atmosphäre vorbereitete, in der sich unsere Unterredungen abgewickelt haben.

Ich fühle mich auch ausserordentlich zu Dank verpflichtet für alle Ratschläge und für die Unterstützung, die uns S.E. der Ministerpräsident von Indien, Nehru, und die Präsidentin des Indischen Roten Kreuzes, Frau Rajkumari Amrit Kaur erteilten, auf deren weise Ratschläge ich stets mit Freuden zählen darf.

### III

Ich möchte nunmehr einige Angaben über unseren sehr kurzen Besuch beim Vietnam anlässlich der Rückkehr der Mission aus China machen.

Auch im Vietnam wünscht das IKRK, das dort eine Delegation hat, lebhaft, während der Feindseligkeiten seine herkömmlichen Aufgaben durchführen zu können. Wir denken, dass auch hier ärztliche Betreuung der Kriegsoffer einer wirklichen Notwendigkeit entspricht. Eine beträchtliche, vom Komitee beigeordnete Medikamentensendung ist bereits in Haiphong eingetroffen.

Das Komitee hatte schon vor meiner Ankunft sich in einer Rundfunkbotschaft an den Präsidenten Ho-Chi-Minh gewendet und ihn um alle Erleichterungen hinsichtlich des Transites dieser

Medikamente und für die Einreise eines ärztlichen Delegierten in das von seinen Truppen besetzte Gebiet ersucht. Ich habe diesen Wunsch durch eine neue persönliche, in Hanoi vom Rundfunk verbreitete Botschaft bestätigt; auch hatte ich Gelegenheit, dem französischen Höchstkommmandierenden, General de Lattre de Tassigny, unsere humanitären Zwecke vorzutragen. Wäre es möglich gewesen, die notwendigen Anordnungen zu treffen, so hätte ich gerne einen Teil dieser Medikamente in unserm Flugzeug mitgebracht. Unter den gegenwärtigen Umständen, und zur Verstärkung unserer Delegation liess ich in Hanoi Dr. Marti zurück, den ärztlichen Berater des IKRK, einen Veteranen des Roten Kreuzes seit dem spanischen Bürgerkrieg, dieser befand sich während des letzten Weltkrieges in Berlin und war mit dem Schutz der alliierten Kriegsgefangenen betraut.

Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, dass in dem grausamen im Vietnam tobenden Kampf das Genfer Komitee und dessen Delegation in der Lage sein werden, ihre herkömmliche Aufgabe durchzuführen, und zwar dank der Unterstützung aller Beteiligten in noch weiterem Umfange als bisher.

#### IV

Endlich darf ich noch berichten, dass unsere Mission im Laufe dieser Reise Gelegenheit hatte, persönliche Fühlungen mit den Rotkreuzgesellschaften der Länder Asiens zu erneuern, durch die wir gekommen sind.

In Karachi konnten wir uns mit dem Roten Kreuz und den Vertretern der Regierung von Pakistan unterhalten, die unserer Organisation in der Durchführung ihrer Aufgabe stets wertvollen Beistand geleistet haben.

Ich erwähnte schon Indien, wo während unseres Aufenthaltes in Delhi meine Frau und ich Gäste des Präsidenten von Indien, Dr Rajendra Prasad, waren, und wo ich mich freute, aufs neue dem Indischen Roten Kreuz und seiner aufopferungsvollen Präsidentin, Frau Rajkumari Amrit Kaur, einen Besuch abstaten zu können.

In Bangkok begaben wir uns an den Sitz des Siamesischen Roten Kreuzes, das so tatkräftig durch seinen Vizepräsidenten,

S.Kgl.H. Prinz Chumbhot, geleitet wird. Ich wurde aufgefordert, im Namen des Roten Kreuzes aus Anlass des Rotkreuztages von Thailand eine Botschaft zu senden.

Endlich freute es mich, unsere Rückreise zur Anbahnung persönlicher Beziehungen mit der Rotkreuzgesellschaft von Birma und ihrem Präsidenten, Sir Ba U benützen zu können.

Es braucht nicht auf die Bedeutung der Rotkreuzgesellschaften Asiens hingewiesen zu werden; bei einigen dieser Vereinigungen hat das IKRK Delegierte akkreditiert. Die Rolle, welche diese Gesellschaften unter den gegenwärtigen schwierigen Umständen zu spielen berufen sind, ist in der Tat hervorragend, und sie sind sich dessen bewusst, dass sie stets auf Mitarbeit des Genfer Komitees zählen können.

---



REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

*BEILAGE*

Mai 1951

Band II, Nr. 5

---

INHALT

|  | Seite |
|--|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz<br>Tätigkeit des Internationalen Komitees vom<br>Roten Kreuz . . . . . | 88    |
| Das Internationale Komitee vom Roten<br>Kreuz und die Vereinigten Nationen . . .                               | 92    |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

*Indonesien.* — Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besichtigten am 19. März das Gefängnis von Ambon und das Kriegsgefangenenlager von Batu Gadja auf Ambon, sowie am 28. März das Gefängnis von Macassar auf Celebes.

*Afghanistan.* — Herr G. Hoffmann, Delegierter des IKRK in Sondermission, begab sich Ende März nach Kabul, der Hauptstadt Afghanistans, um engere Beziehungen mit dem in Bildung begriffenen Roten Halbmond dieses Landes anzuknüpfen; er hatte auch den Auftrag, den dortigen Behörden einen Besuch abzustatten und mit ihnen Fragen betreffend die Ratifikation der neuen Genfer Abkommen zu besprechen. Es sei hier bemerkt, dass Afghanistan an der Diplomatischen Konferenz von Genf vertreten gewesen war und aktiv an der Ausarbeitung dieser Konventionen teilgenommen hatte.

*Jordanien.* — Der Delegierte des IKRK besichtigte am 31. März das Gefängnis Ramallah.

*Griechenland.* — Die Delegierten des IKRK besichtigten am 16. März das Gefängnis Alexandra auf Volos, am 27. März die Besserungsanstalt Ptychia (Insel Vidos) und am 27. sowie 28. März drei Gefängnisse auf Korfu.

« *Volksdeutsche* ». — Seit Beginn der Aktion zur Wiedervereinigung getrennter Familien sind 43 879 « Volksdeutsche » und « Deutsche aus Polen » über das Lager Friedland nach Westdeutschland übersiedelt worden; im Lager Furth im Wald trafen bis zum 16. März 16 099 Volksdeutsche aus der Tschechoslowakei ein.

*Internationale Flüchtlingskonferenz des Roten Kreuzes in Hannover.* — Das Internationale Komitee liess sich durch eine Abordnung von vier Personen bei der von der Liga der Rotkreuzgesellschaften nach Hannover einberufenen Internationalen Flüchtlingskonferenz des Roten Kreuzes vertreten.

Diese vom IKRK und dem Deutschen und Österreichischen Roten Kreuze gewünschte und auf Anregung des Schweizer Roten Kreuzes im Herbst 1950 durch den Rat der Gouverneure der Liga in Monaco beschlossene Konferenz tagte vom 9. bis 14. April 1951 in Hannover. Nachstehende 17 nationale Rotkreuzgesellschaften waren dort vertreten: Amerika, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Island, Italien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Schweden, Schweiz. Andere internationale Institutionen und Behörden liessen sich vertreten, so die amerikanischen, britischen und französischen Hochkommissare in Deutschland, die Internationale Arbeitsorganisation und der Internationale Kinderhilfsfonds der Vereinigten Nationen.

Den Vorsitz führte Herr Dr. Bohny, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes und Vizepräsident des Rates der Gouverneure der Liga.

Die Teilnehmer der Konferenz hatten während 1½ Tagen Gelegenheit zur Besichtigung zahlreicher Lager, Sammelstellen und Kolonien von Flüchtlingen und Staatenlosen in Deutschland; sie hörten sehr interessante Ausführungen der deutschen Behörden über das Problem der nach dem Westen ausgesiedelten deutschen Minderheiten des Ostens und der anderen, nicht-deutschen Flüchtlinge und Staatenlosen in Deutschland. Das Wort ergriff u. a. S. Exz. Lukaschek, Bundesminister für Vertriebene, Herr Kopf, Ministerpräsident von Niedersachsen, Herr Alberts, Minister für Vertriebene von Niedersachsen, Staatssekretär Schreiber beim Bundesministerium für Vertriebene, Ministerialdirektor Middelman sowie Dr. Hanns Lilje, evangelischer Bischof von Hannover. Die Liga und das IKRK erstatteten ihre Berichte, und das Deutsche sowie das Österreichische Rote Kreuz gaben eine Darlegung ihrer Tätigkeit zugunsten der Flüchtlinge.

Bei Abschluss der Konferenz wurden zwölf Empfehlungen angenommen, welche die Notwendigkeit einer Intervention zugunsten der Flüchtlinge seitens des Roten Kreuzes, deren materielle und geistige Bedürfnisse, die Jugendfürsorge, die Vereinheitlichung der Hilfsaktionen, die Annahme an Kindesstatt und die Auswanderung, die Wiedervereinigung der getrennten Familien sowie den Rechtsbeistand betrafen. Die Konferenz ersuchte ausserdem das IKRK, seine einschlägigen Bemühungen zu steigern und auszudehnen.

Die Mission des IKRK bei der internationalen Flüchtlingskonferenz des Roten Kreuzes benutzte ihren Aufenthalt in Deutschland, um den Behörden der deutschen Bundesrepublik in Bonn einen Besuch abzustatten. Verschiedene Besprechungen fanden statt, u. a. bei der Bundeskanzlei, dem Ministerium des Äussern und jenem für Vertriebene; desgleichen erspriessliche Aussprachen am Zentralsitz des Deutschen Roten Kreuzes in Bonn.

*Invaliden.* — Eine erste Sendung von 12 Prothesen (sechs Bein- und sechs Armprothesen), die von Kairo für amputierte Araber bestellt worden waren, sind vom Delegierten des IKRK der Vereinigung der arabischen Invaliden in Jerusalem übergeben worden.

*Internationale Rundfunksendung des Roten Kreuzes.* — Die zweite derartige Sendung, betitelt « Ein Jahrhundert später », wurde am 8. Mai, dem Jahrestag der Geburt von Henry Dunant, veranstaltet. Ausser dem Internationalen Komitee und der Liga nahmen 15 nationale Vereinigungen des Roten Kreuzes an dieser Sendung teil.

*Fühlungnahme mit den ärztlichen internationalen Organisationen.* — Auf Anregung der Weltorganisation der Ärzte traten am 25. und 26. April Vertreter der erwähnten Vereinigung, der Weltgesundheitsorganisation, des IKRK, der Liga und des internationalen Rats der Krankenschwestern zusammen. Gegenstand dieser Versammlung war die Schaffung von Grundlagen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den ärztlichen Organisationen und den Rotkreuzinstitutionen. Die ersteren sagten dem IKRK, insbesondere in Kriegszeiten, den grösstmöglichen Bei-

stand zu. Die Probleme der ärztlichen Betreuung der Gefangenen, der Verbreitung von Auskünften ärztlicher und therapeutischer Art in Kriegszeiten sowie des Schutzes der Zivilbevölkerung wurden eingehend behandelt. Diese Zusammenkunft, der andere ähnliche folgen werden, hat sicherlich in hohem Masse dazu beigetragen, die Bande zwischen dem IKRK und den internationalen ärztlichen Organisationen enger zu knüpfen, und erwies sich als äusserst erspriesslich.

*Einweihung des Archivgebäudes des IKRK.* — Am 27. April wurde das Archivgebäude des IKRK, in dem die Karteien und Akten der Zentralstelle für Kriegsgefangene untergebracht sind, in Gegenwart der Genfer Behörden und der Vertreter der Presse eingeweiht. Prof. Max Huber, Ehrenpräsident, Paul Ruegger, Präsident und verschiedene Mitglieder des IKRK nahmen an dieser Feier teil. Die Vertreter der Genfer Behörden wurden im Namen des IKRK von Herrn E. Chapuisat, Mitglied des IKRK, begrüsst. Nachdem dieser der Stadt und dem Kanton seinen Dank dafür ausgesprochen hatte, dass sie die Aufgabe des Roten Kreuzes auch zu der ihren gemacht hatten, wies er auf die Bedeutsamkeit dieser internationalen Archive hin; boten doch diese unzähligen Familien in der ganzen Welt Gelegenheit, die Leistungen des Roten Kreuzes schätzen zu lernen, die der Schweiz und Genf zur Ehre gereichen.

Nachdem Stadtrat Thévenaz im Namen der Behörden das Wort ergriffen hatte, besichtigten die Anwesenden das neue Gebäude.

\* \* \*

*Besuche beim IKRK.* — Verschiedene Persönlichkeiten stateten dem IKRK einen Besuch ab, darunter Frau Lakshmy P. Krishnappa vom Indischen Roten Kreuz; eine Delegation von 7 brasilianischen Journalisten; Mrs. Nietzsche von der kalifornischen Sektion des Amerikanischen Roten Kreuzes und endlich Hector Blanco, Geschäftsträger von Uruguay in Bern und Delegierter des Uruguayischen Roten Kreuzes.

*DAS INTERNATIONALE KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ  
UND DIE VEREINIGTEN NATIONEN*

Empfehlungen, die von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen in ihrer 5. ordentlichen Tagung angenommen wurden.

Bekanntlich hat die Generalversammlung der Vereinigten Nationen in ihrer letzten Tagung drei Empfehlungen angenommen, welche die Dienste des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften anrufen.

Diese Empfehlungen betreffen :

I. — Die Heimschaffung der griechischen Militärpersonen, die sich gegenwärtig in gewissen europäischen Ländern in Gefangenschaft befinden.

II. — Die Heimschaffung der ausgesiedelten griechischen Kinder.

III. — Die Massnahmen im Hinblick auf eine friedliche Lösung des Kriegsgefangenenproblems.

Im nachfolgenden ist der Wortlaut dieser Empfehlungen, wie sie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durch den Generalsekretär der Vereinigten Nationen zur Kenntnis gebracht wurden, samt den Antworten des Komitees auf diese Mitteilungen abgedruckt.

I. — HEIMSCHAFFUNG  
DER GRIECHISCHEN MILITÄRPERSONEN,  
DIE SICH GEGENWÄRTIG IN GEWISSEN EUROPÄISCHEN  
LÄNDERN IN GEFANGENSCHAFT BEFINDEN

Schreiben des Generalsekretärs der Vereinigten Nationen vom 6. Dezember 1950 an den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (betrifft ebenfalls Punkt II).

Sehr geehrter Herr Präsident !

Ich beehre mich, Ihnen beiliegend zur Kenntnisnahme durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Wortlaut der Empfehlungen, betitelt : « Bedrohungen der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Griechenlands » zu übermitteln, wie sie von der Generalversammlung in ihrer 13. Vollsitzung am 1. Dezember 1950 angenommen wurden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Trygve LIE  
Generalsekretär

#### WORTLAUT DER EMPFEHLUNG

Die Generalversammlung,

nach Kenntnisnahme von den Schlussfolgerungen, welche die Sonderkommission der Vereinten Nationen für den Balkan einstimmig bezüglich der Mitglieder der griechischen bewaffneten Kräfte angenommen hat, die von den griechischen Partisanen gefangen genommen und in nördlich von Griechenland gelegene Länder überführt wurden,

nach Feststellung, dass mit einziger Ausnahme von Jugoslawien die beteiligten Staaten nach wie vor diese Mitglieder der griechischen bewaffneten Kräfte zurückhalten, ohne dass sich diese Handlungsweise durch die allgemein zugelassenen internationalen Gebräuche rechtfertigen liesse,

1. empfiehlt, alle jene Mitglieder der griechischen bewaffneten Kräfte heimzuschaffen, die dies wünschen ,
2. fordert die beteiligten Staaten auf, das Notwendige zur raschen Durchführung dieser Empfehlung zu tun ;
3. beauftragt den Generalsekretär, das Internationale Komitee von Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften zu ersuchen, sich mit dem nationalen Roten Kreuz der

beteiligten Staaten zur Durchführung dieser Empfehlung in Verbindung zu setzen.

ANTWORT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Genf, den 12. Januar 1951.

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat Kenntnis genommen vom Wortlaut der Empfehlung betr. die Heim-schaffung der in gewissen europäischen Ländern in Gefangen-schaft zurückgehaltenen griechischen Militärpersonen, wie sie die Generalversammlung der Vereinigten Nationen in der Voll-sitzung vom 1. Dezember 1950 angenommen hat, und die Sie dem Komitee durch Schreiben vom 6. Dezember 1950 zukommen liessen.

Das Internationale Komitee beehrt sich, Sie davon zu benachrichtigen, dass es gegenwärtig die in der Empfehlung aufgeworfene Frage seiner Mitarbeit prüft und Ihnen so rasch wie möglich seine Schlussfolgerungen hinsichtlich dieses Problems zur Kenntnis bringen wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) P. RUEGGER  
*Präsident*

## II. — HEIMSCHAFFUNG DER AUSGESIEDELTEN GRIECHISCHEN KINDER

### WORTLAUT DER EMPFEHLUNG

Mitteilung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz durch das bereits unter I. genannte Schreiben.

Die Generalversammlung

nimmt mit lebhafter Besorgnis von den Berichten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga

der Rotkreuzgesellschaften sowie des Generalsekretärs, und insbesondere von der Erklärung Kenntnis, laut welcher « kein einziges Kind nach Griechenland zurückgebracht worden ist, und, mit Ausnahme von Jugoslawien, keines der Länder, in denen sich griechische Kinder befinden, hinreichende Massnahmen getroffen hat, um die in zwei aufeinanderfolgenden Tagungen einstimmig von der Generalversammlung angenommenen Beschlüsse durchzuführen » ;

erkennt an, dass im Geiste der Menschlichkeit, unabhängig von jeder politischen oder ideologischen Erwägung, nichts unterlassen werden darf, um die Kinder zu ihren Familien zurückzuführen ;

spricht dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften sowie dem Generalsekretär seine Dankbarkeit aus für ihre Bemühungen zur Durchführung der Empfehlungen 193 C (III) und 288 B (IV) der Generalversammlung und

1. ersucht den Generalsekretär, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften, ihre Bemühungen gemäss den oberwähnten Empfehlungen fortzusetzen ;
2. fordert eindringlich alle Staaten, die griechische Kinder bei sich beherbergen, auf, gemeinsam mit dem Generalsekretär und den internationalen Rotkreuzorganisationen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die rasche Rückkehr dieser Kinder zu ihren Eltern zu erleichtern und, so oft dies sich als notwendig erweist, den internationalen Rotkreuzorganisationen zu diesem Zwecke den freien Zugang in ihr Staatsgebiet zu gewähren ;
3. schafft eine ständige Kommission, die sich aus Vertretern Perus, der Philippinen und Schwedens zusammensetzt und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär mit den Vertretern der beteiligten Staaten im Hinblick auf die rasche Heim-schaffung der Kinder Meinungs-austausch pflegen soll ;
4. ersucht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften, mit der erwähnten ständigen Kommission zusammenzuarbeiten ;

5. ersucht den Generalsekretär, von Zeit zu Zeit den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Fortschritte der Durchführung dieser Empfehlung vorzulegen, und ersucht die internationalen Rotkreuzorganisationen und den Generalsekretär, der Generalversammlung bei der sechsten Tagung Berichte zu unterbreiten.

ANTWORT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Genf, den 12. Januar 1951.

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 6. Dezember zu bestätigen, mit dem Sie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von dem Wortlaut der neuen, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in der Vollsitzung vom 1. Dezember 1950 angenommenen Empfehlung betr. die Heimkehr der ausgesiedelten griechischen Kinder verständigen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat von dieser Empfehlung der Generalversammlung Kenntnis genommen. Es darf Ihnen mitteilen, dass es im Sinne hat, sich demnächst an die an der Frage der ausgesiedelten griechischen Kinder unmittelbar beteiligten Staaten zu wenden, um zu erfahren, ob diese, soweit es die Aktion des Komitees betrifft, das neue, in dieser Empfehlung vorgesehene Verfahren im Hinblick auf eine Lösung dieses Problems billigen.

Sollten diese Staaten mit dem Inhalt dieser Empfehlung nicht einverstanden sein, so könnte das Internationale Komitee diese Empfehlung nicht als Grundlage einer neuen und erweiterten Aktion auf diesem Gebiete nehmen. Das Komitee würde in diesem Falle, gestützt auf die beiden früher einstimmig von der Generalversammlung angenommenen Empfehlungen, seine Bemühungen im Verein mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften fortsetzen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird Sie tunlichst bald von dem Ergebnis seiner neuen Schritte benachrichtigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

(gez.) P. RUEGGER  
*Präsident*

III. — MASSNAHMEN  
IM HINBLICK AUF EINE FRIEDLICHE LÖSUNG  
DES KRIEGSGEFANGENENPROBLEMS

SCHREIBEN VON A. D. K. OWEN, STELLV. GENERALSEKRETÄR  
DER VEREINIGTEN NATIONEN, VOM 4. JANUAR 1951  
AN DR. PAUL RUEGGER, PRÄSIDENTEN  
DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäss der beiliegenden, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer 325. Vollversammlung auf Vorschlag ihrer dritten Kommission (Dokument A/1749) angenommenen Empfehlung « Massnahmen im Hinblick auf die friedliche Lösung des Kriegsgefangenenproblems » wurde der Generalsekretär ersucht, « eine Sonderkommission zu schaffen, die aus drei geeigneten und unparteiischen, vom Internationalen Roten Kreuz oder allenfalls vom Generalsekretär selbst gewählten Personen besteht, um die Frage der Kriegsgefangenen in rein humanitärem Sinne und unter Bedingungen zu regeln, die von sämtlichen beteiligten Regierungen angenommen werden können ».

Im Laufe der Verhandlungen im Schosse der dritten Kommission verlas mein Vertreter ein Telegramm, das er in dieser Angelegenheit von Ihrer Organisation und von der Liga der Rotkreuzgesellschaften erhalten hatte. Die letztere machte darauf aufmerksam, dass die Kriegsgefangenenfrage in den besonderen Aufgabenkreis des Internationalen Komitees falle,

während Sie in Ihrem Telegramm darauf hinweisen, das Komitee könne das Mandat der Generalversammlung nur annehmen, wenn sämtliche beteiligten Regierungen dem in Frage stehenden Empfehlungs-Entwurf beistimmen. Mein Vertreter betonte in diesem Zusammenhang, dass zwei internationale Rotkreuzorganisationen bestünden. Trotzdem beschloss die dritte Kommission, den Ausdruck «Internationales Rotes Kreuz» in ihrer Empfehlung beizubehalten.

Angesichts der Stellungnahme der dritten Kommission beehre ich mich, den Wunsch zu äussern, dass sich das Internationale Komitee und die Liga der Rotkreuzgesellschaften, der ich eine gleiche Note zukommen liess, über die Wahl der drei Mitglieder der erwähnten Sonderkommission einigen mögen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident...

(gez.) A. D. K. OWEN  
*stellv. Generalsekretär*

#### WORTLAUT DER EMPFEHLUNG

Die Generalversammlung,

bewusst des Umstandes, dass eines der hauptsächlichsten Ziele der Vereinigten Nationen darin besteht, die internationale Zusammenarbeit dadurch zu verwirklichen, dass die internationalen Probleme humanitärer Art gelöst und die Achtung der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten für alle entwickelt und gefördert werden,

in Erwägung, dass die Generalversammlung geeignete Massnahmen vorschlagen kann, um Lagen jeder Art — welches auch ihre Ursache sei —, die ihrer Ansicht nach dem allgemeinen Wohl schaden oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen trüben können, in friedlicher Weise zu klären,

in der Überzeugung, dass die Heimschaffung jedes einzelnen der Gefangenen, die infolge des zweiten Weltkrieges in die Hände der alliierten Mächte gefallen sind, schon längst

hätte erfolgen sollen, oder dass wenigstens Rechenschaft über deren Schicksal hätte gegeben werden müssen,

unter Hinweis darauf, dass dies sowohl auf Grund der anerkannten internationalen Gebräuche als auch auf Grund des Genfer Abkommens von 1949 über den Schutz der Kriegsgesangenen und der zwischen den alliierten Mächten getroffenen ausdrücklichen Vereinbarungen der Fall sein sollte,

1. drückt ihre Besorgnis darüber aus, dass angesichts der Auskünfte, die ihr zugekommen sind und die sich augenscheinlich auf eine grosse Anzahl von im Laufe des zweiten Weltkrieges in Feindeshand gefallenen Kriegsgesangenen beziehen, weder Heimschaffungen erfolgt sind, noch Rechenschaft über deren Schicksal abgelegt wurde ;

2. fordert alle Regierungen auf, die noch Kriegsgesangene in ihren Händen haben, sich nach den anerkannten Vorschriften der internationalen Gebräuche sowie nach den vorerwähnten internationalen Abkommen und Vereinbarungen zu richten, die verlangen, dass bei Beendigung der aktiven Feindseligkeiten sämtlichen Kriegsgesangenen ohne Verzug und ohne Vorbehalt die Möglichkeit einer Heimschaffung gegeben werde, und fordert zu diesem Zwecke alle diese Regierungen auf,

- a) die Namen der noch in ihren Händen befindlichen Kriegsgesangenen, die Gründe ihrer Zurückhaltung und ihre Internierungsorte,
- b) die Namen der in Gefangenschaft Verstorbenen, mit Angabe für jeden einzelnen Fall des Tages und der Ursache des Todes, sowie des Ortes und der Umstände der Bestattung zu veröffentlichen und dem Generalsekretär vor dem 30. April 1951 mitzuteilen ;

3. ersucht den Generalsekretär, eine Sonderkommission zu schaffen, die aus drei geeigneten und unparteiischen, vom Internationalen Roten Kreuz oder allenfalls vom Generalsekretär selbst gewählten Personen besteht, um die Frage der Kriegsgesangenen in rein humanitärem Sinne und unter Bedingungen zu regeln, die von allen beteiligten Regierungen angenommen

werden können. Diese Kommission soll an einem passenden Tage nach dem 30. April 1951 zusammentreten, um im Lichte der der Generalversammlung in ihrer fünften Tagung gegebenen Auskünfte die von den Regierungen auf Grund des vorhergehenden Absatzes überreichten Mitteilungen auf ihren Wert hin zu prüfen. Sollte die Kommission diese Mitteilungen für ungenügend erachten oder der Ansicht sein, dass sie triftige Gründe geben zur Annahme, die infolge der Kriegshandlungen des zweiten Weltkrieges in die Hände oder unter die Oberhoheit einer fremden Regierung gefallenen Kriegsgefangenen seien nicht heimgeschafft worden, oder diese Regierung habe über deren Schicksal keinen Bericht erstattet, so

- a) ersucht die Generalversammlung die Kommission, sie möge die beteiligten Regierungen auffordern, vollständige Auskünfte über diese Gefangenen zu erteilen ;
- b) ersucht die Generalversammlung die Kommission, sie möge allen Regierungen und allen Behörden, die dies wünschen, ihren Beistand leisten, um Massnahmen im Hinblick auf die Heimschaffung der genannten Gefangenen zu treffen ;
- c) ermächtigt die Generalversammlung die Kommission, die guten Dienste aller geeigneten und unparteiischen Personen oder Organisationen anzunehmen, die nach ihrer Ansicht in der Lage sind, bei der Heimschaffung der Gefangenen behilflich zu sein oder über deren Schicksal Aufklärung zu beschaffen ;
- d) ersucht die Generalversammlung inständig alle Regierungen und alle beteiligten Behörden, der Kommission ihren vollen Beistand zu leisten, ihr alle notwendigen Auskünfte zu geben und ihr das Recht zu gewähren, sich in ihre Länder und in die Gegenden zu begeben, wo sich diese Gefangenen befinden ;
- e) ersucht die Generalversammlung den Generalsekretär, der Kommission das Personal beizustellen und die Erleichterungen zu gewähren, die ihr zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich sind ;

4. ersucht inständig alle Regierungen, die grössten Anstrengungen zu machen, um unter Benützung der zu sammelnden Unterlagen nach den Kriegsgefangenen zu forschen, die abgängig sind und sich vielleicht in ihrem Landesgebiet befinden ;

5. beauftragt die Kommission, möglichst bald dem Generalsekretär Bericht über die Ergebnisse dieser Arbeiten einzusenden, der ihn an die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen weiterleiten soll.

ANTWORT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Genf, den 12. Januar 1951.

Sehr geehrter Herr Generalsekretär !

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens des Herrn A. D. K. Owen vom 4. Januar 1951 zu bestätigen, womit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz der Wortlaut der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer 325. Vollsitzung angenommenen Empfehlung über « Massnahmen im Hinblick auf eine friedliche Lösung des Kriegsgefangenenproblems » (Dokument A/1749) zur Kenntnis gebracht wird.

In diesem Schreiben fordert der stellv. Generalsekretär ausserdem das Internationale Komitee auf, gemäss einer Bestimmung dieser Empfehlung gemeinsam mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften die Mitglieder der Kommission *ad hoc*, deren Schaffung vorgesehen ist, zu bezeichnen.

Seit Ende des zweiten Weltkrieges hat das Internationale Komitee nichts verabsäumt, um auf eine beschleunigte Heim-schaffung der Kriegsgefangenen hinzuwirken ; Sie haben ohne Zweifel von seinen in diesem Sinne entfaltetem Bemühungen erfahren.

Wie wir bereits in unserm einschlägigen Telegramm vom 10. Dezember 1950 betonten, enthielt das Genfer Abkommen

über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929 hinsichtlich der Heimschaffung der Kriegsgefangenen Bestimmungen, die nicht auf die Lage am Ende der Feindseligkeiten zutrafen, da der Waffenstillstand für mehrere Staaten nicht von dem Abschluss eines Friedensvertrages gefolgt war.

Artikel 75 des genannten Abkommens bestimmt am Ende des ersten Absatzes : « Auf alle Fälle hat die Heimschaffung der Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist nach Friedensschluss zu erfolgen. »

Trotz dieser Schwierigkeit hat sich das Internationale Komitee zu wiederholten Malen an die hauptsächlichlichen Mächte gewandt, die Kriegsgefangene in ihrem Gewahrsam hatten, ihre Aufmerksamkeit auf diese Lage gerichtet und sie aufgefordert, die Heimschaffung der Kriegsgefangenen zu beschleunigen. Es hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Geiste dieses Artikels des Abkommens von 1929 die Heimschaffung binnen kürzester Frist nach Beendigung der Feindseligkeiten stattfinden solle.

Anlässlich der Konferenz der Regierungssachverständigen, die im Jahre 1947 zur Revision der Genfer Abkommen zusammengetreten war, sowie während der diplomatischen Konferenz vom 1949, hat das Internationale Komitee ständig bei den Regierungsvertretern auf die Notwendigkeit einer Abänderung des Wortlauts des Artikel 75 des Abkommens von 1929 gedrängt, damit dieser Artikel rechtmässig auf Lagen anwendbar sei, wie sich eine solche am Ende des zweiten Weltkrieges ergeben hat.

Die Bevollmächtigten schlossen sich der Ansicht des Internationalen Komitees an, und so lautet Absatz 1 des Artikels 118 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 folgendermassen . « Die Kriegsgefangenen sollen bei Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft werden. »

Selbstverständlich wird das Internationale Komitee in allen Fällen von Kriegsgefangenen des zweiten Weltkrieges weiterhin alles tun, was in seiner Macht liegt, um jene unter ihnen, die noch nicht ihr Heim erreicht haben, bis zum letzten Mann heimschaffen zu lassen.

Allerdings kann das Internationale Komitee auf diesem Gebiete, wie übrigens auf allen übrigen, nur in einer Weise vorgehen, die mit seiner Stellung als wesentlich neutrale und unparteiische Institution vereinbar ist. Daher kann sein Eingreifen nur in vollem Einverständnis mit den Behörden der an dieser Aktion beteiligten Staaten stattfinden.

In diesem Sinne hat übrigens das Internationale Komitee bereits am 12. September 1939 an alle Regierungen und Rotkreuzgesellschaften eine Denkschrift gerichtet, in der es diese auf seine besondere Stellung aufmerksam macht und die Funktionen darlegt, die es bei jeglichem Ereignis, das einen Streit zwischen Staaten hervorrufen kann, etwa auszuüben in der Lage wäre. Im dritten Teile dieser Denkschrift weist das Internationale Komitee ausdrücklich darauf hin, dass es Erhebungen nur auf Grund eines ihm zuvor durch ein Abkommen anvertrauten Mandates oder auf Grund einer *ad hoc* von den beteiligten Parteien getroffenen Vereinbarung anstellen könne.

Da sich die Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nicht geändert hat, dürfte es Sie wohl interessieren, von dem Wortlaut dieser Denkschrift Kenntnis zu nehmen, von der ich eine Abschrift diesem Schreiben beifüge.

In Anwendung derselben Grundsätze hatte das Internationale Komitee angesichts des Entwurfes einer ihm von Martin Hill unterbreiteten Empfehlung, durch Telegramm vom 10. Dezember 1950 geantwortet, es könne die Mitglieder der ins Auge gefassten Kommission nur bezeichnen, wenn alle in Frage kommenden Regierungen einzeln oder durch Abmachungen *ad hoc* dazu ihre Zustimmung gäben.

Seitdem hat die Generalversammlung die von der dritten Kommission vorgeschlagene Empfehlung trotz des Widerspruchs gewisser Staaten angenommen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz könnte an der Bezeichnung der Mitglieder der Kommission *ad hoc* nur teilnehmen, wenn die in seiner Denkschrift vom 12. September 1939 dargelegten Bedingungen erfüllt wären; dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein, da die Empfehlung der Generalversammlung nicht einstimmig von allen beteiligten Staaten angenommen worden ist.

Ich bin überzeugt, dass Sie die Stellungnahme des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz verstehen werden, die ihm vom Bestreben eingegeben ist, unter allen Umständen seine äusserst wichtige neutrale und unparteiische Haltung zu wahren, sowie nichts zu unternehmen, was seine herkömmliche Aktion beeinträchtigen könnte, die es unablässig zur Nachforschung nach Verschollenen fortsetzt.

Wir werden selbstverständlich die Liga der Rotkreuzgesellschaften, der im übrigen die Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bereits bekannt ist, von diesem Beschluss in Kenntnis setzen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) P. RUEGGER  
Präsident

---

## ANHANG

12. September 1939.

### DENKSCHRIFT

*über die Tätigkeit des Internationalen Komitees  
vom Roten Kreuz bei Verletzungen des Völkerrechts*

#### I

Die wesentliche Aufgabe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Kriegszeiten besteht in der Ausübung der humanitären Tätigkeiten, die ihm entweder unmittelbar auf Grund internationaler Abkommen (Artikel 79 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen) oder nach seiner eigenen Satzung und jener des Internationalen Roten Kreuzes sowie herkommensgemäss zukommen. Diese Aufgaben zielen in erster Linie darauf hin, die Bemühungen um Linderung der Kriegsübel durch Beistand aller Art zugunsten der Kriegsoffer wachzurufen und einheitlich zu gestalten.

Den nationalen Rotkreuzgesellschaften lag daran, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Entwürfen von Abkommen die Aufgabe anzuvertrauen, in gewissen Fällen Kontrollkommissionen zu schaffen und gegebenenfalls das Organ ins Leben zu rufen, das Uebertretungen bestimmter Abkommen festzustellen hat. Es fällt auch nach der Satzung des Internationalen Komitees (Artikel 4) in dessen Aufgabenkreis, « alle Beschwerden über behauptete Verstösse

gegen internationale Abkommen entgegenzunehmen und im allgemeinen alle Fragen zu untersuchen, deren Prüfung durch ein ausdrücklich neutrales Organ erforderlich ist ».

## II

Die Funktionen, welche das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gegebenenfalls inbezug auf Verletzungen von Abkommen oder auf Ereignisse, die eine Meinungsverschiedenheit zwischen den kriegführenden Parteien hervorrufen könnten, zu übernehmen hat, dürfen nur in dem Masse ausgeübt werden, als sie dessen positive humanitäre Arbeiten nicht beeinträchtigen oder schwieriger gestalten. Auf alle Fälle dürfen die obengenannten besonderen Funktionen weder seine Zeit noch seine Kräfte allzusehr in Anspruch nehmen, und insbesondere nicht seinen unentbehrlichen Ruf der Unparteilichkeit und Neutralität irgendwie gefährden. (Vergl. den beigefügten Artikel von Max Huber : « Rotes Kreuz und Neutralität », *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 209, Mai 1936.)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat während des Krieges 1914/1918 keinerlei Erhebungen über behauptete Verletzungen veranstaltet.

Seine Besichtigungen in Kriegsgefangenenlagern zur Feststellung, ob die Abkommen dort beobachtet werden, wurden auf Verlangen der beiden Parteien vorgenommen.

Bei den seit 1918 eingetretenen internationalen Konflikten hat das Internationale Komitee, wenn ihm Beschwerden der Rotkreuzgesellschaft eines kriegführenden Staates unterbreitet worden sind, diese an die Rotkreuzgesellschaft des in Betracht kommenden Staates weitergeleitet mit dem Ersuchen, eine Antwort zu erteilen. Es hat sich stets das Recht vorbehalten, diese Dokumente zu veröffentlichen oder nicht zu veröffentlichen.

In einem Falle hat das Internationale Komitee versucht, den Artikel 30 des Genfer Abkommens anzuwenden, indem es mit Zustimmung der Streitparteien die Bildung einer Untersuchungskommission vorbereitete. Dieser Versuch ist misslungen.

## III

Stellt sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu einem Eingreifen zur Verfügung, um die Verletzung eines Abkommens oder von Vorschriften des Völkerrechtes zum Schutze der humanitären Interessen festzustellen, so lässt es sich, von folgenden Grundsätzen leiten :

1. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann und darf nicht selbst als Untersuchungskommission oder Schiedsgericht amten ; es darf auch seine Mitglieder nicht als Teilnehmer solcher Körperschaften bezeichnen ,

2. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beschränkt sich darauf, eine oder mehrere geeignete Personen zu wählen, um eine Erhebung zu pflegen, und sich gegebenenfalls über die von den Streitparteien aufgeworfenen Punkte zu äussern.
3. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann weder eine Erhebung pflegen noch sich über gewisse Punkte äussern, es sei denn entweder auf Grund eines ihm zuvor durch ein Abkommen übertragenen Mandates, oder einer Vereinbarung *ad hoc*. Es kann eine solche von sich aus oder auf Verlangen einer Partei vorschlagen. Das Verfahren bei der Erhebung muss alle Gewähr der Unparteilichkeit bieten und allen Parteien die Möglichkeiten zur Verteidigung ihrer Sache geben.
4. Wenn die obigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, jedoch ein Vertreter des Internationalen Komitees Tatsachen festgestellt hat, die eine Verletzung des Abkommens oder der Rechtsgrundsätze bilden, so entscheidet einzig und allein das Internationale Komitee darüber, ob der Bericht seines Delegierten in den Händen des Internationalen Komitees bleiben, oder ob und unter welchen Bedingungen dieser Bericht der Gegenpartei zur Beantwortung übermittelt werden soll.
5. Ersucht eine kriegführende Partei das Internationale Komitee um Durchführung einer Erhebung, so darf ohne Zustimmung des Internationalen Komitees weder durch die Presse noch durch ein anderes Mittel dem Publikum eine Mitteilung gemacht oder eine solche gestattet werden.
6. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz widmet sich der Wahrung der humanitären Interessen unter allen Umständen, hauptsächlich jedoch in Zeiten des Krieges und innerer Wirren. Seine Sonderaufgabe, die allem vorangeht, besteht jedoch darin, über die durch die Genfer Abkommen über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und der Kranken und über die Behandlung der Kriegsgefangenen und durch alle anderen vom Roten Kreuz vorgeschlagenen Konventionen geschützten Interessen zu wachen.

Wenn also das Internationale Komitee veranlasst wurde, unter den oben dargelegten Bedingungen Erhebungen zu pflegen, so sollten sich diese vor allem auf Verletzungen der erwähnten Abkommen beziehen. Erhebungen über Verletzungen des Kriegsrechtes im allgemeinen, insbesondere der Vorschriften über die Kriegsmittel, dürften nur ganz ausnahmsweise in den Rahmen der Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz fallen.

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

*BEILAGE*

Juni 1951

Band II, Nr. 6

---

INHALT

|  | Seite |
|--|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz  |       |
| Die Tätigkeit des Internationalen Komitees<br>vom Roten Kreuz . . . . .  | 109   |
| Bericht über die Prüfung der auf Ende<br>Dezember 1950 abgeschlossenen Jahres-<br>rechnung des Internationalen Komitees<br>vom Roten Kreuz . . . . . | 116   |
| Internationales Rotes Kreuz  |       |
| Tagung der ständigen Kommission der<br>Internationalen Rotkreuzkonferenz . . .   | 122   |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis



## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

*Westdeutschland.* — Am 25. Mai wurde in Bonn die erste Generalversammlung des Deutschen Roten Kreuzes nach seiner offiziellen Anerkennung durch die Regierung von Westdeutschland eröffnet. Die Herren Martin Bodmer, Vize-Präsident, François Ehrenhold und Denis Favre, Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, vertraten bei diesem Anlass die Genfer Institution. Mit besonders herzlichen Worten wurde der Tätigkeit des Herrn Ehrenhold zugunsten der Heim-schaffung der Volksdeutschen Erwähnung getan. Die Mission des IKRK nahm ferner an einem Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik und an einer öffentlichen Kundgebung des Deutschen Roten Kreuzes teil.

In den Westsektoren von Berlin fand soeben eine Hilfsaktion zugunsten von 25.000 bedürftigen Greisen statt. In Zusammenarbeit mit den Stellen für Sozialfürsorge überreichte die Delegation des IKRK jeder der betreffenden Personen ein Lebensmittelpaket mit Fleisch, Milch, Zucker und Margarine im Gewichte von 2 kg. Diese Aktion konnte dank der Grossmütigkeit der Schweizer Europahilfe, der Rotkreuzgesellschaften von Schweden, Dänemark und Südafrika, der amerikanischen, britischen und kanadischen Quäker veranstaltet werden.

Ausserdem stellte die Delegation des IKRK den Dienststellen der Gesundheitsfürsorge der westlichen Sektoren von Berlin 47.197 Büchsen Lebertran als Spende der Norwegischen Europahilfe zur Verfügung. Gegen 23.600 Kranke konnten so bedacht werden.

« *Volksdeutsche* ». — Im Rahmen der im vergangenen Jahr unter der Leitung des IKRK unternommenen Aktion zur

Wiedervereinigung getrennter Familien, ist auf das Eintreffen von 340 Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei am 27. und 28. April in Furth im Wald (Bayern) hinzuweisen. Seit Beginn der Aktion beträgt die Zahl der in diesem Lager durchgeschleusten Personen 16.439 und 43.922 im Lager Friedland, wo die Volksdeutschen aus Polen aufgenommen werden.

Ein neuer Transport volksdeutscher Kinder aus Jugoslawien kam am 17. April in Rosenbach bei Villach über die österreichische Grenze. Von den 239 Kindern wurden 172 zu ihren Familien nach Deutschland und 67 zu den Angehörigen nach Österreich gebracht.

*Griechenland.* — Das IKRK setzt seine Hilfstätigkeit zugunsten der bedürftigen griechischen Bevölkerung fort. Seine Delegierten in Athen besichtigten im Laufe des Monats März das Verbanntenlager Trikkeri, die landwirtschaftliche Strafkolonie Kassavetia bei Halmyros, die Gefängnisse Kardizza, Trikkala, Lamia und Larissa; im April diejenigen von Amphissa, Theben, Levadia und Chalkis; Anfang Mai das Gefängnis Ægina. Je nach den Bedürfnissen verteilten sie Liebesgaben in verschiedenem Umfange.

Die zuständigen Abteilungen des IKRK in Genf übermittelten im letzten Monat der Delegation in Athen 10 Kisten mit Medikamenten und Verbandmaterial, sowie 3500 Radiographiefilme verschiedenen Formats. Der Gesamtwert dieser Sendungen beträgt gegen 19.500 Schweizerfranken.

*Ausgesiedelte griechische Kinder.* — Am 24. Mai trafen 214 Kinder aus Jugoslawien in Saloniki ein, um ihren Angehörigen, die sie angefordert hatten, zurückgegeben zu werden. Ein Delegierter des IKRK sowie der Liga war anwesend, als diese Kinder der Obhut ihrer Eltern anvertraut wurden.

*Korea.* — Die Delegierten des IKRK in Südkorea besichtigten im Mai 9 Kriegsgefangenenlager und ein Spital.

Am 1. Juni richtete das IKRK ein Telegramm an die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit vom Kom-

mando der Streitkräfte der Vereinigten Nationen stammenden Angaben über den Standort der unter ihrer Kontrolle befindlichen Kriegsgefangenenlager.

*Japan.* — Nach mühsamen Verhandlungen hat die Überstellung der japanischen Militärpersonen nach Japan begonnen, die in verschiedenen Ländern des Fernen Osten wegen Vergehen, die sie vor ihrer Gefangennahme begangen hatten, verurteilt worden waren. Jene, die in Hongkong inhaftiert gewesen waren, sind am 17. Mai in Yokohama eingetroffen. Andere Überstellungen, insbesondere japanischer Militärpersonen in den malaiischen Staaten und in Burma, sind bereits vorgesehen.

*Vietnam.* — Im Laufe des Monats Mai besichtigten die Delegierten des IKRK 7 Gefangenenlager und ein Spital in der Umgebung von Hanoi und Haipong.

Da die Mission des Dr. R. Marti im Vietnam nur eine zeitweilige war, wurde P. Kuhne, stellv. Chef der Exekutivabteilung des IKRK in Genf, als sein Nachfolger bestimmt. Herr Kuhne ist am 23. Mai in Indochina eingetroffen.

*Salvador.* — Zur Unterstützung der Opfer des grossen Erdbebens in Salvador vom 6. Mai liess das IKRK dem dortigen Roten Kreuz die Summe von 4750.— Schweizerfranken zukommen.

*Invalidenunterstützung.* — Die Invalidenabteilung konnte nach langen Bemühungen einen neuen Betrag von DM 42.000 für die Umschulung deutscher Invaliden widmen. Diese Summe wurde unter 5 Stellen für berufliche Umschulung der Westzonen verteilt. Sie dient zum Ankauf von Maschinen und Werkzeugen für die Werkstätten für Invaliden, und wird ermöglichen, die Zahl der Schüler zu vermehren.

*Abteilung für Krankenschwestern.* — Die vom IKRK herausgegebene Broschüre, betitelt : « Einige Ratschläge an Krankenschwestern » wurde im Oktober letzten Jahres allen nationalen Rotkreuzgesellschaften zugesandt.

Diese für Krankenschwestern in Kriegszeiten bestimmte Flugschrift wurde in sieben Sprachen im Format eines Personalausweises gedruckt.

Soweit dem IKRK bekannt ist, haben bereits acht nationale Gesellschaften den Wortlaut dieser Broschüre in ihrer offiziellen Zeitschrift veröffentlicht ; sieben andere übersetzten ihn in die Sprache ihres Landes und liessen ihn zwecks weiterer Verbreitung drucken.

Im allgemeinen wurde die Schrift nicht allein von den nationalen Rotkreuzgesellschaften, sondern auch von den Stellen für Gesundheitsfürsorge sehr günstig aufgenommen. Mehrere nationale Gesellschaften forderten das IKRK auf, den Text dieser Broschüre etwas abzuändern, um sie auch unter die andern Mitglieder des Sanitätspersonals des Roten Kreuzes verteilen zu können.

Dann drückten einige Stellen für Gesundheitsfürsorge den Wunsch aus, einen ähnlichen Text zu erhalten zum Gebrauch für die Mitglieder des Heeres-Sanitätspersonals. Diese neue Broschüre, betitelt : « Einige Ratschläge für Krankenschwestern und andere Mitglieder des Sanitätspersonals der bewaffneten Kräfte », ist nahezu identisch mit der ersten. Es mussten jedoch einige Änderungen am Texte vorgenommen werden, der, in Abschnitte eingeteilt, ergänzende Auskünfte über die Ausbildung des Sanitätspersonals enthält.

Dieser neue Wortlaut wurde ebenfalls im Format eines Personalausweises in drei Sprachen gedruckt. Er kann so den verschiedenen Kategorien des durch das erste Abkommen geschützten Sanitätspersonals nützliche Dienste erweisen, und zwar

1. dem ausschliesslich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport, zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere und zur Verhütung von Krankheiten verwendeten Sanitätspersonal ;
2. dem ausschliesslich für die Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten verwendeten Personal ;
3. den den bewaffneten Kräften zugewiesenen Feldpredigern ;

4. dem Personal der von ihrer Regierung anerkannten nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderer Hilfsgesellschaften, das für dieselben Aufgaben verwendet wird und den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt ist ,

5. dem zeitweiligen Sanitätspersonal während der Zeit, in der es seine sanitären Aufgaben ausübt.

Ausserdem drückte eine Anzahl nationaler Rotkreuzgesellschaften den Wunsch aus, eine dritte Broschüre zu erhalten, die für das Personal der Zivilspitäler bestimmt wäre, das bis zu einem gewissen Grade durch verschiedene Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten geschützt ist. Diese Broschüre wird zur Zeit vorbereitet.

*Besprechungen des IKRK mit den Delegierten der nationalen Gesellschaften beim Exekutivausschuss der Liga.* — Die Zusammenarbeit, die jederzeit zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften und dem Internationalen Komitee bestehen soll, eine Zusammenarbeit, die in einigen Empfehlungen der Stockholmer Konferenz noch genauer umrissen wurde, macht es dem IKRK zur Pflicht, stets mit diesen Gesellschaften in Fühlung zu bleiben. So haben sich die Vertreter der IKRK im Laufe ihrer Missionen stets bemüht, allen Gesellschaften der Länder, durch die sie reisen, einen Besuch abzustatten, um persönlich deren Vorstandsmitglieder kennen zu lernen und sich mit den Tätigkeiten vertraut zu machen, mit denen sich ebenfalls das IKRK befasst. Da jedoch derartige Reisen naturgemäss selten sind, schlug das Internationale Komitee dem Präsidenten des Rates der Gouverneure der Liga vor, die Delegierten der nationalen Gesellschaften, die für die Sitzungen des Exekutivausschusses der Liga nach Genf gekommen waren, sowie die Mitglieder der ständigen Kommission der Internationalen Rotkreuzkonferenz am Sitze des IKRK zu versammeln. Präsident Dr. Sandström gab seine volle Zustimmung zu diesem Vorhaben. Das IKRK lud die Vertreter der 27 nationalen Gesellschaften, die an diesen Sitzungen teilnahmen, ein,

mit ihm in offiziellen Besprechungen Probleme zu behandeln, die besonders sein Tätigkeitsfeld beführen.

So nahmen am 14., 15. und 16. Mai zahlreiche Persönlichkeiten von 15 nationalen Gesellschaften an diesen Besprechungen teil :

*Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der UdSSR* : Prof. Pachkov, Vize-Präsident : Dr. Pavlov ; Frl. Mikalevskaja.

*Australisches Rotes Kreuz* : Lady Owen, Vertreterin des Australischen Roten Kreuzes in Grossbritannien.

*Brasilianisches Rotes Kreuz* : T. W. Sloper, Delegierter des Brasilianischen Roten Kreuzes in Europa.

*Chinesisches Rotes Kreuz* : S. Exz. Frau Li Teh-Chuan, Gesundheitsminister in Peking, Präsidentin des Chinesischen Roten Kreuzes , die Herren Lin Schih Hsao , Shen Yi , Chi Seng ; Yin Ming Chih.

*Griechisches Rotes Kreuz* : Herr Mindler, Generalsekretär.

*Roter Halbmond von Irak* : Dr. Sabih Al Wahbi, Mitglied des Roten Halbmonds von Irak, Delegierter Iraks bei der Weltgesundheitsorganisation.

*Roter Löwe und Rote Sonne von Iran* : S. Exz. Hekmat, Vize-Präsident , die Herren Esfandiari , Gherib, Legationsrat der Gesandtschaft Irans in Bern, Delegierter der Gesellschaft vom Roten Löwen und von der Roten Sonne von Iran in der Schweiz.

*Italienisches Rotes Kreuz* : Herr Minnucci, Direktor der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten des Italienischen Roten Kreuzes.

*Mexikanisches Rotes Kreuz* : Herr J. J. de Rueda, Delegierter des Mexikanischen Roten Kreuzes beim IKRK und bei der Liga.

*Niederländisches Rotes Kreuz* : Herr van Emden, Direktor.

*Polnisches Rotes Kreuz* : Frau Domanska, erste Vize-Präsidentin und Leiterin der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten des Polnischen Roten Kreuzes.

*Schwedisches Rotes Kreuz* : Herr E. Sandstroem, Präsident des Schwedischen Roten Kreuzes, Präsident des Rates der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

*Schweizerisches Rotes Kreuz* : Dr. H. Haug, Generaluntersekretär.

*Türkischer Roter Halbmond* : Ali Rana Tarhan, Vizepräsident ; Nedim Abut, Verbindungsagent.

*Jugoslawisches Rotes Kreuz* : Dr. Pavle Gregoric, Minister für Gesundheitswesen, Präsident des Jugoslawischen Roten Kreuzes ; Frau Dr. Olga Milosevic, Generalsekretärin ; Frau Milin.

In allgemeinen oder Sonderbesprechungen unterrichtete das IKRK seine Besucher von den wichtigsten Problemen, mit denen es sich befasst. Die Darlegungen bezogen sich auf die Genfer Abkommen von 1949, ihre Ratifikation, Erläuterung und Verbreitung, ferner auf verschiedene Fragen, denen das IKRK seit kurzem seine Bemühungen widmet, wie die Ereignisse in den Südmolukken; Schutz der in Frankreich beschäftigten deutschen Zivilarbeiter; Rechtsbeistand für ehemalige deutsche Kriegsgefangene in Frankreich; Beistand für die unter den Kriegsfolgen leidende deutsche Zivilbevölkerung; Flüchtlinge und Volksdeutsche; Hilfsaktionen des IKRK und der Liga im Mittleren Osten; Koreakonflikt; Unruhen unter den Flüchtlingen in Bengalen; Aktion zugunsten der Häftlinge in Griechenland; Kriegsinvalidenbetreuung; Ausbildung des Sanitätspersonals und der Krankenschwestern.

Über alle diese Punkte brachten die anwesenden Vertreter dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wertvolle und interessante Anregungen. Dies hat die Wichtigkeit derartiger Besprechungen voll erwiesen.

Elf Gesellschaften, die sich nicht hatten vertreten lassen können, bekundeten ein grosses Interesse an der Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

*BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG  
DER AUF ENDE DEZEMBER 1950  
ABGESCHLOSSENEN JAHRESRECHNUNG  
DES INTERNATIONALEN KOMITEES  
VOM ROTEN KREUZ*

Wie alljährlich war die Jahresrechnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Gegenstand einer eingehenden Prüfung durch die « Société fiduciaire romande OFOR S.A. ».

Wir veröffentlichen nachstehend den Bericht dieser Gesellschaft über die Prüfung der auf Ende Dezember 1950 abgeschlossenen Jahresrechnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Herr Präsident, meine Herren,

Gemäss dem Auftrag, den Ihr Komitee unserer Gesellschaft erteilt hat — einer vom Bundesrat und der Eidgenössischen Bankenkommision genehmigten Treuhandgesellschaft — haben wir die Prüfung der auf 31. Dezember 1950 abgeschlossenen Jahresrechnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der verschiedenen davon abhängigen Hilfswerke vorgenommen.

Auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Bücher, Urkunden und Rechnungsbelege haben wir durch ausgedehnte Untersuchungen zahlreiche Kontrollen von Büchern vorgenommen, die sich auf Geschäfte beziehen, die vom IKRK im Laufe des Jahres 1950 getätigt worden sind; wir haben dabei eine völlige Übereinstimmung zwischen den vorgelegten Geschäftsbüchern und den Belegen festgestellt.

Wir haben sodann die Ziffern der Bilanz und der auf den 31. Dezember 1950 abgeschlossenen allgemeinen Rechnung über Ausgaben und Einnahmen für richtig befunden. Diese beiden Dokumente, die wir im Anhang zu diesem Bericht veröffent-

lichen, entsprechen vollkommen den Rechnungsbüchern Ihrer Gesellschaft und spiegeln genau die finanzielle Lage des IKRK am 31. Dezember 1950 wider.

Alle zur Ausführung unserer Aufgabe erforderlichen Dokumente und Auskünfte sind uns zu unserer völligen Zufriedenheit geliefert worden.

Wir weisen darauf hin, dass wir ebenfalls die Prüfung der auf den 31. Dezember 1950 abgeschlossenen Jahresrechnungen der verschiedenen, dem IKRK anvertrauten Sonderfonds vorgenommen haben, nämlich ·

Stiftung zugunsten des IKRK  
Fonds Augusta  
Fonds der Kaiserin Shôken  
Fonds der Florence Nightingale-Medaille.

Die Revision dieser verschiedenen Rechnungen, deren Richtigkeit wir festgestellt haben, hat Gegenstand unserer besonderen Berichte vom 23. und 24. Januar 1951 gebildet.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, meine Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Genf, den 18. April 1951.

SOCIÉTÉ FIDUCIAIRE ROMANDE  
OFOR S. A.

## BILANZ ABGESCHLOSSEN

(CONSOLIDATED)

## AKTIVEN

| VERFÜGBARE MITTEL  | Fr.                  |
|--|----------------------|
| Bargeld in der Kasse . . . . .   | 52,390.06            |
| Guthaben in Postscheckkonto . . . . .  | 164,507.78           |
| Guthaben bei Schweizerbanken . . . . .   | 4,145,662.22         |
| Guthaben in ausländischem Geld . . . . .   | 21,106.24            |
| Titel von Staatspapieren und anderen Wertpapieren hinterlegt bei der Schweizerischen Nationalbank . . . . .      | 14,001,014.30        |
| Verschiedene Titel, ohne wirklichen Wert, herrührend von Spenden, die dem IKRK gemacht wurden . . . . .          | p. m. 1.—            |
| <i>Zusammen</i>  | <i>18,384,681.60</i> |
| <br>   |                      |
| IMMOBILISIERTE MITTEL  |                      |
| Geldvorschüsse an Delegationen und Delegierte des IKRK im Ausland . . . . .                                      | 1,663,783.93         |
| Nationale Rotkreuzgesellschaften, Regierungen und amtliche Organisationen . . . . .                              | 132,041.83           |
| Verschiedene Schuldner . . . . .   | 143,274.13           |
| Vorrat an pharmazeutischen Spezialitäten zu Hilfszwecken . . . . .   | 36,804.27            |
| Material und Mobiliar . . . . .  | p. m. 1.—            |
| Anteil am Kapital der « Stiftung für die Durchführung von Transporten im Interesse des Roten Kreuzes » . . . . . | p. m. 1.—            |
| Vermächtnis von Frau E. M. Domke . . . . .   | p. m. 1.—            |
| <i>Zusammen</i>  | <i>1,975,907.16</i>  |
| <i>Total des Aktivums</i>  | <i>20,360,588.76</i> |
| <br>   |                      |
| PASSIVSALDO AM 31. DEZEMBER 1950   |                      |
| Defizit des Rechnungsjahres 1950 . . . . .   | 3,285,535.24         |
| <i>Gesamtbetrag</i>  | <i>23,646,124.—</i>  |
| <br>   |                      |
| KONTO SOSPESO  |                      |
| Hilfsfonds bei den Delegationen (Unterstützungsvorschüsse) . . . . .   | 85,333.55            |
| Kautionschuldner . . . . .   | 400,000.—            |

DOM ROTEN KREUZ

31. DEZEMBER 1950

(BALANCE SHEET)

PASSIVEN

VERPFLICHTUNGEN

Fr.

|   |                     |
|---|---------------------|
| Algemeine Rechnung der Hilfsaktionen . . . . .                                      | 2,554,446.71        |
| Delegationen und Delegierte des IKRK im Ausland . . . . .                           | 1,126,796.27        |
| Nationale Rotkreuzgesellschaften, Regierungen und amtliche Organisationen . . . . . | 1,992,027.51        |
| Verschiedene Gläubiger . . . . .  | 843,267.32          |
| Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft . . . . .                            | 3,000,000.—         |
| <i>Zusammen</i>   | <i>9,516,537.81</i> |

VERSCHIEDENE RÜCKSTELLUNGEN

|   |                     |
|---|---------------------|
| Rückstellung für Sonderaktionen im Falle eines allgemeinen Konfliktes . . . . . | 5,000,000.—         |
| Rückstellung für allgemeine Risiken . . . . .                                   | 4,054,586.19        |
| Rückstellung für die 18. internationale Rotkreuzkonferenz . . . . .             | 75,000.—            |
| <i>Zusammen</i>   | <i>9,129,586.19</i> |

RESERVEFONDS

|   |             |
|---|-------------|
| Garantiefonds des IKRK am 31. Dezember 1950 . . . . . | 5,000,000.— |
|---|-------------|

*Gesamtbetrag* 23,646.124.—

KONTO SOSPESO

|   |           |
|---|-----------|
| Hilfsfonds bei den Delegationen (gewährte Unterstützungen) . . . . .  | 85,333.55 |
| Garantie zugunsten der « Stiftung für die Durchführung von Transporten im Interesse des Roten Kreuzes » . . . . . | 400,000.— |

Wir bescheinigen, dass die vorstehend aufgeführte, auf den 31. Dezember 1950 abgeschlossene Bilanz auf Grund der per 31. Dezember abgeschlossenen Bücher aufgestellt wurde, die wir geprüft haben; sie spiegelt getreu die finanzielle Lage des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an dem erwähnten Tage wider.

Genf, den 18. April 1951.

SOCIÉTÉ FIDUCIAIRE ROMANDE OFOR S. A.

SOLL

ALLGEMEINE RECHNUNG DER AUSGABEN

|  | Betrifft<br>Rechnungsjahr<br>1950<br>s. Fr. | Betrifft<br>frühere<br>Rechnungsjahre<br>s. Fr. | Zusammen<br>s. Fr.  |
|--|---|---|---------------------|
| <b>ALLGEMEINE UNKOSTEN DES SITZES</b>  |   |   |                     |
| Gehälter und Löhne . . . . .   | 2,110,412.85                                | —   | 2,110,412.85        |
| Familien- und Teuerungszulagen . . . . .   | 149,613.40                                  | —   | 149,613.40          |
| Soziale Lasten (AHV und Soz. Vers.) . . . . .  | 93,837.65                                   | 265.75  | 94,103.40           |
| Teilnahme an den Transportkosten des Personals (Stadt-<br>Pregny) . . . . .  | 57,903.10                                   | —   | 57,903.10           |
|  | <u>2,411,767.—</u>                          | <u>265.75</u>                                   | <u>2,412,032.75</u> |
| Porto, Telephon- und Telegrammkosten . . . . .   | 79,712.09                                   | 84.—  | 79,796.09           |
| Heizung und Beleuchtung . . . . .  | 23,255.90                                   | 17.50   | 23,273.40           |
| Büromaterialien . . . . .  | 35,852.72                                   | 0.78  | 35,826.50           |
| Material (Ankauf und Unterhalt) . . . . .  | 28,846.92                                   | 284.90  | 29,131.82           |
| Einrichtung, Überwachung und Unterhalt der Lokale und<br>Gebäude . . . . .   | 32,972.80                                   | 2,627.86  | 35,600.66           |
| Kraftwagenpark (Kosten Wagen und Lastwagen) . . . . .  | 70,780.97                                   | — 431.51  | 70,349.46           |
| Empfänge . . . . .   | 13,429.25                                   | 466.70  | 13,895.95           |
| Allgemeine Dokumentation . . . . .   | 13,524.61                                   | 885.—   | 14,409.61           |
| Reisen in der Schweiz . . . . .  | 21,413.40                                   | 2,356.10  | 23,769.50           |
| Reisen im Ausland . . . . .  | 145,915.27                                  | 1,341.50  | 147,256.77          |
| Verschiedene Veröffentlichungen, Revue IKRK, Broschüren<br>Radio und Filme . . . . .   | 114,712.23                                  | 1,269.—   | 115,981.23          |
| Entschädigungen für Kosten der Mitglieder des Präsidenten-<br>schaftsrates . . . . .   | 41,327.35                                   | 11.05   | 41,338.40           |
| Konferenzen und Sitzungen des Roten Kreuzes (wovon Fran-<br>ken 25,000.— als Rückstellung für die 18. internationale<br>Rotkreuzkonferenz) . . . . . | 48,110.—                                    | —   | 48,110.—            |
| Andere Auslagen . . . . .  | 44,692.25                                   | —   | 44,692.25           |
|  | 44,939.05                                   | 4,055.98  | 48,995.03           |
|  | <i>Zusammen</i>                             | <i>3,171,224.81</i>                             | <i>13,234.61</i>    |
|  |   |   | <i>3,184,459.42</i> |
| <b>UNKOSTEN DER DELEGATIONEN</b>   |   |   |                     |
| Gehälter . . . . .   | 321,161.10                                  | — 896.11  | 320,264.99          |
| Reisekosten, Versicherungen und Unterhalt der Delegierten<br>und allgemeine Unkosten der Delegationen. . . . .                                       | 1,011,702.03                                | 1,817.98  | 1,013,520.01        |
|  | <i>Zusammen</i>                             | <i>1,332,863.13</i>                             | <i>921.87</i>       |
|  |   |   | <i>1,333,785.—</i>  |
|  | <i>Gesamtauslagen</i>                       | <i>4,504,087.94</i>                             | <i>14,156.48</i>    |
|  |   |   | <i>4,518,244.42</i> |
| <b>PASSIVSALDO AM 31. DEZEMBER 1949</b>  |   |   |                     |
| Übertrag . . . . .   | —   | 1,672,740.49                                    | 1,672,740.49        |
|  | <i>Insgesamt</i>                            | <i>4,504,087.94</i>                             | <i>1,686,896.97</i> |
|  |   |   | <i>6,190,984.91</i> |

OM ROTEN KREUZ

UND EINNAHMEN AM 31. DEZEMBER 1950

HABEN

|  | Betrifft<br>Rechnungsjahr<br>1950<br>s. Fr. | Betrifft<br>frühere<br>Rechnungsjahre<br>s. Fr. | Zusammen<br>s. Fr.  |
|--|---|---|---------------------|
| <b>BEITRÄGE UND SPENDEN ZUR FINANZIERUNG DER ALLGEMEINEN TÄTIGKEIT DES IKRK</b>  |   |   |                     |
| Beiträge der nationalen Gesellschaften . . . . .   | 236,958.95                                  | 66,986.79                                       | 303,945.74          |
| Regierungsbeiträge . . . . .   | 5,193.95                                    | 265,075.38                                      | 270,269.33          |
| Verschiedene Beiträge und Spenden . . . . .  | 61,755.40                                   | 9,322.35  | 71,077.75           |
| <i>Zusammen</i>  | <i>303,908.30</i>                           | <i>341,384.52</i>                               | <i>645,282.82</i>   |
| <b>EINNAHMEN AUS KAPITALANLAGEN</b>  |   |   |                     |
| Bankzinsen . . . . .   | 55,368.60                                   | 19,103.45                                       | 74,472.05           |
| Ertrag aus Staatspapieren . . . . .  | 51,273.15                                   | 18,168.20                                       | 69,441.35           |
| Ertrag aus der Stiftung zugunsten des IKRK   | 19,249.60                                   | 8,523.30  | 27,772.90           |
| <i>Zusammen</i>  | <i>125,891.35</i>                           | <i>45,794.95</i>                                | <i>171,686.30</i>   |
| <b>WIEDERERLANGUNGEN UND VERSCHIEDENE EINNAHMEN</b>  |   |   |                     |
| Verschiedene Wiedererlangungen und Anteile Dritter an den Kosten des Sitzes und der Delegationen . . . . .                         | 675,396.—                                   | 90,959.31                                       | 766,355.31          |
| Verschiedene Einnahmen . . . . .   | 113,357.05                                  | 71,320.78                                       | 184,677.83          |
| <i>Zusammen</i>  | <i>788,753.05</i>                           | <i>162,280.09</i>                               | <i>951,033.14</i>   |
| <i>Gesamteinnahmen</i>   | <i>1,218,552.70</i>                         | <i>549,459.56</i>                               | <i>1,768,012.26</i> |
| <b>ENTNAHME AUS DER RÜCKSTELLUNG FÜR ALLGEMEINE RISIKEN ZUR TILGUNG DES VERBLEIBENDEN DEFIZITES VON 1949 . . . . .</b>             |   |   |                     |
|  | —   | 1,137,437.41                                    | 1,137,437.41        |
| <b>D. h. :</b>   |   |   |                     |
| Vorgetragenes Defizit per 31. 12. 1949 . . . . .   | Fr. 1,672,740.49                            |   |                     |
| Abzüglich: Einnahmenüberschuss der im Jahre 1950 verbuchten Einnahmen und Ausgaben, die frühere Rechnungsjahre betreffen . . . . . | » 535,303.08                                |   |                     |
| Defizitsaldo 1949 . . . . .  | Fr. 1,137,437.41                            |   |                     |
|  | 1,218,552.70                                | 1,686,896.97                                    | 2,905,449.67        |
| DEFIZIT DES RECHNUNGSJAHRES 1950 . . . . .   | 3,285,535.24                                | —   | 3,285,535.24        |
| <i>Gesamtbetrag</i>  | <i>4,504,087.94</i>                         | <i>1,686,896.97</i>                             | <i>6,190,984.91</i> |

Wir bescheinigen, dass die vorstehend aufgeführte, auf den 31. Dezember 1950 abgeschlossene Generalrechnung der Ausgaben und Einnahmen des IKRK auf Grund der Jahresrechnungen von 1950 richtig aufgestellt wurde. Wir haben sie geprüft und deren Richtigkeit festgestellt.

Genf, den 18. April 1951.

SOCIÉTÉ FIDUCIAIRE ROMANDE OFOR S. A.

## INTERNATIONALES ROTES KREUZ

### *TAGUNG DER STÄNDIGEN KOMMISSION DER INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ*

Die ständige Kommission der internationalen Rotkreuzkonferenz trat unter dem Vorsitz des französischen Botschafters, S. Exz. André François-Poncet am 12. Mai 1951 in Genf zu ihrer halbjährlichen Sitzung zusammen. Alle Mitglieder waren anwesend mit Ausnahme des erkrankten Lord Woolton, der sich durch Lady Limerick, Vizepräsidentin des Exekutivausschusses des Britischen Roten Kreuzes vertreten liess.

An Stelle des zurücktretenden Henrik Beer wählte die Kommission J. T. Nicholson, Vizepräsidenten und Exekutivdirektor des Amerikanischen Roten Kreuzes, da diese Gesellschaft die nächste internationale Rotkreuzkonferenz empfangen soll.

Die Kommission prüfte die mit Korea und der Heimschaffung der griechischen Kinder in Zusammenhang stehenden Probleme. Sie beschäftigte sich auch mit dem Studium der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und billigte den Entwurf des Programms der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im Oktober 1952 in Washington stattfinden wird. Bezüglich des Vorschlags auf vorübergehende Erhöhung ihrer Mitgliederzahl, um die Rotkreuzwelt besser zu vertreten, war die Kommission der Ansicht, es sei nach den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes nicht gestattet, einen derartigen Beschluss zu fassen.

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Juli 1951

Band II, Nr. 7

---

INHALT

|  | Seite |
|--|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz  |       |
| Denkschrift zur Flüchtlingsfrage . . . . .   | 125   |
| Tätigkeit des Internationalen Komitees vom<br>Roten Kreuz . . . . .  | 129   |
| Jean S. Pictet, <i>Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</i> . Das Rote Kreuz und der Frieden. Schadet das Werk des Roten Kreuzes den gegen den Krieg gerichteten Bestrebungen? . . . . . | 133   |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis



## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### DENKSCHRIFT ZUR FLÜCHTLINGSFRAGE

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz richtete nachstehende Denkschrift an die Mitglieder der diplomatischen Konferenz, die am 2. Juli in Genf zusammentritt, um den Entwurf eines internationalen Abkommens über die Flüchtlinge zu behandeln.*

*Diese Denkschrift schliesst sich an den Aufruf vom 1. Mai 1950 betreffend die Flüchtlinge und Staatenlosen an<sup>1</sup>.*

*(Anmerkung der Redaktion)*

15. Juni 1951

In dem Augenblick, da in Genf die von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen mit der Ausarbeitung einer Flüchtlingsatzung betraute Diplomatische Konferenz zusammentreten wird, hält es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) für angezeigt, an die Hauptgedanken zu erinnern, die zu verschiedenen Malen sein Eingreifen auf diesem Gebiete veranlasst haben.

Der Entwurf des Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen, der vom IKRK im Jahre 1948 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet worden war, enthielt folgende Bestimmung :

#### ARTIKEL 127 — HEIMKEHR, AUSWANDERUNG

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich bemühen, bei Abschluss der Feindseligkeiten oder der Besetzung die Rückkehr aller Personen

---

<sup>1</sup> Vgl. *Revue internationale*, Beilage, Mai 1950, S. 46.

an ihren Wohnsitz oder deren Niederlassung an einem neuen Wohnsitz zu begünstigen, denen es infolge der Feindseligkeiten oder der Besetzung unmöglich ist, an dem Orte, an dem sie sich befinden, eine normale Existenz zu führen.

Sie sollen insbesondere darüber wachen, dass sich diese Personen, falls sie dies wünschen, in andere Länder begeben können und zu diesem Zwecke mit Pässen oder gleichwertigen Papieren versehen werden.

Der erste Absatz gab, ohne das Wort « Flüchtling » zu erwähnen, eine empirische, aber in hohem Masse humane Begriffsbestimmung dieses Ausdrucks. Der Artikel 127 wurde in dieser Gestalt von der Rotkreuzkonferenz angenommen und dem Texte einverleibt, der den Beratungen der Diplomatischen Konferenz in Genf im Jahre 1949 als Grundlage dienen sollte.

Das IV. Genfer Abkommen (Zivilpersonen) enthält jedoch diese Bestimmung nicht. Sie ist eine der wenigen des Entwurfes, die nicht in den endgültigen Wortlaut mit oder ohne Abänderung aufgenommen worden sind.

Man würde sich jedoch täuschen, wenn man daraus a priori den Schluss zöge, dass die Bevollmächtigten von 1949 den Grundsätzen des Artikels 127 nicht beigestimmt hätten. Die Konferenz pflichtete lediglich dem Gutachten einer Delegation bei, die bemerkte, das Flüchtlingsproblem sei zu umfassend, als dass es in einigen Zeilen eines Abkommens geregelt werden könne, dessen Gegenstand überdies ein anderer war. Der Wortführer dieser Delegation sprach zudem noch den « bewundernswerten Grundsätzen und Idealen dieses Textes » seine volle Anerkennung aus. *Keine* einzige Delegation äusserte Bedenken gegen die in Frage kommenden Grundsätze; zwei Delegationen, die eine von Südamerika, die andere von Nordeuropa, bestanden sogar im Schosse der zuständigen Kommission darauf, dass der Art. 127 in der einen oder anderen Form aufrechterhalten bleibe.

Die Konferenz beschloss jedoch anders, weil allem Anscheine nach das Studium des Flüchtlingsproblems durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinigten Nationen bereits weit fortgeschritten war. In der Tat sollte der Entwurf eines inter-

nationalen Abkommens über das Statut der Flüchtlinge einige Monate später von diesem Rat aufgestellt und von ihm der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterbreitet werden.

Diesen Entwurf wird die in Genf zusammentretende Konferenz behandeln.

Das IKRK kann dem Geiste, in dem dieser Wortlaut abgefasst wurde, nur seine Hochachtung zollen. Er vereinigt gewissermassen den Stoff verschiedener früherer Abkommen, die lange nicht in allen Fällen von den Mächten ratifiziert worden waren, zu einem Ganzen; er stellt genau umrissene Verpflichtungen auf, um einer der schwersten Nöte abzuhelpen, an denen die Menschheit heute leidet.

Man kann sich jedoch fragen, ob der vorgeschlagene Wortlaut in seinem ganzen Umfang vollständig der kurzen Forderung des Art. 127 des Stockholmer Entwurfes entspricht. Zweifellos kam diesem Artikel lediglich die Bedeutung einer Erklärung zu, die noch dadurch eingeschränkt war, dass der Vorschlag in die Gestalt eines Wunsches gekleidet wurde; allein er liess wenigstens deutlich erkennen, dass eine *humane* Lösung des Problems fern ab von jeder nicht begründeten Diskriminierung gesucht werden müsse.

Wenn man auch wohl begreift, dass ein Abkommen, das einen so allgemeinen Grundsatz zur Geltung bringen soll, Folgen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Art nach sich zieht, deshalb tragen die Mächte oft im Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit Bedenken, es zu ratifizieren — so möchte das IKRK doch, dass wenigstens grundsätzlich die an der Genfer Konferenz von 1949 kundgegebene allgemeine Übereinstimmung bestätigt und womöglich in Abkommensform festgehalten werde.

Wenn man das Flüchtlingsproblem lediglich vom rein humanitären Standpunkt aus betrachtet, welcher der des IKRK ist, so ist dieses der Ansicht, dass folgende Gedanken verkündet werden sollten:

*Jeder Mensch, der durch schwere Ereignisse genötigt wurde, ausserhalb des Landes seines gewöhnlichen Wohnsitzes Zuflucht zu nehmen, hat Anspruch auf Aufnahme*<sup>1</sup>.

*Kann er dort, wo er sich befindet, keine normale Existenz führen, so hat er überdies Anspruch auf Unterstützung von seiten der Landesbehörde.*

*Soweit die daraus entstehende Belastung die Mittel der in Frage kommenden öffentlichen Gewalt übersteigt, besteht eine solidarische Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft im Namen der menschlichen Solidarität.*

*Diese solidarische Verantwortlichkeit wird durch Vermittlung der zuständigen politischen Stellen zum Ausdruck gebracht.*

*Die humanitären Institutionen sind gehalten, je nach ihren Mitteln die Aktion der öffentlichen Gewalten zu unterstützen.*

Dies sind die Gedanken, welche das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bewogen haben, in seinem Aufruf vom 1. Mai 1950 « die verantwortlichen Regierungen und Institutionen darauf aufmerksam zu machen, wie ausserordentlich wichtig es sei, dass das Statut der Flüchtlinge nicht durch enge Begriffsbestimmungen in bezug auf seine Nutzniesser beschränkt werde, sondern umfassend und weltweit sei, unter Berücksichtigung der traurigen Lage aller Menschen, die heute wie morgen sich unter Umständen genötigt sehen könnten, dieses Statut in Anspruch zu nehmen ».

Das IKRK hielt es für seine Pflicht, seine Ansicht über dieses schwere Problem genau darzulegen, damit seine Stimme von allen jenen gehört und verstanden werde, die seine Bestrebungen zugunsten der Opfer menschlichen Elends mit Anteilnahme verfolgen.

---

<sup>1</sup> Es ist dies ein neuer und erweiterter Begriff des Asylrechts. Selbstverständlich erheischt diese Erklärung ähnliche Vorbehalte, wie solche im Abs. 2 des Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausgesprochen sind, damit die Vergünstigung dieser Bestimmung den Verbrechen des gemeinen Rechts, die als solche nach dem Völkerrecht gelten, entzogen werde.

## DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

*Deutschland.* — In den Westsektoren Berlins hat die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Laufe des Monats Juni 1900 kg Milch, welche von einer Spende der amerikanischen Quäker stammen, an ungefähr 500 Krebskranke verteilt, deren äusserste Armut ihr seitens der öffentlichen Sanitätsdienste bekanntgegeben worden war. Diese Delegation hatte bereits im letztverflossenen Dezember auf Grund eines analogen Wunsches derselben Dienststellen den erwähnten Kranken erstmals Hilfe gebracht, welche trotz ihres bescheidenen Ausmasses wenigstens für den Augenblick ihr materielles und moralisches Elend zu lindern geeignet war.

Andrerseits hat die genannte Delegation dem Deutschen Roten Kreuze der westlichen Sektoren Berlins Heilmittel und Haushaltsartikel zukommen lassen, welche auf verschiedene Flüchtlingslager, Spitäler, Nähstuben und Asyle aufgeteilt werden.

In dem gleichen Monat hat die Berliner Delegation des IKRK ungefähr 10 Tonnen Medikamente dem öffentlichen Gesundheitsdienste der Deutschen Demokratischen Republik übermittelt, welche gemäss den mit der Delegation getroffenen Vereinbarungen den Spitälern der fünf Länder Ostdeutschlands und den Spitälern des russischen Sektors von Berlin zugute kommen sollen. Auch hat die erwähnte Delegation ein kg Streptomycin gespendet, welches unter die Verteilungszentralstellen repartiert werden soll, die speziell für diesen Zweck von den vorerwähnten Organen ausgewählt und bezeichnet wurden; dieses Heilmittel wird zur Behandlung von an tuberkulöser Gehirnhautentzündung erkrankten Kindern verwendet.

*Invaliden.* — Im weiteren Verlauf ihrer kollektiven und Einzelhilfeleistungen hat die Invalidenabteilung zugunsten der Tuberkulösen der Deutschen Demokratischen Republik einen Apparat für Radiomikrophotographie gespendet. Dieser Gabe wurden Filme beigegeben, mit denen 115.000 Röntgen-Mikrophotographien aufgenommen werden können, und überdies einige weitere Akzessorien beigegeben.

Auch in Ostdeutschland hat die genannte Sektion eine Spende gemacht, welche Braille-Uhren (für Blinde), Schreib- und Stenotypmaschinen für Blinde umfasst; um die Beschaffung der für Amputierte notwendigen Apparate zu erleichtern, wurde auch das erforderliche Material zur Herstellung von Prothesen, nämlich Leder und Gurten, an verschiedene Werkstätten verteilt.

*Volksdeutsche.* — 126 «volksdeutsche» Kinder sind am 22. Juni aus Jugoslawien in Österreich eingetroffen. 98 von diesen haben ihre Reise nach Ostdeutschland fortgesetzt. Mit diesem Geleitzug stellt sich die Zahl der volksdeutschen Kinder, die seit Beginn der Aktion des Internationalen Komitees zugunsten der Wiedervereinigung getrennter Familien aus Jugoslawien heimgekehrt sind, auf 739.

*Jordanien.* — Der Delegierte des IKRK in Jordanien hat am 9. Juni die israelischen Zivilgefangenen besucht, die sich im Gefängnis von Ramallah befinden.

*Korea.* — Die Delegierten des IKRK in Korea haben am 23. Mai das Durchgangslager Nr. 1 für Kriegsgefangene der Vereinten Nationen und am 29. Mai sowie am 9. Juni das für die gleichen Kriegsgefangenen dienende Lager Nr. 1 (Koje-do) und Mainland Enclosure and Hospitals (Pusan) besichtigt.

Im Laufe des Monats Juni sind der Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf die offiziellen Listen von 23.481 Kriegsgefangenen in Händen der Streitkräfte der Vereinten Nationen, und weiters von 1593 gestorbenen Militärpersonen zugekommen. Diese Auskünfte wurden dem gewohnten Vorgang gemäss der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik von Korea in Moskau übermittelt; ein Gleiches geschah mit 81 Nachforschungs-

ansuchen und mit einigen 50 Briefen und sonstigen Nachrichten, die sich auf Gefangene in nordkoreanischen Händen bezogen oder für solche bestimmt waren, sowie mit 320 Mitteilungen nordkoreanischer Gefangener an ihre Familien.

Die Verzeichnisse der gefangenen chinesischen Volontäre werden in zweifacher Art weitergegeben: an die Behörden Nordkoreas, wie oben gesagt, und an das Chinesische Rote Kreuz. Letzteres hat überdies die Duplikate einer gewissen Anzahl Nachforschungsansuchen und Mitteilungen erhalten, die von Familien solcher Militärpersonen stammen, welche in den Streitkräften der Vereinten Nationen Kriegsdienste machten und verschollen oder vermutlich gefangen sind.

Die Zentralstelle hat auch von offiziöser und nicht überprüfter Quelle die Namen von 647 Kriegsgefangenen in nordkoreanischer Hand erhalten und sie an jene Mächte weitergeleitet, deren Angehörige diese Militärpersonen sind.

Der Präsident des IKRK hat im Verlaufe seiner jüngsten Reise nach Peking das Chinesische Rote Kreuz ersucht, gewisse zur traditionellen Mission des IKRK gehörende Aufgaben zu übernehmen, und zwar bis zu dem Augenblicke, in dem das IKRK ermächtigt und in der Lage sein werde, diese Aktivität durch seine Delegierten selbst ausüben zu lassen. Dieses Ersuchen wurde von dem Chinesischen Roten Kreuz wohlwollend aufgenommen, jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der nordkoreanischen Behörden; der Präsident des IKRK hat diesen Wunsch am 28. Mai der Regierung der Demokratischen Volksrepublik von Korea zu Händen des Aussenministers S. Exz. Pak Heun Young offiziell im Wege eines Telegramms zur Kenntnis gebracht.

Andrerseits hatte das IKRK auch, u.z. schon vor einiger Zeit, das Ungarische Rote Kreuz ersucht, ihm als Verbindungsorgan dienlich zu sein für die Weiterbeförderung einer gewissen Menge pharmazeutischer Produkte (Hilfssendungen) nach Nordkorea. Mit Schreiben vom 13. Juni hat jedoch das Ungarische Rote Kreuz das IKRK verständigt, dass es nicht in der Lage sei, diese früher bereits akzeptierte Aufgabe zu übernehmen.

*Vietnam.* — Gegen Ende des Monats Mai haben die Delegierten des IKRK im Vietnam die im Süden des Landes gelegenen Lager von Hac-Mon, Phu-lam, Thu-Duc und Mytho, und am 5. Juni das von Sdoc-Ach-Romers in Kambodscha besichtigt. Diese Tätigkeit wurde vom 20. bis 27. Juni durch Besuche bei militärischen Gefangenen der Sammelstelle Vietnam fortgesetzt.

Ein Organ des Roten Kreuzes des Demokratischen Vietnam hat gegen Ende Juni dem Chef der Delegation des IKRK, P. Kuhne, im Wege einer Rundfunksendung sein Einverständnis kundgemacht, dass Medikamente auf einen Punkt des vom Vietminh kontrollierten Gebietes durch Fallschirme abgeworfen werden; diese Heilmittel sollen an Kriegsgefangene verteilt werden. In seiner Antwort hat Herr Kuhne hervorgehoben, dass die der Delegation zur Verfügung gestellten Hilfsmittel auch gleichermassen für verwundete und kranke Militärpersonen und für zivile Kriegsoffer bestimmt sind. Er schlug eine Begegnung mit den Vertretern des oberwähnten Organs vom Roten Kreuz vor, damit über die allfällige Verteilung und deren Einzelheiten eine Einigung erzielt werden könne.

*Indonesien.* — Herr Dr. Pfmilin, Delegierter des IKRK in Djakarta, hat sich im Verlauf einer dreiwöchigen Reise auf die Südmolukkischen Inseln begeben, und speziell auf Ambon und Ceram.

*Flüchtlinge.* — Bei der in Genf abgehaltenen Diplomatischen Konferenz für die Ausarbeitung eines internationalen Abkommens über die Statuten der Flüchtlinge hat der Präsident des IKRK auf Ersuchen des Präsidenten der Konferenz, Knud Larsen, Gelegenheit gehabt, eine Denkschrift vorzulegen, welche die Stellungnahme des IKRK gegenüber dem Problem der Flüchtlinge sowie die auf diesem Gebiet seitens des IKRK unternommenen diversen Schritte darlegt.

Dieses Memorandum war für die erwähnte Genfer Konferenz ausgearbeitet und seitens des IKRK allen Regierungen und allen nationalen Rotkreuzgesellschaften im Anschluss an seinen Aufruf vom 1. Mai 1950 betr. das Problem der Flüchtlinge zugesendet worden.

*JEAN S. PICTET*

*Direktor für allgemeine Angelegenheiten  
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

## *DAS ROTE KREUZ UND DER FRIEDEN*

SCHADET DAS WERK DES ROTEN KREUZES DEN GEGEN DEN  
KRIEG GERICHTETEN BESTREBUNGEN ?

Bei Prüfung der Möglichkeiten, die einem Wirken des Roten Kreuzes zugunsten des Friedens offenstehen, gilt es als erstes, die Vorwürfe zu entkräften, die immer wieder erhoben werden und auch bei Gelegenheit der Ausarbeitung der neuen Genfer Abkommen durch die Diplomatische Konferenz von 1949 laut wurden. Obwohl diese Kritiken jeglicher Grundlage entbehren, scheint es uns doch — in Anbetracht ihrer ständigen Wiederholung — von Nutzen, sie zu widerlegen. Sie bringen in verschiedener Form den gleichen Gedanken zum Ausdruck : das Werk des Roten Kreuzes schadet — sowohl in praktischer wie in juristischer Beziehung — den gegen den Krieg gerichteten Bestrebungen.

Seltsamerweise wurde dieser Vorwurf bereits gegen die Gründer des Roten Kreuzes erhoben. Bei Eröffnung der denkwürdigen Konferenz von 1863, die der Institution ein quasi offizielles Dasein verlieh, erklärte Gustave Moynier :

Man hat behauptet, dass wir, anstatt nach Methoden zur Verminderung der Kriegsgreuel zu suchen, besser daran täten, das Übel an der Wurzel zu packen und für einen allgemeinen und dauerhaften Weltfrieden zu wirken. Wenn man unsere Gegner anhört, so könnte man wahrhaftig glauben, wir zielten auf nichts geringeres ab, als auf eine Rechtfertigung des Krieges, indem wir ihn als ein notwendiges Übel hinstellen.

Später hiess es, dass das Rote Kreuz durch seine Vorbereitungen für den Kriegsfall — indem es nämlich Abkommen zur Verbesserung des Loses der Kriegsoffer ausarbeitet — ein Interesse für den Krieg selbst bekunde, ja ihm eine gewisse Anerkennung entgegenbringe oder ihn zum mindesten als unvermeidlich darstelle. Auch wurde behauptet, dass das Rote Kreuz an der Idee des Krieges Gefallen finde, dass es durch Verminderung der Greuel den Krieg als solchen weniger verhasst mache, dass die Abkommen durch Verschleierung der Wirklichkeit ein trügerisches Gefühl der Sicherheit hervorriefen.

Andere setzten — ohne Vorwürfe an das Rote Kreuz als solches zu richten — Zweifel in dessen Mission. So vertraten gewisse Anhänger eines radikalen Pazifismus den Standpunkt, dass der Krieg nur durch vollständige Passivität bekämpft werden könne. Noch andere machten geltend, es bedeute einen Widerspruch, die Leiden des Krieges mildern zu wollen, da er es ja darauf anlege, grösstmögliche Leiden zu erzeugen, und es sei unsinnig, die Vermenschlichung des Krieges anzustreben, da er sich doch seinem Wesen nach den Gefühlen der Menschlichkeit widersetze. Man ging sogar so weit zu behaupten, dass die grausamsten Kriege die menschlichsten seien, weil sie am kürzesten währten.

\* \* \*

Was lässt sich darauf erwidern? Zunächst einmal dies: dass die Gründung des Roten Kreuzes und der Abschluss des von ihm untrennbaren ersten Genfer Abkommens dem Kriege den schwersten Schlag seit Erschaffung der Welt versetzt haben.

Wohl hat sich der Krieg seit Ende des vorigen Jahrhunderts in tragischer Weise ausgedehnt, indem er ganze Kontinente in seinen Höllenreigen einschloss und immer weitere Schichten der Bevölkerung in Tod und Leid stürzte. Aber eben deshalb, weil der Krieg immer mörderischer und «totalitärer» wurde, sind das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen ins Leben getreten. Ohne sie hätten die Kriege den gleichen Verlauf genommen — mit dem Unterschied jedoch, dass Millionen von Menschen, die jetzt gerettet wurden, verloren gewesen wären. Um sich von der

Wirksamkeit der Abkommen zu überzeugen, genügt es, das Los der geschützten mit dem der ungeschützten Personen zu vergleichen. Man hat errechnet, dass während des zweiten Weltkrieges die Sterblichkeitsziffer unter den vom 1929er Abkommen geschützten Kriegsgefangenen zehn v.H. betrug — gegen neunzig v.H. unter den politischen Häftlingen.

Bis vor kurzem noch war das internationale Recht vornehmlich auf dem Prinzip der Staatshoheit aufgebaut.<sup>1</sup> Die vollkommen unabhängigen Mächte existierten einfach neben einander und sorgten selbst für die Respektierung ihrer Rechte, indem sie erforderlichenfalls als äusserstes Mittel zum Krieg griffen. Wenn im übrigen der Wiener Kongress im Jahre 1815 darauf hingewiesen hatte, dass es Sache des Völkerrechts sei, auch die der Menschheit zustehenden gemeinsamen moralischen Werte zu verteidigen, so wurde im 19. Jahrhundert dieses Recht doch noch weitgehend von materiellen Interessen beherrscht.

Man gewöhnt sich so rasch an die den Leistungen grosser Männer zu verdankenden Errungenschaften, dass man sich heute das Ausmass der durch das Genfer Abkommen von 1864 hervorgerufenen Umwälzung und deren grundlegenden Charakter kaum vergegenwärtigen kann. Indem die Staaten diesen Vertrag ratifizierten, erklärten sie sich bereit, ihre eigene Macht zu begrenzen ; sie verpflichteten sich gegenseitig, gegenüber Verwundeten und Kranken der Armeen, deren Pflegepersonal sowie Gebäuden, die sie beherbergen, samt deren Material, keine Gewaltmassnahmen anzuwenden. So schuf das Genfer Abkommen eine unter dem Wahrzeichen des roten Kreuzes stehende unverletzliche Zone, wo weder Feuer noch Schwert eindringen durften.

Zum ersten Male — mit Ausnahme einiger die Schifffahrt betreffender Rechtsbestimmungen — musste der Krieg dem Recht weichen. Hand in Hand damit trat auf dem Gebiet zwischenstaatlicher Beziehungen ein neuer, die Achtung vor der menschlichen Person betreffender Begriff in Erscheinung. Die militärischen und politischen Interessen der Staaten galten nicht mehr allein ; auch die Idee der Humanität verschaffte sich

---

<sup>1</sup> S. MAX HUBER : *Rotes Kreuz — Grundsätze und Probleme*, insbesondere S. 18 ff.

Gehör, derzufolge dem in Not befindlichen Menschen — gleichviel ob Freund oder Feind — selbst im heftigsten Kriegesgetümmel Achtung und Beistand zu erweisen ist.

Dieser für die damalige Zeit ausserordentlich kühne Vertrag bildet den Grundstein, auf dem sämtliche Genfer Abkommen aufgebaut sind ; ihre Gesamtheit stellt ein juristisches Denkmal zum Schutze der Kriegesopfer dar. Sein Grundsatz, der anfangs nur auf verwundete Militärpersonen Anwendung fand, umfasste nach und nach auch die andern Kategorien von kampfunfähig gewordenen Personen und solchen, die nicht direkt am Konflikt bêtelligt sind. Zunächst kam den Kriegsgefangenen und Schiffbrüchigen die Erweiterung des Vertrages zugute. Heute werden auch den Zivilpersonen gegen Willkür und Übergriffe der Feindmacht Garantien geboten, die sie so lange schmerzlich entbehren mussten.

Doch nicht nur auf dem ihm ureigenen Gebiet hat das Rote Kreuz seine schöpferische Tätigkeit entwickelt. Auch das moderne Völkerrecht wurde weitgehend von ihm beeinflusst, indem es darauf hinwirkte, die Anwendung von Gewaltmitteln einzuschränken, die friedliche Regelung von Konflikten einzuführen und letzten Endes den Krieg als ungesetzlich zu verdammen. Zuerst im Jahre 1868 verpflichteten sich die Mächte in der Erklärung von St. Petersburg gegen die Verwendung bestimmter Geschosse, einander in Zukunft zu befragen ; der nächste Schritt war im Jahre 1874 der Zusammentritt der Brüsseler Konferenz, deren Vorschläge in den Haager Konventionen von 1899 und 1907 Aufnahme fanden. Diese Verträge, welche die Regeln des Kriegsrechts festsetzten, eröffneten auch den Weg zur Schaffung der Untersuchungskommissionen und Schiedsgerichtshöfe. Kurz vor dem ersten Weltkriege wurden die Konventionen abgeschlossen, denen zufolge dem Kriegsbeginn ein unparteiisches Untersuchungsverfahren vorangehen musste. Der Völkerbundspakt vom Jahre 1919 bedeutete einen weiteren Schritt vorwärts : er enthielt die Bestimmung, dass alle Konflikte durch ein Schiedsgericht — oder, falls das nicht möglich — durch Vermittlung des Völkerbundes zu regeln seien, wobei der Begriff der Sanktionen zum erstenmal eingeführt wurde. Die nächste Etappe ist in den Einigungs- und Schiedsgerichtsver-

trägen zu sehen, die den Parteien unter allen Umständen den Versuch einer friedlichen Regelung vorschreiben. Mit dem Kellogg-Pakt von 1928 endlich verpflichten sich die Staaten, zur Regelung ihrer Streitigkeiten nicht zum Krieg zu greifen. Unmittelbar nach dem letzten Weltkriege wurde diese prinzipielle Frage wieder aufgenommen, mit der sich zur Zeit die Vereinigten Nationen befassen.

Diese seit einem Vierteljahrhundert unternommenen Bemühungen erweckten grosse Hoffnungen bei den Völkern. Da sie in einer relativ kurzen Zeitspanne nicht verwirklicht werden konnten, so führten sie zu unvermeidlichen Enttäuschungen, die häufig ungerechtfertigt waren. Doch das Rote Kreuz rechnet nicht auf den Fortschritt der Internationalisierung ; aber ebenso wenig lässt es sich durch die erlittenen Fehlschläge entmutigen. Es hat schon vor dieser Entwicklung bestanden, hält sich unabhängig von ihr und verfolgt seinen eigenen Weg. Ob man mit Skeptizismus oder Optimismus auf die Bestrebungen zur Verdämmung von Gewaltmassnahmen schaut, so kann doch niemand leugnen, dass die Rolle, die der Krieg seit 1864 im internationalen Recht einnimmt, sich weitgehend geändert hat. Die Gründer des Roten Kreuzes haben, indem sie die Flagge als Wahrzeichen der Brüderlichkeit inmitten des Schlachtgetümmels aufzogen und dieses Eingreifen vertraglich regelten, dem Götzen Moloch den ersten Stoss versetzt.

\* \* \*

Manche haben einen Widerspruch darin zu erblicken geglaubt, dass dieselben Mächte, welche feierlich den Krieg in Acht und Bann erklären, ihre bevollmächtigten Vertreter nach Genf entsenden, um die zur Milderung der Schrecken des Krieges getroffenen Abkommen zu revidieren und zu erweitern. Sollte hierin wirklich ein Widerspruch liegen, so finden wir den gleichen in allen irdischen Dingen ; er bedeutet dem Menschen gleichzeitig Glück und Unglück. Aber vom Gesichtspunkt des Roten Kreuzes aus ist es kein Widerspruch. Vom ersten Anfang an haben alle, die sich der Sache des Roten Kreuzes widmeten und noch heute widmen, keinen innigeren Wunsch gehegt, als dass Frieden und

Gerechtigkeit den Sieg über Krieg und Gewalt davontragen mögen. Sie begnügten sich im übrigen nicht mit dem frommen Wunsche allein ; sie brachten ihren Willen durch Handlungen zum Ausdruck, die — inmitten des Kampfes — bereits Friedens-taten waren. Dabei verschlossen sie die Augen nicht vor den betrüblichen Tatsachen und nicht vor der traurigen Wirklichkeit, die der Krieg im Leben der Völker bedeutet. Brüderlichkeit setzt Wahrhaftigkeit voraus.

Die Vorbereitungen des Roten Kreuzes und des Gesundheitsdienstes in der ganzen Welt wie auch die Revision der Genfer Abkommen setzen voraus, dass mit der Möglichkeit von Kriegen noch gerechnet wird. Wer könnte das auch ernsthaft leugnen ? Auf die 3400 Jahre der uns bekannten Weltgeschichte entfallen etwa 3150 Kriegs- und nur 250 Friedensjahre ; mehr als 8000 Friedensverträge wurden unterzeichnet.<sup>1</sup> Seit 1914 ist kein Jahr, ja nicht einmal ein Tag vergangen, ohne dass sich an irgend-einem Ort der Erde ein bewaffneter Konflikt internationaler oder innerpolitischer Art abspielte.

Ohne etwas über die Unwahrscheinlichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines neuen Krieges voraussagen zu wollen, kann zur Zeit festgestellt werden, dass die Probleme der Sicherheit und der Rüstungen schwer auf der internationalen Politik lasten. Nicht nur werden Land-, See- und Luftstreitkräfte verstärkt, auch die Kriegstechnik wird dauernd vervollkommnet. Nach Erfindung der Atombombe hören wir von noch grauenhafteren Vernichtungswaffen.

Wenn alle Staaten die Waffen niedergelegt und vernichtet haben werden, wenn es nicht mehr möglich sein wird, neue Waffen anzufertigen, dann kann auch das Rote Kreuz sein Arsenal leeren oder es vielmehr ausschliesslich in den Dienst der Hygiene und Volkswohlfahrt stellen. Solange jedoch die Regierungen durch Aufrechterhaltung und Verstärkung bedeutender Heere — wenn auch nur zu Verteidigungszwecken — selbst beweisen, dass sie mit der Möglichkeit eines Krieges rechnen, bleibt es absolute Pflicht jener, die sich mit der Linderung der

---

<sup>1</sup> Siehe die Mitteilung von Prof. Pella am 17. Januar 1930 an die internationale diplomatische Akademie : « Le Pacte Briand-Kellogg et ses conséquences sur le droit international et le droit interne des Etats ».

durch den Krieg geschlagenen Wunden befassen, beizeiten für das Ergreifen von Schutzmassnahmen zu sorgen. Ihre Verantwortlichkeit wird nicht bestimmt nach dem Koeffizienten der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit eines Kriegsausbruchs in einem gegebenen Augenblick, sondern einzig und allein nach der schlimmsten Möglichkeit, so unglaublich sie auch erscheinen mag. Das Rote Kreuz hat die absolute Pflicht, bereit zu sein — einerlei ob dieser Koeffizient achtzig Prozent oder ein Promille beträgt. Die « Kriegsbereitschaft » des Roten Kreuzes — und gebe der Himmel, dass sie die einzige sei — ist wahrlich die letzte, auf die verzichtet werden darf.

Grosse Erfahrungen sollten uns auch belehren. Man denke nur an die gehobene zuversichtliche Stimmung, die sich der Völker unmittelbar nach dem ersten Weltkriege bemächtigte. dies sei der letzte Krieg gewesen, hiess es, weitere Kriege würde es nie mehr geben. In dieser Geistesverfassung fragte man sich sogar ernsthaft, ob das Rote Kreuz nicht endgültig aufgelöst werden oder höchstens als historische Denkwürdigkeit im Schaukasten irgendeines Museums weiterbestehen sollte. Zum Glück wurde dieses Problem auf andere Weise gelöst, indem man nämlich einen grossen Teil der Rotkreuztätigkeit Werken der Friedenszeit zugute kommen liess. dem Kampfe gegen Krankheiten, Naturkatastrophen und Elend, ferner der Kinderhilfe sowie der Unterstützung von Schwachen und Enterbten.

Diese Ausdehnung der Rotkreuztätigkeit erwies sich als nutzbringend, heilsam und unentbehrlich. Bei dieser gewaltigen Umstellung von einem Gebiet auf das andere besass das Rote Kreuz jedoch die Einsicht, fest auf seinen historischen Grundlagen zu verharren. Es bereitete sich nach wie vor neben seiner neuen Tätigkeit, sowohl praktisch wie juristisch auf seine Arbeit in Kriegszeiten vor. Die Ereignisse haben diese Voraussicht weitgehend gerechtfertigt. Hätten jene, welche die Auflösung des Roten Kreuzes im Jahre 1918 sorgloserweise befürworteten, ihre Absicht in die Tat umsetzen können, dann ständen sie jetzt als Schuldige da.

Und doch zeitigte die « Vogel-Strauss-Politik » verderbliche Folgen. Der Krieg von 1914-1918 bewies in grausamer Weise, wie schmerzlich sich das Fehlen eines umfassenden und wirk-

samen Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen fühlbar machte. Deshalb prüfte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unmittelbar nach Kriegsende geeignete Methoden, um die Wiederkehr solcher betrüblicher Vorkommnisse zu verhindern, die es mit nur unzureichenden und improvisierten Mitteln zu bekämpfen getrachtet hatte. Bereits im Jahre 1921 empfahl das Komitee einer internationalen Rotkreuzkonferenz, dass der Text eines Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen gleichzeitig mit dem Kriegsgefangenen-Statut geprüft werden sollte. Von sämtlichen Rotkreuz-Gesellschaften unterstützt, begann das IKRK die erforderlichen Vorarbeiten.

Dieser Versuch blieb jedoch ohne Erfolg. Verschiedene offizielle Persönlichkeiten vertraten die Ansicht, dass der Augenblick schlecht gewählt sei, um den Regierungen gesetzliche Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vorzuschlagen; ein solcher Schritt — hiess es — würde in internationalen Kreisen fast wie ein Verrat an der Sache des Weltfriedens angesehen werden; als das Rote Kreuz die neu aufgetauchte und furchterregende Frage der chemischen Kriegswaffen anschnitt, wurden sogar heftige Proteste laut. Aus diesem Grunde befasste sich die diplomatische Konferenz von 1929 lediglich mit dem Schicksal der Militärpersonen.

Trotz dieser Schwierigkeiten stellte jedoch das Internationale Komitee seine Bemühungen nicht ein. Es arbeitete einen neuen, vollständigeren Entwurf aus, der von der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Tokio im Jahre 1934 angenommen wurde. Dieser Entwurf sollte einer durch die Schweizer Regierung einberufenen diplomatischen Konferenz unterbreitet werden. Da indessen die Antworten auf die Einladung der Bundesregierung auf sich warten liessen — die Dringlichkeit der Frage wurde von vielen nicht erkannt — gelang es erst im Jahre 1939, das Datum der Konferenz auf Anfang 1940 festzusetzen.

Es war zu spät. Der Ausbruch der Feindseligkeiten verhinderte die Verwirklichung eines Entwurfes, der, beizeiten in Kraft gesetzt, allen Zivilpersonen auch in den besetzten Gebieten einen Schutz gewährleistet hätte, welcher demjenigen, den die Kriegsgefangenen auf Grund des Abkommens von 1929 genossen, zum mindesten gleichgekommen wäre. Die entsetzlichen Ver-

folgungen, denen so viele Zivilpersonen zum Opfer fielen, sind allgemein bekannt: Niedermetzlung von Geiseln, Massen-; deportationen, Todeslager. Heute würde wohl niemand behaupten wollen, dass man unrecht tat, das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen im vorigen Jahre endlich abzuschliessen.

Die Ausarbeitung humanitärer Abkommen lässt sich mit der berühmten « Wette » von Pascal vergleichen: entweder gibt es noch Kriege oder es gibt keine mehr. Wird es noch solche geben, dann werden die Abkommen jenen Teil der Menschheit und der Zivilisation retten, der noch gerettet werden kann; wird es keine Kriege mehr geben, dann wird die aufgewandte Mühe einiger Jahre Arbeit seitens weniger Leute in jedem Lande in reichem Masse durch das Bewusstsein belohnt sein, dass die Abkommen unnötig waren und in Zukunft unnötig bleiben werden.

\* \* \*

Im Kampfe um den Frieden stehen die ethischen Faktoren stets an erster Stelle. Zunächst gilt es, einen geistigen Kampf zu führen. « Die grosse kollektive Ungerechtigkeit, Krieg genannt, ist nur *eine* Form des Bösen in der Welt », sagten die Gründer des Roten Kreuzes.<sup>1</sup> In unserer Zeit, wo die Solidarität zwischen den Menschen im Wachsen begriffen ist, kann nur ein in jedem Einzelnen tief verwurzelter Frieden von Dauer sein. So muss denn jeder sein eigenes Herz abrüsten, den Hass daraus verbannen und mit seinen Mitmenschen in Frieden leben, in erster Linie mit jenen, die ihm täglich begegnen.

Das Rote Kreuz geht genau in diesem Sinne vor, wenn es die Feindschaft zwischen den Menschen durch ethische Kräfte zu bekämpfen versucht. Durch das Symbol, das es darstellt, und durch sein Beispiel ist sein Wirken von entscheidender Bedeutung. Auf dem Schlachtfelde gebietet es den feindlichen Kräften Einhalt. Wenn der Krieg Abgründe von Hass und Feindschaft aufreisst, schlägt das Rote Kreuz eine letzte Brücke der Verständigung zwischen den Menschen. Inmitten von Gewalt greift

---

<sup>1</sup> MOYNIER und APPIA: « *La guerre et la charité* ».

es ein, ohne selbst Gewalt anzuwenden. Hoch über Streit und Feindschaft stehend, verkörpert es die Idee der Gemeinschaft und Liebe, die alle umfasst. Durch seinen unermüdlichen Kampf gegen alle Formen des Leidens steht es jenen, welche die Leiden verursachen, als ständiger Vorwurf vor Augen.

Doch das Rote Kreuz hat in diesem Sinne noch eine andere, unmittelbarere Wirkung: es strahlt Friedenskräfte aus. Es hat für den Frieden eine günstige internationale Atmosphäre geschaffen; es selbst ist in seinem eigenen Wirkungskreis eine der festesten und sichersten Grundlagen dieses Friedens. Indem es bei den Nationen ein Gefühl tatkräftiger Solidarität und gesunden Wettewers erweckt, indem es ein Netzwerk gemeinsam übernommener Verantwortungen zum Wohl der Menschheit knüpft, übt es bereits eine völkerverbindende Wirkung aus, ehe noch diese Tugenden im Frieden selbst zur Entfaltung gelangen können. Besser als irgend jemand kennt das Rote Kreuz die Wunden des Krieges — hat es sie doch selbst verbunden! Fern liegt es ihm, sie zu verschleiern; im Gegenteil: es enthüllt sie, um den Menschen das grauenhafte Antlitz des Krieges zu zeigen und sie mit Abscheu zu erfüllen. Schliesslich nimmt das Rote Kreuz als wirksames Propagandamittel jede Gelegenheit wahr, um sich für die Aufrechterhaltung des Friedens, der ihm vor allem am Herzen liegt, einzusetzen.

Aber noch unmittelbarer bekämpft das Rote Kreuz den Krieg, indem es ihn vermenschlicht.<sup>1</sup> Obwohl sein höchstes Ziel die Erreichung des Weltfriedens ist, so kann es doch, in Anbetracht seiner unzulänglichen Kräfte, sich nicht anmassen, der Kriegsgeissel Einhalt zu gebieten. Es bemüht sich indessen, deren unheilvolle Wirkung zu mildern. Dies ist völlig logisch. Allenthalben sucht man die Leiden zu lindern, auch wenn man sie nicht ganz und sofort bannen kann. Der Kampf um den Frieden fordert, dass jedermann mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nach bestem Wissen und Gewissen verfare.

---

<sup>1</sup> S. Louis DEMOLIS: « De l'action préventive de la guerre à son humanisation ». *Revue internationale de la Croix-Rouge*, September 1936, S. 713 und « La Croix-Rouge et son action internationale » Mai 1940, S. 372.

Die ganze praktische Rotkreuzarbeit im Kriege gehört diesem Gebiete an, und ihr legitimer Charakter lässt sich nicht bestreiten. Niemand stellt die Notwendigkeit einer wirksamen medizinischen Organisation oder einer gut ausgebildeten Feuerwehr in Frage, wengleich man weder Krankheit noch Feuer liebt. Und keinem würde es einfallen, den Ärzten und Feuerwehrleuten die Tatsache zum Vorwurf zu machen, dass es noch Krankheiten und Feuersbrünste gibt.

Die Vermenschlichung der Kriege tritt auch in rechtlicher Hinsicht in Erscheinung : sie ist der Grund für die Existenz des Kriegsrechtes. Es muss gegen Grausamkeiten und Verwüstungen gekämpft werden, sonst würden diese Begleiterscheinungen der Konflikte erschreckende Ausmasse annehmen. Wenn der Krieg ein Verbrechen ist, dann bedeutet es ein doppeltes Verbrechen, ihn in unmenschlicher Weise zu führen.

Jene, welche für den « totalitären Krieg » eintraten, gingen von der Ansicht aus, dass man dem Krieg keine Grenzen setzen noch irgendeinen Menschen schonen dürfe, da ein Übermass an Leiden zur Verkürzung der Kriegsdauer führen müsse. Heute findet diese Theorie wohl kaum noch einen Vertreter, der es ehrlich meint. Es war dies die Sprache von Henkersknechten und Menschen, denen es niemals in den Sinn kam, dass auch sie einmal zu Opfern jenes Krieges werden könnten, den sie befürworteten. Unabhängig von allen Einwänden ethischer Natur haben die Erfahrungen zweier gewaltiger Völkerkriege und eines grausamen Bürgerkrieges deutlich bewiesen, dass die unheilvollen Auswirkungen des Krieges in keiner Weise seine Dauer beeinflussen, und dass alle Terrormassnahmen ihn durch den Hass und die Rachsucht, die sie erzeugen oder für die Zukunft säen, nur verlängern können.

Im übrigen leistet das Bestehen der humanitären Abkommen dem Krieg in keiner Weise Vorschub. Gewiss würde ein Kriegsführender, der diese elementarsten Grundsätze der Zivilisation nicht berücksichtigt, bald spüren, dass die durch seine Handlungen hervorgerufene Empörung den ihm geleisteten Widerstand nur verschärft.

Man kann dennoch dem Roten Kreuz nicht den Vorwurf machen, dass es an dem Krieg Gefallen finde. Seine ganze

Existenz, sein Werk, seine Einstellung sind ein lebendiger Protest gegen die Entfesselung materieller Kräfte. Man hüte sich davor, irgendwann und irgendwo in der Welt das Sinnbild der Opferbereitschaft und Unschuld — die weisse Flagge mit dem roten Kreuz — niederzureissen ; unfehlbar würde dann ein anderes Zeichen sich erheben und die Welt beherrschen, das ebenfalls allgemein gekannt und beachtet ist — doch aus anderen Gründen : der Totenkopf mit den zwei gekreuzten Knochen auf schwarzer Fahne. Unter der Herrschaft dieses Zeichens würde sicherlich der Frieden die ganze Welt umhüllen : « *requiescant in pace !* »

Das Rote Kreuz weiss um den Wert des Menschenlebens und bemüht sich, es zu erhalten, damit es seine Bestimmung erfülle. Vergessen wir nicht, dass dies die einzige grosse Idee ist, in deren Namen niemals getötet wurde. Als Zeuge der Grösse und des Elends menschlicher Existenz ist es eine der wenigen Kraftquellen, die uns vor gänzlicher Hoffnungslosigkeit bewahrt. Sein fast hundertjähriges Werk führt uns eindringlich den Beweis vor Augen, dass die Liebe stärker ist als der Tod.

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

*BEILAGE*

August 1951

Band II, Nr. 8

---

INHALT

|   | Seite |
|---|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz   |       |
| Botschaft des Internationalen Komitees vom<br>Roten Kreuz . . . . .   | 147   |
| Die Tätigkeit des Internationalen Komitees<br>vom Roten Kreuz . . . . .   | 150   |
| Eine Mission des Internationalen Komitees<br>vom Roten Kreuz in Warschau . . . . .  | 154   |
| Eine Mission des Internationalen Komitees<br>vom Roten Kreuz in Belgrad . . . . .   | 154   |
| Jean-G. Lossier, <i>Mitglied des Sekretariats des<br/>Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,</i><br>Das Rote Kreuz und der Friede. Moral und<br>positives Wirken . . . . . | 156   |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis



## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *BOTSCHAFT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

Botschaft an S.E. Kim-ir-Sem, Ministerpräsident und Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Demokratischen Volksrepublik Korea; an General Ridgway, Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Nationen und an Peng Te Huaih, Oberbefehlshaber der chinesischen Freiwilligen.

Genf, den 6. August 1951.

Im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf fühle ich mich in diesem Augenblick gedrängt, mich nochmals an die kriegführenden Mächte in Korea, die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Nationen, der Republik Korea, der demokratischen Volksrepublik Korea und der in Nordkorea kämpfenden chinesischen Freiwilligen, sowie an die in Kaesong versammelten Bevollmächtigten zu wenden.

In unserm Telegramm vom 3. Juli haben wir an unsere früheren Bestrebungen erinnert, den Kriegsoffern Beistand zu leisten, und uns bereit erklärt, abfahrtsbereite Delegationen zu entsenden zur Bewältigung der Aufgaben, die das Internationale Komitee gemäss seiner Tradition und auf Grund der Genfer Abkommen zu erfüllen hat. Wir nahmen Kenntnis von den Rundfunkbotschaften der beiden kriegführenden Parteien, wonach die lebenswichtige Frage der Kriegsgefangenen auf der Tagesordnung der Konferenz in Kaesong zur Unterbrechung der Feindseligkeiten steht, einer Konferenz, deren Einberufung als Vorläuferin eines Waffenstillstandes und des Friedens von

der Rotkreuzwelt mit lebhafter Freude begrüsst worden ist. Die allenfalls bei dieser Konferenz eintretenden Verzögerungen dürfen nicht die sehnlichst erhofften und erwarteten Massnahmen beeinträchtigen, dank denen gemäss den Genfer Abkommen sämtlichen Kriegsgefangenen Beistand geleistet werden sollte und muss. Aus diesem Grunde ersuchen wir die Behörden, die noch nicht ihre Zustimmung zur Fühlungnahme der Delegierten des Internationalen Komitees mit den von ihnen zurückgehaltenen Kriegsgefangenen gegeben haben, dies unverzüglich zu tun, insbesondere im Lichte folgender Tatsachen:

Während der dreizehnmonatigen Dauer des koreanischen Kriegs und bis zum heutigen Tage konnten wir gemäss dem III. Genfer Abkommen der nordkoreanischen Regierung die Namen von 163.539 Gefangenen in Händen der Streitkräfte der Vereinten Nationen übermitteln, eine Ziffer, welche auch die Namen von 14.347 chinesischen Freiwilligen umfasst; demgegenüber sind die Namen von nur 110 Gefangenen der Vereinten Nationen in Händen der Streitkräfte der demokratischen Volksrepublik Korea offiziell nach Genf übermittelt worden. Die Rundfunk- und Pressemeldungen nannten noch die Namen anderer Gefangener, allein diese Mitteilungen wurden nicht in der Weise bestätigt, wie es die Genfer Abkommen für die Übermittlung an die Gegenseite vorschreiben. Das Internationale Komitee bot sich unentwegt an, durch Vermittlung seiner Delegierten mit allen Kriegsgefangenen regelmässig in Verbindung zu treten. Während es seine Aufgabe in Südkorea durchführen kann, muss es zu seinem Bedauern aufs neue erklären, dass ihm dies hinsichtlich der in Händen der nordkoreanischen Behörden befindlichen Kriegsgefangenen nicht möglich ist, da bis zum heutigen Tage die Einreise unserer unparteiischen Delegierten nicht gestattet wurde. Überdies sind alle unsere Bemühungen, den Verwundeten und Kranken der Heere, den Kriegsgefangenen und Zivilopfern des Kriegs in Nordkorea ärztlichen Beistand zu bringen, bisher gescheitert; wir weisen jedoch darauf hin, dass die zu diesem Zwecke bestimmten Vorräte an Medikamenten, von denen ein Teil sich in Hong-Kong befindet, ebenso wie Lebensmittelpakete für Kriegsgefangene zur Verfügung bleiben.

All dies fordern wir bereits seit einem vollen Jahre im Geiste des Roten Kreuzes. Wir haben von Anfang an von der Erklärung Nordkoreas vom 13. Juli 1950 Kenntnis genommen, wonach sich dieser Staat an die Bestimmungen der Abkommen über Kriegsgefangene halten würde. Die beteiligten Regierungen haben der Reihe nach Versicherungen in diesem Sinne gegeben. Wir halten den Augenblick für gekommen, da sich die beteiligten Mächte ihrer Verantwortlichkeit bewusst werden müssen, die in der Annahme oder Ablehnung dieser Verpflichtung gelegen ist. Das Internationale Komitee in Genf ist vom ernstlichen Wunsche beseelt, seine herkömmlichen Aufgaben zu erfüllen, wie dies alle seine Bemühungen und das zweimalige Anerbieten seines Präsidenten beweisen, sich persönlich nach Nordkorea zu begeben. Wenn auch die Anwendung des Genfer Abkommens Sache der beteiligten Regierungen ist, so bleibt das Schicksal der Kriegsgefangenen die Hauptsorge des Internationalen Komitees.

Wir hoffen deshalb, dass, unabhängig von der Regelung anderer Probleme und deren Dauer, kein weiteres Hindernis entgetreten werde für die gemäss der dritten Genfer Konvention unumgänglich notwendige Fühlungnahme unserer Delegierten mit den Kriegsgefangenen, die wir bis heute nicht besuchen konnten.

Wir erbitten dringend eine positive Antwort auf diesen Aufruf, der, um sicherer vernommen zu werden, ebenfalls unverzüglich veröffentlicht und durch den Rundfunk wiederholt wird.

(gez.) Paul RUEGGER

*Präsident des Internationalen  
Komitees vom Roten Kreuz*

## DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VON ROTEN KREUZ

*Deutschland:* Ende Juli hielten drei Schweizer Ärzte, bekannte Spezialisten auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung, in Berlin vor ihren in einem dortigen Krankenhaus versammelten deutschen Kollegen verschiedene Vorträge. Diese hatten den derzeitigen Stand der Kenntnisse auf diesem therapeutischen Gebiete und insbesondere die Verwendung der neuesten Antibiotika zum Gegenstand; sie waren dank der glücklichen Anregung der Schweizer Europahilfe zustande gekommen, die für die gesamten Kosten aufkam. Die Berliner Delegation des I.K.R.K. unternahm die notwendigen Schritte für das Zustandekommen der Mission; die Aufstellung des Programms wurde den Sanitätsdienststellen überlassen. Den sich auf mehrere Tage erstreckenden Kursen folgten Diskussionen und Vorführungen, unterbrochen durch den Besuch von Spitälern.

Mit dieser Mission kommt die Reihe der zahlreichen Beiträge zum Abschluss, welche die Schweizer Europa-Hilfe dem Hilfswerk in Deutschland im Rahmen ihrer gemeinsamen Aktion mit der UNICEF und dank der Vermittlung der Delegation des I.K.R.K. in Berlin geleistet hat.

Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, dass die Schweizer Europa-Hilfe stets der wichtigste Spender in den wiederholten Aktionen — « Kinderspeisungen » in Ostdeutschland, « Ferienspiele » in Berlin war, die sich unter den Auspizien des I.K.R.K. zu Gunsten von bedürftigen Kindern und Jugendlichen, von schwangeren Frauen und stillenden Müttern abgewickelt haben. Einige Ziffern mögen den Umfang ihrer Bestrebungen verdeutlichen :

Von 1949 bis Januar 1951 wurden in Ostdeutschland und in Berlin mehr als 825.000 kg Hilfssendungen der Schweizer Europahilfe, d.h. ungefähr 769.000 kg Lebensmittel und 56.000 kg Medikamente usw. verteilt. Diese Waren stellen

einen Gesamtwert von Fr. s. 1.975.651 dar, davon 1.343.041 für Ostdeutschland und 632.610, für Berlin. Betreut wurden 414.886 Personen, die alle den obgenannten Kategorien angehörten. Ausserdem erhielten 398 Kliniken, Spitäler und Kinderheime materielle Unterstützung dank den Spenden der Schweizer Europahilfe im Rahmen des Programms der UNICEF.

*Griechenland*: Während des Monats Juni und bis Mitte Juli besichtigten die Delegierten des I.K.R.K. in Athen 15 Gefängnisse und zwar im Epirus, in Mittellgriechenland, auf dem Peloponnes, den Ionischen Inseln, in Kreta und in Makronissos. Sie begaben sich ausserdem in verschiedene Strafanstalten und in ein Kinderheim. Unterstützungen wurden je nach dem Umfang der festgestellten Bedürfnisse verteilt.

*Polen*: (siehe unten Seite 154)

*Jugoslawien*: (siehe unten Seite 154)

*Irak*: Pierre Gaillard, Delegierter des I.K.R.K. in Jordanien, begab sich zwischen dem 16. und 26. Juli nach Bagdad. Die Besprechungen, die am Sitze des Irakischen Roten Halbmonds stattfanden — wo er von Arshad Pascha Al Omari, dem Präsidenten dieser Gesellschaft, und seinen unmittelbaren Mitarbeitern empfangen wurde — bezogen sich auf verschiedene, das I.K.R.K. und seine Aktion im Nahen Osten berührenden Probleme. Herr Gaillard stattete ebenfalls verschiedenen Persönlichkeiten aus Regierungskreisen seinen Besuch ab und wurde in Abwesenheit des Ministerpräsidenten von S. E. Abdul Majid Mahmud, Wirtschaftsminister, empfangen.

*Korea*: Zwischen dem 17. und 19. Juli besichtigten die Delegierten des I.K.R.K. in Korea in dem UN. POW Camp No. 1 nachstehende Unterabteilungen: Enclosure Nr. 1-14th Field Hospital, (Pusan); Enclosures No. 6, 7, 8 und 9; 64th Field Hospital (Koje-do), sowie verschiedene diesem Lager angegliederte Arbeitskommandos.

Am 3. Juli, eine Woche vor der ersten Zusammenkunft der Bevollmächtigten in Kaesong, richtete das I.K.R.K. telegraphisch einen Aufruf an S.E. Kim-ir-Sem, Ministerpräsident und Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Demokratischen Volks-

republik Korea, an General Ridgway, Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Nationen sowie an Peng Te Huai, Oberbefehlshaber der chinesischen Freiwilligen.

In dieser Botschaft wurde an die wiederholten Bemühungen des Internationalen Komitees erinnert, die dahin zielten, ihm seine herkömmliche Aktion zu Gunsten der Kriegsoffer in Korea in vollem Umfang zu ermöglichen. Sie bestätigte die Bereitschaft des Komitees, den verwundeten und kranken Kriegsgefangenen sowie den zivilen Kriegsoffern gemäss den Bestimmungen der Genfer Abkommen beizustehen; desgleichen seine Bereitschaft, den Personen, die der Konflikt aus ihren Wohnstätten vertrieben hatte, die Rückkehr in ihre Heimstätten zu erleichtern. Der Aufruf gab der Hoffnung Ausdruck, dass im Falle einer vorübergehenden Einstellung der Feindseligkeiten gemäss den Genfer Abkommen den Militär- und Zivilopfern materieller Beistand und ebensolche Hilfe zuteil werden könne. Es wurde darauf hingewiesen, dass das I.K.R.K. zu diesem Zwecke Vorräte in Hong-Kong aufgestapelt habe; die Botschaft schloss mit dem nachdrücklichen Wunsche, das Komitee möge seine Pflicht unter Beobachtung seiner herkömmlichen Grundsätze der strikten Neutralität und Unparteilichkeit erfüllen können.

An anderer Stelle ist der vollständige Wortlaut eines zweiten Aufrufes abgedruckt, den das I.K.R.K. telegraphisch am 6. August denselben Oberbefehlshabern zukommen liess. Um dessen Empfang sicher zu stellen, liess ihn das Komitee ausserdem auf dem Schweizer Kurzwellensender Schwarzenburg verkünden. Diese Sendungen (jeweils zweimal verlesen) fanden am 8. August zu folgenden Stunden statt 9.30, 13.30, 15.30 und 16.30 (GMT).

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene gab während des Monats Juli weiterhin an die Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea in Moskau die Namen von nordkoreanischen Kriegsgefangenen und chinesischen Freiwilligen laufend bekannt, die von den Streitkräften der Vereinigten Nationen gefangen genommen worden waren.

Im übrigen konnte die Zentralstelle dank der Gefälligkeit der International Business Machines (Filiale von Zürich) sowie

einiger Schweizer Firmen, die deren Materiel verwenden, nach dem Verfahren I.B.M. ihre ungefähr 180.000 Auskünfte über die Kriegsgefangenen in Händen der Streitkräfte der Vereinigten Nationen registrieren lassen. Dieser Vorgang wird ihr gestatten, allfällige Nachforschungen leichter und schneller durchzuführen. Das Verfahren I.B.M., das durchlochte Karten verwendet, ermöglicht bekanntlich, aus der Masse vorhandener Auskünfte mechanisch verschiedenartige Auswahlen zu treffen, die sich auf die eine oder andere der Angaben stützen, die mittels eines besonderen Schlüssels auf die Karten übertragen werden.

*Vietnam*: Paul Kuhne, Delegierter des I.K.R.K. in Vietnam, traf am 26. Juli mit drei Vertretern des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam zusammen. Die Begegnung fand in Hung Hoa auf dem Roten Flusse in einer zu diesem Zwecke neutralisierten Zone statt. Die Besprechungen erstreckten sich hauptsächlich auf die Verteilung von schon an Ort und Stelle vorrätigen Medikamenten zugunsten aller Opfer der Ereignisse, verwundete und kranke Militär- und Zivilgefangene, sowie Zivilbevölkerung.

*Invaliden*: Auf Ersuchen der Kriegsinvaliden-Vereinigung von Jaffa übermittelte die Abteilung für Invalidenwesen an sämtliche nationalen Rotkreuzgesellschaften einen Aufruf dieser Vereinigung betreffend Schaffung einer internationalen Organisation der Kriegsinvaliden. Ohne zu der Frage selbst Stellung zu nehmen, erklärte sich das I.K.R.K. bereit, die bei ihm eingehenden Antworten an die nationalen Gesellschaften und an die Kriegsinvaliden-Vereinigung in Jaffa weiterzuleiten.

*Fortbildungskurse am Sitze des I.K.R.K.*: In der März-Beilage der Revue wurde bereits auf die Kurse aufmerksam gemacht, die das Komitee in erster Linie für Ärzte und Krankenschwestern veranstaltet hatte, um erforderlichenfalls Personal für seine Missionen im Auslande zur Verfügung zu haben. Seit Februar haben 21 Personen, darunter 5 Ärzte und 14 Krankenschwestern, einige Wochen beim I.K.R.K. zugebracht, um sich mit dessen verschiedenseitigen Tätigkeiten vertraut zu machen.

*EINE MISSION DES INTERNATIONALEN  
KOMITEES VOM ROTEN KREUZ IN WARSCHAU*

Genf, den 3. August, 1951.

Dort, wo es keine ständige Vertretung unterhält, entsendet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) Sondermissionen zur Besprechung von Fragen gemeinsamen Interesses. Soeben ist eine derartige Mission (bestehend aus Dr. Roland Marti und Fr. Ehrenhold) nach Rücksprache mit dem Polnischen Roten Kreuz in Warschau nach Genf zurückgekehrt.

Im Laufe zahlreicher Unterredungen wurden sämtliche das Polnische Rote Kreuz und die betreffenden Regierungsstellen berührenden humanitäre Probleme behandelt.

Anlässlich des Empfanges beim Auswärtigen Amt konnten die Delegierten des IKRK lebhaft Beachtung der Genfer Abkommen vom Jahre 1949 feststellen; ausserdem ist eine polnische Übertragung der genannten Verträge soeben veröffentlicht worden.

---

*EINE MISSION DES INTERNATIONALEN  
KOMITEES VOM ROTEN KREUZ IN BELGRAD*

Genf, den 3. August 1951.

Eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), bestehend aus den Herren René Bovey und H.G. Beckh, ist nach kurzem Aufenthalt in Belgrad nach Genf zurückgekehrt. Im Laufe von Besprechungen mit der Leitung des Jugoslawischen Roten Kreuzes, sowie mit den zuständigen

Amtsstellen, hat die Delegation in Jugoslawien recht lebhaftes Interesse für die im Jahre 1949 unterzeichneten Genfer Konventionen feststellen können. Jugoslawien hat als eine der ersten Signatarmächte diese Abkommen ratifiziert · es hat ferner seine Gesetzgebung den neuen Anforderungen, insbesondere der Vierten Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung, bereits angepasst. Das am 1. Juli d.J. in Kraft getretene Strafgesetz enthält eine Reihe Bestimmungen zur Bestrafung von Verstößen gegen die neuen Abkommen und zum Schutze des Rotkreuzzeichens. Seinerseits schickt sich das Jugoslawische Rote Kreuz an, die Hauptbestimmungen der Genfer Konventionen im Volke weitgehend bekannt zu machen.

Unter anderen Fragen besprach die Delegation des IKRK folgendes mit den jugoslawischen Vertretern : 1. die Lage der früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die noch in Jugoslawien zurückgehalten werden ; 2. Mittel und Wege zur Wiedervereinigung der während des Krieges und in der Nachkriegszeit zersprengten volksdeutschen Familien, insbesondere mit denjenigen Teilen, die in Deutschland und Österreich leben ; 3. Mitarbeit des IKRK an der Heimschaffung jugoslawischer Kinder, die das Land im Laufe des Krieges verlassen hatten ; und 4. die planmässige Nachforschung nach vermissten ausländischen Staatsangehörigen, insbesondere aus gewissen Nachbarstaaten.

*JEAN-G. LOSSIER*

*Mitglied des Sekretariats des Internationalen Komitees  
vom Roten Kreuz*

## *DAS ROTE KREUZ UND DER FRIEDE*

### MORAL UND POSITIVES WIRKEN

Die lebendige Wirksamkeit des Roten Kreuzes bleibt in allen Verhältnissen bestehen ; seine Tätigkeit im Kriege — wie sehr sie auch im Vordergrunde stehen mag — ist nichts anderes als die Fortsetzung seiner Friedensarbeit. Indem es immer und überall für die Würde des Einzelnen — ohne Rücksichtnahme auf politische, soziale oder religiöse Bindungen — eintritt, kann das Rote Kreuz nur den Abscheu vor dem Krieg bestätigen, der an sich schon die Verneinung des Menschen nach seiner tiefsten Bedeutung ist, dieses Menschen, den gerade wiederherzustellen sein Bemühen ist.

Mehr als dies — es treibt uns an, Vertrauen zum Menschen zu hegen ; es rechtfertigt dieses Vertrauen durch seine bloße Existenz und schon durch die Tatsache, dass es in einer nur allzuhäufig unmenschlichen Zeit fast ganz allein jeden von uns an sein Menschentum erinnern kann, das den Grund seines Wesens ausmacht. Jeder Einzelne bedeutet ihm eine Möglichkeit zur Erhaltung des dauernd gefährdeten Friedens, und das Rote Kreuz wendet sich an jeden, ohne Ausnahme.

Das Internationale Rote Kreuz steht jedoch mit seinem vermittelnden Eingreifen und seinen Aufrufen nicht allein da, indem es tatkräftig für den Frieden eintritt. Auch die nationalen Rotkreuzgesellschaften — und vor allem sie — wirken in ihrem Lande für die gleiche Sache. Nicht nur durch ihre tägliche Arbeit auf praktischem Gebiet, sondern auch durch die ständige Bekämpfung des Kriegsgeistes. In dieser Hinsicht müssen

sie jedoch ohne Unterlass auf der Hut sein. Indem sie dem Heer helfend zur Seite stehen, könnte es leicht geschehen, dass auch sie der militaristische Geist erfasst, der dem Geist des Roten Kreuzes direkt widerspricht. Dem ist jedoch nicht so. Durch Verkündigung und Ausübung des Dienstes am Nächsten tragen sie dazu bei, Konflikte zu schlichten und Gegensätze auszugleichen. Kann man noch an der Bedeutung dieses Beistandes zweifeln, wenn man sich vorstellt, dass die Zahl ihrer Mitglieder hundert Millionen übersteigt? Und zu diesen gehört ein Teil der künftigen Generation, die Kinder und Jugendlichen, welche dem Jugendrotkreuz angehören.

Aus diesem Grunde schien es uns besonders angezeigt, in den folgenden Seiten die Beweggründe zu prüfen, die das Rote Kreuz veranlassten, den Frieden zu wollen und sich für dessen Erhaltung sowohl in moralischer wie in rechtlicher und praktischer Beziehung einzusetzen.

\* \* \*

Den Frieden aufbauen und somit einen Geist des Friedens schaffen, welch ein gigantisches Werk, das sich leider nur schwer vollbringen lässt! Und doch muss es um jeden Preis gelingen. Bei diesem Kreuzzug der letzten Stunde darf keine Mühe gescheut oder verkannt werden. Dies gilt im besonderen für eine Bewegung wie jene des Roten Kreuzes, dessen Mitglieder durch ihr Verhalten den Frieden verteidigen. Denn indem sie einander helfen, lernen die Menschen sich besser verstehen, — und bedeutet besseres Verstehen nicht bereits den ersten Schritt zu einer Verständigung?

Dadurch, dass das Rote Kreuz auf die Einzelnen und auf die Massen einwirkt, arbeitet es für die Besserung der internationalen Moral. Es vertritt den Standpunkt, dass es nur eine *einzig*e Moral, nämlich die Achtung vor dem Mitmenschen gibt, die sowohl für die Völker wie für die Einzelnen gilt. Es spornt die Menschen zu gegenseitiger Hilfe an; auch die Nationen. Wir sehen das deutlich bei Naturkatastrophen, wenn die heimgesuchten Völker von den durch die Liga und das Internationale Komitee aufgerufenen verschiedenen nationalen Rotkreuz-

gesellschaften Soforthilfe erhalten. Bekanntlich verpflichtet sich jede nationale Gesellschaft, in ständiger Fühlung mit den untereinander eng verbundenen Schwestergesellschaften zu bleiben, damit sie alle jederzeit einander helfen können. Und diese so lange verkannte moralische Verbundenheit ist ein Grund für das Rote Kreuz, auszuharren. Indem es vermittelnd einschreitet, erbringt es den Beweis der Rechtmässigkeit einer internationalen Ethik und stärkt dadurch die Zuversicht der Menschen, die guten Willens sind.

Ist nicht eine der Bedingungen des Friedens die, dass das Leben der Nationen durch eine Gesamtheit von Vorschriften beherrscht ist? Das Rote Kreuz begünstigt ihre Festsetzung und arbeitet unbeeinflusst durch Rivalitäten an der Bildung eines Weltgewissens, dessen Entwicklung es beträchtlich beschleunigt hat. Das klarere Erkennen ihrer Ideen- und Gefühlsgemeinschaft bedeutet für die Menschen bereits eine Erfahrung, die ihren Horizont erweitert und sie zu grösserem Edelmut antreibt.

Wie sollte man sich nicht jetzt schon der tödlichen Gefahr bewusst sein, welche die durch die menschliche Erfindungskraft neuentdeckten Waffen für die Welt heraufbeschwören? Wie sollte man nicht alles versuchen, damit diese Werkzeuge der Massenvernichtung, die Atom- und Brandbomben, bakteriologische und chemische Angriffsmittel, verboten werden? Wie sollte sich nicht der Arbeiter des Roten Kreuzes, Kämpfer für den Frieden, als den erbittertsten Gegner dieser Waffen erklären, die wahllos und ohne die Möglichkeit einer Verteidigung ganze Völker ausrotten?

Eben diese neuen und furchterregenden Kriegsmittel haben das Rote Kreuz in gewissem Ausmasse veranlasst, eine andere, immer entschiedenerere Stellung gegenüber dem Kriegs- und Friedensproblem einzunehmen. Sie haben seine Verantwortlichkeit vermehrt und seinen Einsatz für die tägliche Existenz eines jeden von uns immer dringender und notwendiger erscheinen lassen.

\* \* \*

Bemüht, eine Annäherung der Einzelnen auf ethischer Grundlage in die Wege zu leiten, fördert das Rote Kreuz nach und

nach auch eine ähnliche Annäherung auf einem positiveren Gebiete — nämlich auf dem des Rechts und der internationalen Organisation. Hierzu muss bemerkt werden, dass die Genfer Abkommen nicht, wie einige behaupteten, eine Anerkennung des Gewaltzustandes durch das menschliche Gewissen sind. Im Gegenteil, sie lehnen diesen Zustand entschieden ab, da sie ja bezwecken, die furchtbaren Kriegsfolgen einzudämmen und unter dem Schutze juristischer Texte sich gegen das drohende Verhängnis aufzurichten<sup>1</sup>. Indem das Rote Kreuz dahin wirkte, dass die früheren Abkommen ausgebaut wurden, wollte es so rasch als möglich dazu beitragen, die grundlegenden Menschenrechte in etwaigen künftigen Weltbränden zu sichern. Aber es glaubte auch, auf diese Weise, im Sinne der Anreger der verschiedenen Abkommen, einen wichtigen Teil des moralischen Erbes der Menschheit zu retten.

Die Kultur offenbart sich in der Tatsache der immer dringender geforderten und sich auf immer mehr Menschen erstreckenden Anerkennung der Menschenwürde. Das Rote Kreuz dient also einer kulturellen Aufgabe dadurch, dass es diese Würde anerkennt, die sich im übrigen nur in einer friedlichen Atmosphäre entfalten kann. Inmitten des Krieges dient es gleichzeitig einem Friedenswerk. Denn wenn der Krieg, wie gesagt wurde, der grösste Zerstörer der Kultur ist, so bemüht sich das Rote Kreuz in erster Linie um die Erhaltung von Werten, die nach und nach unter allen Breitengraden in den Vorschriften der Religionen und in den verschiedenen Gestalten des Humanismus sich dem menschlichen Gewissen aufgedrängt haben.

Im positiven internationalen Recht, das sich immer mehr entfaltet und seit etwa hundert Jahren überzeugende Beweise seiner Dauerhaftigkeit geliefert hat, erblicken die Vertreter des Roten Kreuzes — wie paradox das auch erscheinen mag — ein Friedensversprechen. Wenn die Staaten sich bereit fanden, ihre vom XIX. Jahrhundert zum Dogma erhobene Allmacht durch Abkommen zu begrenzen, können da nicht auch die Menschen

---

<sup>1</sup> S. Jean-S. Pictet: «Das Rote Kreuz und der Frieden. Schadet das Werk des Roten Kreuzes den gegen den Krieg gerichteten Bestrebungen»? *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Beilage, Juli 1951, SS. 133-144.

selbst durch freiwillig eingegangene Verpflichtungen den Konflikten, die sie im täglichen Leben einander zum Feinde machen, ein Ende bereiten? Ist die gegenseitige Achtung der eingegangenen Verpflichtungen, welche die Frucht des guten Willens ist, nicht auch im Leben der Völker möglich, wie es in dem des Einzelnen möglich ist? Könnte der Aufbau des Einzellebens nicht mittels einer Art von Mimikry, von der die Geschichte manchen Beweis liefert, den Aufbau der Nationen beeinflussen?

Wir sind nun wieder bei unserem ursprünglichen Thema angelangt: ist es doch die Aufgabe des Roten Kreuzes, das Leben des Einzelnen auf der Grundlage des guten Willens aufzubauen. Wird dieser Grundsatz in allen Kreisen und Ländern angewendet, so muss er unfehlbar in immer steigendem Masse tiefe Wirkungen auf den Aufbau grösserer Gemeinschaften, ja ganzer Völker und endlich der Welt ausüben. Können in einer Zeit, wo die öffentliche Meinung eine wirkliche Macht bedeutet, die Regierungen sich diesem allgemeinen Wunsch nach Verständigung und gegenseitiger Solidarität verschliessen, der bereits in zahlreichen verdienstvollen Werken im Alltagsleben verwirklicht wird?

Das Studium der Soziologie zeigt, dass in jeder sozialen Evolution das Bestreben nach wachsender Individualisierung vorhanden ist. Dieses Bestreben ist allgemein geworden, und das Entstehen des Roten Kreuzes ist eines jener wichtigen Ereignisse, die einen Markstein in der Geschichte der Menschheit bilden. Denn zum erstenmal wurde ein internationales, rechtlich fundiertes Gebilde geschaffen, das jedem Menschen einen gleichen Wert und ein gleiches Recht auf Leben und Würde zuerkennt.

\* \* \*

Als das Rote Kreuz im Jahre 1863 gegründet wurde, verfolgte es zunächst das Ziel, dem Menschen auf dem Schlachtfelde gewisse ursprüngliche Rechte zu sichern; seit jener Zeit hat es seine Tätigkeit ins Unermessliche ausgedehnt.

Indem es sich im Frieden völlig neuen Aufgaben zuwandte, umfasst es mit seiner Wirksamkeit als Vorkämpfer immer mehr

das soziale Gebiet. Und heute ist es sogar eine der wenigen Zufluchtstätten für schutzlose Menschen geworden in einer von Grund aus erschütterten Welt. Seine praktische Tätigkeit, die Ausstrahlung seines moralischen Ansehens haben viel dazu beigetragen, die Begriffe von persönlicher Freiheit und Würde in die öffentliche Meinung eindringen zu lassen. Die Weiterentwicklung der humanitären Abkommen, deren Anreger das Internationale Komitee ist, die Vielseitigkeit und Ausbreitung der vermittelnden Tätigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf sämtlichen Gebieten, — all dies beweist, dass das Rote Kreuz wirklich eines der schöpferischen Elemente einer besseren Welt ist, die wir erhoffen. Die Tatsache, dass es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ins Leben trat, ist vom historischen Gesichtspunkt aus als eine der bedeutungsvollsten Kundgebungen jener grossen moralischen Bewegung anzusehen, die hauptsächlich seit Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts die Menschheit veranlasste — unabhängig von allen politischen, nationalen, religiösen und sonstigen Gegebenheiten — den Menschen um seiner selbst willen zu achten.

In früherer Zeit wurde dem Leiden höchster Wert beigelegt. Es war nicht Sache der Gesellschaft als Gesamtheit genommen, nach Abhilfe zu trachten. Die soziale Ordnung bedeutete für jeden Einzelnen weit eher eine persönliche moralische Verpflichtung als ein Mittel, in der Welt humanere Gesetze zur Geltung zu bringen. Die moderne Kultur hingegen wirkt auf die Beschleunigung der geschichtlichen Entwicklung hin, indem sie dem Menschen das Bewusstsein seiner Macht einprägt und die Hoffnung auf eine Welt in ihm erweckt, deren Umrisse sich heute noch hinter der Gegenwart verbergen, die aber, wenn wir uns alle gemeinsam darum bemühen, gerechter in ihren Einrichtungen und Sitten werden kann.

Das Rote Kreuz, das selbst aus dieser tiefen Bewegung hervorgegangen ist, ruft jeden von uns auf, den grossen Ereignissen gegenüber, die die menschliche Seele in Freude, Schmerz oder Leiden versetzen, eine aktive Stellung einzunehmen. In diesem Sinne kann man sagen, dass das von ihm geschaffene Universum ein friedliches ist. Doch nur zögernd nahm es die wachsende Ausdehnung seiner Aufgabe an : nämlich nicht nur die durch

den Krieg verursachten Leiden zu lindern, sondern auch jene, die durch die Kriegsfolgen gezeitigt werden oder, mit dem menschlichen Dasein verbunden, auch im Frieden in Erscheinung treten. Und das, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben, erst seit dem ersten Weltkrieg<sup>1</sup>. Bis dahin hatte die Aufmerksamkeit des Roten Kreuzes allein der negativen Seite der internationalen Beziehungen, nämlich dem Kriege, gegolten. Ihre positive Seite, die Herbeiführung einer besseren internationalen Verständigung, schien ihm noch fremd. Es war der Ansicht, dass sich bei einem normalen Verlauf dieser Beziehungen seine Vermittlung erübrige.

Und doch — man erkennt dies jetzt genau — schon allein durch die Tatsache, dass das Rote Kreuz der Nationalität eines leidenden Menschen keinerlei Bedeutung beimisst, kämpft es gegen die durch menschliche Leidenschaften verursachte Teilung der Welt. Es ist der lebendige Beweis dafür, dass die Menschheit ein Ganzes ist und dass, entgegen dem Augenschein, die durch die Jahrhunderte gezogenen Grenzen sich verwischen, sowie die, welche Klassen und Rassen trennen.

Für das Rote Kreuz gibt es in der Tat nur eine einzige Nationalität, die des Leidens. So wirkt es auch wieder für den Frieden. Indem es nämlich bei seiner Arbeit die Unterschiede der Nationalität aufhebt, ist es bestrebt, diese Ursachen von Krieg und Hass — nämlich den Nationalismus — aus der Welt zu schaffen. Vor diesen zerbrechlichen Schranken, die oft zufällig durch Kämpfe oder Verträge errichtet werden, macht es nicht halt; es kennt keine Grenzen und lässt die Menschen wieder in derselben Einheit zusammenkommen.

Es sieht in dem Menschen nicht den Bürger dieser oder jener Nation, es erblickt hinter ihm den Bürger der Welt. In seinen Augen ist er ein Vertreter der Menschheit, ein Zeuge dieses Menschentums, das wir alle wie einen Adelsbrief in uns tragen, den uns niemand entreissen kann. Und weil das Rote Kreuz so handelt, weil es diesen Menschen, dem es hilft, von einer hohen Warte des Vertrauens aus betrachtet, nötigt es ihn, sich seines

---

<sup>1</sup> S. *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Beilage, Februar 1951, SS. 25-38.

Menschentums bewusst zu werden. Er möchte so sein, wie das Rote Kreuz ihn sieht, er möchte sich auf diese höhere Stufe schwingen, auf der die überlieferten Werte von Rasse, Klasse und Nation überholt sind.

Auf diese Weise gewinnt der Mensch aus seinem eigenen Gewissen heraus eine völlig neue Auffassung seiner Stellung in der Welt : er errät seine Zugehörigkeit zu einem Ganzen, das weiter reicht als diese Wälder, diese Ebenen, diese Stadt, die bisher seinen ganzen Horizont bedeuteten. Von Stunde an verbindet ihn ein brüderliches Gefühl mit weit entfernten Menschenwesen, die er nicht sieht, an deren täglichen Kämpfen er nicht teilhat, deren Sorgen und Freuden er nur unklar ahnt.

Doch er weiss, dass wir vor dem Roten Kreuz alle gleich sind : es hilft nicht nur jenen, die er sieht und die wie er leiden, sondern auch jenen, die er nicht sieht, die in fernen Ländern leben und ganz anderen Gesetzen als dem seinigen unterstehen. Den Frieden begründen bedeutet gerade, durch die Tat daran erinnern, dass über den sichtbaren Nationalitäten eine unsichtbare besteht, auf die das Rote Kreuz dauernd durch seine Werke hinweist ; in demselben Sinne arbeitet es am Heraufkommen einer friedlichen Welt.

\* \* \*

Auch die Mitglieder des Roten Kreuzes sind, sofern sie ihr Herz befragt haben und die tieferen Beweggründe ihrer moralischen Verpflichtung erkennen, um die Aufrechterhaltung des Friedens bemüht. Wissen sie doch, dass gerade der Krieg diejenigen Werte zerstört Solidarität und Menschenwürde, für die sie kämpfen. Sie sind um einen Frieden bemüht, der im Entstehen ist ; nicht um sich für diese Art des Lebens eher zu verbürgen als für eine andere, nicht weil ihnen diese Form der Politik mehr am Herzen liegt als jene, sondern weil der Frieden in sich selbst die Elemente einer künftigen Gerechtigkeit enthält und den Keim zu einer besseren Gesellschaftsordnung in sich birgt. Nicht weil sie diesem oder jenem Frieden den Vorzug geben, der durch ein bestimmtes Gleichgewichtsverhältnis zwischen den Mächten gekennzeichnet ist, sondern weil nur im

Frieden allmählich eine Kultur entstehen kann, die in der Rotkreuzbewegung vorgebildet ist. Es ist endlich nicht eine bestimmte politische Wertung, nicht eine gefühlsbedingte Einstellung, welche die Mitarbeiter des Roten Kreuzes dazu treibt, entschlossen dem Krieg den Frieden vorzuziehen und sich mit allen Kräften für eine friedliche Regelung der Konflikte einzusetzen.

Aus diesem Grunde missbilligt das Rote Kreuz jeden Angriff. Die augenblickliche Ordnung der Dinge mag ihm ungerecht erscheinen, aber sein Vertrauen in den Menschen verpflichtet es, daran zu glauben, dass jede noch so tragische Lage mit gutem Willen und Freundschaft geklärt werden könne. Beweist nicht Dunants Beispiel in Solferino, dass auch inmitten der grössten Not eine einzige Handlung des Erbarmens genügt, um aus der tiefsten Seele unsrer Nächsten den Wunsch auszulösen, ein Gleiches zu tun? Wer weiss, ob ohne Dunants Beispiel aus den Herzen der Frauen von Castiglione der Ruf emporgedrungen wäre, den sie als Echo aufnahmen und an die folgenden Generationen weitergaben. « Siamo tutti fratelli! »

War ein solcher Schrei nicht eine erschütternde Aufforderung zum Frieden? Denn aus ihm sprach der unzerstörbare Glaube der Menschen an eine brüderliche Welt, die, wie wir alle dunkel ahnen, nur im Frieden erstehen kann. Vielleicht liegt sie noch ferner, als wir glauben, aber wir wissen auch, dass der moderne Krieg mit seinen Waffen totaler Vernichtung nicht nur das Verschwinden einer ungeheuren Anzahl von Menschen, sondern auch das ungezählter Güter und Reichtümer bedeuten würde.

Der heutige Krieg ist erbarmungslos. Dort, wo er wütet, verbleiben nur Schutt und Asche. Bei weltweiter Ausdehnung würde er auch die moralischen und materiellen Grundlagen unseres gemeinsamen Strebens vernichten. Er würde in den Herzen der Menschen das Vertrauen in die Menschheit und in deren Geschick, das durch zwei Weltkriege erschüttert wurde, gänzlich zerstören. Auf lange Zeit hinaus würde der Krieg gerade durch seine unheilvollen Folgen die Möglichkeit der Schaffung genügender materieller Lebensbedingungen und persönlicher Sicherheit, auf die jeder Einzelne ein Recht hat, zum Verschwinden bringen.

Nun sind aber die Menschen von heute auch die Bürger von morgen, und der Lebensstand der breiten Masse kann nur gehoben werden, wenn ansehnliche Mittel zur Verfügung sind. Das Ideal der Menschlichkeit wird erst dann vollständig verwirklicht und das Streben danach gewissermassen überflüssig sein, wo keine Angst vor dem Elend mehr besteht und die Massen vor Not gesichert sind.

Wenn Menschen in Unsicherheit leben, so empfinden sie Furcht und sträuben sich, einander offenen Herzens entgegenzugehen. Kann man sich wirklich solidarisch fühlen mit dem, den man fürchtet ?

Selbst der Angriffsakt ist häufig durch Furcht bedingt. Und so wächst die kollektive Feigheit und veranlasst uns dazu, die Möglichkeit neuer Kriege ohne Widerrede hinzunehmen. Das Rote Kreuz ist ein Gegner dieser Geistesverfassung ; es dringt darauf, dass die Menschen einander entgegenkommen. Nur durch Liebe kann im anderen ein Gefühl hervorgerufen werden, das über die Angst triumphiert, Vertrauen weckt und das innere Wachstum des Einzelnen fördert.

Bis zum heutigen Tage haben unzählige Unglückliche und Verlassene sich an das Rote Kreuz gewandt. Sie taten es, weil es die letzte Zuflucht bietet, und weil sein Wahrzeichen besagt : nichts sollte unmöglich sein für die Nächstenliebe. Sie hatten recht ! Denn das Rote Kreuz ist das Symbol der ausgestreckten Hand, die jedem Menschen brüderlichen Beistand leistet und dadurch einen neuen Stolz in ihm erweckt · den Stolz auf sein Menschentum.

Das Rote Kreuz muss seine Mission weiterführen, ja sie noch ausdehnen. Indem es durch seine wachsende Tätigkeit die Wunder des schöpferischen Glaubens beweist, stellt es eine grosse Hoffnung dar.

\* \* \*

Der Reichtum der moralischen Ideen stammt aus den mannigfaltigsten Quellen. Auf diese Weise stärken sie in gleicher Weise die Menschen jeglicher Herkunft und verschiedensten Glaubens. Als Sinnbild der Liebe zum Nächsten sucht das Rote Kreuz seinen tiefen Urgrund in den ergänzenden Gefühlen der

Solidarität und der persönlichen Verantwortlichkeit. Jeder von uns ist für seinen Nächsten — wer immer er sei — verantwortlich ; vor allem aber dann, wenn er unseres Beistandes bedarf. Wie sollte da das Rote Kreuz, als Sinnbild unserer Verantwortlichkeit allen Menschen gegenüber — und befänden sie sich am andern Ende der Welt — sich nicht für den Frieden einsetzen und dafür kämpfen, dass sich harmonische Beziehungen zwischen ihnen entwickeln ?

Es fragt nicht zuerst nach den tiefen Beweggründen dieser Mission, noch nach den Ursachen, die den Menschen zum Handeln treiben und ihn dazu führen, sich dem Leidenden nahe zu fühlen. Es nimmt die sichtbare Bestätigung einer geheimnisvollen Brüderlichkeit zwischen den Menschen hin einerlei , wie sie entsteht und woher sie kommt. So kann das Rote Kreuz Menschen der verschiedensten religiösen und philosophischen Überzeugungen an sein Herz nehmen. Es ahnt jedoch, dass dieses gemeinsame Gebiet der Menschen nur auf einer sehr schmalen Oberfläche ruht, und dass die allgemeine Entwicklung vielleicht daraufhin zielt, sie noch mehr zu begrenzen.

Deshalb ist grösste Wachsamkeit geboten. Mit Bestürzung wird das Rote Kreuz gewahr, dass die Menschen sich abermals trennen, und die Nationen ihre materiellen und ideologischen Waffen schärfen. Und weil wir eine aussergewöhnliche Zeit durchleben, wohl die dramatischste, muss das Rote Kreuz als Hüter eines Humanitätskapitals, das im Sturm verschlungen werden könnte, in verstärktem Masse und kühner als je den Frieden verteidigen.

Die Vergangenheit bürgt für die Zukunft. Sie enthält zu gleicher Zeit eine Forderung und eine fortwährende Lehre. Tatsächlich scheinen die Menschen durch Missverständnis und Hass getrennt immer mehr voneinander abgesondert. Aber es gibt ein Mittel, womit sie ihre Einsamkeit überwinden und sich finden können : durch gegenseitige Hilfe. Das Rote Kreuz gibt ihnen die Gelegenheit dazu.

Helfen — und vor allem seinem Feinde helfen, weil er in Not ist, bedeutet das nicht schon das Ausstreuen einer Friedenssaat ? Diese Auffassung des Dienstes am Nächsten steht über aller Politik, allen sozialen oder wirtschaftlichen Zielen. In

einer ethischen Sphäre, in der gerade ein wahrhafter Friede Wurzel fassen kann. Nur dort, in diesem so schwer zugänglichen Königreich — denn es gilt die Widersprüche unserer Lage zu überwinden — kann sich die Versöhnung des Menschen mit dem Menschen vollziehen.

\* \* \*

Man kann dieser Ethik den Vorwurf machen, dass sie schwer zu verwirklichen sei, dass sie unaufhörliche und zuweilen masslose Anstrengungen fordere. Aber besteht nicht gerade die grösste Gefahr für das Rote Kreuz darin, dass es sich mit den erzielten Erfolgen zufrieden gibt? Nur allzuleicht scheut das Gewissen die Anstrengung und will sich der Ruhe hingeben. Es muss geweckt werden.

Jene, die zu Beginn des Jahrhunderts das Rote Kreuz dazu ermutigten, sich neue Wege zu bahnen, hatten begriffen, dass eine Ära des Friedens die erste und unerlässliche Bedingung für das allgemeine Erwachen der Menschen zu ihrem Menschentum ist. Indem das Rote Kreuz unsere Aufmerksamkeit dem Leben und Leiden der Anderen zuwendet, beschleunigt es den Anbruch dieses Zeitalters. Denn auf moralischem Gebiet finden unsere Handlungen weiten Widerhall. Unsere Solidaritätsbestrebungen veranlassen die Menschen, sich ihrer Würde bewusst zu werden; gleichzeitig fühlen sie sich aber auch verantwortlich für die Würde des Andern — wer immer und wo immer er auch sein mag.

Auch der Krieg knüpft Bande der Solidarität, doch nur innerhalb eines bestimmten Kreises, und ihr Ursprung ist Hass und Rachsucht. Somit bedeutet er die totale Verneinung menschlicher Solidarität, die alle umfasst, und deren Verwirklichung Aufgabe des Roten Kreuzes ist.

Dieses Band zwischen den Gliedern der grossen menschlichen Familie trachtet das Rote Kreuz dauernd zu festigen. Wenn es im Frieden weiterwirkt, ja seine Tätigkeit ständig noch auszudehnen bestrebt ist, wieviel mehr bei drohender Kriegsgefahr. Denn gerade dadurch wird die Welt in zwei Lager getrennt: in Freund und Feind; eine verhängnisvolle Zersplitterung für

diese Moral vom Dienst am Nächsten, die das Rote Kreuz sich zu eigen macht. Dies ist einer der Gründe, weshalb es sich zum Frieden bekennt. Nicht dass der Friede ein automatisch wirkender Faktor menschlicher Solidarität wäre ; wir wissen nur zu gut, dass mancher Friede auf Ungerechtigkeit und Bedrückung aufgebaut ist. Aber weil im Frieden dennoch Werte erhalten bleiben können, die der Krieg zu zerstören droht, und weil willkürliche Unterscheidungen, Ablehnungen, Hass sowie absolute Verwerfung zahlreicher Menschen unter den zu vernichtenden Feinden durch den Krieg vervielfacht, ja sogar gerechtfertigt werden, deshalb erstrebt das Rote Kreuz den Frieden.

Tritt aber trotz allem das Unabwendbare ein und kommt es zum Ausbruch von Feindseligkeiten, dann wird das Rote Kreuz zum Symbol des den Verwundeten und Kranken der Heere gewährten Schutzes. Das Wahrzeichen wird gewissermassen zum Schutzzeichen. Tritt es auf Gebäuden, am Personal, Material auf, die dem Abkommen gemäss zu schonen sind, so bedeutet es, dass es die Menschheit selbst ist, die sich in ihrer Schwäche, in ihren Verwundeten und in ihren Kranken beschützt.

Unter solchen Umständen wird durch das Rote Kreuz eine gewisse Fortdauer gewährleistet ; es bleibt standhaft und erhält durch sein Eingreifen bestimmte ethische Werte lebendig, die durch die Entfesselung der Instinkte gefährdet sind. Nach Wiederherstellung des Friedens werden diese Werte gleichsam zu Zeugen für das Überleben der Menschlichkeit und mahnen uns an die ständige Opferbereitschaft, die sie von uns verlangt. Wenn das Rote Kreuz im Kriege seine Kräfte scheinbar mehr anspannt, so deshalb, weil das Erbe der Menschlichkeit, dessen Bewahrung ihm obliegt, mehr gefährdet erscheint. Wir sehen, welch ungeheure Verantwortung ihm besonders in der heutigen Zeit zufällt, in einer Zeit, wo an jedes Mitglied des Roten Kreuzes jeden Augenblick und von einem Tag zum andern der Ruf ergehen kann, seine humanitären Verpflichtungen bis zum Ende zu erfüllen.

\* \* \*

Das Verhalten des Rotkreuzmannes auf dem Schlachtfeld ist als Protest zu bewerten. Er wendet sich damit gegen das Verhängnis des Krieges, gegen die Entfesselung der die Menschheit zerstörenden Kräfte. Er ist ein lebendiger Protest gegen die Grausamkeit der angewandten technischen Mittel, ein Protest vor allem gegen die durch die heutigen polypenartigen Kriege verursachte Entwürdigung der Leiber und Seelen. Ob sie es wollen oder nicht, die Diener des Roten Kreuzes werden in dem Masse, als sie ihre Pflicht ganz erfüllen, zu Zeugen.

Diese Aufgabe nehmen sie übrigens gleichermassen im Frieden wie im Kriege auf sich. Denn auch während der aufeinanderfolgenden, unsicheren Friedensperioden verkünden sie durch ihren stummen Protest gegen die Erniedrigung des Menschen das Herannahen eines Weltreiches, wo die Achtung vor der Würde jedes Einzelnen gesichert sein wird. Hat, wie manche behaupten, die heutige Unruhe vor allem in dieser wachsenden Verminderung des Humanitätsgefühls in den Seelen ihre Ursache, dann begreift man ohne weiteres, dass sich das Rote Kreuz diesem allgemeinen Problem gegenüber nicht gleichgültig verhalten kann, und dass es teilweise für die dauerhafte Erhaltung eines so heiss ersehnten Friedens verantwortlich ist. Dies um so mehr, als es letzten Endes — wie dies im Jahre 1948 in Stockholm so eindringlich betont wurde — angesichts eines drohenden Krieges nicht untätig bleiben darf.

Das Rote Kreuz beklagt jeden Waffengebrauch zur Regelung von Konflikten. Schon sein Begründer, Henry Dunant, hatte in jenem Aufruf, den er gleichzeitig mit der grossen Pazifistin, Bertha von Suttner, unterzeichnete, und der 1897 von dem Weltfriedenskongress in Hamburg angenommen wurde, als eines der wirksamsten Mittel zur Aufrechterhaltung des Friedens den Abschluss von Schiedsgerichtsverträgen zwischen allen Staaten und die Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichtshofes vorgeschlagen. Gerade eine solche Atmosphäre gegenseitiger Duldsamkeit bemüht sich das Rote Kreuz durch sein täglich fortgesetztes Wirken zu schaffen.

So kennt das Rote Kreuz noch besser als die andern grossen humanitären Institutionen unserer Zeit den unschätzbaren Wert des Friedens. Denn seine Mitglieder wissen — mehr als andere

— um das Leiden, an dessen Linderung und Heilung sie ständig arbeiten. Sie kennen genau alle Schmerzen, die der Krieg mit sich bringt, und deshalb bringt das Rote Kreuz, diese gewaltige Massenorganisation, im Bewusstsein drohender Gefahr auch deren einstimmigen Wunsch nach Frieden zum Ausdruck.

Gleichzeitig ist ihm jedoch daran gelegen, wie es die Beschlüsse der letzten internationalen Konferenzen deutlich zeigen, das Fortbestehen der Grundsätze zu sichern, welche das humanitäre Wirken veranlassen und leiten. Trotz allem müssen dem Menschen, wer immer er auch sei, bestimmte wesentliche Rechte einfach deshalb zuerkannt werden, weil er ein Mensch ist.

---

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

September 1951

Band II, Nr. 9

---

INHALT

|   | Seite |
|---|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz   |       |
| Das Los der Kriegsgefangenen in Korea. . .  | 173   |
| Die Tätigkeit des Internationalen Komitees<br>vom Roten Kreuz . . . . .   | 174   |
| Jean-G. Lossier, <i>Mitglied des Sekretariats des<br/>Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,</i><br>Das Rote Kreuz und der Friede. Verant-<br>wortungen. | 178   |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis



## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### DAS LOS DER KRIEGSGEFANGENEN IN KOREA

Genf, den 21. August 1951

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) veröffentlicht den Wortlaut der durch Rundfunk wiederholten Telegramme, die der Präsident des Komitees am 6. August <sup>1</sup> an die Oberbefehlshaber der Kriegführenden in Korea bezüglich der Kriegsgefangenen gerichtet hat, um deren Schicksal das Komitee nach wie vor besorgt ist.

General Ridgway, Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Nationen, beantwortete am gleichen Tage die früheren, ebenfalls veröffentlichten Botschaften des IKRK. Dabei betonte er unter anderem :

« Ich verstehe durchaus und teile den Wunsch des Komitees, dass weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Kriegsgesopfer geboten werden mögen ; ich versichere das Komitee, dass sein Anerbieten von mir selbst und von den höchsten Dienststellen gebührende Beachtung finden werde.

Auf das Telegramm von Präsident Ruegger vom 6. August bezugnehmend, fügte General Ridgway am 9. August folgendes hinzu : « Ich bestätige meine Antwort vom 6. August und versichere Sie meines lebhaften Interesses an Ihrem verdienstvollen Bestreben, den Kriegsgesopfern in Korea Hilfe und Beistand zu leisten. Das Komitee darf überzeugt sein, dass seine Vorschläge wohlwollend erwogen werden. »

Der Präsident der süd-koreanischen Regierung sandte ebenfalls am 9. August eine bejahende Antwort.

Bis zum heutigen Tage hat Kim Ir Sen, Ministerpräsident von Nordkorea und Oberbefehlshaber der nordkoreanischen Streitkräfte, auf den im Geiste der Genfer Konventionen abgefassten letzten Aufruf nicht die erwünschte Antwort erteilt. Seine Antwort sowie die des Oberbefehlshabers der chinesischen Freiwilligen, General Peng Teh Huaih, wird nach Erhalt vom IKRK gleichfalls bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> S. *Beilage*, August 1951, S. 147.

*DIE TÄTIGKEIT  
DES INTERNATIONALEN KOMITEES  
VOM ROTEN KREUZ*

*Invalide.* — Die Abteilung für Invalidenwesen hat kürzlich der Delegation des IKRK in Paris 5.000 Schweizer Franken zur Verfügung gestellt; dieser Betrag dient zur Fortführung der ärztlichen Unterstützung einer Gruppe polnischer Kriegsinvaliden, die jeglicher Hilfe entbehren.

*Volksdeutsche.* — Wiedervereinigung der volksdeutschen Familien.

Das IKRK hat seine Bemühungen um baldige Wiederaufnahme von Geleitzügen fortgesetzt.

*Griechenland.* — Das IKRK beschloss, seiner Delegation in Athen 5 Tonnen Reis zur Verteilung an Kinder sowie kranke Erwachsene zukommen zu lassen.

*Deportierte; Flüchtlinge.* — Die « Lagergemeinschaft Sachsenhausen », die eine Anzahl früherer Deportierter des Lagers von Sachsenhausen-Oranienburg umfasst, sprach dem IKRK in einem Schreiben ihren Dank aus und bat es, allen jenen herzlich zu danken, die den Gefangenen in den Konzentrationslagern durch Vermittlung von Genf Gaben hatten zukommen lassen. Dieser Botschaft zufolge haben die in die Lager gesandten Lebensmittelpakete, und mehr noch die auf den Landstrassen im Augenblick der Auflassung der Lager verteilten Gaben, viele Menschenleben gerettet. Den Wunsch der « Lagergemeinschaft Sachsenhausen » hat das IKRK an das Joint Committee in Paris und in Genf, die französische Botschaft und die belgische Gesandtschaft in Bern, das Belgische und Niederländische Rote Kreuz durch die Vermittlung ihrer Vertreter in der Schweiz, das Norwegische Rote Kreuz in Oslo, das Schweizerische Rote Kreuz

in Bern, den Europäischen Studentenhilfsfonds und die Internationale Zentralstelle der Quäker in Genf weitergeleitet.

Die Schweizer Europahilfe beschäftigt sich gegenwärtig mit der Auswanderung einer grossen Anzahl zur Zeit in Österreich lebender Volksdeutscher nach Brasilien. Dank ihren Bemühungen konnten schon ungefähr 500 ihren jetzigen Wohnsitz verlassen. Das IKRK leistete bei dieser Hilfsaktion dadurch Beistand, dass es den Beteiligten, die weder Personalausweise besaßen noch sich solche beschaffen konnten, « Reiseausweise des IKRK » ausstellte. Diese Dokumente, deren Gültigkeit sowohl von den österreichischen wie auch von den brasilianischen Behörden anerkannt wird, und auf denen die italienischen und französischen Durchgangsvisa angebracht wurden, haben es diesen Volksdeutschen ermöglicht, ihr Aufnahmeland zu erreichen.

*Naher Osten.* — Verschiedene Erwägungen, u. a. der Abbau seiner Tätigkeit in Israel und in Jordanien, haben das IKRK veranlasst, seine ständigen Delegationen in Tel Aviv und in Jerusalem aufzulassen. Die erstere wurde schon am 31. August geschlossen; die zweite wird vermutlich nicht über diesen Monat hinaus aufrecht erhalten. Einige Aufgaben, die den Delegierten des IKRK in diesen beiden Ländern anvertraut waren, werden jetzt von örtlichen Organisationen übernommen, während die Fälle, die besonders die neutrale Vermittlung des IKRK erheischen, von seiner Delegation in Kairo weiter behandelt werden. So nimmt diese letztere Delegation die Sonderstellung wieder ein, die sie vor dem palästinensischen Konflikt hatte, nämlich als Sitz der Vertretung des IKRK im Nahen Osten, mit Ausnahme von Syrien und von Libanon, die eine ständige Delegation behalten.

*Iran.* — Der Delegierte des IKRK in Jordanien, Pierre Gaillard, ist am 22. August von Kairo abgereist und hat soeben in Teheran eine kurze Mission erfüllt. Er hatte Besprechungen mit den Leitern der Gesellschaft des Roten Löwen und der Roten Sonne sowie mit führenden Persönlichkeiten der Regierung über Gegenstände, die sich auf die Tätigkeit des IKRK im Nahen Osten beziehen.

*Vietnam.* — Am 26. Juli hatte der Delegierte des IKRK im Vietnam, Paul Kühne, eine Unterredung mit Vertretern des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik des Vietnam. Die Besprechung, die in einer eigens hierzu neutralisierten Zone stattfand, bezog sich hauptsächlich auf die Verteilung von Medikamenten an Kriegsoffer in dem von dem Demokratischen Vietnam besetzten Gebiete. Dabei wurde eine zweite Besprechung in Aussicht genommen.

Nach seiner Rückkehr aus Genf, wo er dem IKRK Bericht erstattet und neue Anweisungen erhalten hatte, schlug Herr Kühne durch den Funkspruch am 2. und 3. September dem Präsidenten des Roten Kreuzes von Vietnam, Dr. Ron That Tung, eine neue Zusammenkunft vor, wobei das IKRK eine bedeutende Menge Medikamente zugunsten der Kriegsoffer bereitstellen und das Demokratische Vietnam eine Liste der von ihm internierten Kriegsgefangenen und Zivilpersonen überreichen könnte.

*Korea.* — Im Monat August hat die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf folgende Nachrichten in bezug auf nordkoreanische Soldaten und chinesische Freiwillige in den Händen der Vereinigten Nationen erhalten : 1054 Gefangenschaftskarten und 41 Listen mit ungefähr 5000 Namen. Sie hat diese Listen sowie 2176 Botschaften und 342 Nachforschungsgesuche sofort an die Regierungen weitergeleitet, deren Staatsangehörige die Gefangenen sind.

Am 4. September hat das IKRK durch Telegramm den Präsidenten des Koreanischen Roten Kreuzes von Pyongyang von der Neuorganisation des koreanischen Dienstzweiges der Zentralstelle benachrichtigt. Es hat ihn dabei aufgefordert, einen Vertreter nach Genf zu entsenden, um diese Abteilung zu besuchen und deren Arbeitsweise zu studieren.

Zu erwähnen ist noch die Mission des Dr. Max Wolf, Präsidenschaftsbeirat des IKRK, im Monat August in Japan und Korea. Die Besprechungen, die Dr. Wolf sowohl mit dem japanischen Roten Kreuz und den japanischen Behörden als auch mit dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Nationen und Syngman Rhee, dem Präsidenten der Republik von

Korea, hatte, bezogen sich ausschliesslich auf die Tätigkeit des IKRK in den gegenwärtigen Umständen.

*Japan.* — Die Überführung nach Japan von japanischen Soldaten, die in verschiedenen Ländern des Fernen Ostens wegen vor ihrer Gefangennahme begangener Handlungen verurteilt worden waren, nimmt ihren Fortgang. Dreissig haben am 6. August auf dem Seeweg Rangoon verlassen. Das IKRK liess ihnen bei der Abreise einige Kleidungsstücke und Decken übergeben. In Singapur nahmen die auf den malaiischen Inseln und in Nordborneo zurückgehaltenen 200 japanischen Soldaten auf demselben Schiffe Platz. Das IKRK war gebeten worden, die Organisation dieses Geleitzuges zu übernehmen und durchzuführen.

*Konferenz von San Francisco.* — Dean Acheson, Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika, hat durch Schreiben vom 16. August im Namen der Regierung, welche die Konferenz von San Francisco einberufen hat, den Präsidenten des IKRK eingeladen, dieser Konferenz beizuwohnen. Dr. Paul Ruegger hat in Begleitung von Roger Gallopin, Exekutivdirektor, und Dr. Max Wolf, Präsidenschaftsbeirat, Genf am 1. September verlassen.

Die Anwesenheit einer Mission des IKRK bei der Konferenz von San Francisco wird durch die Tatsache begründet, dass der Entwurf des Friedensvertrags mit Japan, der dieser Versammlung unterbreitet wird, das Internationale Komitee in einem seiner Artikel erwähnt. Es ist vorgesehen, dass gewisse japanische Guthaben im Ausland dem IKRK übergeben werden sollen; dieses würde beauftragt, diese Gelder zu Hilfeleistungen an eine beträchtliche Anzahl von Kriegsoptionen des zweiten Weltkrieges im Fernen Osten zu verwenden. Dieses Mandat soll dann in vollständiger Unabhängigkeit durch Vermittlung verschiedener nationaler Organisationen in jedem der beteiligten Länder, und zwar nach vom IKRK selbst festgesetzten Normen ausgeführt werden.

*JEAN-G. LOSSIER*

*Mitglied des Sekretariats des  
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.*

## *DAS ROTE KREUZ UND DER FRIEDEN*

### VERANTWORTUNGEN

Wir haben feststellen können<sup>1</sup>, dass die Rotkreuz-Bewegung sich im Verlaufe ihrer Geschichte immer bewusster für den Frieden eingesetzt hat, und daraus gefolgert werden darf, dass die sie leitenden Grundsätze dazu angetan sind, eine Annäherung zwischen den Menschen herbeizuführen und den Geist des Friedens zu fördern.

Die Bedeutung der Bestrebungen des Roten Kreuzes und der unter seinem Wahrzeichen wirkenden Organisationen (wozu natürlich auch diejenigen des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit Roter Sonne zu rechnen sind) im Kampfe gegen die Kriegsgefahr und zur Erweckung einer brüderlicheren Gesinnung unter den Menschen wurde uns deutlich vor Augen geführt. Vor allem erkannten wir den hohen Wert und Einfluss, den die Wirksamkeit dieser Institution in Bezug auf eine bessere Verständigung der Völker haben kann; das gleiche gilt auch hinsichtlich der Jugenderziehung — von den Anfangsklassen bis zum letzten Schuljahre. Und gerade weil dieser Beitrag zur Erziehung so wichtig sein kann, scheint es uns jetzt notwendig, die verschiedenen Aspekte und Schwierigkeiten dieser Aufgabe

---

<sup>1</sup> S. *Beilage*, Februar 1951, S. 25-38; August, S. 156-170.

und die daraus für die Leiter und Mitarbeiter humanitärer Institutionen erwachsenden Verantwortungen einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen.

Damit sich alle über die Rolle einig sind, die dem Roten Kreuz bei der Förderung des Friedens zufällt, bedarf es einer näheren Erläuterung bestimmter Punkte.

Obwohl die Tätigkeit des Roten Kreuzes der unmittelbaren Gegenwart gilt, obwohl es unaufhörlich den an seine Hilfsbereitschaft gerichteten Rufen folgt, so ist es deshalb doch nicht gezwungen, die Zukunft ausser Acht zu lassen. Im Gegenteil — es darf sich nicht in fatalistischer Weise mit dem Trugschluss zufrieden geben, dass der kriegerische Geist dem Menschen ein für alle Mal innewohnt, und dass es deshalb zwecklos wäre, wollten die Organisationen, deren Aufgabe es ist, in den dramatischen, ständig im Fluss befindlichen Ereignissen der Jetztzeit einzuschreiten, auch noch gegen künftige Kriegsgefahren ankämpfen. Das Rote Kreuz blickt unablässig in die Zukunft; im leidenden Menschen, dem es heute hilft, weil er verlassen ist, sieht es den, der er morgen sein wird, wenn er, von neuem Vertrauen erfüllt, wiederum zu einem schöpferischen Bestandteil des Universums wird — aber eines Universums, in dem die Nächstenliebe neue Ausblicke eröffnet und ihre Früchte erntet.

Muss das Rote Kreuz — wie das viele behaupten — auf Grund seiner besonderen, gleichzeitig unitarischen und föderalistischen Verfassung alles unterlassen, was bisher nicht zu seiner überlieferten Mission gehörte? Muss es jede Betätigung zugunsten des Friedens als eine ihm nicht gestellte Aufgabe ansehen?

Und doch haben ihm die internationalen Konferenzen durch ihre dort gefassten Beschlüsse gerade diesen Weg gewiesen; wir wissen, dass die Konferenzen, auf denen ausser den Delegierten des Roten Kreuzes, des Internationalen Komitees und der Liga auch sämtliche Signatarmächte des Genfer Abkommens, d. h. fast alle Staaten, vertreten sind, als Abbild und leitender Faktor der Bewegung gelten müssen. Durch ihre Entscheidungen schaffen sie gewissermassen ein internes Recht, das neben den offiziellen internationalen Gesetzesbestimmungen besteht und auch die Mitglieder des Roten Kreuzes bindet.

Nachdem die nationalen Gesellschaften sich in ihren Statuten zu Mitgliedern dieser Gemeinschaft erklärt haben, die man als « Internationales Rotes Kreuz » bezeichnet, sehen sie ihre künftige Tätigkeit fest umrissen. Natürlich kann sich das Internationale Rote Kreuz, das sich aus nationalen Gruppen zusammensetzt, nicht das Recht anmassen, ein bestimmtes Verhalten zugunsten eines anderen vorzuschreiben. Allerdings konnte es in Bezug auf das Friedensproblem seine Einstellung bestimmt darlegen, denn sie gründet sich in erster Linie auf den ethischen Begriff menschlicher Solidarität. In gleicher Weise wie Dunant instinktiv die nationalen Schranken durchbrach, steht auch das Rote Kreuz ausserhalb aller nationalen Ansichten und Spaltungen, um in Augenblicken ernster Gefahr seine humanitäre Verantwortung bekräftigen zu können.

Wir müssen den Tatsachen ins Auge schauen : es wäre völlig nutzlos, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu leugnen, sogar gefährlich, sie unterdrücken zu wollen. Es kommt vor allem darauf an, Gelegenheiten zum Aufeinanderprallen der Ansichten zu vermeiden. Und das tut das Rote Kreuz, weil es durch seine praktische Betätigung den Einzelnen zu beeinflussen versucht, damit er die Unterschiede von einer höheren Warte aus betrachte, wodurch sie in ein anderes Licht gerückt werden und zur gegenseitigen Bereicherung dienen. Hierin besteht sein wichtigster unerlässlicher Beitrag zum Friedenswerk ; denn es bemüht sich nicht, wie so viele internationale Hilfswerke, seine Bestrebungen auf eine vorübergehende Übereinstimmung der Ansichten zu gründen.

\* \* \*

Gerade durch die Mannigfaltigkeit des zur Prüfung stehenden Problems sehen wir uns veranlasst, die Bestandteile, aus denen sich das Rote Kreuz zusammensetzt, in Erinnerung zu bringen und zu untersuchen, inwieweit diese, in seinem Kampf für den Frieden, als günstige oder ungünstige Elemente anzusehen sind.

*International* setzt *national* voraus. Und diese Feststellung weist bereits auf eine Schwierigkeit hin, die sich dem Roten Kreuz entgegenstellt. In nationale Gesellschaften gegliedert und

in der bestehenden Tatsache den nationalen Faktor anerkennend, ist es gerade bestrebt, sich über diese Tatsache zu stellen, ein höheres Niveau zu erreichen. Indem es sich auf Organisationen stützt, die oftmals infolge der von ihnen übernommenen Aufgaben in enger Verbindung mit dem Staate stehen, hat das Rote Kreuz, als internationale Körperschaft, die Pflicht, dort einzuschreiten, wo es den Staaten nicht möglich ist, und auf Grund eines ethischen Internationalismus die Zersplitterung der Welt abzulehnen, die in eben diesen Staaten greifbare Form gewinnt.

Aus dieser doppelsinnigen Lage haben sich, was den Kampf für den Frieden betrifft, eine Reihe von Missverständnissen ergeben. Denn einen solchen Kampf kann das Rote Kreuz nur in seiner internationalen Eigenschaft in Betracht ziehen; wegen seiner Struktur ist es ihm untersagt, sich in zwischenstaatliche Streitigkeiten einzumischen, es sei denn, um Beistand zu leisten. « International » bedeutet demnach für das Rote Kreuz das Streben nach einer weltumfassenden Gemeinschaft, den Willen, Annäherungspunkte zu entdecken. Die fünf Schweizerbürger sind fraglos von dieser Bedeutung ausgegangen, als sie diese Bezeichnung für den Ausschuss zur Unterstützung verwundeter Militärpersonen wählten, den sie soeben gegründet hatten. Es war ein anspruchsloses Komitee, dessen Streben darauf ausging, dem Worte « international » einen ethischen Wert zu verleihen, der in Augenblicken der Gefahr — auf dem Schlachtfelde wie auch heute im Kampf für den bedrohten Frieden — seine volle Tragweite erlangt.

Fraglos verlangt die gewissenhafte Erfüllung seiner Mission vom Roten Kreuz die Einhaltung striktester Neutralität. Dieser Begriff, der — um es noch einmal zu betonen — niemals mit Gleichgültigkeit verwechselt werden darf, müsste überprüft und genau umrissen werden, um seine Bedeutung im Rahmen der heutigen Ereignisse und angesichts der immer fortschreitenden Einbeziehung des Menschen in das weltpolitische Geschehen deutlicher zu erkennen. Die Organisation des Friedens stellt dringende Probleme auf, deren Wichtigkeit das Rote Kreuz keineswegs verkennt. Darüber hinaus jedoch setzt es auf Grund seines ethischen Universalismus stets das gleiche Pflichtgebot

an die erste Stelle : angesichts von Leiden und Not müssen alle Unterschiede verschwinden.

Das Rote Kreuz arbeitet zum Wohle der Menschheit. Es könnte jedoch eine gegenteilige Kraft werden, wenn es — unter dem Vorwande, in höherem Interesse zu handeln — ungezählte hilfstätige Kräfte mobilisieren und, ohne sich selbst darüber im klaren zu sein, einseitig begrenzten Interessen dienen würde. Man begreift ohne weiteres, welche Gefahr das bedeuten würde, und wie nötig es folglich ist, dass das Internationale Rote Kreuz nur dort eingreife, wo die ethischen Grundsätze, auf die es sich stützt, gefährdet sind. Gleichzeitig müssen auch die nationalen Gesellschaften sich vorsehen und es vermeiden, in nationaler Beziehung Stellung zu nehmen, damit sie, wenn es not tut, in wirksamer Weise die Partei des Menschen ergreifen können.

Übertriebener Nationalismus erzeugt Unterscheidungen und Trennungen. Nun befinden sich die Rotkreuz-Gesellschaften trotz allem in einer Art von soziologischer und moralischer Abhängigkeit von ihrem Wirkungskreise, — von dem Volke, das sie ins Leben gerufen hat. Sie müssen mit der Wirklichkeit rechnen und dürfen die tiefgreifenden Evolutionen nicht ausser acht lassen. Demnach wird ihre Aufgabe umso schwieriger, je fester die Opposition sich behauptet. Und doch dürfen sie niemals vergessen, dass der Mensch überall der gleiche ist und das Unglück allenthalben dasselbe Antlitz hat ; andernfalls würden sie Gefahr laufen, sogar ihre Daseinsberechtigung zu verlieren.

Im Kampfe für den Frieden müssen die nationalen Gesellschaften vor allem gegen die Massenpsychose zu Felde ziehen, gegen den überhandnehmenden Glauben an das unentrinnbare Verhängnis des Krieges. Im Rotkreuz-Ideal finden wir gleichsam eine kühne Bejahung der sich auf alle Daseinsgebiete erstreckenden Verantwortung des Menschen. Der Friede entfaltet sich im gleichen Masse wie die Menschen ihn nicht nur ersehnen, sondern auch aufzubauen gewillt sind. Denn der Friede ist ein von der Geschichte untrennbares Ereignis, von dieser Geschichte, welche die Menschen selbst unablässig schaffen und verändern.

Jederzeit bereit, die Kriegswunden zu heilen, kann das Rote Kreuz den Krieg nicht als Mittel zur Regelung internationaler Konflikte ansehen. Folglich findet es vor allem im Frieden seine

Rechtfertigung und die Gelegenheit, seine Tätigkeit zu vertiefen. Denn allein der Friedenszustand gestattet ihm, in den menschlichen Beziehungen eine zunehmende Duldsamkeit zu erhoffen, von der uns die Greuel des Krieges gewaltsam auf lange Zeit hinaus entfernen.

\* \* \*

Die humanitären Bestrebungen machen vor keiner Grenze halt. Das Rote Kreuz muss seinen universalen Charakter beibehalten, denn der Begriff der Humanität, in deren Namen es handelt, ist weltumfassend ; in jedem Herzen ist dies Gefühl — wengleich zuweilen kaum wahrnehmbar — immer gegenwärtig. Niemand sollte, selbst in Stunden der Verlassenheit, der Versuchung erliegen, mit der menschlichen Gesellschaft zu brechen, deren Symbol durch die Universalität des Roten Kreuzes dargestellt wird.

Schon in Friedenszeiten hätte eine Spaltung innerhalb der Organisation unabsehbare Folgen. Denn wie sollte wohl der Glaube an die Gemeinschaft der Menschen, der allein das Eingreifen des Roten Kreuzes motiviert, im Einzelnen erhalten werden, wenn er sich eines endgültigen Bruches innerhalb dieser Gemeinschaft bewusst würde ? Und welche entmutigende Wirkung hätte ein solcher Rückschritt auf alle, die guten Willens sind !

Um wie viel verhängnisvoller würde sich eine solche Spaltung in Kriegszeiten auswirken, wo das Rote Kreuz durch seine weltumfassende Neutralität wie ein Licht im Dunklen leuchtet. Es beruft sich, wenn es sich zum Eingreifen veranlasst sieht, auf das positive Recht ; gleichzeitig jedoch erweist es sich als Hüter eines Völkerrechtes, das in der Natur des Menschen begründet ist ; die Erfüllung dieser Mission macht ihm aufs neue die allergrösste Vorsicht zur Pflicht, die niemals aufhört zu schmerzen. Denn es ist nicht leicht, sich jeden Urteils zu enthalten, um besser helfen zu können ! Den Protestruf unterdrücken, um den Hilferuf der Geschlagenen nicht zu überhören. Dies ist erforderlich, um jederzeit in der Lage zu sein, durch konkrete Handlungen einzugreifen, die einzig das Gebot menschlicher Solidarität befiehlt.

Und doch — wie viele Zurückweisungen gibt es innerhalb dieses eng begrenzten Gebietes ! Denn es entscheiden letzten Endes nicht die nationalen Gesellschaften, ob eine Intervention in ihrem Lande möglich ist, sondern die Regierungen, die man zum voraus davon überzeugen muss, dass in dem betreffenden Falle ethische, d. h. übernationale Beweggründe das Eingreifen bestimmen, damit sie vielleicht den von ihnen ursprünglich beabsichtigten Verlauf der Dinge abändern. Nicht an einzelne Menschen wendet man sich in diesem Falle, sondern an Gruppen, deren Reaktionen abwechselnd menschlich und unmenschlich sein können, — entweder von spontaner Grossmut oder von nationalen Hassgefühlen bedingt.

Zudem bezweckt das Einschreiten des Roten Kreuzes Vereinigung und nicht Trennung. Seine Aufrufe sollen der Menschheit ihre Verbundenheit deutlicher zum Bewusstsein bringen und nicht etwa Spaltungen hervorrufen. Im übrigen ist es dem Roten Kreuz auch nicht möglich, ein Werturteil über die Institutionen abzugeben und ebenso wenig über die Menschen, die innerhalb dieser Institutionen geboren werden, leben und sterben.

Die humanitären Grundsätze — deren Aufrechterhaltung als die wichtigste Mission des Roten Kreuzes anzusehen ist — müssen lebendig und anwendbar bleiben trotz aller politischen und sozialen Wandlungen ; das Rote Kreuz lässt sich von diesen nicht beeinflussen, solange die aus ihnen hervorgehenden Staaten durch Vereinigung unter seiner Ägide beweisen, dass sie als aktive Bestandteile der internationalen Gemeinschaft des Roten Kreuzes anzusehen sind. Auf diese Weise kann es, in einer so zersplitterten Welt wie der unseren, seinen universalen Charakter beibehalten. Und wir haben gesehen, dass diese Universalität eine seiner Daseinsbedingungen ist.

Es wirkt für den Frieden ; doch bedeutet dies einen schweren Kampf, besitzt es doch nur eine einzige Waffe : das humanitäre Empfinden, das im Herzen jedes Menschen verankert ist. An dieses Empfinden, das gerade in Zeiten der Spannung so zerbrechlich ist, appelliert das Rote Kreuz als an das einzige Verteidigungsmittel, das die Menschheit noch zur Abwehr der grossen Heimsuchungen besitzt. Im Verlaufe seiner Geschichte

zeigt sich der feste Wille des Roten Kreuzes, alle sozialen Strukturen und politischen Bewegungen zu überdauern. Trotz mancherlei Veränderungen, welche die Zeit in die nationalen Gestaltungen bringt, bleiben gewisse Grundsätze unantastbar ; sie sind die Attribute einer in Jahrtausenden allmählich geschaffenen Zivilisation.

Für das Rote Kreuz hat sich jeder Staat durch Unterzeichnung der vier Genfer Abkommen verpflichtet, dies Menschheitskapital nicht anzutasten. Die Ratifizierung der humanitären Abkommen bindet den betreffenden Staat — wie wir wissen — nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern moralisch auch für die Friedenszeit. Weshalb sollte er sich da wohl bemühen, bestimmte ethische Werte während des Ausnahmezustandes, den ein Krieg bedeutet, aufrechtzuerhalten, wo opportunistische und strategische Erwägungen sie dauernd verletzen und entheiligen, wenn er sie in Friedenszeiten, die doch für die Herstellung normaler Beziehungen besonders günstig sind, nicht achtete ?

Im übrigen haben sich die nationalen Gesellschaften durch Beitritt zum Kollektivverband des Roten Kreuzes verpflichtet, in ihrem Lande die Gebote zur Achtung der Menschenwürde und zum Beistand der Notleidenden einzuhalten. Folglich ist es auch ihre Pflicht, die nationalen Behörden darauf aufmerksam zu machen. Auch sie fällen keinerlei Urteil über diese oder jene Massnahme des Staates — das könnten sie nicht. Sie fragen einfach, ob sie in dem betreffenden Falle zu Gunsten der Kriegsoffer einschreiten dürfen.

Gerade weil die Mitglieder des Roten Kreuzes sich mit allen Menschen in Schicksalsgemeinschaft verbunden fühlen, ist es ihnen möglich, ausserhalb aller Streitigkeiten stehend, das gleiche Bestreben zu bekunden, von dem gleichen Wunsch erfüllt zu sein, Menschen zu sein und zu bleiben. Sollte dieses Solidaritätsgefühl einmal erlöschen, sollten die Bewohner dieser Erde dahin gelangen, das, was sie trotz aller Gegensätze von Nationalität, Doktrin, Rasse oder Religion mit einander verbindet, nicht mehr wahrzunehmen, dann hätte die Menschheit eine ihrer edelsten Regungen verloren, und einen wirklichen Frieden könnte es nicht mehr geben.

\* \* \*

Jeder, der in der Rotkreuz-Organisation arbeitet und die ihm aus dieser Tatsache erwachsende Verpflichtung voll und ganz erfüllen will, weiss, wie mühevoll es ist, immer human zu bleiben. Er kennt aus Erfahrung die Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt, um angesichts von Elend und Not ein brüderliches Verhalten zu bewahren. Auch ist es nicht einfach, seine eigenen Vorurteile und Gewohnheiten, wie auch die Ansichten der Umgebung, zu überwinden, die nur zu häufig ihren Einfluss geltend machen, um schliesslich zu einer ausgeglicheneren, gerechteren Einschätzung von Menschen und Dingen zu gelangen.

In Erkenntnis dieser Hindernisse und seiner eigenen Schwächen begreift der Rotkreuzarbeiter die Grösse seiner Aufgabe, aber auch die Bescheidenheit seiner Stellung angesichts der hohen Werte, die es in täglicher, mühevoller Arbeit zu verteidigen gilt : — die Ideale der Menschlichkeit. Und diese Bescheidenheit, diese Demut überträgt der einfache Mitarbeiter auf das gesamte Werk. Nur selten, in entscheidenden Momenten, kann das Rote Kreuz seine Stimme erheben, wie zum Beispiel, als das Komitee die Regierungen auf die Gefahren hinwies, die uns von den neuen Waffen drohen ; auch vor dem letzten Weltkriege, als es einen Aufruf an die kriegführenden Staaten erliess, indem es sich auf das Völkerrecht berief, demzufolge nur die Bombardierung militärischer Objekte zulässig ist. Wie eindringlich diese Aufrufe auch waren, so handelte es sich doch nur um Warnungen und nicht um Verurteilungen.

Wenngleich das Rote Kreuz die heute bestehenden Strukturen nicht ausser acht lassen kann, so ist es deshalb doch nicht mit historischen Ereignissen verbunden oder genötigt, sich ihnen anzuschliessen. Im Vorwort zu den « Actes pendant la Guerre 1914-1918 » hat das Internationale Komitee über sich selbst und seine vollkommene Handlungsfreiheit folgende Erklärung abgegeben : « Treu seiner Pflicht, ist es der Verteidiger der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Diese beiden Grundsätze, ohne die es keine Menschlichkeit mehr gäbe, die ihres Namens wert wäre, muss es nicht nur verkünden, sondern auch gegen jeden Angriff schützen. Über den nationalen Streitigkeiten stehend, muss es bestrebt sein, das Weltgewissen in sich zu verkörpern. »

Vielleicht nähern wir uns hier dem entscheidendsten Wende-

punkt der Menschheitsgeschichte. Aus dieser Tatsache erklärt es sich wohl auch — obwohl nur wenige unter ihnen es bisher erkannt haben mögen —, dass das Verantwortungsgefühl der Rotkreuz-Mitglieder, mögen sie nun an leitender Stelle stehen oder einfache Mitarbeiter sein, sich in allen Ländern verzehnfacht zu haben scheint. Sie sollten stets in der Welt gegenwärtig sein — bereit, die Wunden zu verbinden, an denen diese Welt litt und immer noch leidet.

Sie wollen den Frieden, weil allein der Friede den Glauben an den Menschen und an sein Schicksal rechtfertigt, den ihr Handeln bedingt. Doch innerhalb des Werks wissen sie, dass Handeln — arbeiten bedeutet, mit aller Kraft für den Nächsten arbeiten, durch Taten den Geist der Solidarität und des Vertrauens verbreiten, ohne den nichts Grosses geschehen kann.<sup>1</sup>

In der heutigen Zeit können die Mitarbeiter des Roten Kreuzes ihr Verlangen nach Frieden unablässig zum Ausdruck bringen, indem sie nämlich der Organisation dazu verhelfen, immer lebendiger, weltumfassender und besser verstanden zu werden. Sie müssen den Einzelnen und den Staat von der Notwendigkeit überzeugen, dass das Rote Kreuz überall eingreife, jederzeit gegenwärtig sei. Jedes Zurückweichen, jeden Widerstand gegenüber der Rotkreuz-Tätigkeit müssen sie als Beleidigung der Menschheit ansehen; dies muss sie dazu veranlassen, ihre Überzeugung mit grösserem Nachdruck zu verkünden. Jeder Fehlschlag des Roten Kreuzes ist eine weitere Gefahr für den Frieden. Denn das bedeutet, dass die Herzen sich dem Gefühl der Menschlichkeit verschliessen, diesem Gefühl, dessen Vorhandensein die Entfaltung eines dauerhaften Friedens bedingt.

Unsere Handlungen verbreiten sich über Zeit und Raum; sie rufen einen Widerhall hervor und helfen auf diese Weise — vom einen zum anderen weitergehend — unserem leidenden Nächsten. So tragen wir dazu bei, in unserem Umkreis den Geist gegenseitiger Hilfe zu wecken. Der Friede fördert die Erfolgsmöglichkeiten dieser Wirksamkeit, die der Krieg, wie so häufig

---

<sup>1</sup> Betreffend die persönliche Verpflichtung, welche das Ideal des Roten Kreuzes voraussetzt, siehe unsere Schrift « Solidarität, moralische Bedeutung des Roten Kreuzes ».

bewiesen, zwar nicht vernichten kann, wohl aber verringert und in ihrer künftigen Entfaltung bedroht.

\* \* \*

Häufig sieht man im Roten Kreuz vor allem einen medizinisch-sozialen Dienst, dessen Tätigkeit in Kriegszeiten ganz plötzlich anschwillt. Gewiss ist das der Fall. Doch wenn das Rote Kreuz nicht mehr bedeuten sollte, weshalb hätte es dann als eines seiner Hauptziele den Frieden gewählt? Es könnte sich damit zufrieden geben, die Verwundeten zu verbinden. In Wirklichkeit jedoch hat sich seine Tätigkeit dauernd erweitert, und seine Mitglieder — wenn sie sich über die Beweggründe ihres Handelns befragen — können nicht umhin, über Krieg und Frieden nachzudenken. Ihre Arbeit wird dadurch gekennzeichnet, dass sie vor allem ein Dienst des Menschen am Menschen ist: Weil wir in unserem Nächsten jene tiefe Menschlichkeit erkennen, die uns zum Handeln treibt und folglich auch einen dem anderen zuführt, versuchen wir, seine Leiden zu lindern. In dieser gemeinsamen Ähnlichkeit finden wir die Rechtfertigung des unserem Nächsten dargebrachten Opfers. Auf diese Weise gelangen wir, in einem allumfassenden Liebeswerk, vom kleinen Kreis unserer Familie ausgehend in die grosse Familie, die von der gesamten Menschheit gebildet wird.

Wie sollte da der Mitarbeiter des Roten Kreuzes, mit dieser Vorstellung vor Augen, nicht mehr als jeder andere an der Zerrissenheit der Menschheit leiden? Wie sollte er nicht vor allem wünschen, dass der Geist der Brüderlichkeit, den er in seinem Umkreis zu erwecken sucht, weitere Ausdehnung fände? Auf diesem Wege kann jeder einzelne zu einem Friedenseiferer werden. . .

Die Mitglieder des Roten Kreuzes stehen in einem Kampf, der aus einer dauernden Kundgebung besteht: der Kundgebung von einem Universum, in dem die Menschen durch gegenseitige Hilfe zur Achtung vor der Würde ihres Nächsten gelangen. An dem Tage, an welchem die Anhänger des Roten Kreuzes in der ganzen Welt beweisen könnten, dass sie sich, überall und zu jeder Zeit, voll und ganz ihrer Aufgabe bewusst sind, kann man des sieg-

reichen Fortschritts dieses Kampfes gewiss sein. Heute sind wir, leider, noch weit davon entfernt !

Die hohen Ziffern, die so gern bei der Aufzählung der Vielen genannt werden, die im Dienste des Roten Kreuzes stehen, sind kein Beweis für die Stärke der Bewegung — viel eher für die aus ihr erwachsenden Verantwortungen.

Und hier müssen wir von einer der Hauptschwierigkeiten sprechen, die sich heute dem Roten Kreuz entgegenstellt. In einer Welt, wo nur allzu häufig die wesentlichen menschlichen Werte missachtet werden, müsste jedes seiner Mitglieder zu einem Missionar werden und durch sein Verhalten, sein Handeln und durch das von ihm ausstrahlende Vertrauen das Rotkreuz-Ideal verbreiten. Selbst wenn diese Forderung im Augenblick unerfüllbar erscheinen mag, so wäre es doch fraglos von Nutzen, das erstrebte Ziel möglichst hoch zu stecken, damit es uns jederzeit als Antrieb diene und uns zu Leistungen ansporne, in denen wir uns selber überträfen. Eine aussergewöhnliche Zeit stellt auch aussergewöhnliche Anforderungen !

Aber die offensichtliche Unstimmigkeit zwischen einer hohen Moral und einer von Furcht gepeitschten Welt erklärt bis zu einem gewissen Grade, weshalb die Aufrufe des Roten Kreuzes heute einen schwächeren Widerhall zu finden scheinen ; sie weist auf die Mängel hin, die sich bei zahlreichen Leitern und Mitarbeitern humanitärer Organisationen bemerkbar machen. Wie sollten auch die Menschen, bei einem so hoch gesteckten Ziel, sich seiner stets würdig erweisen ? Das Rote Kreuz darf jedoch niemals als Alibi oder Vorwand dienen ; es bietet uns die Gelegenheit, die Kraft und Grösse seines Ideals zu beweisen, die Tatsache zu bezeugen, dass die Menschheit allmählich zum Bewusstsein ihrer selbst und ihres Geschicks erwacht. Es gibt somit für einen jeden von uns nichts dringlicheres als « sein Handeln zu denken ». Indem wir das tun, werden wir auch praktisch den Geist des Friedens verbreiten, der die Grundbedingung für ein friedliches Zeitalter ist, das vom Roten Kreuz — wie wir es feststellen konnten — sehnlichst herbeigewünscht wird.



REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

*BEILAGE*

Oktober 1951

Band II, Nr. 10

---

INHALT .

|   | Seite |
|---|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz<br>Die Tätigkeit des Internationalen Komitees<br>vom Roten Kreuz . . . . .                  | 193   |
| Botschaft des Präsidenten des IKRK an die<br>interamerikanische Rotkreuzkonferenz in<br>Mexiko . . . . .                            | 197   |
| Beiträge der nationalen Rotkreuzgesellschaften<br>an das Internationale Komitee . . . . .   | 200   |
| Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 .<br>Kurze Zusammenfassung zum Gebrauche<br>der Militärpersonen und des Publikums . . . . . | 202   |
| Muster eines Gesetzes zum Schutze des Zeichens<br>und Namens des Roten Kreuzes . . . . .  | 211   |
| Internationales Rotes Kreuz<br>Tagung des ständigen Ausschusses der Internationalen<br>Rotkreuzkonferenz . . . . .                  | 218   |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis



## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

*Konferenz von San Francisco.*<sup>1</sup> — Dr. Paul Ruegger, Präsident des IKRK, hat sich auf Einladung von Staatssekretär und Präsident der Konferenz, Dean Acheson, nach San Francisco begeben, in Begleitung von Exekutivdirektor Roger Gallopin und Präsidenschaftsbeirat Max Wolf. Nach seiner Rückkehr hat Dr. Ruegger dem IKRK über die neue Aufgabe Bericht erstattet, mit welcher die Signatarmächte des Friedensvertrags das Komitee zu betrauen wünschten. Es handelt sich dabei um Hilfe an ehemalige alliierte Kriegsgefangene in Japan.

Dr. Ruegger und seine Mitarbeiter legten in San Francisco den interessierten Mächten eingehend den Standpunkt des Internationalen Komitees und die Grundsätze dar, die gemäss seiner Doktrin seine neutrale und unparteiische Tätigkeit bedingen und leiten müssen. Sie stiessen dabei auf vollstes Verständnis.

Im Verlauf der Konferenz hatte der Präsident des IKRK Aussprachen mit Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen Yoshida, sowie mit andern Mitgliedern der japanischen Delegation.

*Konferenz der freiwilligen Organisationen.* — Die ständige Konferenz der freiwilligen Organisationen, die in Genf unter dem Vorsitz des Herrn Rees vom Oekumenischen Rate tagt, hatte auf ihre Tagesordnung vom 28. September 1951 die Frage des Rechtsbestandes an die Flüchtlinge gesetzt.

Rodolfo Olgiati, Mitglied des IKRK, der vom Vorsitzenden aufgefordert worden war, die Diskussion durch eine Darlegung über die Gesamtheit des Problems zu eröffnen, wies auf den

---

<sup>1</sup> Siehe *Revue internationale*, September 1951, Beilage, S. 177.

Wunsch der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Stockholm, 1948) hin, demzufolge ein Programm für den Rechtsbeistand aufgestellt werden sollte; er betonte dabei die Rolle des IKRK bei der Konferenz von Hannover im April 1951, die dahin zielte, dass in Deutschland eine autonome Abteilung der nationalen Rotkreuzgesellschaften geschaffen werde, der eine ähnliche Aufgabe wie die der AGIUS in Italien zufallen sollte. Herr Olgiati erwähnte auch einige andere Länder, in denen die nationale Rotkreuzgesellschaft sich für den Rechtsbeistand zugunsten der Flüchtlinge einsetzt.

Der Redner kam zum Ergebnis, dass das IKRK der Schaffung eines internationalen Zentrums für Rechtsbeistand zugunsten der Flüchtlinge grosses Interesse entgegenbringt, dies im Sinne seines an alle Regierungen gerichteten Aufrufes vom 1. Mai 1950 und seines für die Diplomatische Konferenz von Genf im Juli 1951 bestimmten Memorandums.

*Griechenland.* — Die Delegation in Athen verteilte weiterhin an griechische Häftlinge Naturalspenden, die ihr von verschiedenen Wohltätigkeitsorganisationen Frankreichs, Ungarns, Norwegens, Schwedens und der Schweiz zugekommen waren. Diese Hilfssendungen werden zunächst in Genf umgepackt und gruppiert und alsdann monatlich der Delegation in Athen überwiesen. So konnten dieser im Monat Juni 1951 Medikamente im Werte von Fr. 53.000 zur Verfügung gestellt werden.

Überdies wurden mehrere Sendungen von Kleidungsstücken, Schuhen und Decken im Werte von Fr. 11.500.— direkt von London nach Athen gesandt, wo sie durch die Delegation verteilt werden.

Das IKRK hat seinerseits seiner Delegation in Athen Antibiotika und Verbandmaterial in einem Gesamtwerte von Fr. 10.500.— zukommen lassen.

Herr Germain Colladon, Delegierter des IKRK, ist am 20. September nach Genf zurückgekehrt. Vor seiner Abreise konnte er folgende Gefängnisse und Strafanstalten besuchen: Chios (Insel Chios), Mytilene (Insel Lesbos), Vathy (Insel Samos), Syra (Insel Syros) und verschiedene Gefängnisse in Athen und im Piräus.

*Invalide.* — Die Invalidenabteilung des IKRK hat im Verlaufe des Monats August 1951 ihre Kollektiv- und Einzelhilfssendungen fortgesetzt. 650 Millionen Penicillineinheiten wurden verschiedenen deutschen Spitälern der Deutschen Bundesrepublik zur Verfügung gestellt.

Überdies hat dieselbe Stelle 158 kg Filz zur Herstellung von Prothesen für Amputierte der Deutschen Demokratischen Republik gespendet.

*Iran.* — Der Delegierte des IKRK für den Mittleren Orient, Pierre Gaillard, hat kürzlich eine Woche in Teheran verbracht. Er hatte sehr herzliche Aussprachen mit den Leitern der nationalen Gesellschaft vom Roten Löwen und von der Roten Sonne, sowie mit den Regierungsbehörden und mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten.

Der Delegierte stellte fest, welch grosses Interesse Iran den Genfer Abkommen vom Jahre 1949 entgegenbringt, die bereits in die iranische Sprache übersetzt wurden, und deren Ratifikation im Gange ist. Herr Gaillard hat auch in seinem Bericht an das IKRK auf die vielseitige Tätigkeit der Gesellschaft vom Roten Löwen und von der Roten Sonne Irans hingewiesen, diese zählt ungefähr 40.000 Mitglieder in mehr als 60 regionalen Sektionen, sie besitzt mehr als 70 Sanitätsanstalten, darunter 12 Spitäler, die über ganz Iran verteilt sind und ganz auf ihre Kosten geführt und von deren Personal geleitet werden.

*Hilfeleistungen für Jerusalem.* — In der Beilage zur Novembernummer der Revue internationale von 1905 war die Hilfstätigkeit zugunsten der religiösen christlichen Institutionen der Neustadt Jerusalem im israelischen Sektor erwähnt; diese Sendungen wurden von Schwesterinstitutionen der Altstadt auf jordanischem Gebiet gesammelt und von einem Delegierten des IKRK weitergeleitet.

Im Hinblick auf ihre baldige Schliessung hat die Delegation des IKRK in Jordanien durch eine Vereinbarung mit den beiden Ländern erreicht, dass diese Lebensmittelsendungen auch weiterhin fortgesetzt werden. Der letzte Geleitzug unter der Führung des IKRK wurde am 31. August 1951 befördert.

*Korea.* — Im Verlaufe der ersten Hälfte des Monats September haben die Delegierten des IKRK in Korea das U.N. POW Camp No. 1, das Transit Camp 1 (Jongdungpo), das Collecting Centre 1st Corps (Vijongbu), das Transit Camp 2 (Wonju) und die folgenden vier Collecting Centres besichtigt: 1st Marine, Division 8th; Row Division; 1st Marine Prerement und Treatment Front Line.

*Japan.* — Dr. Lehner, der kürzlich von einer Mission in Indonesien nach Genf zurückgekehrt war, ist am 18. September nach Tokio abgereist, wo er die Leitung der Delegation des Internationalen Komitees in Südkorea übernehmen wird.

*Veröffentlichungen.* — Vor wenigen Monaten gab das Internationale Komitee unter dem Titel »Quelques conseils aux infirmières« (Einige Ratschläge für Krankenschwestern) ein von Frl. Lucie Odier, Mitglied des IKRK, verfasstes Flugblatt heraus; es ist für jene Personen bestimmt, die in Kriegszeiten den Verwundeten und Kranken Pflege angedeihen lassen sollen und im Sanitätsdienst der Heere eingereiht sind. Es waren darin in leicht fasslicher Weise die wesentlichen Regeln und Grundsätze wiedergegeben, die die genannten Personen kennen und im Geiste der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 anwenden müssen.

Auf Wunsch zahlreicher nationaler Rotkreuzgesellschaften und verschiedener Militärbehörden gab das IKRK soeben eine neue revidierte Ausgabe dieses Handbüchleins heraus, das nicht nur den Krankenschwestern, sondern allen Mitgliedern des Sanitätspersonals der bewaffneten Kräfte gute Dienste leisten kann.

Diese Broschüre wurde bereits in 17 Sprachen, u.a. in die chinesische, koreanische, siamesische, arabische, iranische (persische) und afrikaansche übersetzt. Sie wurde von verschiedenen nationalen Gesellschaften an die Rotkreuzkrankenschwestern und an das Personal der Sanitätsdienste von vierundzwanzig Ländern verteilt.

*BOTSCHAFT DES PRÄSIDENTEN DES I.K.R.K.  
AN DIE INTERAMERIKANISCHE  
ROTKREUZKONFERENZ IN MEXICO*

Am 9. Oktober verlas Rodolfo Olgiati, Mitglied des IKRK, folgende, an die in Mexiko versammelte interamerikanische Rotkreuzkonferenz gerichtete Botschaft des Präsidenten des Internationalen Komitees :

« Es ist mir zugleich ein Herzensbedürfnis, aber auch eine Freude, die hier in Mexiko versammelten Vertreter der Rotkreuzgesellschaften Amerikas und ihren eminenten Vorsitzenden, Don Alejandro Quijano, begrüßen zu dürfen. Diese vom Mexikanischen Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften einberufene Konferenz tritt in einem günstigen, ja entscheidenden Augenblick der Menschheitsgeschichte zusammen. Ich erblicke hier die Verwirklichung eines der sehnlichsten Wünsche des Gründers unserer Organisation, des Genfers Henry Dunant, nämlich die einmütige, opferwillige und tatkräftige Hingabe der Völker des amerikanischen Kontinents an die Ideale, das Werk und vor allem die Zukunft des Roten Kreuzes.

Das Internationale Komitee, dessen erster Sekretär Henry Dunant und dessen erster Präsident General Dufour waren, hat sich seit dem Jahre 1863 zum Vorkämpfer eines Gedankens gemacht, der seither die Welt erobert hat. Das Komitee ist daher über den Geist erfreut, der Ihre Konferenz beseelt, und darüber, dass die hier versammelten nationalen Gesellschaften gewillt sind, den Rotkreuzgedanken zu vertiefen und in dessen Sinne weiter zu wirken. Im vergangenen Jahre konnte ich persönlich feststellen, mit welchem Nachdruck der Grundsatz der Nächstenhilfe in diesem Lande befolgt wird, in dem Sie gastlich aufgenommen sind. Ich habe damals die Überzeugung gewonnen, dass hier in Mexiko unserem Wahrzeichen höchste Bedeutung beigemessen wird.

Wir leben in einer Zeit, in der die ideologischen Gegensätze schärfer zugespitzt sind als je zuvor. Undurchdringliche Mauern trennen Länder, ja ganze Kontinente von einander. Der starre Grundsatz : « *cujus regio, ejus religio* », Frucht der Kriege, die Europa im 16. und 17. Jahrhundert verheerten, gilt aufs neue und verschärft noch die Gegensätze. Wollen wir nicht an der Zukunft der Menschheit verzweifeln, so müssen wir um jeden Preis nach allem suchen, was inmitten einer Welt von Widersprüchen und Konflikten noch *einigt*.

Der gemeinsamen Nenner sind immer weniger, aber die verbleibenden sind umso wertvoller. Der Wunsch nach Hebung des allgemeinen Wohles gehört dazu, doch stehen die vorgeschlagenen Mittel und Wege in scharfem Gegensatz zu einander und werden die geistigen Werte verschieden eingeschätzt. Ein Weiteres ist die Entwicklung der Wissenschaft als Förderer des menschlichen Fortschrittes. Vor allem aber das Streben der Völker nach Abschaffung des Krieges und Herbeiführung des Friedens. Schliesslich, was uns nahe geht, die universelle Anerkennung der eminenten Aufgaben des Roten Kreuzes. Uns steht es zu, auf diese Wertung hinzuweisen, sie zu erhalten und nach Möglichkeit zu stärken.

In allen Ländern, in allen Weltteilen weht heute die Rotkreuzfahne als Wahrzeichen brüderlicher, gegenseitiger Hilfe im Kampfe gegen menschliches Leiden ; mit vorbildlichem Eifer haben sich in wenigen Jahrzehnten Männer und Frauen guten Willens jeder Nation um das Rote Kreuz geschart. Mit diesem raschen Siegeszug sind Verantwortlichkeiten einhergegangen ; es gilt vor allem, das Erbe des Roten Kreuzes unversehrt zu erhalten, unsere gemeinsamen Grundsätze den Tagesmeinungen und -ansichten zum Trotz in Ehren zu halten. In dem Masse als es einig bleibt, wird das Rote Kreuz im Kampf gegen das Leiden stark, ja unwiderstehlich sein. Erhalten wir die Eintracht nicht allein in den nationalen und internationalen Rotkreuzverbänden — hier ist sie verhältnismässig unschwer zu erreichen, wenn alle guten Willens sind —, sondern vor allem durch eine klare Einsicht in die wesentlichen Aufgaben der Institution ! Es genügt nicht, dass jedes Land und jeder Weltteil dasselbe Wahrzeichen und denselben Namen, sei es des Roten Kreuzes

oder des Roten Halbmondes, anerkennt. Wahrzeichen und Name müssen mit Leben erfüllt sein — sie müssen überall dem Gedanken und Glauben entsprechen, die der Schöpfer unseres Werkes, Henry Dunant verkündete: brüderliche, hochherzige, selbstlose Hilfe für jedes Opfer, sei es Freund oder Feind; keinerlei Unterschied zwischen Leidenden, sondern überall Achtung vor der Würde des Einzelnen.

Ist dies wirklich unsere Doktrin, sind dies die einstimmig als unantastbar anerkannten Grundlagen des Roten Kreuzes, so ist uns eine Gewähr — vielleicht die wichtigste — gegeben für die Eintracht, nach der die gesamte Menschheit strebt.

Die Rotkreuzverbände des amerikanischen Kontinents können durch gemeinschaftliche Arbeit der ganzen Welt die Wege in eine bessere Zukunft weisen. In diesem Sinne bringt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, als Vorkämpfer des gemeinsamen Glaubens an den Willen zum Frieden, den Vertretern der hier heute versammelten Amerikanischen Rotkreuzgesellschaften seinen Gruss dar. »



*BEITRÄGE  
DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN  
AN DAS INTERNATIONALE KOMITEE*

(Beiträge, eingegangen vom Januar bis Ende September 1951)

|  | Für 1951<br>Schw. Fr. | Für frühere<br>Rechnungsjahre<br>Schw. Fr. |
|--|-----------------------|--|
| Amerikanisches Rotes Kreuz .                           | 107.500,—             |  |
| Australisches Rotes Kreuz . .                          | 25.680,—              |  |
| Belgisches Rotes Kreuz . . .                           |                       | 17.520,— für 1950                          |
| Britisches Rotes Kreuz . . .                           | 24.460,—              |  |
| Columbianisches Rotes Kreuz                            | 2.000,—               |  |
| Rotes Kreuz von Costarica .                            | 480,—                 |  |
| Dänisches Rotes Kreuz . . .                            | 2.000,—               |  |
| Dominikanisches Rotes Kreuz                            | 427,70                |  |
| Finnländisches Rotes Kreuz .                           | 5.000,—               |  |
| Griechisches Rotes Kreuz . .                           | 2.280,—               |  |
| Rotes Kreuz von Guatemala .                            | 600,—                 |  |
| Indisches Rotes Kreuz . . .                            | 4.512,50              |  |
| Irakischer Roter Halbmond .                            | 2.160,—               |  |
| Iranischer Roter Löwe mit der<br>Roten Sonne . . . . . | 1.200,—               |  |
| Irländisches Rotes Kreuz . .                           | 2.443,—               |  |
| Isländisches Rotes Kreuz . .                           | 500,—                 |  |
| Kanadisches Rotes Kreuz . .                            | 30.345,—              | 30.336,65 für 1950                         |
| Libanesisches Rotes Kreuz . .                          | 840,—                 |  |
| Luxemburgisches Rotes Kreuz                            | 600,—                 | 600,— für 1950                             |
| Niederländisches Rotes Kreuz                           | 20.000,—              |  |
| Neuseeländisches Rotes Kreuz                           | 6.051,85              |  |
| Norwegisches Rotes Kreuz .                             | 3.000,—               |  |
| Pakistanisches Rotes Kreuz .                           | 12.950,—              |  |
| Peruanisches Rotes Kreuz . .                           |                       | 2.168,90 für 1950                          |
|  | 255.030,05            | 50.625,55                                  |

|   | Für 1951<br>Schw. Fr. | Für frühere<br>Rechnungsjahre<br>Schw. Fr. |
|---|-----------------------|--|
|   | 255.030,05            | 50.625,55                                  |
| Philippinisches Rotes Kreuz .           | 3.840,—               |  |
| Polnisches Rotes Kreuz . . .            | 12.360,—              | 12.360,— für 1950                          |
| Portugiesisches Rotes Kreuz .           |                       | 2.500,— für 1950                           |
| Rotes Kreuz von Salvador. .             | 132,—                 |  |
| Südafrikanisches Rotes Kreuz            | 14.653,55             |  |
| <del>Türkisches Rotes Kreuz</del> . . . | <del>11.880,—</del>   | 5.070,— Restbetrag für 1949                |
|   |                       | 2.100,— Restbetrag für 1950                |
| Ungarisches Rotes Kreuz . .             |                       | 2.250,— Restbetrag für 1949                |
|   |                       | 3.600,— für 1950                           |
|   | <hr/>                 |  |
|   | 297.895,60            | 78.505,55                                  |

Verschiedene andere angekündigte oder in der Überweisung befindliche Beiträge werden in der nächsten Liste aufgeführt, die in der Dezembernummer der Revue erscheinen wird.

Unter Bezugnahme auf die Aufrufe, die der Ausschuss für die Finanzierung des IKRK an die nationalen Gesellschaften gerichtet hat, ersucht das Internationale Komitee die Gesellschaften, die ihren Beitrag noch nicht geleistet oder angekündigt haben, dies möglichst umgehend zu tun.

---

*DIE GENFER ABKOMMEN  
VOM 12. AUGUST 1949*

Zahlreiche nationale Rotkreuzgesellschaften drückten den Wunsch aus, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine kurze Zusammenfassung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Gebrauche der Militärpersonen und des Publikums zu erhalten.

Wir veröffentlichen nachstehend den Wortlaut dieses vom IKRK in Broschürenform herausgegebenen Dokumentes, das ebenfalls in englischer und spanischer Sprache erschienen ist.

*KURZE ZUSAMMENFASSUNG ZUM GEBRAUCHE  
DER MILITÄRPERSONEN UND DES PUBLIKUMS*

*Selbst im Kriege und dem Feinde gegenüber müssen die Menschen gewisse Vorschriften der Humanität beachten. Diese Vorschriften finden ihren Ausdruck besonders in den von fast allen Staaten der Erde unterzeichneten vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949.*

*Die Genfer Abkommen gründen in der Achtung vor dem Menschen und seiner Würde. Sie erheben die Forderung, dass die Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, und jene, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangenschaft oder aus einer andern Ursache kampfunfähig sind, geschont und gegen die Kriegsauswirkungen geschützt werden, sowie dass den leidenden Menschen schlechthin unterschiedslos Beistand und Hilfe zu leisten sei.*

*ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN,  
DIE DEN VIER ABKOMMEN GEMEINSAM SIND*

Die Abkommen sind unter allen Umständen anzuwenden, sobald ein bewaffneter Konflikt besteht (I-IV, 2) <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die arabischen Ziffern in Klammern beziehen sich auf die Artikel der Genfer Abkommen. Die römischen Ziffern geben die Ordnungszahl der Konvention an.

Im Falle eines Bürgerkriegs oder innerer Unruhen sind wenigstens die wesentlichen humanitären Grundsätze anzuwenden (I-IV, 3).

Jederzeit und jedenorts sind verboten : Geiselnahme, Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmässig bestellten Gerichtes, Folterung sowie jede grausame oder entwürdigende Behandlung (I-IV, 3 ; I, II, 12 ; III, 13 ; IV, 32, 34).

Vergeltungsmassnahmen gegen die durch die Abkommen geschützten Personen sind ebenfalls verboten (I, 46 ; II, 47 ; III, 13 ; IV, 33).

Niemand kann gezwungen oder freiwillig auf die Rechte verzichten, die ihm die Abkommen einräumen (I-III, 7 ; IV, 8).

Die geschützten Personen müssen stets die Tätigkeit einer Schutzmacht (neutraler, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauter Staat) und die des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder irgendeiner anderen geeigneten humanitären Organisation geniessen können (I-III, 8, 9, 10 ; IV, 9, 10, 11).

I. GENFER ABKOMMEN ZUR VERBESSERUNG DES LOSSES DER VERWUNDETEN UND KRANKEN DER BEWAFFNETEN KRÄFTE IM FELDE VOM 12. AUGUST 1949.

II. GENFER ABKOMMEN ZUR VERBESSERUNG DES LOSSES DER VERWUNDETEN, DER KRANKEN UND DER SCHIFFBRÜCHIGEN DER BEWAFFNETEN KRÄFTE ZUR SEE VOM 12. AUGUST 1949.

Die *Verwundeten und Kranken* der bewaffneten Kräfte müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Jeder Angriff gegen ihr Leben und jegliche Schädigung ihrer Person ist verboten. Im Gegenteil müssen sie geborgen und gepflegt werden (I, 12, 15).

Dasselbe gilt für die *Schiffbrüchigen* (II, 12, 18).

Die Kriegführenden müssen die gefangengenommenen verwundeten, kranken oder schiffbrüchigen Angehörigen der feindlichen Mächte wie ihre eigenen behandeln (I, 12, 14 ; II, 12, 16).

Die *Gefallenen* sind aufzusuchen, und deren Ausplünderung ist zu verhindern (I, 15 ; II, 18).

· Der Beerdigung der Gefallenen muss eine, wenn möglich ärztliche, Leichenschau vorangehen, die den Tod feststellen und die Identität abklären soll (I, 16, 17 ; II, 19, 20).

Im Interesse der Verwundeten und Kranken ist alles, was zu deren Pflege dient, d. h. das Sanitätspersonal, die dem Heeresanitätsdienst, der nationalen Rotkreuzgesellschaft oder andern Hilfsgesellschaften gehörenden Sanitätsanstalten, Sanitätsfahrzeuge sowie -material zu schonen und zu schützen und durch das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund kenntlich zu machen.

Das *Sanitäts- und Seelsorgepersonal* umfasst : a) die besonders zur Pflege der Verwundeten und Kranken, zu deren Transport und zur Verhütung von Krankheiten verwendeten Personen (Ärzte, Krankenpfleger und -pflegerinnen, Krankenträger) ; b) das für die Verwaltung der Sanitätsanstalten und -formationen verwendete Personal ; c) die Feldgeistlichen (I, 24, 27 ; I, 36, 37).

Dieses Personal trägt eine mit dem roten Kreuz versehene Armbinde sowie eine Identitätskarte (I, 40 ; II, 42). Es darf zur eigenen Verteidigung oder derjenigen der Verwundeten Waffen tragen (I, 22 ; II, 35).

Fallen Angehörige des Sanitätspersonals und Feldgeistliche in die Hände des Gegners, so müssen sie ihre Tätigkeit zugunsten der Verwundeten und Kranken fortsetzen können (I, 19). Alle jene, deren Zurückhaltung zur Betreuung der Kriegsgefangenen nicht unbedingt erforderlich ist, sind heimzuschaffen (I, 30, 31 ; II, 36,37). Die zurückgehaltenen Personen sind nicht als Kriegsgefangene zu betrachten und sollen bedeutende Erleichterungen für die Erfüllung ihrer Aufgabe geniessen (I, 28).

Zivilpersonen dürfen nicht verhindert werden, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, zu bergen und zu pflegen ; auch dürfen sie deshalb nicht behelligt, vielmehr müssen sie bei dieser Tätigkeit unterstützt werden (I,28).

Als *Sanitätsanstalten und -formationen* gelten alle Gebäude oder stehenden Einrichtungen (Spitäler, Lagerhäuser usw.) oder bewegliche Formationen (Ambulanzen, Feldlazarette, Zelte, Einrichtungen unter freiem Himmel usw.), die ausschliesslich zur

Bergung und Pflege der Verwundeten und Kranken bestimmt sind (I, 19).

Sie dürfen niemals angegriffen oder beschädigt, auch nicht in der Ausübung ihrer Funktion gehindert werden, selbst wenn sich augenblicklich darin keine Verwundeten oder Kranken befinden (I, 19).

Dasselbe gilt für die Sanitätsfahrzeuge: Ambulanzen, Lastwagen, Spitalschiffe, Rettungsboote, Sanitätsluftfahrzeuge usw. (I, 35, 36; II, 22-27, 38, 39).

Das Sanitätsmaterial (Tragbahnen, ärztliche und chirurgische Apparate und Instrumente, Medikamente, Verbandzeug usw.) darf niemals zerstört werden, sondern ist dem Sanitätspersonal zur Verfügung zu belassen, wo immer sich dieses befindet (I, 33, 34; II, 28, 38).

Das Wahrzeichen des roten Kreuzes<sup>1</sup> auf weissem Grunde, Sinnbild des Beistandes an Verwundete und Kranke, dient dazu, die Gebäude, das Personal und Material von weitem kenntlich zu machen, die Anspruch auf Schutz haben. Es darf zu keinem andern Zweck verwendet werden und ist stets peinlich zu achten (I, 38-44; II, 41-43).

### III. GENFER ABKOMMEN ÜBER DIE BEHANDLUNG DER KRIEGSGEFANGENEN VOM 12. AUGUST 1949.

#### *Rechtsstand.*

Angehörige von bewaffneten Kräften oder ihnen gleichgestellte Personen<sup>2</sup>, die in die Hände des Feindes fallen, sind Kriegsgefangene (4). Sie unterstehen der Gewalt des feindlichen

---

<sup>1</sup> In einigen Ländern des Mittleren und Nahen Ostens wird der rote Halbmond, in Iran der rote Löwe mit roter Sonne verwendet.

<sup>2</sup> Den Angehörigen der bewaffneten Kräfte sind gleichgestellt: Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die nicht dem regulären Heere angegliedert sind, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, wenn diese Korps, Milizen oder Bewegungen einem Kriegführenden angehören und folgende Bedingungen erfüllen: einem verantwortlichen Leiter unterstehen, ein bleibendes und von weitem erkennbares Zeichen tragen, die Waffen offen tragen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten.

Staates, nicht jedoch der Personen oder Truppenteile, die sie gefangengenommen haben (12).

Die Kriegsgefangenen haben unter allen Umständen Anspruch auf menschliche Behandlung sowie auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre (13, 14).

Sie sind alle auf dieselbe Weise zu behandeln ; einzig und allein Gesundheitszustand, Geschlecht, Alter, Dienstgrad oder berufliche Eignung können eine Vorzugsbehandlung rechtfertigen (16).

Die Kriegsgefangenen haben auf Verlangen ihren Namen und Vornamen, ihr Alter, ihren Dienstgrad und ihre Matrikelnummer anzugeben. Man kann sie jedoch nicht verpflichten, andere Auskünfte zu erteilen (17).

Sie sind berechtigt, ihre persönlichen Effekten und Gebrauchsgegenstände zu behalten. Von ihrer militärischen Ausrüstung, die der Feind in Beschlag nehmen kann, sind sie berechtigt, das zu behalten, was zu ihrer Verpflegung und Bekleidung dient. Geldbeträge und Wertgegenstände, die die Kriegsgefangenen auf sich tragen, dürfen ihnen nur gegen Empfangsbestätigung abgenommen werden und sind ihnen bei Beendigung der Gefangenschaft zurückzuerstatten (18).

Die Kriegsgefangenen unterstehen in ihrer Gesamtheit der Disziplin und den Gesetzen, die in dem Heere des Staates, der sie zurückhält — des sog. Gewahrsamsstaates — gültig sind (39, 82-88). Dieser kann aus Sicherheitsgründen ihre Freiheit einschränken, darf sie jedoch nicht ins Gefängnis setzen, wenn sie sich keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben (21). Sie müssen wenigstens die Möglichkeit haben, sich zu verteidigen, bevor sie verurteilt werden (96, 99, 105, 106).

#### *Gefangenschaftsbedingungen.*

Der Gewahrsamsstaat hat den Kriegsgefangenen unentgeltlich ausreichend Nahrung und Bekleidung zu liefern ; die Unterkunftsbedingungen dürfen nicht schlechter sein, als die seiner eigenen Truppen ; ferner hat er ihnen die für ihren Gesundheitszustand erforderliche ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen (15, 25, 26, 27, 30).

Die Kriegsgefangenen, ausgenommen die Offiziere, können gegen eine bescheidene Entschädigung und unter Bedingungen, die nicht schlechter sind als die den Angehörigen des Gewahrsamsstaates eingeräumten, zur Arbeit herangezogen werden. Sie dürfen jedoch weder zu einer Arbeit militärischer Art, noch zu gefährlichen, ungesunden oder erniedrigenden Arbeiten verwendet werden (49-54).

Sofort nach ihrer Gefangennahme soll ihnen die Gelegenheit geboten werden, ihre Familie und die Zentralstelle für Kriegsgefangene (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) zu benachrichtigen. Sie können dann regelmässig mit ihren Angehörigen korrespondieren, Hilfssendungen empfangen und den geistlichen Beistand der Seelsorger ihrer Religion geniessen (33, 70, 71, 72).

Sie sollen berechtigt sein, aus ihrer Mitte einen « Vertrauensmann » zu wählen, der beauftragt ist, sie bei den Behörden des Gewahrsamsstaates und den ihnen Beistand leistenden Organisationen zu vertreten (79).

Sie sollen ebenfalls berechtigt sein, Anliegen und Beschwerden bei den Vertretern der Schutzmacht vorzubringen, die, gleichwie die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, ermächtigt sind, ihre Lager zu besichtigen und sich mit ihnen unmittelbar oder durch Vermittlung des Vertrauensmannes zu besprechen (78, 126).

Der Text des Abkommens soll in jedem Kriegsgefangenenlager angeschlagen werden, um den Insassen zu gestatten, sich jederzeit über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten (41).

### *Heimschaffung.*

Die als schwerkrank oder schwerverwundet erklärten Kriegsgefangenen sind heimzuschaffen; nach ihrer Heimschaffung dürfen sie nicht zu aktivem Militärdienst verwendet werden (109, 117).

Die Kriegsgefangenen sind nach Beendigung der Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen (118).

#### IV. GENFER ABKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ DER ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN VOM 12. AUGUST 1949.

Zivilperson im Sinne dieses Abkommens ist jedermann, der nicht den bewaffneten Streitkräften angehört und nicht an den Feindseligkeiten teilnimmt. Zivilpersonen dürfen niemals angegriffen werden ; sie sind zu schonen, zu schützen und jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln (3, 27). Sie sind jederzeit berechtigt, mit ihren Familienangehörigen zu korrespondieren (25).

Verwundete oder kranke Zivilpersonen, Zivilspitäler und deren Personal, sowie Zivilambulanzen sind besonders zu schonen ; sie können unter den Schutz des Rotkreuzzeichens gestellt werden (16-22).

Das Abkommen befasst sich besonders mit den Zivilpersonen, die sich in der Gewalt des Feindes befinden, und unterscheidet zwei Kategorien (4) :

##### *Zivilpersonen in Feindesland.*

Diese Personen sind zum Verlassen des Landes berechtigt, sofern keine Sicherheitsgründe entgegenstehen (35). Reisen sie nicht aus oder werden sie zurückgehalten, so soll ihre Behandlung grundsätzlich derjenigen der Gesamtheit der Ausländer entsprechen (38). Ist aus Sicherheitsgründen ihre Internierung dringend notwendig, so können sie gegen eine solche Massnahme Einspruch erheben und eine unparteiische Überprüfung ihres Falles erwirken (41-43).

##### *Bevölkerung der besetzten Gebiete.*

Die Zivilbevölkerung soll im Rahmen des Möglichen weiterhin in normaler Weise leben können (47). Die Besetzungsmacht ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlich (64).

Deportationen oder Umsiedlungen von Bevölkerungen sind in allgemeiner Weise verboten (49). Jegliche Anwerbung von Arbeitern ist genauen Regeln unterworfen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht zur Arbeit verpflichtet werden ; die herangezogenen Arbeiter dürfen nicht zu Arbeiten gezwungen werden,

die die Verpflichtung zur Teilnahme an militärischen Operationen enthalten (51). Plünderung ist verboten, desgleichen die unnötige Zerstörung von Gütern (33, 53).

Die Besetzungsmacht hat für das Schicksal der Kinder (50), die Aufrechterhaltung der Dienststellen für ärztliche Behandlung und öffentliches Gesundheitswesen (56) sowie für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (55) zu sorgen.

Sie muss die Übermittlung von Hilfssendungen gestatten und deren Transport erleichtern (59-62). Im allgemeinen sollen die Behörden, die Verwaltung, die öffentlichen und privaten Einrichtungen weiterhin ihre Tätigkeit ausüben können (54, 63, 64).

Die Besetzungsmacht ist berechtigt, sich gegenüber feindseligen Akten an ihrer Verwaltung und den Angehörigen ihrer bewaffneten Kräfte zu verteidigen. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Gesetze erlassen (64) und die Angeklagten vor ihre eigenen Gerichte stellen, doch darf keine Verurteilung ohne ein ordentliches Prozessverfahren erfolgen (66). Sie kann aus zwingenden Sicherheitsgründen gewisse Personen internieren (78). Alle diese Massnahmen unterliegen jedoch genauen Vorschriften sowie der Kontrolle der Schutzmacht (65-77, 78, 136, 137, 143).

Die Zivilpersonen in Feindesland und die Bewohner der besetzten Gebiete haben gewisse gemeinsame Rechte.

Sie haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche. Sie sollen stets mit Menschlichkeit behandelt werden (27); keinerlei Zwang darf auf sie ausgeübt werden (31). Die Frauen sollen besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden (27).

Sie können sich ungehindert an die Schutzmacht, sowie an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und an die nationale Rotkreuzgesellschaft des Landes wenden, in welchem sie sich befinden (30). Sie müssen ungehindert von Vertretern der Schutzmacht oder des Internationalen Komitees besucht werden können (30, 143).

Die feindliche Regierung ist für die den Zivilpersonen durch ihre Beauftragten oder Militärpersonen zuteil gewordene Behandlung verantwortlich (29).

Werden sie interniert — welche Massnahme nicht den Charakter einer Bestrafung tragen darf — so sollen sie eine Behandlung geniessen, die in ihren grossen Linien derjenigen der Kriegsgefangenen entspricht, unter Berücksichtigung der aus ihrer Eigenschaft als Zivilpersonen sich ergebenden Unterschiede (79-135).

---

## MUSTER EINES GESETZES ZUM SCHUTZE DES ZEICHENS UND NAMENS DES ROTEN KREUZES

*In allen Ländern, die den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, insbesondere der ersten dieser Vereinbarungen, beigetreten sind, ist es Sache des Gesetzgebers, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Vorschriften Geltung zu verschaffen, die das Wahrzeichen des roten Kreuzes (des roten Halbmondes, des roten Löwen und der roten Sonne) sowie das Schweizerwappen vor jeglichem Missbrauch schützen.*

*Um dem Gesetzgeber diese wichtige Aufgabe zu erleichtern, hielt es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz — wie bereits im Jahre 1932 — für angezeigt, einen Text auszuarbeiten, der bei der Ausarbeitung der nationalen Gesetze als Vorlage dienen könnte.*

*Im übrigen wird auf den Kommentar zu den Artikeln 53 und 54 des ersten Abkommens von 1949 verwiesen, den das Internationale Komitee unter dem Titel «Die Bekämpfung der Missbräuche des Rotkreuzzeichens»<sup>1</sup> veröffentlichte, und der eine Art Motivenbericht zu dem nachstehenden Text darstellt.*

*Das vorliegende Muster eines Gesetzes stellt sich nicht die Aufgabe, Missbräuche zu bekämpfen, welche Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsgesetze darstellen und nur im Falle eines bewaffneten Konfliktes begangen werden können. Diese Zuwiderhandlungen umfassen feindselige Handlungen, welche unter dem Deckmantel des Rotkreuzzeichens begangen werden, die Anbringung dieses Zeichens auf Gebäuden oder Gegenständen, die durch die Genfer Abkommen nicht geschützt werden, sowie das Tragen des Abzeichens vor dem Feind durch Unbefugte. Diese Uebertretungen der in Kraft stehenden Abkommen fallen meist unter die Sanktion des Militärstrafgesetzes, sei es auf Grund besonderer Artikel oder allgemeiner Vorschriften, die sämtliche Übertretungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges ahnden. Solche Missbräuche des*

---

<sup>1</sup> *Revue internationale de la Croix-Rouge*, April 1951, S. 280.

*Rotkreuzzeichens sind zweifellos schwerwiegender als diejenigen im Sinne des vorliegenden Musters und erfordern notwendigerweise sehr strenge Sanktionen.*

*Die Genfer Abkommen<sup>1</sup> auferlegen übrigens den Staaten die Pflicht, Gesetze zu erlassen, die zur Ahndung sämtlicher Verstöße gegen diese Abkommen bestimmt sind. Im Hinblick hierauf beabsichtigt das Komitee, ebenfalls Entwürfe von Artikeln auszuarbeiten, die in das Militärstrafgesetz oder in Sondergesetze aufgenommen werden könnten. Diese Artikel sollen namentlich die Missbräuche des sogenannten Schutzzeichens zum Gegenstand haben.*

## MUSTER EINES GESETZES

Um die Anwendung der Artikel 44, 53 und 54 des Genfer Abkommens Nr. I vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, der Artikel 43, 44 und 45 des Genfer Abkommens Nr. II vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, und der Artikel 18-22 des Genfer Abkommens Nr. IV vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegzeiten sicherzustellen, wird folgendes bestimmt :<sup>2</sup>

### ARTIKEL I

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde und die Worte « rotes Kreuz » oder « Genfer Kreuz » sollen jederzeit ausschliesslich dem Schutze oder der Bezeichnung des durch die Genfer Abkommen Nr. I und II vom 12. August 1949<sup>3</sup> ge-

---

<sup>1</sup> Siehe I. Abkommen, Art. 49 ; II. Abkommen, Art. 50 ; III. Abkommen, Art. 129 ; IV. Abkommen, Art. 146.

<sup>2</sup> Der Ingress kann je nach den Gebräuchen jedes Landes ausführlicher sein. Er könnte z. B. darauf hinweisen, dass der betreffende Staat die Genfer Abkommen ratifiziert hat, und dass diesem daraus Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes des Rotkreuzzeichens erwachsen.

<sup>3</sup> Als Grundlage für das Muster dienen die Abkommen vom Jahre 1949. Es kann jedoch auch von jenen Staaten verwendet werden, die lediglich dem Genfer Abkommen von 1929 oder der X. Haager Konvention von 1907 beigetreten sind. In den Ländern ohne Zugang zum Meere könnte die Erwähnung des Genfer Abkommens Nr. II und der von ihm geschützten Gegenstände entfallen.

schützten Personals und Materials dienen. Darunter fallen die Anstalten, die Formationen, das Personal, das Material, die Fahrzeuge, die Lazarettsschiffe und Boote des Sanitätsdienstes der Land-, See- und Luftstreitkräfte, mit Einschluss derjenigen des ... Roten Kreuzes<sup>1</sup> und der andern gehörig anerkannten und zur Unterstützung des Heeressanitätsdienstes ermächtigten Hilfsgesellschaften. Den gleichen Schutz geniessen die Feldgeistlichen.

Das Wahrzeichen darf zu keinem andern Zwecke verwendet werden, ausgenommen in den in den Artikeln 2-5 vorgesehenen Fällen.

#### ARTIKEL 2

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Staates<sup>2</sup> kann das Wahrzeichen des roten Kreuzes dazu dienen, die Gebäude und das Personal der offiziell anerkannten Zivilspitäler, die für die Verwundeten und Kranken bestimmten Sanitätszonen und -orte, die von anerkannten Hilfsgesellschaften für Rettungsaktionen an der Küste verwendeten Boote, sowie Transporte mit verwundeten und kranken Zivilpersonen, Gebrechlichen und Wöchnerinnen kenntlich zu machen, einerlei ob diese Transporte durch Geleitzüge, Lazarettzüge, Schiffe oder Flugzeuge durchgeführt werden.

#### ARTIKEL 3

Neben seiner Tätigkeit zugunsten der verwundeten und kranken Militärpersonen kann das ... Rote Kreuz jederzeit vom Wahrzeichen und vom Namen des roten Kreuzes bei seinen Tätigkeiten Gebrauch machen, die den durch die internationalen Rotkreuzkonferenzen aufgestellten Grundsätzen, sowie der nationalen Gesetzgebung und seinen Statuten entsprechen. Die Bedingungen für die Verwendung des Wahrzeichens müssen so sein, dass in Kriegszeiten diese Verwendung nicht den Eindruck

---

<sup>1</sup> Dieser Hinweis ist jeweils durch Angabe des in Frage kommenden Landes zu ergänzen.

<sup>2</sup> Überall, wo der Staat erwähnt ist, kann die offizielle zuständige Stelle angegeben werden. In Kriegszeiten sollte die Militärbehörde die zur Überwachung und Regelung der Verwendung des Rotkreuzzeichens berufene Stelle sein.

erwecken darf, als sollte sie den Schutz durch die Genfer Abkommen gewähren; das Wahrzeichen soll verhältnismässig kleine Ausmasse haben<sup>1</sup>; es darf weder auf einer Armbinde noch auf einem Dache angebracht werden.

Das ... Rote Kreuz wird in einem Reglement die Bedingungen der Verwendung des Wahrzeichens und des Namens des roten Kreuzes im Rahmen seiner Institution genau festlegen. Dieses Reglement bedarf der staatlichen Genehmigung.

#### ARTIKEL 4

Die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen und den Namen des roten Kreuzes zu verwenden.

#### ARTIKEL 5

Ausnahmsweise kann mit ausdrücklicher Erlaubnis des ... Roten Kreuzes und der zuständigen staatlichen Behörde das Rotkreuzzeichen in Friedenszeiten verwendet werden, um Ambulanzfahrzeuge und Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen.

#### ARTIKEL 6

Wer vorsätzlich und ohne dazu berechtigt zu sein, vom Wahrzeichen des roten Kreuzes oder von den Worten « rotes Kreuz » oder « Genfer Kreuz » oder von irgendeinem andern Zeichen oder Worte Gebrauch macht, das eine Nachahmung der erwähnten Wahrzeichen oder Worte darstellt oder mit diesen verwechselt werden kann, ohne Rücksicht auf den Zweck oder auf den Zeitpunkt, von welchem an dieses Zeichen gebraucht wurde,

insbesondere wer diese Wahrzeichen oder Worte auf Schildern, Ankündigungen, Annoncen, Prospekten oder Geschäftspapieren anbringen lässt,

---

<sup>1</sup> Das Genfer Abkommen hat die Höchstaussmasse des reinen Kennzeichens nicht metrisch festgelegt. Ein nationales Gesetz könnte dies ohne weiteres tun. Man könnte z. B. an eine Fahne denken im Ausmass von einem Meter für Gebäude, von 20 cm für ein Fahrzeug und von 2 cm für Personen (Abzeichen).

oder sie auf Waren oder deren Verpackung angebracht, oder derart gekennzeichnete Waren verkauft, feilgeboten oder in Verkehr gesetzt hat,  
wird mit Gefängnis oder einer Geldbusse bestraft <sup>1</sup>.

#### ARTIKEL 7

Angesichts der Möglichkeit der Verwechslung zwischen dem Schweizerwappen und dem zu Ehren der Schweiz durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildeten Rotkreuzzeichen ist die Verwendung des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie jeglichen Zeichens, das eine Nachahmung desselben darstellt, ebenfalls jederzeit untersagt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es gedacht ist zur Verwendung : als Fabrik- oder Handelsmarke oder Bestandteil dieser Marken ; zu einem gegen die kaufmännische Ehrenhaftigkeit verstossenden Zwecke ; als ein anderes Unterscheidungsmerkmal von Erzeugnissen ; als Schild, als Werbungs mittel, in welcher Form auch immer oder unter Bedingungen, die das schweizerische Nationalgefühl verletzen könnten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, von welchem an dieses Zeichen gebraucht wurde.

Zuwiderhandlung wird mit Geldbusse bestraft <sup>2</sup>.

#### ARTIKEL 8

Die Eintragung von Firmennamen, von Fabrik- und Handelsmarken, von gewerblichen Mustern und Modellen, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen, ist zu verweigern <sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Hier könnte man das Mindest- oder Höchstmass der Strafen erwähnen, die der Strafgesetzgebung des jeweiligen Staates entsprechen müssen. Sind auch diese Strafen geringer als die, welche in dem in das Militärstrafgesetz einzuführenden Artikel festgesetzt sind, so sollten sie doch nicht zu milde sein.

<sup>2</sup> Auch hier könnte man das Mindest- und Höchstmass der Strafe festsetzen.

<sup>3</sup> Diese Eintragung kann von Stellen vorgenommen werden, deren Namen je nach den Ländern verschieden sind. Man könnte hier ausdrücklich die zuständige Stelle erwähnen und z. B. sagen : « Das Handelsregister hat die Eintragung zu verweigern ». Die Terminologie selbst kann verschieden sein, so wird man in gewissen Ländern von der « Eintragung » der Marken und der « Hinterlegung » der Zeichnungen sprechen.

#### ARTIKEL 9

Wird eine der in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Zuwiderhandlungen bei der Amtsführung einer juristischen Person begangen, so ist die Strafe zu verhängen über die Gesellschafter, Mitglieder, Verwalter, Prokuristen, Angestellten, Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines Kontroll- oder Liquidationsorgans, welche die Zuwiderhandlung begangen haben,

#### ARTIKEL 10

Die zuständige Behörde kann einstweilige Massnahmen anordnen, insbesondere die Beschlagnahme der entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes gekennzeichneten Erzeugnisse und Verpackungen.

Der Richter hat, selbst bei Freisprechung, die Entfernung der ungesetzlichen Zeichen und die Vernichtung der ausschliesslich zur Anbringung dieser Zeichen bestimmten Werkzeuge und Apparate anzuordnen.

Nach Entfernung der Zeichen sind die Erzeugnisse und Verpackungen ihrem Eigentümer zurückzuerstatten.

#### ARTIKEL 11

Dieses Gesetz ist jederzeit anwendbar, ungeachtet der in Kriegszeiten geltenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes.

#### ARTIKEL 12

Die Artikel 4, 6 und 8-II sind entsprechend auf die Wahrzeichen des roten Halbmondes, des roten Löwen und der roten Sonne auf weissem Grunde sowie auf die Worte « roter Halbmond » und « roter Löwe und rote Sonne » anzuwenden.

Doch bleiben die Rechte jener gewahrt, welche diese Zeichen oder Worte seit einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegenden Zeitpunkt verwendet haben.

#### ARTIKEL 13

Die zuständigen Justizbehörden haben jede Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz von Amts wegen zu verfolgen.

Überdies ist das ... Rote Kreuz berechtigt, Personen, die diesem Gesetze zuwiderhandeln, unmittelbar vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen <sup>1</sup>.

#### ARTIKEL 14

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.  
Das Gesetz vom ... ist von diesem Tage an aufgehoben.

Die zuständige Behörde <sup>2</sup> ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

<sup>1</sup> Die Formel kann je nach dem betreffenden Lande verschieden sein. Entscheidend ist nur, dass die nationale Rotkreuzgesellschaft berechtigt sein soll, sich über Missbräuche zu beschweren und an dem zur Abwicklung gelangenden Strafprozesse als Partei beteiligt zu sein.

<sup>2</sup> Hier ist die zuständige Behörde anzugeben.

## INTERNATIONALES ROTES KREUZ

### *TAGUNG DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DER INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ*

Der Ständige Ausschuss der Internationalen Rotkreuzkonferenz tagte kürzliche in Paris am Sitze des Französischen Roten Kreuzes, unter dem Vorsitz von Botschafter André François-Poncet. Das Internationale Komitee war durch seinen Präsidenten, Dr. Paul Ruegger, vertreten ; in seiner Begleitung befanden sich Vizepräsident Martin Bodmer, Generalsekretär Jean Duchosal, und Chefdelegierter in Paris, William Michel.

Der Einladung des Kanadischen Roten Kreuzes Folge leistend, beschloss der Ausschuss, die nächste Internationale Rotkreuzkonferenz im Monat Juli 1952 in Toronto (Kanada) abzuhalten.

Dr. Ruegger hatte ebénfalls Besprechungen mit französischen Persönlichkeiten, darunter Professor Brouardel, Präsident des Französischen Roten Kreuzes, und General de Lattre de Tassigny, französischer Hochkommissar in Indochina.

---

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

November 1951

Band II, Nr. 11

---

INHALT

|  | Seite |
|--|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz  |       |
| Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .   | 221   |
| Jean S. Pictet, <i>Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i> |       |
| Das Zeichen des roten Kreuzes . . . . .  | 225   |
| Mitteilungen des IKRK.   |       |
| Gäste des IKRK . . . . .   | 253   |
| Hilfsaktion zugunsten der Opfer der Überschwemmungskatastrophe in Italien . . . . .                          | 253   |
| Berichtigung . . . . .   | 254   |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis



## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

#### *Vorbereitung der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz.*

— Im Hinblick auf die nächste internationale Rotkreuzkonferenz, die im Juli und August 1952 in Toronto stattfinden soll, begab sich der Generalsekretär des IKRK in diese Stadt, um mit dem Kanadischen Roten Kreuz die in Zusammenhang mit der Organisation dieser Konferenz stehenden Fragen zu erörtern.

Im Laufe der dreitägigen Besprechungen trafen der Präsident des Vollzugsausschusses des Kanadischen Roten Kreuzes, dessen Kommissär und seine Mitarbeiter die erforderlichen Massnahmen zur Vorbereitung der erwähnten Konferenz.

*Griechenland.* — Die Delegation des IKRK in Athen besichtigte in der Zeit vom 15. September bis 10. Oktober die Gefängnisse Gythion und Kyparissia, das Lager für politische Verbannte Agios Efstratios und das Lager für verbannte Frauen von Trikkeri (Volos).

*Griechische Kinder.* — Am 15. Oktober unterbreiteten das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften dem Generalsekretär des Vereinten Nationen aus Anlass der VI. Generalversammlung einen dritten Bericht über die Rückführung der griechischen Kinder.

Am 21. Oktober trafen 96 aus Jugoslawien heimgeschaffte Kinder in Saloniki ein. Mitglieder des Jugoslawischen Roten Kreuzes begleiteten den Heimkehrerzug. Einige Tage darauf fand die Übergabe dieser Kinder an ihre Eltern unter dem Beistand des Delegierten des IKRK und der Liga, sowie von Vertretern des Griechischen Roten Kreuzes statt.

*Wiedervereinigung von Familien.* — Im Laufe des Sommers ersuchte das Tschechoslowakische Rote Kreuz das IKRK um seine Vermittlung bei der Überführung einer Anzahl in Jugoslawien befindlicher tschechoslowakischer Kinder in ihre Heimat. Drei davon sind nach einem kurzen Aufenthalt in der Schweiz, wo sie mit Hilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes in Empfang genommen und untergebracht waren, zu ihren Familien zurückgekehrt.

*Korea.* — Das IKRK liess ein Formular in koreanischer Sprache herstellen, das für die Beförderung und den Empfang von Nachrichten über Zivil- und Militärpersonen in Korea bestimmt ist. Anfang Oktober sandte es einige dieser Formulare an den Präsidenten des Koreanischen Roten Kreuzes, Li-Don-En, nach Pyongyang mit der Bitte, diese Formulare ausfüllen und nach Genf zurücksenden zu lassen.

Im Laufe des Monats September erhielt die Zentralstelle für Kriegsgefangene die offizielle Bekanntgabe der Namen von 4886 nordkoreanischen Militärpersonen und 7837 chinesischen Freiwilligen, die von den Streitkräften der Vereinigten Nationen gefangengenommen wurden, sowie von 1003 verstorbenen Militärpersonen dieser beiden Länder. Wie in früheren Fällen, leitete es diese Auskünfte durch Vermittlung der Gesandtschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea in Moskau an die Regierungen weiter, deren Staatsangehörige diese Gefangenen sind. Die Zentralstelle übermittelte auf demselben Wege 9 Postsäcke mit Briefen, 9 Eilbotschaften und 24 Nachforschungsgesuche. Die Botschaften und Nachforschungsgesuche wurden dem Chinesischen Roten Kreuz in Abschrift übergeben. Während dieser beiden Monate erhielt die Zentralstelle aus Hongkong Auskünfte über 24 gefangene Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Nationen und leitete sie weiter. Diese Nachrichten stammten aus den Sendungen des chinesischen Rundfunks oder aus der chinesischen Presse. Die Gesamtheit der aus offiziöser und nichtkontrollierter Quelle eingegangenen und unter allem Vorbehalt von der Zentralstelle weitergeleiteten Auskünfte beläuft sich auf 1575.

Das IKRK setzt seine Bemühungen fort, um die Spenden weiter zu befördern, die ihm von verschiedenen Gruppen, Vereinigungen oder Privatpersonen mit dem Ersuchen zukommen, sie an die Opfer des nordkoreanischen Konfliktes gelangen zu lassen.

Die Zeitschrift «Zdrowie» berichtet, dass eine Sammlung zugunsten der koreanischen Zivilbevölkerung auf Anregung des Polnischen Roten Kreuzes in Polen stattgefunden habe; die Zeitschrift des Bulgarischen Roten Kreuzes erwähnt Spenden, die von dieser Gesellschaft gesammelt und nach Korea geschickt worden sind. Das IKRK wendete sich am 5. und 19. Februar an diese beiden Gesellschaften mit der Anfrage, ob sie grundsätzlich bereit wären, an das Koreanische Rote Kreuz in Pyongyang die Unterstützungen zu übermitteln, die dem Internationalen Komitee anvertraut würden.

*Vietnam.* — Paul Kuhne, Delegierter des IKRK, traf zum zweitenmal mit drei Vertretern des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam zusammen. Diese Fühlungnahme ging am 15. Oktober in Hung Hoa vor sich, an demselben Orte, wo im Juli die erste Begegnung stattgefunden hatte. Die Vertreter des Roten Kreuzes des Vietminh nahmen 800 Botschaften und Briefe sowie 109 Nachforschungsgesuche entgegen.

Da Herr Kuhne seine Tätigkeit aus Gesundheitsgründen unterbrechen musste, ernannte das IKRK Herrn J. de Reynier, ehemaligen Delegierten in Südkorea, zum Chef seiner Delegation in Indochina. Dieser verliess Genf am 7. November.

*Invalide.* — Im Laufe des Monats Oktober hat die Invalidenabteilung des IKRK ihre Kollektivsendungen fortgesetzt und überdies 66 Einzelfälle geprüft. Ihre Filmsammlung hat sich um einen britischen Film, betitelt «Return to Action», bereichert, der sich auf die Umschulung der Invaliden bezieht.

Ein Bericht aus Tokio erwähnt die verschiedenen wertvollen Dienste, die dank einer Spende des IKRK geleistet werden konnten: Unterstützung von Kriegsinvaliden, Behandlung zahlreicher Kriegsblinder usw.

*Übersendung von Rundschreiben betreffend das Krankenpflegepersonal in Kriegszeiten.* — Das IKRK liess soeben sämtlichen nationalen Rotkreuzgesellschaften sowie den Heeres-Sanitätsabteilungen einen Fragebogen über die Funktionen und das Statut der Krankenpfleger und -pflegerinnen, der Hilfskrankenschwestern und der freiwilligen Hilfskräfte in Kriegszeiten zukommen. Diese Rundfrage bezieht sich auf die Anwerbung und Ausbildung dieses Personals (Dienstgrad und entsprechende Aufgaben, Arbeitszeit, Urlaub, Tragen der Uniform, Entlohnung und Versicherung, Unterkunft und Verpflegung u.dgl.)

Die derart gesammelten Auskünfte sollen dem IKRK ermöglichen, die zahlreichen Fragen, die es von den nationalen Gesellschaften erhält, zu beantworten. Sie dürften ausserdem dazu beitragen, einheitliche Vorschriften auszuarbeiten, auf Grund deren die Stellung und die materielle Lage des Krankenpflegepersonals verbessert werden können.

Die Ministerien für Landesverteidigung, die Kriegs- und Aussenministerien der verschiedenen Länder, sowie die nationalen Verbände der Krankenpflegerinnen und verschiedene internationale Organisationen werden ein Exemplar dieses Fragebogens erhalten.

---

JEAN S. PICTET

*Direktor für allgemeine Angelegenheiten  
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

## DAS ZEICHEN DES ROTEN KREUZES

Kommentar zu Kapitel VII — « Vom Schutzzeichen » —  
des Genfer Abkommens zur Verbesserung  
des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde  
vom 12. August 1949<sup>1</sup>

### ARTIKEL 38. — DAS WAHRZEICHEN DES ABKOMMENS

*Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Heeres-sanitätsdienstes beibehalten.*

*Indessen sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grunde bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen im Sinne dieses Abkommens ebenfalls zugelassen.*

#### I. Ursprung des Zeichens des roten Kreuzes<sup>2</sup>

Schon geraume Zeit vor Entstehung des Roten Kreuzes wurden zuweilen Lazarette und Verbandstationen auf den Schlachtfeldern mittels einer Fahne gekennzeichnet ; die Farbe

---

<sup>1</sup> In Anbetracht der häufigen Nachfragen über die Bestimmungen des I. Genfer Abkommens von 1949, welche die Anwendung des Rotkreuzzeichens regeln, hat es das Internationale Komitee für ratsam befunden, unverzüglich eine Auslegung dieses Kapitels zu veröffentlichen. Späterhin kann dieser Text dem Kommentar zum gesamten Abkommen, der vom Komitee herausgegeben werden soll, beigelegt werden.

<sup>2</sup> Wir schreiben « Zeichen des roten Kreuzes » mit einem kleinen « r », um das mit grossem « R » geschriebene « Rote Kreuz » der Institution des Roten Kreuzes vorzubehalten. Zur Vermeidung von Verwechslungen scheint es uns wünschenswert, sich allgemein dieser Schreibweise zu bedienen.

derselben war je nach dem Land oder dem besonderen Falle verschieden. Die Förderer des Roten Kreuzes und des Genfer Abkommens waren sich gleich zu Beginn der Notwendigkeit bewusst, ein einheitliches, international anerkanntes Wahrzeichen zu schaffen, um die Immunität der Verwundeten und des Sanitätspersonals in sichtbarer Weise zu kennzeichnen.

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde nahm in jener denkwürdigen internationalen Konferenz seinen Ursprung, die vom 26. bis zum 29. Oktober 1863 in Genf tagte und die Institution des Roten Kreuzes ins Leben rief. Damals handelte es sich lediglich darum, ein Kennzeichen für die freiwilligen Krankenpfleger zu wählen. Dr. Appia schlug eine weisse Armbinde vor. Die Konferenz beschloss — wahrscheinlich auf Anregung des Generals Dufour — sie mit einem roten Kreuz zu versehen.

Die Diplomatische Konferenz, die im darauffolgenden Jahre die erste Genfer Konvention schuf, erhob das Sinnbild des roten Kreuzes auf weissem Grunde zum alleinigen Erkennungszeichen des gesamten Sanitätspersonals der Heere sowie der militärischen Lazarette und Verbandstationen und verlieh ihm derart seine offizielle Weihe.

Es steht nicht fest, dass bereits in den Jahren 1863 und 1864 die bewusste Absicht vorlag, eine Umkehrung der Farben der Schweizer Flagge vorzunehmen. Aus keinem Schriftstück jener Zeit geht dies hervor, und es ist wohl möglich, dass die Aehnlichkeit erst später bemerkt wurde. Zum ersten Male wird dieser Gedanke durch Gustave Moynier im Jahre 1870 erwähnt.

Bei der Revision des Genfer Abkommens im Jahre 1906 wurde ausdrücklich betont, dass dieses Zeichen zu Ehren der Schweiz angenommen worden und durch die Umstellung der eidgenössischen Farben entstanden sei.

Die Bezeichnung « Rotes Kreuz » für den freiwilligen Hilfsdienst an verwundeten Militärpersonen wurde zum erstenmal im Jahre 1867 durch die Niederländische Rotkreuzgesellschaft angewendet und benötigte einige Zeit, um sich einzubürgern. Doch schon im Jahre 1885 war sie weitgehend verbreitet.

Das Zeichen des roten Kreuzes wird zuweilen auch « Genfer Kreuz » genannt, nicht deshalb, weil es irgendeine Aehnlichkeit

mit dem Wappen dieser Stadt hätte — das ist durchaus nicht der Fall — sondern lediglich als Hinweis, dass es in Genf entstanden ist.<sup>1</sup>

## 2. Die Ausnahmezeichen

Die einheitliche Verwendung des Rotkreuzzeichens schien in der Tat, wenigstens auf dem Gebiete des Rechts, durch das Genfer Abkommen vom Jahre 1864 wohl begründet und gefestigt; dennoch konnte sie auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden.

Die Türkei, welche der Genfer Konvention im Jahre 1865 vorbehaltlos beigetreten war, brachte im Jahre 1876, als sie im Krieg gegen Serbien und später gegen Russland stand, dem Schweizer Bundesrat zur Kenntnis, dass ihr Sanitätsdienst einen roten Halbmond und nicht das rote Kreuz führen werde, weil « das Kreuzeszeichen die Gefühle des mohammedanischen Soldaten verletze ». Diese Auffassung stand fraglos im Zusammenhang mit den Kreuzzügen. Russland, das 1877 in den Krieg eintrat, bestritt der Türkei zunächst das Recht, eine Vertragsbestimmung einseitig zu ändern, stimmte dann jedoch dieser Verwendung des roten Halbmondes unter der Bedingung zu, dass die Türkei ihrerseits das rote Kreuz ihrer Gegner achte.

Als auf der Haager Friedenskonferenz des Jahres 1899 die Konvention des Jahres 1864 dahin erweitert wurde, dass ihre Grundsätze auch auf den Seekrieg Anwendung finden sollten, erklärte der türkische Delegierte, dass die Flaggen der ottomanischen Lazarettsschiffe den roten Halbmond statt des roten Kreuzes führen würden. Die Delegierten von Siam und Persien beanspruchten ihrerseits das Recht, die rote Flamme, bzw. die rote Sonne zu verwenden. Daraufhin schlug der amerikanische Delegierte vor, anstatt des roten Kreuzes ein Zeichen anzunehmen, das von allen Ländern anerkannt werden könnte. Da jedoch die Haager Konferenz für eine Abänderung der Genfer Konvention nicht zuständig war, so beschränkte sie sich darauf, die formulierten Vorbehalte und Wünsche zur Kenntnis zu

---

<sup>1</sup> Nähere Einzelheiten über den Ursprung des Rotkreuzzeichens finden sich in dem Aufsatz von Jean S. Pictet in der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, 1949, S. 167.

nehmen. Seit jener Zeit bedauert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz das Fehlen eines einheitlichen Wahrzeichens.

Die Konferenz von 1906 zur Revision der Genfer Konvention bestätigte die Beibehaltung des Rotkreuzzeichens, ohne seine allgemeine Gültigkeit zu beeinträchtigen. Hierbei wurde einstimmig betont, dass ihm keinerlei religiöse Bedeutung zukomme, wie wir später sehen werden. Indessen trat die auf dieser Konferenz nicht vertretene Türkei dem Abkommen im folgenden Jahre nur unter dem Vorbehalt der Verwendung des roten Halbmondes bei. Die Haager Konferenz von 1907 zur Revision der Seekriegs-Konvention beschränkte sich, wie bereits im Jahre 1899, darauf, die von der Türkei und Persien formulierten Vorbehalte zur Kenntnis zu nehmen.

Die Konferenz von 1929 hingegen, die sich mit der zweiten Umgestaltung der Genfer Konvention befasste, erklärte sich, auf Antrag der Türkei, Persiens und Aegyptens, mit den Zeichen des roten Halbmondes, des roten Löwen mit roter Sonne für jene drei Länder einverstanden, die sie bereits führten. Auf diese Weise hoffte man, eine weitere Verbreitung von Ausnahmeweichen zu verhindern. Doch nahmen mehrere Staaten mit mohammedanischer Bevölkerung noch nach 1929 das Zeichen des roten Halbmondes an, und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz glaubte, ihnen die Anerkennung ihrer Hilfsorganisationen nicht versagen zu dürfen.<sup>1</sup>

Es hatte sogar seit 1924 die Gesellschaft des Roten Löwen mit Roter Sonne von Iran — infolge eines wohl verfrühten Beschlusses — anerkannt.<sup>2</sup>

Doch widersetzte sich das Internationale Komitee energisch und erfolgreich der Einführung weiterer Wahrzeichen.

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle sei erwähnt, dass der Libanon und Pakistan das Rotkreuzzeichen angenommen haben. Das Libanesisches Rote Kreuz wurde durch das Internationale Komitee im Jahre 1947 und das Rote Kreuz von Pakistan im Jahre 1948 anerkannt.

<sup>2</sup> Erst im Jahre 1929 erkannte die Genfer Konvention dieses Wahrzeichen an. Im übrigen trat — da Iran sich der Konvention von 1929 nicht anschloss — die Bestimmung, welche sich auf dieses besondere Sinnbild bezieht, nicht formell in Kraft.

### 3. *Das Problem der Wiedereinführung des einheitlichen Wahrzeichens*

Gelegentlich von Sachverständigen-Konferenzen, auf denen die Möglichkeiten einer Revision der Genfer Konvention von 1929 geprüft wurden, machte sich eine starke Bewegung zugunsten eines einheitlichen Wahrzeichens bemerkbar. Auch die Kommission, die im Jahre 1937 den ersten Revisionsentwurf verfasste, sprach sich einstimmig dafür aus. Sie wies darauf hin, dass das rote Kreuz ein internationales Wahrzeichen, frei von jeglicher religiösen Bedeutung sei, und bezeichnete es als unlogisch, nationale oder konfessionelle Sinnbilder an seine Stelle zu setzen, dadurch entstehe nur die Gefahr einer Verwechslung mit Nationalfahnen, die in Kriegszeiten als Kampfsymbol gelten. Die Vorkonferenz der Rotkreuzgesellschaften vom Jahre 1946 äusserte sich in gleicher Weise. Verschiedene Delegierte sprachen den Wunsch aus, dass eine geeignete Propaganda in den Ländern des Nahen Ostens<sup>1</sup> entfaltet werde, um den Bevölkerungen die wahre Bedeutung des Rotkreuzzeichens begreiflich zu machen. Einer der Delegierten machte darauf aufmerksam, dass das arithmetische Additionszeichen in Form des Kreuzes doch nirgends Anstoss erzeuge. Nichtsdestoweniger machte der Vertreter eines Landes, das den roten Halbmond führt, geltend, es sei derzeit noch unmöglich, das Rotkreuzzeichen in den mohammedanischen Ländern einzuführen. Allerdings hielt er es nicht für ausgeschlossen, dass eine fortschreitende Entwicklung dies eines Tages möglich machen könnte. Eine Textabänderung der Konvention wurde jedenfalls auf der Konferenz nicht vorgeschlagen.

Die gleiche Frage gelangte bei der Konferenz der Regierungssachverständigen im Jahre 1947 wie auch im folgenden Jahre auf der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz zur Sprache. Die Teilnehmer an dieser Versammlung äusserten — ohne eine Textabänderung der Konvention zu befürworten — den Wunsch, « dass die beteiligten Regierungen und nationalen Gesellschaften

---

<sup>1</sup> Die Länder des Ostens und des Fernen Ostens haben alle sofort das rote Kreuz angenommen.

bestrebt sein mögen, ehestmöglich zur einheitlichen Verwendung des Rotkreuzzeichens zurückzukehren ».

Am Vorabend der Diplomatischen Konferenz von 1949 sah sich also das Internationale Komitee vom Roten Kreuz diesem Wunsche gegenübergestellt. Ferner hatte die Gesellschaft des Roten Davidsterns, die als Hilfsorganisation in Israel wirkte, dem Komitee nahegelegt, sie als Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes unter Beibehaltung ihres Wahrzeichens, des roten « Davidsterns » auf weissem Grunde<sup>1</sup> anzuerkennen. Daraufhin regte das Internationale Komitee in seinen « Bemerkungen und Vorschlägen », die es den zur Diplomatischen Konferenz eingeladenen Regierungen unterbreitete, einige Möglichkeiten zur Lösung dieses heiklen Problems an. Eine solche wäre gewesen, diese Ausnahmezeichen nur vorübergehend zuzulassen unter Festsetzung einer Zeitspanne, welche die betreffenden Länder zu benutzen hätten, um ihre Bevölkerung in geeigneter Weise aufzuklären, innerhalb dieser Frist sollte allmählich das Rotkreuzzeichen anstelle der bisherigen Symbole treten. Ein anderer Vorschlag befürwortete die allgemeine Verwendung des roten Kreuzes, wobei gewisse Länder ermächtigt wurden, in einer Ecke der Flagge ihr eigenes Wahrzeichen in kleinem Format anzubringen. Auch fasste das Internationale Komitee die Möglichkeit ins Auge, neben dem roten Kreuz nur ein einziges, ganz neues Ausnahmezeichen mit neutralem Charakter zuzulassen, das jene Länder verwenden sollten, die sich in keinem Falle des Rotkreuzzeichens bedienen könnten. Endlich wurde bemerkt, dass, sofern Iran, das als einziges Land das Wahrzeichen des roten Löwen mit roter Sonne führe, auf deren Anwendung verzichten würde, nur ein Ausnahmezeichen übrig bliebe . der rote Halbmond.

#### 4. *Die Debatten auf der Konferenz von 1949*

Mit Ausnahme einer geringfügigen redaktionellen Verbesserung wurde die Fassung des Art. 38 vom Jahre 1929 beibehalten.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um den sechsstrahligen « Stern der Juden », der aus zwei ineinander geschobenen Dreiecken besteht.

Dieser Artikel gab jedoch Veranlassung zu langen und wichtigen Aussprachen, in deren Verlauf drei Tendenzen zutage traten.

Die erste erwuchs aus dem Wunsche, zum roten Kreuz als Einheitszeichen zurückzukehren. Obwohl die Konferenz « fest darauf hoffte, dass das rote Kreuz auf weissem Grunde eines Tages von allen Ländern der Welt als alleiniges Erkennungszeichen angenommen werde, verschloss sie sich doch nicht der Einsicht, dass es im Augenblick nicht möglich sei, auf die Einheit des Zeichens zurückzukommen ».<sup>1</sup>

Die zweite Tendenz zielt im Gegenteil auf eine Vermehrung der Zahl der Ausnahmezeichen hin. Als erste stellte die Delegation von Israel den Antrag, den roten Davidstern anzuerkennen. Des weiteren wurde vorgeschlagen, dass jedem Land gestattet werde, ein beliebiges rotes Symbol auf weissem Grunde zu wählen. Diese Anträge wurden von der Konferenz im Bewusstsein der in ihnen liegenden Gefahren abgelehnt; denn einerseits bestand die Gefahr, dass das neutrale Wahrzeichen der Barmherzigkeit, das unbedingt neutral sein muss, durch nationale oder religiöse Symbole ersetzt würde, und andererseits wäre auf diese Weise vielleicht eine « Inflation » von Wahrzeichen herbeigeführt worden, die der Universalität des roten Kreuzes Abbruch getan und seinen Wert als Schutzzeichen herabgesetzt hätte.<sup>2</sup> Denn man darf nicht vergessen, dass bereits zahlreiche Anträge auf Zulassung neuer Wahrzeichen an das Internationale Komitee gerichtet worden waren — wie z.B. die Flamme, die Gebetsnische, der Bogen, die Palme, das Rad, der Dreizack, die Zeder. Trotzdem wurde die von Israel beantragte Zusatzbestimmung bei der Schlussabstimmung der Vollversammlung nur mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt (22 gegen 21 bei 7 Stimmenthaltungen).<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Bericht der 1. Kommission zu Art. 31 des Entwurfs.

<sup>2</sup> S. die Erklärung von Paul Ruegger, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, vor der Vollversammlung der Diplomatischen Konferenz am 21. Juli 1949 (*Revue internationale de la Croix-Rouge*, August 1949, S. 627.)

<sup>3</sup> Bei der Unterzeichnung des Abkommens hat der Delegierte Israels inbezug auf die Verwendung des Davidsterns in seinem Lande einen Vorbehalt beigefügt. Verschiedene Delegierte äusserten die Ansicht, dieser Vorbehalt sei ungültig. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle

Das dritte Bestreben zielte darauf hin, nicht nur die Ausnahmezeichen zu beseitigen, sondern auch das rote Kreuz und alle bisherigen Sinnbilder durch ein geometrisches, neu zu bestimmendes Kennzeichen zu ersetzen. So brachte z.B. ein Delegierter den Vorschlag, ein rotes Herz als Sinnbild der Barmherzigkeit zu wählen, das als gleichschenkliges Dreieck stilisiert wäre und mit der Spitze nach unten wiese. Dieser revolutionäre Vorschlag hielt jedoch der Prüfung nicht stand. Man sagte sich sofort, dass der Verzicht auf ein seit langem allgemein bekanntes und respektiertes Wahrzeichen, dem eine so hohe ethische Bedeutung zukam wie das rote Kreuz, die Gefährdung von Menschenleben verursachen könnte.

So blieb der « status quo » denn aufrechterhalten · das Rotkreuzzeichen ist die Regel; Ausnahmen, die seit langer Zeit bestehen, wie der rote Halbmond, der rote Löwe mit roter Sonne — werden beibehalten. Bemerkt sei noch, dass diese Ausnahmezeichen nicht nur von jenen Ländern benützt werden dürfen, die sich 1929 dafür entschieden, sondern auch von solchen, die sie zwischen 1929 und 1949 angenommen hatten. Eine künftige Benützung dieser Sinnbilder durch neu hinzutretende Länder wird hingegen im Abkommen nicht bewilligt.<sup>1</sup>

### 5. Das Wesen des Rotkreuzzeichens

A. Die Neutralität des Zeichens. — Das seit der Genfer Konvention vom Jahre 1864 bis zum heutigen Tage offiziell

des näheren auf diese heikle Frage der Bewertung von Vorbehalten einzugehen; sie wird zur Zeit vom internationalen Standpunkt aus geprüft. Wir wollen lediglich feststellen, dass auf Grund der Veröffentlichungen einer Reihe von Verfassern, deren Ansicht wir teilen, ein Vorbehalt nichts anderes bewirkt als eine Einschränkung der aus dem Abkommen entspringenden Verpflichtungen; den übrigen vertragsschliessenden Parteien können jedoch dadurch keinerlei in den Abkommensbestimmungen nicht enthaltene Verpflichtungen auferlegt werden.

<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Staaten des Genfer Abkommens, die bereits vor 1949 den roten Halbmond geführt hatten und in denen es anerkannte Gesellschaften vom roten Halbmond gibt, sind: Aegypten, Irak, Jordanien, Syrien und die Türkei. Mehrere Republiken der Sowjetunion führen gleichfalls den roten Halbmond, nämlich: Aserbeidschan, Radschikistan, Turkmenistan und Usbekistan. In Afghanistan ist eine Gesellschaft vom Roten Halbmond seit einigen Jahren im Entstehen. Das Zeichen des roten Löwen mit roter Sonne findet ausschliesslich in Iran Verwendung.

anerkannte Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde ist vor allem — wie es im Artikel 38 heisst — « das Schutz- und Erkennungszeichen des Heeressanitätsdienstes ». Es ist aber auch, wie wir bei Betrachtung von Artikel 44 sehen werden, das Symbol der Institution des Roten Kreuzes.

Dies Zeichen war international und neutral gedacht als Sinnbild freiwilliger Hilfeleistung an den verwundeten Soldaten, ob Freund oder Feind. Nicht das Schweizer Wappen hat man angenommen, obwohl man dem Lande huldigen wollte, auf dessen Boden das Rote Kreuz entstand, durch die Umstellung der Schweizer Farben wurde wirklich ein neues Zeichen geschaffen ohne jegliche nationale Bindung.

Auch wollte man ein Zeichen ohne irgendwelche religiöse Bedeutung wählen, da es ja für Menschen aller Glaubensbekenntnisse gelten sollte. Diese Tatsache ist in den offiziellen Kreisen von jeher als selbstverständlich betrachtet worden, und man brauchte nichts weiter darüber zu sagen. Allein einige Delegierte bei der Diplomatischen Konferenz von 1949 glaubten dies anzweifeln zu können, um so die Ablehnung des Rotkreuzzeichens und dessen Ersetzung durch besondere Sinnbilder von religiöser oder nationaler Bedeutung zu rechtfertigen. Es gilt also hier jeden Doppelsinn aus dem Wege zu schaffen.

Die Konferenzen von 1863 und 1864, die das Zeichen des roten Kreuzes einsetzten, betonten nur den allgemein gültigen und neutralen Charakter dieses Sinnbildes. « Weder nach Dunants und seiner Mitarbeiter Auffassung », schreibt Max Huber, der fast zwanzig Jahre dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorstand, « noch nach der Auffassung der an der Genfer Konvention beteiligten Staaten sollte das Werk und das Zeichen des Roten Kreuzes einen religiösen oder irgendwie weltanschaulich bestimmten Charakter haben. Vielmehr sollte die Bewegung nicht nur allen dienen, sondern alle zu sich heranziehen.»<sup>1</sup>

Die Diplomatische Konferenz von 1906 fügte in die Genfer Konvention die Bemerkung ein, dass das Zeichen des roten Kreuzes zu Ehren der Schweiz, durch Umstellung der eidgenössi-

---

<sup>1</sup> Max HUBER. *Rotes Kreuz — Einige Grundsätze und Probleme*, S. 84. Die gleiche Bestätigung finden wir auch auf S. 37 dieser Schrift und im *Guten Samariter*, S. 9.

schen Farben entstanden sei. « Diese im Jahre 1906 erwiesene Huldigung », schreibt Paul Des Gouttes, der hervorragende Ausleger der Genfer Konvention, « hatte noch einen anderen Zweck sie sollte ausdrücklich das Fehlen jeglicher religiöser Bedeutung des Wahrzeichens bestätigen ».<sup>1</sup>

Louis Renault, die Seele der Genfer und Haager Konferenzen, schreibt in seinem der Konferenz von 1906 vorgelegten Generalbericht « Wie bekannt, ist das Kreuz keineswegs als religiöses Symbol von unseren Vorgängern gewählt worden ; sie dachten an die Schweiz, die ihnen Gastfreundschaft gewährt und ihre Zusammenkunft in die Wege geleitet hatte... Diese Erklärung ist dazu angetan, allen Anforderungen zu genügen, beweist sie doch, dass das gewählte Wahrzeichen wohl keines Menschen religiöse Ueberzeugungen verletzen dürfte. Die Konferenz hat ausdrücklich festgestellt, dass ihm keinerlei religiöse Bedeutung zukomme, und die vorgeschlagene Fassung des Textes verfolgt den Zweck, den rein historischen Ursprung des roten Kreuzes und das Wesen des Wahrzeichens klar hervorzuheben... Das Fehlen einer religiösen Bedeutung geht aus der verwendeten Fassung zwar implicite, aber klar genug hervor ».<sup>2</sup>

Wir möchten ferner betonen, dass die Diplomatische Konferenz von 1906, wie das Louis Renault hervorgehoben hat, einstimmig das Fehlen einer religiösen Bedeutung des Rotkreuzzeichens anerkannte. Aus dem offiziellen Protokoll entnehmen wir folgende Sätze :

Sir Ardagh stellt den Antrag, man möge sich entschieden über den religiösen oder nichtreligiösen Charakter dieses Zeichens äussern. Der Vorsitzende fordert die Versammlung auf, sich dazu zu äussern. Da niemand das Wort ergreift, stellt der Vorsitzende fest, dass keiner der Anwesenden diesem Zeichen eine religiöse Bedeutung beimesse.<sup>3</sup>)

Auf der Diplomatischen Konferenz von 1929 sprachen sich die Bevollmächtigten in gleichem Sinne aus, und man hörte sogar den ägyptischen Delegierten sagen : « Wir führen den roten

---

<sup>1</sup> Paul DES GOUTTES · *Commentaire de la Convention de Genève du 27 juillet 1929*, S. 143.

<sup>2</sup> Actes de la Conférence de Genève de 1906, S. 260.

<sup>3</sup> a.a.O. S. 162.

Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne nicht aus religiösen Gründen ».<sup>1</sup>

Bei der Diplomatischen Konferenz von 1949 endlich erinnerte der Delegierte des Heiligen Stuhles daran, « dass das rote Kreuz zu Ehren der Schweiz gewählt worden sei, und dass man seit jeher, vor allem im Jahre 1906, betont habe, dass diesem Sinnbild keinerlei religiöse Bedeutung zukomme ».<sup>2</sup>

Was liesse sich diesen Bezeugungen noch hinzufügen ?

Das Wahrzeichen der Genfer Konventionen ist auch jenes der Institution des Roten Kreuzes. Was für die Genfer Konvention gilt, gilt in gleicher Weise für die Institution. Konfessionelle Neutralität ist eine seiner wesentlichen satzungsgemässen Grundsätze. Wieso seine Flagge etwas anderes darstellen könnte, ist nicht ersichtlich.

Das Wahrzeichen des roten Kreuzes hat nur eine wirkliche Bedeutung, die aber gewaltig ist : die Achtung vor dem Menschen, der leidet, der schutzlos ist, dem man beistehen soll, ob Freund oder Feind, ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, Religion, Gesellschaftsklasse oder Ueberzeugung.

Falls in der Auffassung gewisser Leute ein Zusammenhang zwischen dem roten Kreuz und dem christlichen Kreuz besteht, so hat diese Auslegung keinerlei offizielle oder internationale Rechtfertigung.

« Da das Rote Kreuz — schreibt Max Huber — nach seiner Entstehung und im Hinblick auf die besonderen Bedingungen, unter denen zu arbeiten es berufen ist, religiös neutral ist und sein muss, ist die Frage der glaubensmässigen oder weltanschaulichen Fundierung der in seinem Rahmen getanen Arbeit eine ganz persönliche Angelegenheit jedes Einzelnen, sie ist in der Stille des Gewissens verwahrt und drängt sich um der Sache des Roten Kreuzes willen nicht in die Oeffentlichkeit. »<sup>3</sup>

B. Die Form des Kreuzes. — Da in der Genfer Konvention darauf hingewiesen wird, dass das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde « durch Umstellung der eidgenössischen Farben »

<sup>1</sup> Actes de la Conférence de 1929, S. 248 ff.

<sup>2</sup> Compte rendu résumé de la 32<sup>e</sup> séance de la I<sup>re</sup> Commission (23. Juni 1949).

<sup>3</sup> *Der gute Samariter*, S. 6.

gebildet wurde, hat man sich gefragt, ob daraus nicht zu schliessen sei, dass das rote Kreuz dem in seiner Form genau definierten Schweizer Kreuz gleichgestaltet sein müsse.<sup>1</sup> Das ist ein offensichtlicher Irrtum. Das Wort « Farben » ist seinem eigentlichen Sinne entsprechend zu verstehen : es handelt sich einzig und allein um das Rot und das Weiss. Wäre die Fahne gemeint gewesen, dann hätte man nicht von einer Umstellung sprechen können. Im übrigen sind die Akten der Diplomatischen Konferenz von 1906 sehr deutlich : man hat absichtlich die Form des Kreuzes nicht festlegen wollen, da solches zu gefährlichen Missbräuchen hätte führen können. Das ist klar ersichtlich. Wäre die Form des Kreuzes unabänderlich festgelegt worden, dann hätte man vielleicht versucht, Angriffe auf Gebäude, die durch die Konvention geschützt waren, durch den Vorwand zu rechtfertigen, die Wahrzeichen hätten nicht die vorgeschriebenen Grössenverhältnisse gehabt. Und hätten sich nicht skrupellose Leute allenfalls auf strengste Festhaltung der vorgeschriebenen Form gestützt, um zu geschäftlichen Zwecken die Verwendung eines etwas kleineren oder grösseren roten Kreuzes zu rechtfertigen ?

Aus den gleichen Gründen wollte die Konvention auch nicht die Form des weissen Grundes oder den Ton der roten Farbe des Kreuzes bestimmen, wie dies die Schweiz für ihre Fahne getan hat.

Einige nationale Rotkreuzgesellschaften haben zu ihrem eigenen Gebrauch — und das ist ihr gutes Recht — die Form des roten Kreuzes festgelegt.<sup>2</sup> Die Mehrzahl von ihnen scheint das aus fünf gleichgrossen Vierecken bestehende Kreuz gewählt zu

---

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung bestimmte im Jahre 1889, dass « das Bundeswappen aus einem weissen, geraden und freistehenden Kreuz auf rotem Grunde besteht, dessen gleichgeformte Arme um ein Sechstel länger als breit sind ». Mit « freistehend » bezeichnet man die Arme eines Kreuzes, welche die Ränder des Wappenschildes nicht berühren.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft vom Türkischen Roten Halbmond hat ihr Wahrzeichen statutenmässig festgelegt : es besteht aus einem roten Halbmond auf weissem Grunde, dessen Spitzen nach links weisen. Auf einer Fahne jedoch weisen die Halbmondspitzen in die der Stange entgegengesetzte Richtung. Fahne und Halbmond haben die gleichen Ausmasse und Grössenverhältnisse wie jene der türkischen Nationalflagge, die durch die nationale Gesetzgebung bestimmt sind.

haben, wohl weil dieses sich am einfachsten für fabrikmässige Herstellung eignet.

C. Gleichstellung mit öffentlichen Wappen. — Im Artikel 38 wird vom *Wappenzeichen* des roten Kreuzes auf weissem Grunde gesprochen. Diese Benennung wurde im Jahre 1906 nicht zufällig gewählt, sondern nach reiflicher Erwägung und indem man ihr vor allen anderen Bezeichnungen den Vorrang gab.<sup>1</sup> Man wollte damit das Zeichen des roten Kreuzes den öffentlichen Wappen gleichstellen.

Abgesehen von den Vorschriften der Genfer Konvention im Artikel 53 sei noch darauf verwiesen, dass das Pariser Abkommen vom 20. März 1883 zum Schutze industriellen Eigentums, das 1925 revidiert wurde und derzeit abermals neu überarbeitet wird, den Gebrauch öffentlicher Wappen untersagt.

#### ARTIKEL 39. — ANWENDUNG DES ZEICHENS

*Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde führen Fahnen, Armbinden und das gesamte für den Sanitätsdienst verwendete Material dieses Schutzzeichen.*

Diese Bestimmung enthält lediglich einige rein formelle Abänderungen des Art. 20 aus dem Jahre 1929.

##### 1. Das Schutzzeichen

Es sei bereits an dieser Stelle auf eine grundsätzliche Unterscheidung hingewiesen, die Art. 44 in bezug auf das Schutzzeichen macht; bei Besprechung dieses Artikels werden wir noch ausführlicher auf sie zurückkommen. Es ist nämlich ausdrücklich zwischen zweierlei Arten der Verwendung des roten Kreuzes auf weissem Grunde<sup>2</sup> zu unterscheiden.

Im ersten Falle, den Art. 39 besonders und ausschliesslich ins Auge fasst, bildet das Zeichen ein sozusagen wesentliches

<sup>1</sup> Procès-verbaux de la Conférence de 1906, IV<sup>e</sup> Commission, 5<sup>e</sup> séance.

<sup>2</sup> Es sei hier ein für allemal bemerkt, dass diese Bezeichnung auch den roten Halbmond auf weissem Grunde und den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grunde umfasst, wie sie in einigen Ländern verwendet werden.

Element des vertragsgemässen Schutzes. Der grösseren Genauigkeit halber wollen wir es Schutzzeichen nennen. Es gilt als solches, wenn es auf Gebäuden, Personen und Gegenständen angebracht ist, die laut Abkommen zu schonen sind.

Im zweiten Falle — von dem Art. 44, Abs. 2 handelt — wird das rote Kreuz ausschliesslich als Kennzeichen benutzt, d.h. lediglich um anzuzeigen, dass eine Person oder eine Sache in Verbindung mit der Institution des Roten Kreuzes steht, doch ohne dass man sie unter den Schutz des Abkommens stellen könnte oder wollte.

Nur wenn es als Schutzzeichen verwendet wird, kommt dem roten Kreuz seine wesentliche Bedeutung zu. Nur dann ist es als sog. « Abkommens-Zeichen » anzusehen. Praktische Bedeutung hat seine Verwendung in Kriegszeiten, vor allem in der Zone der kriegerischen Operationen.

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde ist in der Regel auf den unter dem Schutz des Abkommens stehenden Gebäuden, Personen<sup>1</sup> und Gegenständen anzubringen. Damit die feindlichen Streitkräfte diese Personen oder Gegenstände und vor allem Gebäude von weitem tatsächlich abkommensgemäss schonen können, muss es ihnen möglich sein, das Zeichen zu erkennen.

Wenn wir *in der Regel* sagen, so geschieht das aus zweierlei Gründen. Erstens deshalb, weil ein Kriegführender nicht verpflichtet ist, die ihm unterstehenden Formationen mit dem Erkennungsverzeichen zu versehen. Bisweilen wird ein Militärkommando seine in der vordersten Kampfeslinie stehenden Formationen « tarnen » — d.h. es wird sie nicht kennzeichnen, sondern sie möglichst verbergen, damit dem Gegner die Anwesenheit oder Stärke der vorhandenen Streitkräfte nicht enthüllt werde. Natürlich geniessen in dieser Weise getarnte Formationen nurmehr einen theoretischen Schutz. Sie können nur insoweit auf Schonung rechnen, als der Gegner festzustellen vermag, dass er eine Sanitäts-Abteilung vor sich hat. Diese wird also durch die Tarnung ihre Sicherheit zum grossen Teil einbüssen und dem

---

<sup>1</sup> Unter « Personen sind selbstverständlich die Mitglieder des Sanitäts- oder Seelsorge-Personals gemeint und nicht die Verwundeten und Kranken.

Fernfeuer des Feindes ausgesetzt sein. Bei Eroberung einer Position jedoch muss der Gegner, wenn er sie als Sanitäts-Abteilung erkannt hat, diese selbstverständlich respektieren. Darum haben wir vorstehend von einem *sozusagen* wesentlichen Element des vertragsgemässen Schutzes gesprochen.

Der zweite Grund ist der, dass es nicht immer praktisch möglich sein wird, jeden Gegenstand mit dem Kennzeichen zu versehen. Man denke nur z.B. an die kleinen chirurgischen Instrumente. Indessen bilden diese Gegenstände Teile einer grösseren Einheit, die ihrerseits gekennzeichnet ist.

Das von der Genfer Konvention geschaffene Erkennungszeichen ist nicht das rote Kreuz ; es ist das rote Kreuz auf weissem Grunde. Infolgedessen muss das rote Kreuz auf einen weissen Grund gemalt sein. Diese Vorsichtsmassnahme dient zur Verhütung von Streitfällen und gewährleistet durch den Gegensatz der Farben besonders gute Sicht. Sollte jedoch aus triftigen Gründen ein unter dem Schutz des Abkommens stehender Gegenstand ausnahmsweise mit einem roten Kreuz ohne weissen Grund gekennzeichnet sein, so dürfte der Gegner diese Unterlassung nicht zum Vorwand nehmen, um ihm die Schonung zu versagen.

## *2. Die Kontrolle der Militärbehörde*

Die ersten Worte des Artikels 39 sind von grösster Bedeutung · die Verwendung des Erkennungszeichens ist der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde unterstellt. Diese Fassung ist anstelle der früheren getreten, die lautete « mit Genehmigung der zuständigen Militärbehörde ».

Der neue Wortlaut ist vorzuziehen. Einerseits besagt er in gleicher Weise wie der frühere, dass das Militärkommando die Verwendung des Wahrzeichens bestimmt, es entweder gewähren oder abschlagen kann. Ferner stünde es ihm allein zu — wie wir noch sehen werden —, die Tarnung einer Sanitäts-Abteilung anzuordnen.

Im übrigen ist aus der neuen Fassung ersichtlich, dass die Militärbehörde jederzeit für den Gebrauch des Erkennungszeichens verantwortlich ist. Sie muss es dauernd kontrollieren und darüber wachen, dass es nicht durch die Truppe oder durch

Einzelpersonen missbräuchlich benutzt werde. Endlich hatte der frühere Wortlaut die irrtümliche Vorstellung erwecken können, dass jeder Gebrauch des Zeichens einer besonderen « Genehmigung » bedürfe — während er in der Praxis wohl meist auf einer ein für allemal erteilten allgemeinen Weisung beruht. Für alles, was sich auf den Gesundheitsdienst des Heeres bezieht, gilt die Genehmigung weitgehend als vorausgesetzt.

Welches ist nun die « zuständige Militärbehörde »? Mit Absicht hatte man im Jahre 1929 auf eine nähere Bezeichnung dieser Behörden verzichtet. Man wollte dem Ganzen eine gewisse Elastizität sichern. Es ist interne Angelegenheit jedes Heeres, die verantwortliche Militärbehörde zu bestimmen. Falls ein Offizier seine Machtbefugnis überschreitet, hat er sich einzig vor seinen Vorgesetzten zu verantworten. Die Verwundeten dürfen nicht darunter leiden ; es wäre nicht denkbar, dass ein Gegner sich auf seine Unzuständigkeit beruft, um einer Sanitäts-Abteilung den von der Konvention vorgesehenen Schutz zu verweigern.

Wichtig ist, dass in jedem Heer eine offizielle Kontrolle über jede Verwendung des Erkennungszeichens besteht.

#### ARTIKEL 40. — IDENTIFIZIERUNG DES SANITÄTS- UND SEELSORGE-PERSONALS

*Das in Artikel 24 sowie in den Artikeln 26 und 27 bezeichnete Personal trägt, am linken Arm befestigt, eine feuchtigkeitsbeständige Binde mit dem Schutzzeichen, die von der Militärbehörde verabfolgt und gestempelt wird.*

*Dieses Personal trägt ausser der in Artikel 16 erwähnten Erkennungsmarke eine spezielle, mit dem Schutzzeichen versehene Identitätskarte auf sich. Diese Karte muss feuchtigkeitsbeständig und dem Taschenformat angepasst sein. Sie soll in der Landessprache abgefasst sein und mindestens Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Grad und Matrikelnummer des Inhabers enthalten. Sie gibt an, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz dieses Abkommens hat. Die Karte soll mit einer Photographie des Inhabers und ausserdem mit seiner Unterschrift oder seinem Fingerabdruck oder mit beiden versehen sein. Sie soll ferner den Trockenstempel der Militärbehörde tragen.*

*In jedem Heere sollen die Identitätskarten einheitlich und in den Heeren der Hohen Vertragsparteien soweit als möglich nach gleichem Muster gestaltet sein. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem Abkommen beigelegte Musterbeispiel halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten stellen sie sich gegenseitig das von ihnen verwendete Muster zu. Jede Identitätskarte soll wenn möglich in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt werden, wovon eines von der zuständigen Macht aufbewahrt wird.*

*In keinem Fall dürfen dem obenerwähnten Personal die Abzeichen oder die Identitätskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden. Bei Verlust derselben hat es Anspruch auf Duplikata der Karte oder auf Ersatz der Abzeichen.*

## ERSTER ABSCHNITT. — DIE ARMBINDE

### I. Die zum Tragen Berechtigten

Hinsichtlich der Armbinde, dem aus der Entfernung sichtbaren Erkennungszeichen des Sanitätspersonals, weist der Wortlaut gegenüber dem von 1929 keine Veränderungen auf, ausser der Bestimmung, dass sie feuchtigkeitsbeständig sein muss.

Wie bisher, sind alle Mitglieder des ständigen Sanitäts- und Seelsorgepersonals — gleichviel ob sie dem Gesundheitsdienst, einer Rotkreuzgesellschaft oder einer anderen anerkannten Hilfsorganisation eines kriegführenden oder neutralen Landes angehören — zum Tragen der Armbinde berechtigt. Auf diese Personen beziehen sich die Artikel 24, 26 und 27. Später, bei Besprechung des Art. 41, werden wir die Lage des vorübergehend eingestellten Sanitätspersonals behandeln, das jetzt zum Tragen einer besonderen Armbinde berechtigt ist.

Nach Artikel 44, Abs. 2 dürfen die nationalen Rotkreuzgesellschaften bei einer nicht unter dem Schutz des Abkommens stehenden Tätigkeit — d.h. ausserhalb ihrer Tätigkeit im Heeres-Gesundheitsdienst — die Armbinde in Kriegszeiten nicht verwenden. Hieraus geht hervor, dass die Armbinde jederzeit als Schutzzeichen anzusehen ist.

## 2. Die Merkmale der Armbinde

Wie schon 1929, wird im Abkommen bestimmt, dass die Armbinde mit dem « Erkennungszeichen versehen werden muss ». Da dieses aus einem roten Kreuz auf weissem Grunde besteht, ist es an sich nicht erforderlich, dass die Armbinde selbst weiss sei. Hingegen ist in Art. 41 ausdrücklich vorgesehen, dass die Sonderarmbinde des vorübergehend eingestellten Personals weiss sein muss.

Wie dem auch sei, so hat sich doch allenthalben die Gewohnheit eingebürgert, alle Sanitätsmannschaften mit einer weissen Armbinde mit rotem Kreuz zu versehen. Es wäre durchaus wünschenswert, dass diese Praxis aufrechterhalten werde. Abgesehen davon, dass die Herstellung solcher Binden einfacher ist, wird nur eine solche durch den Gegensatz der Farben weithin sichtbar sein.

Es ist vorgesehen, dass die Armbinde feuchtigkeitsbeständig sein soll. Diese Massnahme, die dazu dienen soll, die Armbinde in gutem Zustand zu erhalten, ist als eine Empfehlung anzusehen. Denn selbst einer nicht-feuchtigkeitsbeständigen Armbinde könnte man wohl ihren Wert als Schutzzeichen nicht bestreiten !

Wie für das Rotkreuzzeichen im allgemeinen, wurden Form und Ausmasse der Armbinde nicht vorgeschrieben, und zwar aus den gleichen guten Gründen. Hingegen ist ausdrücklich bestimmt, dass die Binde, wie bisher, am linken Arm befestigt sein muss ; befestigt deshalb, weil man sie nicht abnehmen und wieder anlegen und auch nicht Gefahr laufen soll, sie zu verlieren ; am linken Arm deshalb, weil es sich empfiehlt, ihr einen bestimmten Platz zu geben, damit man weiss, wo man sie mit den Blicken suchen muss. Aber auch hier wäre ein Kriegführender im Unrecht, wenn er einem Sanitäter deshalb den Schutz versagen wollte, weil dieser aus einem triftigen Grunde seine Binde am rechten Arm trüge.

## 3. Der Stempel der Militärbehörde

Vor allem ist jedoch wichtig, dass die Gewähr für ein rechtmässiges Tragen der Armbinde besteht. Nur solchen Personen ist dies gestattet, die dazu nach dem Abkommen berechtigt sind.

Die Armbinde an sich genügt jedoch nicht. Nichts ist, wie gesagt, einfacher, als eine Armbinde herzustellen und sie sich anzulegen. Selbst dann, wenn sie in ehrlicher Absicht bei einer Hilfeleistung an Verwundete getragen würde, könnten gegen ihren Träger Strafmassnahmen ergriffen werden. Die Kriegführenden bedürfen sicherer Garantien.

Die Armbinde hat daher nur dann Gültigkeit und wird zu Recht getragen, wenn sie von der Militärbehörde gestempelt und verabfolgt worden ist. In diesem Falle handelt es sich um eine bindende und absolute Vorschrift. Die im Jahre 1864 vorgesehene Verabfolgung allein genügt nicht. Diese muss durch einen amtlichen Stempel der Militärbehörde ersichtlich sein als Beweis, dass letztere die Armbinde unter ihrer Verantwortung ausgehändigt hat. Natürlich wird sich der Gegner nur bei Gefangennahme vom Vorhandensein des Stempels überzeugen können. Doch bewahrt dieser Nachweis seine ganze Wichtigkeit und ist geeignet, Missbräuche zu verhüten.

Welches ist nun die « Militärbehörde », die zum Abstempeln und zur Verabfolgung der Armbinde befugt ist? Wie wir bei Besprechung des Artikels 39 bemerkten, wo der Ausdruck « zuständige Militärbehörde » gebraucht wird, hatte man bereits 1929 absichtlich darauf verzichtet, diese Behörde näher zu bestimmen, und zwar mit Recht.

Ebenfalls mit Absicht hatte man im Jahre 1929 sogar das Wort « zuständig » weggelassen, das vorher in der Bestimmung stand, die heute dem Art. 40 entspricht. Damals war geltend gemacht worden, dass die Verabfolgung von Armbinden infolge der Umstände besonders dringend sein könne und deshalb erleichtert werden müsse. Unseres Erachtens steht jedoch diese sprachliche Spitzfindigkeit in keiner Weise mit der Wirklichkeit im Einklang. Vor allem sei hervorgehoben, dass Art. 39 allgemeine Bedeutung hat und sich auch auf die Armbinde bezieht. Ferner kann es ebenso dringlich sein, das Zeichen auf Gebäuden oder Beförderungsmitteln anzubringen, wie Armbinden zu verabfolgen. Und schliesslich ist ja die Frage der Zuständigkeit vor allem, wie wir das bereits in bezug auf Art. 39 feststellten, eine interne Angelegenheit für jedes Heer.

Ob nun das Wort « zuständig » in der Bestimmung enthalten

ist oder nicht, scheint von geringer Bedeutung. Wichtig ist hingegen, dass der Gebrauch des Zeichens durch die offizielle Militärbehörde geregelt werde, die bewusst die volle Verantwortung trägt, und nicht dem Gutdünken der ersten Besten überlassen bleibe. Was also in diesem Artikel verlangt wird, ist, dass eine offizielle Militärbehörde, deren Name auf dem Stempel erscheint, für die Verabfolgung der Armbinde verantwortlich sei.

Hat ein Befehlshaber das Recht, die Armbinde Privatpersonen zu verabfolgen, die er im Sinne von Art. 18 zur Verwundetenpflege herangezogen hat? Angesichts des einschränkenden Charakters der Vorschriften über die Verwendung des Zeichens (Art. 40, Abs. 1 und Art. 44, Abs. 1) müssen wir dies im allgemeinen verneinen; dabei behalten wir jedoch die Möglichkeit von Ausnahmefällen vor, die etwa durch besondere Umstände gerechtfertigt sind.

#### *4. Gebrauch der Fahne durch das Sanitätspersonal*

So nützlich auch die Armbinde ist, so stellt sie doch kein vollkommenes Kennzeichen dar. Wegen ihrer geringen Ausmasse wird sie zuweilen aus der Entfernung nicht genügend sichtbar sein, um ihren Trägern eine wirksame Sicherheit zu gewährleisten. Weisen wir deshalb auf eine Praxis hin, deren sich die Sanitätssoldaten oft bedienen, wenn sie zum Beispiel Verwundete zwischen den Feuerlinien bergen: einer von ihnen schwenkt eine weiße Fahne mit rotem Kreuz.

Nichts im Genfer Abkommen widerspricht einem solchen Vorgehen. Eine Sanitätsmannschaft, wie gering auch ihre Zahl sein mag, auch wenn es sich nur um eine einzige Person handelt, muss als Sanitätsabteilung angesehen werden. Selbstverständlich muss der Gebrauch der Fahne unter diesen Umständen in loyaler Weise erfolgen, sie darf in keiner Weise dazu dienen, unversehrte Kampfteilnehmer zu schützen.

Das beste Mittel, dem Sanitätspersonal die notwendige Sicherheit zu gewährleisten, wäre fraglos dessen Einkleidung in eine besondere, für alle Heere einheitliche Uniform, die sich in der Farbe von den Uniformen der kämpfenden Truppe unterscheiden würde. Dieser Gedanke war bereits zur Zeit der Grün-

dung des Roten Kreuzes zur Sprache gekommen, ohne jedoch bisher weiter erörtert worden zu sein. Vielleicht wird er einmal wieder aufgegriffen.

## ABSATZ 2 UND 3. — DIE IDENTITÄTSKARTE

Die Armbinde allein genügt nicht, um die Eigenschaft als Sanitäter festzustellen. Der Träger muss, wenn er in Feindeshand fällt, sein Recht auf ihre Verwendung nachweisen können. Auch hat er seine Zugehörigkeit zum Sanitäts- oder Seelsorgepersonal darzutun, um des ihm laut Abkommen zugebilligten Schutzes teilhaftig zu werden und sein Recht auf Heimschaffung geltend zu machen. Es ist also eine besondere Identitätskarte erforderlich.

### *1. Einheitlichkeit der Identitätskarte*

Die Bestimmungen über die Ausweiskarten sind gegenüber dem Wortlaut von 1929 weitgehend geändert worden. Dem früheren System fehlte es an Klarheit und Einheitlichkeit : das offiziell angestellte Personal wies sich entweder durch Eintragung in den Militärpass oder durch eine besondere Urkunde aus , nur das Personal der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Hilfsgesellschaften, die dem Heeresgesundheitsdienst Beistand leisteten, musste im Besitz eines mit Lichtbild versehenen Ausweises sein. Ausserdem waren während des zweiten, wie übrigens auch während des ersten Weltkrieges diese Vorschriften höchst unvollkommen befolgt worden. Zahlreiche in Gefangenschaft geratene Sanitäter waren nicht im Stande gewesen, ihre Eigenschaft als solche nachzuweisen und ihr Recht auf Heimschaffung zu erwirken. Das Internationale Komitee musste immer wieder eingreifen, um den Betreffenden beim Nachweis ihrer Identität behilflich zu sein.

Um diese schweren Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, hat die Diplomatische Konferenz von 1949 den in den Revisionsentwürfen gemachten Vorschlag angenommen, der darin bestand, die unbedingte Anwendung einer einheitlichen Identitätskarte in

allen Heeren anzuordnen. Das gesamte ständige Personal — gleichviel ob es sich um regelrechte Sanitäter oder Feldgeistliche handelt, ob es dem Heer oder einer Rötkeuzgesellschaft angehört — hat eine nach gleichem Muster ausgestellte Identitätskarte bei sich zu tragen.

Ferner wird empfohlen, dass diese Karten in den verschiedenen Heeren einheitlich sein sollen. Zu diesem Zweck ist dem Abkommen ein Muster der Karte beigefügt, an das sich die Parteien halten können. Es ist zu hoffen, dass sie sich darnach richten werden. Jedenfalls sollen die am Konflikt beteiligten Parteien sich gegenseitig bei Beginn der Feindseligkeiten das in ihrem Heer verwendete Muster zustellen.

Ausserdem soll jede Identitätskarte, wenn möglich in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, von denen das eine für den Träger bestimmt ist, und das andere von der Ursprungsmacht aufbewahrt werden soll. Wenn also der Sanitäter in die Hände des Gegners gerät und keine Identitätskarte bei sich hat, ist es möglich, an Hand des zweiten Exemplars seine dienstliche Eigenschaft nachzuweisen. Hier handelt es sich ebenfalls um eine vom Internationalen Komitee empfohlene Vorsichtsmassnahme, wodurch Zweifelsfälle geklärt werden können. Im Verlaufe der vorbereitenden Revisionsarbeiten hatten verschiedene Sachverständige vorgeschlagen, dass Duplikate aller Identitätskarten beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu hinterlegen seien. Dieses Verfahren schien jedoch nicht durchführbar, da die Staaten nicht immer den Bestand ihres Sanitätspersonals bekanntgeben wollen.

## *2. Die Merkmale der Karte*

Die Konferenz hat eine wirklich zweckdienliche Identitätskarte geschaffen, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Merkmale, als auch der Angaben, die sie enthalten muss.

Zunächst ist sie mit dem Rotkreuzzeichen zu versehen.

Damit die Karte möglichst dauerhaft sei, muss sie, ebenso wie die Armbinde, feuchtigkeitsbeständig sein. Es sei auf das in einigen Heeren übliche Verfahren hingewiesen, die ganze Karte mit einer durchsichtigen, undurchlässigen Hülle zu versehen, die

ausserdem noch feuerfest ist und nicht von der Karte entfernt werden kann.

Die Karte soll dem Taschenformat angepasst sein. Diese Bestimmung ist nicht zwecklos. Man hat festgestellt, dass der Sanitäter geneigt ist, eine allzu grosse Identitätskarte in seinen Tornister zu stecken — den er auf dem Schlachtfelde meist nicht auf dem Rücken trägt — oder sie in seinem Feldlager zurückzulassen.

Die Karte soll in der Landessprache abgefasst sein. Die Konferenz hat aus Einfachheitsgründen einen früheren Vorschlag abgelehnt, der die obligatorische Abfassung in mehreren Sprachen befürwortete. Natürlich steht die Anwendung dieses Vorgehens frei, und es ist sehr wohl möglich, dass gewisse Länder, deren Sprache keine weite Verbreitung hat, auch eine andere, allgemeiner bekannte Sprache beifügen möchten. Auch haben gewisse Länder mehrere Landessprachen, deren Verwendung ihnen wünschenswert erscheinen kann.

Die erforderlichen Ausgaben sind Name und Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer des Inhabers. Natürlich ist es den Staaten gestattet, weitere zweckdienliche Angaben beizufügen.

Auf der Karte muss ferner erwähnt sein, in welcher Eigenschaft der Inhaber Anspruch auf den Schutz des Abkommens hat. Wie hat dies zu geschehen? Zum mindesten ist anzugeben, ob der Betreffende zum Sanitäts- oder Seelsorge-Personal gehört, ob er Mitglied des eigentlichen Sanitätspersonals oder Mitglied des Verwaltungspersonals ist, ob er dem offiziellen Gesundheitsdienst oder einer anerkannten Hilfsgesellschaft eines kriegführenden oder neutralen Landes angehört.

Wären noch weitere Angaben hinzuzufügen? Dies scheint uns gerade im Interesse der Verwundeten und Kranken höchst wünschenswert. Bei Gefangennahme müssen die Sanitäter unverzüglich verteilt und entsprechend ihren Sonderkenntnissen beschäftigt werden können. Die Delegation, welche der Konferenz diese Massnahme empfahl, sprach von der genauen Angabe der « beruflichen Kenntnisse ». Obwohl dieser Ausdruck nicht in den endgültigen Wortlaut aufgenommen wurde, scheint es uns doch angebracht, die darin bekundete Absicht im Auge zu behalten. So wäre es in bezug auf das eigentliche Sanitäts-

personal sicherlich von Nutzen, nicht nur einen Unterschied zwischen Aerzten, Chirurgen, Zahnärzten, Krankenpflegern, Krankenträgern usw. zu machen, sondern auch unter den Aerzten zwischen Augen-, Nervenärzten usw.

Die Karte muss mit einem Lichtbild des Inhabers versehen sein. Dieser wesentliche Identitätsausweis, den man im Jahre 1929 als allzu schwierig ansah, hat jetzt so weitgehende Verbreitung gefunden, dass er auf der Konferenz gar nicht zur Diskussion gebracht wurde.

Anders verhält es sich mit den Fingerabdrücken. Der Vorschlag, sie obligatorisch zu machen, wurde nicht angenommen. Und doch ist diese Massnahme ein sicherer und einfacher ausführbarer Identitätsnachweis als die Photographie. Es handelte sich hier um Einwände psychologischer Natur in gewissen Ländern werden Fingerabdrücke nur von Verbrechern oder von zumindest Beschuldigten genommen, und deshalb könnte man sich in der Öffentlichkeit daran stossen. Die Zeit wird sicherlich auch dieses Vorurteil besiegen.

Zur Zeit ist die Abgabe von Fingerabdrücken den Einzelnen freigestellt. Auch die Unterschrift des Karten-Inhabers ist nicht obligatorisch, denn die Zahl der Analphabeten im 20. Jahrhundert ist grösser als man denkt. Deshalb können die Staaten entweder die Fingerabdrücke oder die Unterschrift des Inhabers verlangen, oder beides. Obligatorisch ist jedoch, dass entweder der Fingerabdruck oder die Unterschrift vorhanden sei. Wir können nur dringend empfehlen, sich beider Massnahmen zu bedienen, damit doppelte Sicherheit gewährleistet werde.

Die letzte im Abkommen gestellte Bedingung ist die wichtigste die Karte soll den Stempel der Militärbehörde tragen. Wie im Falle der Armbinde, gibt erst der offizielle Stempel der Karte den Beweis ihrer Gültigkeit. Die Bestimmung lautet, dass ein « Trockenstempel » zu verwenden sei, d.h. ein Stempel, dessen Prägung durch Druck erfolgt. Die Erfahrung hat gelehrt, dass feuchte Stempel sich verwischen können und auch leicht nachzuahmen sind.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> In einer ihrer Empfehlungen äusserte die Diplomatische Konferenz den Wunsch, dass die Staaten und die nationalen Rotkreuzgesellschaften

### 3. Die Erkennungsmarke

Zu Beginn von Absatz 2, der sich auf die Identitätskarten des Sanitätspersonals bezieht, stehen die Worte « ausser der in Artikel 16 vorgesehenen Erkennungsmarke ». Es handelt sich hier um die Erkennungsmarke — wenn möglich in doppelter Ausfertigung — die von sämtlichen Militärpersonen getragen werden muss, damit man sie im Todesfalle erkennen kann.

#### ABSATZ 4. — VERBOT DER ABNAHME VON IDENTITÄTSZEICHEN ; DEREN ERSETZUNG

Die Konferenz hat die Vorschriften von 1929 betreffend das den Mitgliedern des Sanitätspersonals zustehende Recht auf Beibehaltung der Identitätskarte und Tragen der Armbinde bestätigt und präzisiert. Dieses Recht besteht unter allen Umständen, selbst dann, wenn das Sanitätspersonal zur Pflege seiner Landsleute durch den Gegner zurückgehalten wird.

Diese Bestimmung ist nicht überflüssig. Während der beiden Weltkriege ist es vorgekommen, dass Sanitätssoldaten ihrer Armbinde und Karte beraubt wurden. Das ist ein einfaches Mittel, um den Staat, der sie gefangen nimmt, seiner Verpflichtungen ihnen gegenüber zu entheben. Dieses Verfahren ist strengstens untersagt. Die Ausweise dürfen dem Sanitätspersonal nicht abgenommen werden, ausser durch die Militärbehörde des eigenen Heeres.

Bei Verlust oder Vernichtung der Armbinde muss dem Betreffenden eine neue ausgehändigt werden. Bei Verlust seiner Identitätskarte hat er Anspruch auf ein Duplikat. Diese Bestimmung legt nicht nur der Ursprungsmacht, sondern auch dem Feind eine Verpflichtung gegenüber den Sanitätssoldaten auf, die in Gefangenschaft geraten sind, und auch die Gewahrsamsmacht darf bei der Übermittlung von Ersatzstücken ihre Hilfe nicht versagen. Während des letzten Weltkrieges hat das Internationale Komitee die Vermittlung einer grossen Zahl von Identitätskarten an gefangene Sanitätssoldaten übernommen.

---

ihr Sanitätspersonal bereits in Friedenszeiten ordnungsgemäss mit Identitätskarte und Armbinde versehen.

#### ARTIKEL 41. — IDENTIFIZIERUNG DES ZEITWEILIG EINGESTELLTEN SANITÄTSPERSONALS

*Das in Artikel 25 erwähnte Personal trägt, jedoch nur während der Verrichtung seiner sanitätsdienstlichen Aufgaben, eine weisse Armbinde mit einem verkleinerten Schutzzeichen in der Mitte. Die Armbinde soll von der Militärbehörde verabfolgt und gestempelt werden.*

*Die militärischen Identitätsausweise dieses Personals sollen alle Angaben enthalten über die sanitätsdienstliche Ausbildung des Inhabers, über den vorübergehenden Charakter seiner Tätigkeit und über das Recht zum Tragen der Armbinde.*

Artikel 40, den wir soeben betrachtet haben, bezog sich ausschliesslich auf das Sanitätspersonal in Dauerstellung. Art. 41 behandelt die Identifizierung des zeitweilig eingestellten Sanitätspersonals, von dem in Art. 25 die Rede ist. Wir haben hier also eine besondere Kategorie von Militärpersonen vor uns, die nur zeitweilig zum Sanitätsdienst herangezogen sind. Im Besitz der erforderlichen Spezialausbildung zur Ausübung der Tätigkeit eines Hilfskrankenwärters oder Hilfskrankenträgers werden sie gelegentlich zum Aufsammeln und zur Pflege Verwundeter verwendet. Während der übrigen Zeit verwendet sie der Befehlshaber in sonstigen militärischen Dienstobliegenheiten. Bisher waren es meist die Musiker der Armee korps gewesen, die zur Sanitätsarbeit herangezogen wurden.

Das zeitweilig eingestellte Sanitätspersonal stand auf dem Schlachtfelde nicht eigentlich unter dem Schutz des Abkommens von 1929. Fiel es aber dem Feind in die Hände, so musste es heimgeschafft werden. Heute ist es während der Ausübung seiner sanitätsdienstlichen Obliegenheiten geschützt, befindet es sich jedoch in der Hand des Gegners, dann ist eine Heimschaffung nicht obligatorisch. Die Bestimmungen betreffend die Identifizierung dieses Personals mussten demgemäss geändert werden.

#### ERSTER ABSATZ. — DIE SONDER-ARMBINDE

Wenn die Konferenz von 1929 verzichtet hatte, dem zeitweilig eingestellten Sanitätspersonal den Schutz des Abkommens

auf dem Schlachtfelde zu gewähren, so geschah es gerade deswegen, weil sie — aus Furcht vor Missbrauch — es nicht für möglich gehalten hatte, ihm das Tragen der Armbinde zu gestatten. Man wollte nicht gelten lassen, dass die Betreffenden die Binde — je nachdem, ob sie sich als Kämpfer oder Sanitätssoldaten betätigten — abnehmen und wieder anlegen könnten.

Die Gesetzgeber von 1949 erwogen die Möglichkeit, dem zeitweilig eingestellten Sanitätspersonal den Schutz des Abkommens während der Ausübung seiner sanitätsdienstlichen Tätigkeit auf dem Schlachtfelde zu gewähren. Sie teilten jedoch die Besorgnis ihrer Vorgänger, diesen Leuten die Bewilligung zum Tragen der traditionellen Armbinde des ständigen Sanitätspersonals zu erteilen. Deshalb schlugen sie einen Mittelweg ein und beschlossen, eine besondere Armbinde für das zeitweilig eingestellte Personal zu schaffen.

Man verzichtete auf ein neues Kennzeichen, weil man die Verwirrungen befürchtete, die daraus entstehen könnten. Der Vorschlag, die Armbinde mit den Anfangsbuchstaben der Worte « Sanitaire temporaire » zu versehen, wurde abgelehnt; denn diese Buchstaben wären je nach der Sprache verschieden gewesen.

So wurde denn beschlossen, sich des Erkennungszeichens zu bedienen: nämlich des roten Kreuzes oder der im Abkommen zugelassenen Ausnahmezeichen. Um jedoch diese neue Armbinde von der alten zu unterscheiden, soll das Zeichen ein kleineres Format haben — d.h. es soll von geringerem Ausmasse sein als jenes der Armbinde des ständigen Personals.

Ferner bestimmt das Abkommen, dass die zeitweilige Armbinde weiss sein muss — was bei der ständigen Armbinde nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Auch muss sich das verkleinerte Erkennungszeichen in der Mitte der Armbinde befinden.

Diese muss ebenso wie die andere von der Militärbehörde verabfolgt und gestempelt werden. Zu diesem Punkt verweisen wir auf das in bezug auf Artikel 40 Gesagte.

So scharfsinnig auch diese Lösung ist, so hat sie doch den Nachteil, die Sichtbarkeit des roten Kreuzes aus der Entfernung zu verringern. Wenn die Armbinde als solche schon kein stark hervortretendes Erkennungsmittel ist, so scheint die verkleinerte

Kennzeichnung kaum dazu angetan, dem zeitweilig eingestellten Sanitätspersonal wirklichen Schutz zu gewährleisten. Ausserdem besteht grosse Gefahr, dass die beiden verschiedenen Armbinden verwechselt werden.

*weiterer Ablauf 1. Pictet Kom. Nr. 355 (unvollständige Antwort)*

#### ABSATZ 2. — DIE IDENTITÄTSAUSWEISE

Ist das zeitweilig eingestellte Sanitätspersonal in die Hände des Gegners gefallen, dann wird es — wie aus Art. 29 hervorgeht — als kriegsgefangen angesehen und kann sein Recht auf Heimschaffung nicht geltend machen. Folglich war es — nach Ansicht der Sachverständigen — nicht nötig, ihm eine besondere Identitätskarte auszustellen. Da jedoch die Gewahrsamsmacht die Mitglieder dieses Personals im Bedarfsfalle für den Sanitätsdienst verwendet, wurde bestimmt, dass ihre gewöhnlichen Identitätsausweise alle Angaben über ihre sanitätsdienstliche Ausbildung, den vorübergehenden Charakter ihrer Tätigkeit und ihr Anrecht auf Tragen der Sonderarmbinde enthalten sollen. An dieser Stelle sei an die Vorschrift des III. Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen Art. 17, Abs. 3 erinnert, derzufolge alle Personen, die in Kriegsgefangenschaft geraten könnten, mit einer im Text genau beschriebenen Identitätskarte versehen sein müssen.

*(Fortsetzung folgt)*

## MITTEILUNGEN DES IKRK

### *GÄSTE DES I.K.R.K.*

Genf, den 23. Oktober 1951.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erhielt Dienstag den Besuch von Vertretern des Weltfriedensrates, des Herrn Joliot-Curie, Präsident, der Frau Cotton, Vorsitzende des internationalen demokratischen Frauenverbandes, des Herrn Yves Farge, ehem. Minister, sowie der Professoren Infeld und Bonnard.

Herr Joliot-Curie und seine Kollegen wurden von den Vizepräsidenten des IKRK Boissier, Gloor und Bodmer, im Beisein einiger Direktionsmitglieder empfangen.

Die Besprechungen, die auf Ersuchen des Weltfriedensrates stattfanden, gestatteten einen erspriesslichen Gedankenaustausch über die Probleme, mit denen sich beide Institutionen auf ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld befassen.

---

### *HILFSAKTION ZUGUNSTEN DER OPFER DER ÜBERSCHWEMMUNGSKATASTROPHE IN ITALIEN*

Tief bewegt vom Umfang der Katastrophe, die Italien heimsucht, beschloss das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unverzüglich eine Hilfskolonne an Ort und Stelle zu entsenden ; diese hat Genf verlassen, um sich über den Simplon und Mailand in die Gegend von Bologna zu begeben.

Die drei weissen, mit dem Rotkreuzzeichen versehenen Lastwagen führen Decken und Laken, sowie Milch, Suppen- und

Fleischkonserven mit sich, die ausreichen, um 1000 Personen während 10 Tagen zu ernähren. Eine Sendung Medikamente ergänzt die Ladung.

Die unter der Leitung von zwei Delegierten des IKRK stehende Hilfsmannschaft wird sich dem Italienischen Roten Kreuz und den Behörden zur Verfügung stellen.

Auf dem ihm urreigenen Gebiete, nämlich der Betreuung der Opfer des Krieges und der Kriegsfolgen, hatte das IKRK erst kürzlich den Betrag von einer Viertelmillion Schweizerfranken für die unmittelbaren und mittelbaren Opfer der Feindseligkeiten in Italien gespendet. Diese, durch den Hilfsfonds des IKRK gespeiste und durch Vermittlung des Italienischen Roten Kreuzes geführte Aktion ist für die Unterstützung von heimgeschafften Militär- und Zivilpersonen, für Kriegsversehrte sowie für tuberkulöse Militärpersonen bestimmt; sie ermöglicht ausserdem die Führung eines Spitals für tuberkulöse Kinder aus den Gegenden von Mittel- und Süditalien, die besonders unter den Kriegsfolgen zu leiden haben.

Der Präsident des IKRK gab dem Präsidenten des Italienischen Roten Kreuzes zur Kenntnis, das Genfer Komitee sei angesichts des Umfanges der über Italien hereingebrochenen Katastrophe in seinem Teil gerne damit einverstanden, dass ein Teil dieser Unterstützungen zur Stillung der heute festgestellten ausserordentlich dringlichen Bedürfnisse bestimmt werde.

Genf, den 20. November 1951.

---

#### BERICHTIGUNG

In der Beilage Nr. 10, Oktober 1951, Seite 181, ist an Stelle von « Türkisches Rotes Kreuz » zu lesen « Türkischer Roter Halbmond ».

REVUE INTERNATIONALE  
DE LA CROIX-ROUGE  
ET  
BULLETIN INTERNATIONAL  
DES SOCIÉTÉS  
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Dezember 1951

Band II, Nr. 12

---

INHALT

|  | Seite |
|--|-------|
| Internationales Komitee vom Roten Kreuz  |       |
| Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .   | 257   |
| Denkschrift. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die angeblichen Verletzungen des Völkerrechts (23. November 1951) . . . . .                                      | 259   |
| Jean S. Pictet, <i>Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</i> . Das Zeichen des roten Kreuzes ( <i>Fortsetzung</i> ) . . . . . | 264   |
| Mitteilungen des IKRK.   |       |
| Neue Mitglieder des IKRK   | 290   |
| Inhaltsverzeichnis, Band II (1951)   | 291   |

---

Veröffentlicht vom  
Comité international de la Croix-Rouge, Genève  
Herausgeber : Louis Demolis



## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### *DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

*Grossbritannien.* — Das IKRK wird von nun an in London durch Herrn Henry Wasmer vertreten sein. Dessen Ernennung zum Honorardelegierten wurde vom Britischen Roten Kreuz günstig aufgenommen und vom Aussenministerium genehmigt.

« *Volksdeutsche* ». — Im Rahmen der Aktion zugunsten der Wiedervereinigung volksdeutscher Familien, die das IKRK gemeinsam mit dem Jugoslawischen Roten Kreuz und den nationalen Rotkreuzgesellschaften anderer Länder fortsetzt, sind am 24. November 207 volksdeutsche Kinder aus Jugoslawien in Österreich eingetroffen. 199 dieser Kinder werden von ihren Angehörigen in Deutschland, 5 in Frankreich, 2 in England und 1 in der Schweiz erwartet.

Ein weiterer Geleitzug gleichen Ausmasses wird vorbereitet. Zwei vom IKRK bezeichnete Ärzte werden in Bled in Gegenwart des Wiener Delegierten des IKRK sowie der Vertreter des Österreichischen, Deutschen und Jugoslawischen Roten Kreuzes diese Kinder untersuchen.

*Hilfssendungen zugunsten von Kriegsblinden.* — Die Invalidenabteilung des IKRK erhielt aus Australien ein Vermächtnis, das je zur Hälfte für finnische und polnische Kriegsoffer bestimmt ist. Nach Befragung der Rotkreuzgesellschaften der beiden in Frage kommenden Länder liess ihnen das IKRK eine erste Sendung erbetener Artikel zukommen, nämlich 20 Braille-Uhren für finnische und 186 für polnische Kriegsblinde.

Dieselbe Abteilung übermittelte dem Delegierten des IKRK in Korea 14 Braille-Uhren für blinde Kriegsgefangene.

*Korea.* — Das IKRK erhielt von seiner Delegation in Korea mehrere Berichte über Besichtigungen von Kriegsgefangenenlagern im Monat September. Es handelt sich um folgende

Lager U.N.POW Camp Nr. 1 (Koje-Do und Pusan), Durchgangslager Nr. 2 (Wonju), Durchgangslager Nr. 1 (Yondungpo), drei andere Sammellager (1st Marine Division POW Collecting Centre, 1st Marine Regiment POW Collecting Centre, 8th Republic of Korea Division POW Collecting Centre), Kriegsgefangenen-Sammellager 1. Armeekorps.

Gemäss dem üblichen Verfahren wurden diese Berichte der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea in Moskau zur Weiterleitung an ihre Regierung übermittelt. Das IKRK macht im übrigen dem Aussenministerium in Pyongyang regelmässig telegraphisch Mitteilung von den Lagerbesichtigungen seiner Delegierten und der Übermittlung der einschlägigen Berichte nach Moskau.

Im November teilte die Zentralstelle für Kriegsgefangene der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea in Moskau die Namen von 4942 in Gefangenschaft geratenen und von 913 verstorbenen nordkoreanischen und chinesischen Militärpersonen sowie zahlreiche Bitten um Nachforschung mit. Die Zentralstelle richtete am 30. November an das Aussenministerium von Pyonyang eines ihrer wiederkehrenden zusammenfassenden Telegramme mit Aufzählung aller Dokumente, Namensverzeichnisse und Nachforschungen, die sie im Laufe dieser letzten Monate über Moskau übermittelt hatte.

Sie liess ferner dem Präsidenten des Koreanischen Roten Kreuzes in Pyonyang eine neue Sendung von Formularen in koreanischer Sprache zukommen, die für die Beförderung und den Empfang von Nachrichten über Zivil- und Militärpersonen in Korea bestimmt sind. Auf Ersuchen des Neuseeländischen Roten Kreuzes teilte sie ihm ausserdem das Ableben eines in Neuseeland verstorbenen koreanischen Marinesoldaten mit.

Mit Schreiben vom 28. November befragt das IKRK das Rote Kreuz der rumänischen Volksrepublik, das eine Sanitätsformation in Korea besitzt, ob es bereit wäre, dem Koreanischen Roten Kreuz in Pyonyang Spenden zukommen zu lassen, welche verschiedene Gruppen, Vereinigungen oder Privatpersonen dem Internationalen Komitee zugunsten der Kriegsgesopfer in Nordkorea anzuvertrauen wünschen.

## DENKSCHRIFT

### *DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DIE ANGEBLICHEN VERLETZUNGEN DES VÖLKERRECHTS*

Genf, den 23. November 1951

#### I

Seit Beginn des koreanischen Konfliktes erhielt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz 19 Mitteilungen über angebliche Verletzungen des Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen der Jahre 1929 und 1949. Elf dieser Mitteilungen stammen von nationalen Rotkreuzgesellschaften, die nicht kriegführenden Staaten angehören.

Zuletzt ging ein der « Bericht der Kommission des internationalen demokratischen Bundes koreanischer Frauen ».

#### II

Im allgemeinen — besonders war dies während des letzten Weltkrieges der Fall — lassen sich die Mitteilungen über Verstöße gegen die humanitären Vorschriften des Völkerrechts in zwei Kategorien teilen :

Die erste umfasst die zahlreichen Beschwerden über die Nichtanwendung dieser oder jener Einzelbestimmung der Genfer Abkommen durch die Macht, in deren Händen sich die von diesen Verträgen geschützten Personen befinden. Diese Beschwerden beziehen sich meistens auf einen Dauerzustand. Sie spornen die unaufhörlichen Bemühungen des

Internationalen Komitees noch mehr an. Durch geeignete Vermittlungen, Besichtigungen von Kriegsgefangenen- oder Zivilinterniertenlagern usw., kann es in den meisten Fällen den ihm gemeldeten misslichen Lagen praktisch abhelfen, allerdings nur in dem Masse, als es zur Ausübung seiner Hilfsaktion in dem betreffenden Lande ermächtigt ist.

Die andere Kategorie ist jene verschiedener Mitteilungen über angebliche Verletzung der tragenden Grundsätze des Völkerrechts oder der Humanität als Folge der Methoden moderner Kriegsführung. Diese Beschwerden beziehen sich beinahe immer auf Fälle, die der Vergangenheit angehören, und bezüglich deren das Internationale Komitee nicht mehr in der Lage ist, die erforderlichen Feststellungen vorzunehmen.

Die vorliegende Denkschrift bezieht sich nur auf diese zweite Art von Mitteilungen.

Stammen diese von *nationalen Rotkreuzgesellschaften* — insbesondere von solchen kriegführender Länder, wie dies meistens während des letzten Weltkrieges der Fall war, — so pflegt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz derartige Klagen oder Beschwerden an die Rotkreuzgesellschaft des in die Angelegenheit verwickelten Staates weiterzuleiten. Es bietet seine Dienste an, um jede ihm etwa zugehende Antwort zu übermitteln. Dieses einem alten Herkommen entsprechende Vorgehen wurde ausdrücklich durch die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz (Stockholm, 1948) in ihrer XXII. Empfehlung gebilligt und bestätigt. Letztere betont ausserdem die Pflicht der nationalen Gesellschaften, diese Proteste an ihre Regierungen weiterzuleiten, und empfiehlt ihnen, bei diesen Stellen « alles ins Werk zu setzen, damit eine eingehende Untersuchung durchgeführt werde ».

Stammen solche Mitteilungen von *Regierungen*, so pflegt das Internationale Komitee derartige Klagen oder Beschwerden an die Behörden des in die Angelegenheit verwickelten Staates weiter zu befördern. Es bietet auch hier seine Dienste an, um jede ihm etwa zugehende Antwort zu übermitteln.

### III

Die genaue Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in dieser Beziehung wird oft verkannt, In der Tat herrscht gerne die Ansicht, das Komitee sei ausser der erwähnten Übermittlung von Protesten befugt, selbst Untersuchungen über die behaupteten Tatsachen vorzunehmen<sup>1</sup>. Das Internationale Komitee hält es daher für notwendig, nochmals auf die Grenzen hinzuweisen, innerhalb derer es allenfalls eine Untersuchung anordnen könnte.

Sofort nach Beginn des letzten Weltkriegs hat das Internationale Komitee in seiner Denkschrift vom 12. September 1939 an die Kriegführenden die Grundsätze verkündet, von denen es seine allfällige Vermittlung abhängig machen müsste, falls ihm ein Gesuch um Vornahme einer Untersuchung unterbreitet würde. Nach diesen Grundsätzen ist es seither vorgegangen. Sie seien hier kurz in Erinnerung gerufen :

1. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann eine Untersuchung nur vornehmen auf Grund eines ihm zuvor durch ein Abkommen übertragenen Mandats oder einer von allen interessierten Parteien getroffenen ad hoc-Vereinbarung.

Es tritt jedoch nicht selbst als Untersuchungskommission auf, sondern beschränkt sich darauf, ausserhalb seines Schosses eine oder mehrere zur Vornahme der Untersuchung geeignete Personen zu wählen.

2. Das Untersuchungsverfahren muss alle Gewähr der Unparteilichkeit bieten und den Parteien die Möglichkeit geben, ihren Standpunkt geltend zu machen.

Der Öffentlichkeit darf keinerlei Mitteilung über ein Gesuch um Untersuchung oder über eine eingeleitete Untersuchung ohne Zustimmung \*des Internationalen Komitees gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Es ist dabei hervorzuheben, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im ersten Genfer Abkommen von 1929 sowie in den vier Genfer Abkommen von 1949 nicht erwähnt ist in den Bestimmungen, welche für die beteiligten Parteien die Möglichkeit der Einleitung von Untersuchungen nach einem zwischen ihnen festzulegenden Verfahren vorsehen.

3. Die Aufgabe des Komitees, welche in Kriegszeiten allen andern vorangeht, ist die, über die durch die Genfer Abkommen geschützten Interessen zu wachen. Sollte sich also das Internationale Komitee veranlasst sehen, eine Untersuchung unter den oberwähnten Bedingungen vorzunehmen, so müsste sich diese in erster Linie auf Verletzungen der genannten Genfer Abkommen erstrecken. Eine Untersuchung über die Verletzungen des Kriegsrechts im allgemeinen könnte nur ausnahmsweise in den Rahmen der Tätigkeiten des Komitees fallen.
4. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz könnte sich in kein Untersuchungsverfahren einlassen, wenn die Gefahr bestünde, dass dadurch seine normale praktische Tätigkeit zugunsten der Kriegsoffer schwieriger gestaltet oder gar unmöglich gemacht, oder seine unbedingte Unparteilichkeit und Neutralität aufs Spiel gesetzt würden.

Stellt ein Delegierter des Internationalen Komitees persönlich Tatsachen fest, die eine Verletzung von Abkommen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen darstellen können, so berichtet er darüber dem Internationalen Komitee, dem es freisteht, der in die Angelegenheit verwickelten Partei Mitteilung zu machen.

Nie ist seit Beginn des koreanischen Konflikts — so wenig wie während des letzten Weltkriegs — das Internationale Komitee ersucht worden, unter den oben aufgeführten Bedingungen eine Untersuchung über angebliche Verletzungen des Völkerrechts vorzunehmen.

#### IV

Eine der wesentlichen Aufgaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besteht darin, an der Entwicklung des humanitären Rechts zum Schutze der Kriegsoffer, insbesondere an der Entwicklung der Genfer Abkommen zu arbeiten.

Nach den Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 ist die eigentliche « Kontrolle » über deren Anwendung den Schutzmächten anvertraut.

Indem es über die Anwendung dieser Abkommen wacht, übt das Internationale Komitee durch Vermittlung seiner Delegierten de facto eine gewisse Kontrolle aus. Allein seine vornehmste Aufgabe in Kriegszeiten besteht darin, die humanitäre Wirksamkeit zu entfalten, die ihm durch die Abkommen zugewiesen ist, oder die sich aus seinen eigenen Statuten und jenen des Internationalen Roten Kreuzes ergibt. Nicht urteilen, sondern helfen ist Pflicht des Roten Kreuzes. Wichtiger als die Verkündung von Theorien ist die Verwirklichung seiner Grundsätze in der Praxis.

Das Hilfswerk muss stets an erster Stelle stehen.

Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz .

Léopold BOISSIER  
*Vizepräsident*

Jacques CHENEVIÈRE  
*Vizepräsident*

---

JEAN S. PICTET

*Direktor für allgemeine Angelegenheiten  
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

DAS ZEICHEN DES ROTEN KREUZES <sup>1</sup>  
(Fortsetzung)

ARTIKEL 42. — KENNZEICHNUNG  
DER SANITÄTSFORMATIONEN UND -ANSTALTEN

*Das Flaggenabzeichen des vorliegenden Abkommens darf nur auf den durch das Abkommen geschützten Sanitätsformationen und -anstalten und nur mit Erlaubnis der Militärbehörde gehisst werden.*

*Bei den beweglichen Sanitätsformationen wie bei den stehenden Anstalten kann daneben die Nationalfahne der am Konflikt beteiligten Partei aufgezogen werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt untersteht.*

*Indessen hissen in Feindesland gefallene Sanitätsformationen keine andere Flagge als die des Abkommens.*

*Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Massnahmen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Schutzzeichen, welche Sanitätsformationen und -anstalten anzeigen, deutlich sichtbar zu machen und so die Möglichkeit jeden Angriffs auszuschalten.*

ERSTER ABSATZ. — VERWENDUNG DER ABKOMMENSFLAGGE

Wenngleich im Abkommen nicht ausdrücklich angegeben wird, welches das « Flaggenabzeichen des Abkommens » ist, so kann hier doch kein Zweifel bestehen. Der gesunde Menschenverstand muss sich sagen, dass es sich nur um eine weisse Flagge

---

<sup>1</sup> Siehe *Beilage*, November 1951, S. 225.

mit einem grossen roten Kreuz in der Mitte handeln kann. Man könnte sich ein rotes Kreuz auf weissem Grunde, angebracht auf einer andersfarbigen Flagge, nicht vorstellen. Was zur Not noch für eine Armbinde möglich wäre, kommt hier nicht in Frage, eben aus dem Grunde, weil es sich um eine Flagge handelt, bei der die Grössenverhältnisse des Zeichens andere sind als auf einer Armbinde. Auch die Notwendigkeit einer guten Sicht bedingt diese Auslegung. So wird die Abkommensflagge das allgemeine Aussehen einer Schweizer Flagge mit umgestellten Farben haben.

Das Wort « Flagge » ist im übrigen in seines Sinnes weitester Bedeutung zu verstehen. sie braucht nicht unbedingt aus Stoff zu sein. Häufig kennzeichnet man die grossen Sanitätsanstalten, indem man ihr Dach mit einem oder mehreren grossen roten Kreuzen auf weissem Grunde bemalt.

Das Flaggenabzeichen ist sowohl auf den beweglichen Formationen wie auf den stehenden Anstalten, die dem Sanitätsdienst unterstellt sind, anzubringen, damit ihnen Schutz und Achtung gebührend gewährleistet werde. Doch darf es nur mit Genehmigung der Militärbehörde in grundsätzlicher Übereinstimmung mit Artikel 39 gehisst werden, auf dessen Auslegung wir verweisen.

Wir haben gesehen, dass die Armbinde den Stempel der Militärbehörde tragen muss. Eine ähnliche Massnahme ist für die Flagge nicht vorgesehen. Bei der auf Dächern gemalten Kennzeichnung wäre sie zudem undurchführbar.

Vor allem muss die Militärbehörde streng darüber wachen, dass die Flagge sich nur auf Gebäuden befindet, die ein Anrecht auf den Schutz des Abkommens haben. Nur die Militärbehörde kann die Verantwortung auf sich nehmen, eine Sanitätsformation zu « tarnen » — d.h. sie nicht zu kennzeichnen —, wenn sie es für erforderlich hält.

In den Vorbereitungsarbeiten für die Revision der Genfer Abkommen haben zahlreiche Sachverständige darauf hingewiesen, dass die moderne Kriegstaktik es häufig nicht mehr gestatte, die Formationen der vordersten Linie zu kennzeichnen, um den Gegner nicht über Stellung und Bedeutung der Truppenteile aufzuklären. Wie wir bereits im Zusammenhang mit

Artikel 39 bemerkten, ist ein solches Vorgehen gestattet. Doch sind die auf diese Weise getarnten Formationen natürlich nur in dem Masse geschützt, wie der Gegner sie erkennen kann.

Die Kommission von 1937 hatte die Frage der Tarnung von Sanitätsformationen eingehend geprüft. Der Darstellung ihrer Tätigkeit war ein Bericht von Herrn Generalarzt Schickelé beigefügt, auf den wir verweisen. Der Verfasser empfahl ausdrücklich, die Sanitätsformationen nur während der für die Geheimhaltung der militärischen Operationen strikt erforderlichen Zeit zu tarnen und sie sofort bei Beginn der Schlacht — wenn das Militärkommando nichts mehr vor dem Gegner zu verbergen hat — zu kennzeichnen. Diese Empfehlung verdient Beachtung.

#### ABSATZ 2. — DIE VERWENDUNG DER NATIONALEN FAHNE

Das Abkommen von 1906 bestimmte ausdrücklich, dass die nationale Fahne ausnahmslos auf den beweglichen Formationen und stehenden Anstalten, die dem Sanitätsdienst unterstellt sind, gehisst werde. Im Jahre 1929 wurde die Vorschrift lediglich für die stehenden Anstalten beibehalten, während den beweglichen Formationen diese Massnahme freigestellt wurde. Im Abkommen von 1949 ist — sowohl für die stehenden Anstalten wie für die beweglichen Formationen — die Möglichkeit vorgesehen, neben dem Konventionsabzeichen auch die Fahne der kriegführenden Partei zu hissen, der die Anstalten oder Formationen angehören. Diese Lösung scheint richtig zu sein. Es wurde bemerkt, dass auf dem Schlachtfelde die Nationalfahne ein Symbol des kriegerischen Willens ist und daher einen Angriff begünstigen könnte.

#### ABSATZ 3. — DIE IN FEINDESHAND BEFINDLICHEN FORMATIONEN

Artikel 19 bestimmt, dass Sanitätsanstalten und -formationen, die der Gegenpartei in die Hände fallen, ihre Tätigkeit solange fortsetzen können, als die Gewahrsamsmacht nicht selbst die für die in diesen Anstalten und Formationen befindlichen Verwundeten und Kranken notwendige Pflege sichergestellt hat.

Während dieser Zeit dürfen sie nur die Abkommensflagge hissen. Man hat hier auf die Bestimmung verzichtet, dass das Abzeichen des roten Kreuzes von einer Nationalfahne begleitet sein könne. Sei es nun, dass man hierbei die eigene Fahne oder diejenige der Gewahrsamsmacht im Auge hat, in beiden Fällen sprechen genügend Gründe dagegen.

Wenngleich dieser Absatz nur von « Sanitäts-Formationen » handelt, scheint es uns doch, dass dieser Ausdruck sowohl die stehenden Anstalten als auch die beweglichen Formationen in sich schliesst. Inzwischen sind beide ihrem Wesen nach einander so ähnlich geworden, dass eine Unterscheidung bezüglich der Fahne durchaus nicht gerechtfertigt schiene.

#### ABSATZ 4. — DIE KENNZEICHNUNG

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist der gleiche geblieben, wie er 1929 war. Die darin gegebenen Empfehlungen sind vollauf gerechtfertigt. Bei den beweglichen Sanitätsformationen, vor allem aber bei den stehenden Anstalten, kommt dem Erkennungszeichen seine grösste Bedeutung zu. In Anbetracht der Aufnahmefähigkeit dieser Gebäude steht die Sicherheit zahlreicher Personen auf dem Spiel ; ausserdem müssen sie auch gegen Luftangriffe geschützt werden können.

Das Erkennungszeichen muss weithin und von überall her sichtbar sein. Man verwende also am besten steife Flächen, die in verschiedenen Richtungen liegen (waagrecht, senkrecht, schräg) und male auf das Dach, auf die Mauern oder mit geeignetem Material auch auf den Boden grosse rote Kreuze auf weissem Grunde <sup>1</sup>.

Die Ausmasse der Erkennungszeichen müssen genügend gross sein. Versuche, die auf Wunsch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von einer Regierung gemacht wurden, zeigten z.B., dass ein fünf Meter langes rotes Kreuz

---

<sup>1</sup> Für nähere Einzelheiten verweisen wir auf den Bericht des Generalarztes Schickelé, betitelt : « Visibilité, signalisation et camouflage des formations sanitaires », Anlage zum Revisionsprojekt des Genfer Abkommens, ausgearbeitet durch die Sachverständigen-Kommission im Jahre 1937.

auf weissem Grunde, das sich auf dem Dach eines Gebäudes befindet, von 2500 m Höhe an kaum mehr zu erkennen ist <sup>1</sup>.

Es wäre gewiss wünschenswert, dass die Sanitätsformationen und -anstalten auch des Nachts gekennzeichnet seien, indem man z.B. die roten Kreuze mit leuchtenden Rändern versieht. In Anbetracht der Verdunkelung, die als sicherster Schutz gegen Luftangriffe auf das betreffende Gebiet anzusehen ist, scheint es jedoch höchst unwahrscheinlich, dass die Militärbehörde ihre Zustimmung erteilen würde. Würde man Sanitätsformationen, deren Standort bereits früher bei Tage ausfindig gemacht worden war, während der Nacht erleuchten, so hätte das eine derart deutliche Kennzeichnung des Gebietes zur Folge, dass die feindlichen Luftangriffe dies benützen würden. Immerhin bleibt die Möglichkeit, eine Formation zu beleuchten, jedoch erst im Falle eines Angriffs <sup>2</sup>. Wie wir bereits bei Besprechung von Art. 19, Abs. 2 erwähnten, kann man den Sanitätsformationen dadurch am besten die nötige Sicherheit gewährleisten, dass man sie von militärischen Zielen fernhält.

#### ARTIKEL 43. — KENNZEICHNUNG NEUTRALER FORMATIONEN

*Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den im Artikel 27 vorgesehenen Bedingungen ermächtigt wurden, einem Kriegführenden Hilfe zu leisten, haben neben der Flagge der vorliegenden Abkommen die Nationalfahne dieses Kriegführenden zu hissen, wenn dieser von dem ihm gemäss Artikel 42 zustehenden Recht Gebrauch macht.*

*Sofern die zuständige Militärbehörde nicht anders verfügt, können sie unter allen Umständen, selbst wenn sie in die Hände der Gegenpartei fallen, ihre eigene Nationalfahne hissen.*

Dieser Artikel ist in Übereinstimmung mit dem neuen Wortlaut des Artikels 42 abgeändert worden.

---

<sup>1</sup> S. « *Revue internationale de la Croix-Rouge* », Mai 1936, S. 409.

<sup>2</sup> Siehe ebenfalls Bericht des Generalarztes Schickelé.

## ERSTER ABSATZ. — DIE FAHNE DES KRIEGFÜHRENDEN

Der Artikel bezieht sich auf die Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den in Artikel 27 erwähnten Bedingungen ermächtigt wurden, ihre Hilfe einem kriegführenden Lande zur Verfügung zu stellen. Der erste Absatz bestimmt, dass diese Formationen — neben der Abkommens-Flagge — auch die Nationalfahne des kriegführenden Landes führen, dem sie Beistand leisten, sofern das Militärkommando dieses kriegführenden Landes beschlossen haben sollte, dessen Fahne auf den ihm unterstellten Sanitätsformationen zu hissen, was gemäss Artikel 42, Abs. 2 nicht obligatorisch ist.

Diese Lösung ist vollkommen logisch. Wenn ein Kriegführender seine Nationalfahne auf seinen Sanitätsformationen und -anstalten hisst, dann muss diese Fahne auch auf den neutralen Formationen angebracht sein, die seinem Sanitätsdienst unterstellt sind. Wenn hingegen der Kriegführende darauf verzichtet, seine Sanitätsformationen mittels seiner Nationalfahne zu kennzeichnen, dann wäre nicht einzusehen, weshalb diese Fahne von einer in seinem Dienst tätigen neutralen Sanitätsformation gehisst werden sollte.

## ABSATZ 2. — DIE FAHNE DES NEUTRALEN LANDES

Das der Formation eines neutralen Landes zustehende Recht, ihre Landesfahne neben der Abkommensflagge und der Fahne des Kriegführenden zu hissen, dem sie Hilfe erweist, ist eine im Jahre 1929 eingeführte Neuerung. Sie wurde im übrigen von verschiedenen Seiten kritisiert, und zwar aus prinzipiellen Gründen, die uns nicht stichhaltig erscheinen <sup>1</sup>.

Der Text von 1949 enthält die neue Bestimmung, dass eine neutrale Sanitätsformation ihre eigene Nationalfahne auch dann hissen darf, wenn sie in die Hände des Gegners gefallen ist.

Dieses Recht ist jedoch einer eventuellen Einschränkung unterstellt, und zwar durch die Worte: «sofern die zuständige Militärbehörde nicht anders verfügt». Im Gegensatz zu der Lösung, die hinsichtlich der Nationalfahne des kriegführenden

<sup>1</sup> DES GOUTTES, *Commentaires*, S. 171.

Landes angenommen wurde, ist darunter nicht zu verstehen, dass das kriegführende Land im allgemeinen entscheiden könne, ob die neutralen Formationen ihre eigene Fahne hissen dürfen oder nicht. Es kann sich hier nur um eine zeitweilige Einschränkung handeln, die in besonderen Fällen aus taktischen Gründen als unvermeidlich verhängt wird — wie z.B. dann, wenn es notwendig erscheint, die Sanitätsformationen in den vordersten Linien zu tarnen.

Dies wäre unseres Erachtens die einzige Auslegung, die man dieser Bestimmung geben könnte. Im übrigen entspricht sie den Absichten der Verfasser. Wenn diese Bestimmung anders zu verstehen wäre, dann bestünde zwischen den Worten. « können sie unter allen Umständen » und « sofern die zuständige Militärbehörde nicht anders verfügt » ein sinnloser Gegensatz.

#### ARTIKEL 44. — BESCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEN IM GEBRAUCH DES ZEICHENS

*Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde und die Worte « Rotes Kreuz » oder « Genfer Kreuz » dürfen, ausgenommen in den in nachstehenden Absätzen dieses Artikels erwähnten Fällen, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten nur zur Kennzeichnung oder zum Schutze der von vorliegenden oder von den anderen ähnlichen internationalen Abkommen geschützten Sanitätsformationen, Sanitätsanstalten, Personal und Material verwendet werden. Das gleiche gilt, was die in Artikel 38, Abs. 2 genannten Schutzzeichen betrifft, für die Länder, die sie verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und die übrigen in Artikel 26 genannten Gesellschaften dürfen das Zeichen, das den Schutz dieses Abkommens gewährleistet, nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes verwenden.*

*Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit Roter Sonne) dürfen ausserdem in Friedenszeiten, gemäss der nationalen Gesetzgebung, den Namen und das Zeichen des roten Kreuzes für ihre übrige den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechende Tätigkeit verwenden. Wird diese Tätigkeit in Kriegszeiten*

fortgesetzt, muss das Zeichen so verwendet werden, dass nicht der Anschein erweckt werde, als ob der Schutz des Abkommens wirksam sei; das Zeichen muss entsprechend kleiner sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden.

Die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde zu verwenden.

Ausnahmsweise kann im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und mit ausdrücklicher Erlaubnis einer der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit Roter Sonne) das Wahrzeichen des Abkommens in Friedenszeiten verwendet werden, um Ambulanzfahrzeuge und Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen.

Die entsprechende Bestimmung von 1929 (Art. 24) war recht mangelhaft, weil sie nicht den grundsätzlichen Unterschied zwischen den beiden Arten der Benutzung des Rotkreuzzeichens hervorhob; dies ist aber absolut erforderlich zum Verständnis der wirklichen Bedeutung des Wahrzeichens und zur Lösung der schwierigen Probleme, die sich bei Regelung dieser Fragen ergeben. Dieser offensichtliche Unterschied ist erst kürzlich in eine klare und bündige Fassung gebracht worden, und man kann wohl sagen, dass dessen Verkennen lange Zeit hindurch die Gesamtheit der Frage ungünstig beeinflusst und oftmals zu Irrtümern Anlass gegeben hat, vor allem bei der Diplomatischen Konferenz von 1929.

Es muss in der Tat zwischen zwei Verwendungsarten des Rotkreuzzeichens auf weissem Grunde unterschieden werden. Sie sind sogar von Grund aus so verschieden, dass nur das äussere Aussehen sie verbindet. Im ersten Falle — und hier kommt dem Zeichen seine wesentliche Bedeutung zu — ist es die sichtbare Kundgebung des Schutzes, der durch das Abkommen Personen oder Dingen zugestanden wird. Hier ist das Zeichen also ein sozusagen wesentlicher Bestandteil des Konventions-Schutzes. Der Einfachheit halber nennen wir es *Schutzzeichen*. Es muss im Verhältnis zu dem zu bezeichnenden Gegenstand von grossem Format sein.

Wenn wir das Wahrzeichen als *sozusagen* wesentlichen Bestandteil des Schutzes bezeichneten, so geschah das deshalb, weil die Kennzeichnung keine wirklich wesentliche Bedingung des Schutzes ist. Eine Sanitätsformation, die das Wahrzeichen nicht sichtbar trägt, bleibt trotzdem theoretisch geschützt.

Indessen wird dieser Schutz gewiss nur dann wirksam werden können, wenn der Gegner — z.B. im Falle einer Besetzung — sich von dem Charakter der Formation überzeugt hat.

Im zweiten Falle ist das Zeichen lediglich als Merkmal anzusehen. Es wird hier nur gebraucht, um anzuzeigen, dass eine Person oder Sache in Verbindung mit der Institution des Roten Kreuzes steht, doch ohne dass man dieselbe unter den Schutz des Abkommens stellen kann oder will. Auf diese Art wird es z.B. verwendet, um Lokalitäten oder Veröffentlichungen für das grosse Publikum zu kennzeichnen. Hier soll das Wahrzeichen im allgemeinen von kleinem Format sein, und die Bedingungen seiner Verwendung müssen jede Gefahr einer Verwechslung mit dem Schutzzeichen ausschliessen.

Die Unkenntnis dieser Unterscheidung hatte die Diplomatische Konferenz von 1929 zu der Bestimmung veranlasst, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften, abgesehen vom Beistand, den sie dem Heeressanitätsdienst leisten, das Zeichen nur in Friedenszeiten verwenden dürfen. Das bedeutete soviel, als dass bei Ausbruch eines Konfliktes die betreffende Rotkreuzgesellschaft allen Personen, Gebäuden und Gegenständen das Zeichen hätte entziehen müssen, sofern sie nicht zur Pflege verwundeter Soldaten bestimmt oder dem Heeressanitätsdienst angegliedert wären. Nebenbei bemerkt, ist diese Bestimmung kaum jemals in die Praxis umgesetzt worden.

Der neue Artikel 44 unterscheidet endlich zwischen dem Schutzzeichen und dem Zeichen, das lediglich zur Erkennung dient. Er verbindet in glücklicher Weise die beiden anerkannten Notwendigkeiten: nämlich einerseits, das Schutzzeichen mit sicheren Garantien zu versehen, und andererseits, den nationalen Rotkreuzgesellschaften zu gestatten, dass sie sich weitgehend eines Wahrzeichens bedienen, das allgemeine Volkstümlichkeit genießt, und auf das sie ein gesetzliches Recht haben.

I. *Geschützte Personen und Gegenstände*

Wann immer es Schutz gewährleistet, ist das Zeichen — wie bereits gesagt — von ausschlaggebender Bedeutung. Nur dann ist es als « Abkommenszeichen » anzusehen. Durch das Genfer Abkommen von 1864 ist das Wahrzeichen dem positiven internationalen Recht einverleibt worden, und allein dieses Abkommen hat ihm seine hohe Bedeutung verliehen, indem es das Zeichen zum Symbol der den Verwundeten und Kranken der Heere zugesicherten Immunität erhob.

Der erste Absatz bestimmt, dass das Erkennungszeichen — ausser in den Fällen, welche die folgenden, hauptsächlich auf das Kennzeichen bezüglichen Absätze behandeln — in Friedens- wie in Kriegszeiten lediglich dazu verwendet werden darf, die durch die Konvention und andere internationale Abkommen geschützten Objekte und Personen (Sanitätsformationen und -anstalten, Sanitätspersonal und Sanitätsmaterial) zu kennzeichnen.

Wenn in den Artikeln 38 und 39 bestimmt wird, dass das Rotkreuzzeichen das Wahrzeichen des Heeressanitätsdienstes ist und auf allem dazu Gehörigen angebracht sein muss, so hat Art. 44 den Zweck, jede andere Verwendung des Zeichens auszuschliessen. Ausser in den durch die Genfer Abkommen bestimmten Fällen ist jede sonstige Anbringung des Zeichens streng untersagt. « Es handelt sich hier um ein absolutes Verbot und nicht um ein Verbot, das durch diese oder jene Behörde aufgehoben werden könnte », schreibt Louis Renault <sup>1</sup>. Weder die Regierung noch die Rotkreuzgesellschaften dürfen dieses Verbot umgehen; es bindet sie genau so wie die Einzelpersonen. Berufene Stimmen haben das auf der Konferenz von 1929 ausdrücklich betont <sup>2</sup>.

Desgleichen ist im ersten Absatz vorgesehen, dass die Worte « rotes Kreuz » oder « Genfer Kreuz » — mit Ausnahme der in

<sup>1</sup> Actes de la Conférence diplomatique de 1906, S. 265.

<sup>2</sup> Actes de la Conférence de 1929, SS. 306, 307, 311, 317.

den folgenden Absätzen erwähnten Fälle — nur zur Bezeichnung<sup>1</sup> von Gebäuden, Personal und Material verwendet werden dürfen, die unter dem Schutz des Abkommens stehen.

Der zweite Satz des Absatzes bestätigt, dass die gleichen Bestimmungen selbstverständlich auch für die Länder gelten, die das Zeichen des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit Roter Sonne verwenden.

Gemäss diesem Abkommen sind dem Schutzzeichen unterstellt :

- a) die beweglichen Sanitätsformationen und die stehenden Sanitätsanstalten des Heeres und der Hilfsgesellschaften (Art. 19 und 42) ;
- b) die Sanitätsformationen neutraler Gesellschaften, die einem Kriegführenden Beistand leisten (Art. 27 und 43) ;
- c) das ständige Sanitäts- und Seelsorgepersonal des Heeres und der Hilfsgesellschaften, einschliesslich des Verwaltungspersonals (Art. 24, 26 und 40) ;
- d) das Sanitätspersonal neutraler Gesellschaften, die einem Kriegführenden Hilfe leisten (Art. 27 und 40) ;
- e) das zeitweilig eingestellte Sanitätspersonal des Heeres, während es seine sanitätsdienstlichen Aufgaben erfüllt — Sonderarmbinde (Art. 25 und 41) ;
- f) das Sanitätsmaterial des Heeres und der Hilfsgesellschaften (Art. 33, 34 und 39) ;
- g) Sanitätstransporte und Fahrzeuge (Art. 35 und 39) ;
- h) Sanitätsluftfahrzeuge (Art. 36).

Ferner ist in dem der Konvention beigefügten Entwurf zu einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte (Art. 6) vorgesehen, dass diese Zonen und Orte mittels roten Kreuzen auf weissem Grunde gekennzeichnet werden sollen. Allerdings ist dieser Entwurf nicht bindend, da sein Inkraft-

<sup>1</sup> Das Wort « <sup>Kennzeichnung</sup> Bezeichnung » im Wortlaut dieses Absatzes bezieht sich auf die Benennung « rotes Kreuz », während des Wort « Schutz » auf das Wahrzeichen Bezug hat, trotzdem infolge eines Schreibfehlers diese beiden Worte nicht an den ihnen zukommenden Stellen stehen.

treten von einer etwaigen Vereinbarung zwischen den beteiligten Mächten abhängt.

Wenn auch das Wahrzeichen des roten Kreuzes vor allem an das erste Genfer Abkommen geknüpft ist und seine Verwendung in der Hauptsache durch dieses Abkommen bestimmt wird, so finden wir doch noch in zwei anderen Abkommen einschlägige Bestimmungen.

Demnach stehen unter dem Schutz des Zeichens gemäss dem Genfer Abkommen Nr. II von 1949 :

- a) Lazarettschiffe des Staates, der Hilfsgesellschaften und von Privatpersonen (Art. 22, 24 und 43) ;
- b) Lazarettschiffe der Hilfsgesellschaften und von Privatpersonen neutraler Länder, die einem der Kriegführenden Beistand erweisen (Art. 25 und 43) ;
- c) die Rettungsboote der Lazarettschiffe, Küstenrettungsboote und alle vom Sanitätsdienst verwendeten kleinen Boote (Art. 27 und 43) ;
- d) die von den Rettungsbooten benutzten feststehenden Küstenanlagen (Art. 27 und 41) ;
- e) Schiffslazarette (Art. 28 und 41) ;
- f) das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Lazarettschiffe und ihre Besatzung (Art. 36 und 42) ;
- g) das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Kriegs- und Handelsmarine (Art. 37 und 42) ;
- h) das Sanitätspersonal (Art. 41) ;
- i) die Sanitätsluftfahrzeuge (Art. 39) ;

Es stehen ferner unter dem Schutz des Zeichens gemäss dem Genfer Abkommen Nr. IV von 1949 :

- a) die Zivilspitäler (Art. 18) ;
- b) das Personal der Zivilspitäler (Art. 20) ;
- c) die Transporte verwundeter oder kranker Zivilpersonen, die zu Land mittels Geleit- und Eisenbahnzügen und zur

See mittels besonders ausgerüsteter Schiffe bewerkstelligt werden (Art. 21);

d) die zivilen Sanitätsluftfahrzeuge (Art. 22).

Ausserdem ist in Art. 6 des Entwurfs betreffend Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte (Anhang zum IV. Genfer Abkommen) vorgesehen, dass die ausschliesslich den Verwundeten und Kranken vorbehaltenen Zonen mit roten Kreuzen bezeichnet werden können.

Die vorher bezüglich des Vereinbarungsentwurfs (Anhang zum I. Genfer Abkommen) gemachten Bemerkungen behalten auch hier ihre Gültigkeit.

## *2. Organisationen, die das Schutzzeichen verwenden dürfen*

Welches sind die Organisationen, die im Rahmen des von uns hier kommentierten I. Genfer Abkommens ein Recht auf Verwendung des Schutzzeichens haben?

In erster Linie ist es der Heeressanitätsdienst. Noch bevor das rote Kreuz aufweissem Grunde zum Wahrzeichen der Institution des Roten Kreuzes erhoben wurde, setzte es die Konvention als internationales Zeichen des Heeressanitätsdienstes ein.

In zweiter Linie sind es die anerkannten Hilfsgesellschaften, die den Heeressanitätsdienst im Sinne von Artikel 26 unterstützen. Es sind dies in erster Linie die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, die ausdrücklich im Text von 1949 genannt werden. Aber — abgesehen vom Sanitätsdienst — haben die Rotkreuzgesellschaften nicht das alleinige Vorrecht des Schutzzeichens. Die Regierungen haben das Recht, neben ihnen noch andere Gesellschaften zur Unterstützung des Sanitätsdienstes zu ermächtigen. Diese Hilfsgesellschaften, auch wenn sie in keinerlei Verbindung mit der Rotkreuzgesellschaft ihres Landes stehen mögen, haben das Recht, in Friedens- wie in Kriegszeiten das Rotkreuzzeichen zu führen. Übrigens ist die Anzahl dieser Gesellschaften gering. Wir nannten als Beispiel den Johanniterorden von Jerusalem und den Malteser Orden.

Der letzte Satz des Absatzes, den wir betrachten, betont — was durchaus nicht überflüssig ist —, dass die Gesellschaften des Roten Kreuzes und andere anerkannte Hilfsgesellschaften das Schutzzeichen nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes verwenden dürfen. Das bedeutet, dass diese Gesellschaften das Schutzzeichen nur für jenen Teil ihres Personals und Materials verwenden dürfen, der in Kriegszeiten den offiziellen Sanitätsdienst unterstützt, der die gleiche Tätigkeit, und nur diese Tätigkeit ausübt und den militärischen Gesetzen unterstellt, mit anderen Worten praktisch dem Heeressanitätsdienst einverleibt ist. Aber auch diese Gesellschaften dürfen das Schutzzeichen nur mit Genehmigung der Militärbehörde verwenden.

Es haben also die Leiter oder Mitarbeiter einer nationalen Rotkreuzgesellschaft nur insoweit ein Recht auf das Schutzzeichen — d.h. auf die Armbinde —, als sie selbst durch das Genfer Abkommen geschützt sind. Hierzu ist erforderlich, dass ihre Tätigkeit zur Pflege Verwundeter und Kranker des Heeres beiträgt und den in Artikel 24 aufgezählten Dienstleistungen entspricht. Andernfalls dürfen sie das rote Kreuz nur als Erkennungszeichen tragen, wie das aus dem zweiten Absatz ersichtlich sein wird. Desgleichen dürfen die Dächer von Gebäuden, die der betreffenden Gesellschaft gehören, nur dann mit roten Kreuzen bemalt werden, wenn diese Baulichkeiten unter dem Schutz des Abkommens stehen, d.h. wenn es sich um Sanitätsanstalten oder Sanitätsmaterjallager handelt, die den Verwundeten und Kranken des Heeres zugute kommen <sup>1</sup>.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr ordnungsgemäss legitimiertes Personal ermächtigt sind, sich jederzeit des Rotkreuzzeichens

---

<sup>1</sup> Hierzu sei bemerkt, dass gemäss Artikel 18 des IV. Genfer Abkommens von 1949 ein Zivilspital, ob es nun einer nationalen Rotkreuzgesellschaft oder einer anderen Hilfsgesellschaft gehört, zur Führung des Schutzzeichens berechtigt ist, wenn es durch den Staat als solches anerkannt ist und die erforderliche Ermächtigung zu dessen Führung besitzt. Desgleichen sollen — gemäss Artikel 20 des vorstehenden Abkommens — die Leiter oder Mitglieder einer Rotkreuzgesellschaft geschützt und zum Tragen einer Armbinde berechtigt sein, wenn sie dauernd und ausschliesslich im Betrieb oder in der Verwaltung eines durch den Staat anerkannten Zivilspitals beschäftigt sind.

gemäss Artikel 44, Abs. 3, zu bedienen. Wie wir noch weiterhin sehen werden, kann das so verwendete Zeichen als Schutzzeichen dienen, sofern die Umstände und die Art der Tätigkeit dies erfordern.

## ABSATZ 2. — DER REIN KENNZEICHNENDE CHARAKTER DES ZEICHENS

### I. *Art und Begrenzung dieser Verwendung*

Das Rotkreuzzeichen dient, wie bereits gesagt, lediglich als Kennzeichen, wenn es anzeigt, dass eine Person oder Sache mit der Institution des Roten Kreuzes in Verbindung steht, ohne dass man sie unter den Schutz des Genfer Abkommens stellen kann oder will. In diesem Falle muss das Zeichen im Verhältnis zu der Person oder Sache, an der es befestigt ist, von kleinem Format sein, und die Umstände seiner Verwendung müssen jegliche Gefahr einer Verwechslung mit dem Schutzzeichen ausschliessen, das gegen feindliche Handlungen sichern soll.

Die beiden Verwendungszwecke des Wahrzeichens sind so grundverschieden, dass man sich fragen könnte, ob man nicht gleich zu Beginn zwei verschiedene Zeichen hätte schaffen sollen: das eine als sichtbares Zeichen des durch das Abkommen gewährleisteten Schutzes, und das andere als Flagge der nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Kennzeichnung ihrer Gesamttätigkeit. Auf die Nachteile, welche die doppelte Bedeutung des gleichen Zeichens mit sich bringt, haben wir bereits verwiesen und werden noch im weiteren Verlauf dieser Untersuchung darauf zu sprechen kommen. Indessen dürfen wir auch die Vorteile nicht übersehen. Das rote Kreuz ist in den Augen der Völker zum einzigen Symbol uneigennütziger Hilfe für alle leidenden Menschen geworden. Das Ansehen, das dieses Wahrzeichen als Zeichen der Unverletzlichkeit geniesst, geht über auf die Wohltätigkeitswerke des Roten Kreuzes zugunsten der Bevölkerung, der sie selbst zugute kommen, und umgekehrt

erhöht die Achtung, welche dem Roten Kreuz entgegengebracht wird, das Ansehen, welches das Schutzzeichen genießt.

Wie dem auch sei — heute ist es selbsverständlich nicht mehr möglich, an die Schaffung eines neuen Wahrzeichens zu denken. Aber es gilt, sorgsam darüber zu wachen, dass die beiden Verwendungsarten des roten Kreuzes streng von einander geschieden bleiben.

Gemäss den Bestimmungen des Abkommens von 1929 hätten die nationalen Rotkreuzgesellschaften bei Ausbruch der Feindseligkeiten allen Personen, allen Gebäuden, allen Gegenständen, die nicht im Dienst verwundeter Militärpersonen stehen, das Rotkreuzzeichen entziehen müssen. Diese Bestimmung ist in der Mehrzahl der Fälle auf dem Papier geblieben. Bei Durchsicht der Verhandlungen der Diplomatischen Konferenz von 1929 stellt man fest, dass die Bevollmächtigten nicht die Absicht hegten, die nationalen Rotkreuzgesellschaften an der Führung des Zeichens während ihrer sogenannten Friedens-tätigkeit zu hindern, falls sich diese in Kriegszeiten weiter fortsetzt. Und doch hat der von ihnen angenommene Wortlaut einen formellen Charakter.

Nachdem endlich der Unterschied zwischen dem Schutzzeichen und dem Kennzeichen im Jahre 1949 festgesetzt worden war, konnte die Verwendung des letzteren ohne Gefahr ausgedehnt werden.

Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit Roter Sonne) dürfen in Friedenszeiten, gemäss der nationalen Gesetzgebung, den Namen und das Wahrzeichen des roten Kreuzes für ihre sonstigen Tätigkeiten, die nicht dem Heeressanitätsdienst zugute kommen, verwenden. Werden diese Tätigkeiten in Kriegszeiten fortgesetzt — und diese Neuerung ist von grösster Bedeutung —, dann können die nationalen Rotkreuzgesellschaften auch weiterhin das Wahrzeichen verwenden, doch ohne den Anschein zu erwecken, als wollten sie den Schutz des Abkommens in Anspruch nehmen.

Es muss nämlich vermieden werden, dass der Feind nicht irrtümlich einem blossen Erkennungszeichen den Wert eines Schutzzeichens beimesse: das Wahrzeichen muss verhältnis-

mässig klein sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden. Durch diese Bestimmung soll eine Verwechslung der das Erkennungszeichen tragenden Personen mit den Mitgliedern des Heeressanitätspersonals vermieden werden sowie auch eine Verwechslung der dem Roten Kreuz gehörenden ungeschützten Gebäude mit Sanitätsanstalten, denen das Abkommen Immunität verleiht.

Diese Beschränkungen bei Verwendung des Wahrzeichens gelten nur in Kriegszeiten. Trotzdem ist den nationalen Rotkreuzgesellschaften dringend nahezu legen, schon in Friedenszeiten die verkleinerten Zeichen überall für ihre Tätigkeiten zu benutzen, die nicht der Pflege verwundeter Militärpersonen zugute kommen. Bei Ausbruch von Feindseligkeiten bliebe es ihnen so erspart, eine Verkleinerung der Zeichen vorzunehmen, — eine Arbeit, die längere Zeit beansprucht, beträchtliche Kosten verursacht und bei mangelhafter Ausführung zu ernststen Zwischenfällen führen kann.

Zur Vermeidung praktischer Schwierigkeiten hat die Konferenz darauf verzichtet, die Höchstaussmasse des Erkennungszeichens, wie dies vorgeschrieben worden war, metrisch festzusetzen. Sie beschränkte sich auf die Bestimmung, dass es verhältnismässig klein sein müsse, worunter zu verstehen ist, dass es im Verhältnis zu dem für eine bestimmte Kategorie von Dingen oder Personen vorgeschriebenen Schutzzeichen ein geringes Ausmass haben soll. Im übrigen bleibt die Wahl der geeigneten Grösse in jedem einzelnen Fall dem gesunden Menschenverstand überlassen. So könnte eine Flagge von einem Meter Seitenlänge, die über dem Eingang eines Gebäudes angebracht ist, sich als Erkennungszeichen eignen. Die gleiche Flagge an einem Fahrzeug angebracht, würde als Schutzzeichen gelten. Sie müsste folglich in letzterem Falle beispielsweise auf zwanzig Zentimeter verkleinert werden. Dieses Zeichen wäre wiederum seinerseits zu gross für eine Person, diese müsste sich mit einem Zeichen im Ausmasse von ein oder zwei Zentimetern begnügen.

Wenn auch neben den nationalen Rotkreuzgesellschaften die anderen anerkannten Hilfsgesellschaften zur Benutzung des Schutzzeichens berechtigt sind, so dürfen doch nur die

ersteren das Erkennungszeichen verwenden, denn aus diesem ist die Zugehörigkeit zur Institution des Roten Kreuzes deutlich ersichtlich.

Dort, wo im Abkommen den Rotkreuzgesellschaften für ihre ausserhalb des Rahmens des Heeressanitätsdienstes fallenden Tätigkeiten das Kennzeichen zuerkannt wird, ist ausdrücklich hinzugefügt, dass diese Tätigkeit « den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechen müsse ». Diese Worte wurden nicht grundlos hinzugefügt : sie geben die Lösung eines Problems, das während der Vorbereitungsarbeiten zu langen Erörterungen Anlass gab.

Das Tätigkeitsfeld der nationalen Rotkreuzgesellschaften, das anfangs auf die Verwundeten der Heere begrenzt war, hat sich inzwischen so beträchtlich erweitert, dass es alle oder fast alle Formen der menschlichen Leiden einschliesst. Allerdings handelte es sich immer nur darum, den unmittelbaren Opfern des Krieges oder allgemeiner Notstände beizustehen. Während des letzten Weltkrieges haben die Rotkreuzgesellschaften einiger Länder begonnen, eine neue Art von Tätigkeit zu entfalten : es handelt sich um soziale oder patriotische Hilfswerke, wie z.B. den Versand von Paketen an die Soldaten an der Front, Massnahmen zum Wohl und zur Freizeitgestaltung der Kampftruppen, Schwimmunterricht für die Soldaten, sozialer Beistand für die Familien der Mobilisierten und anderes mehr. Zum ersten Male befasste sich das Rote Kreuz mit Personen, die nicht eigentliche Kriegsopfer waren.

Das Internationale Komitee wies — ohne diese ausserordentlich nützlichen Tätigkeiten kritisieren zu wollen — darauf hin, dass diese durch ihre allmähliche Ausdehnung das Rote Kreuz dazu veranlassen könnten, Unternehmen mit seinem Namen und Wahrzeichen zu decken, die schliesslich nur noch entfernt mit seinem eigentlichen Charakter und seinem wesentlichen Auftrag in Verbindung stehen.

Man erkannte sehr bald, dass sich das Tätigkeitsfeld des Roten Kreuzes nicht durch eine Aufzählung der erlaubten und untersagten Wirksamkeiten begrenzen liesse. Man sah ein, dass die Lösung darin bestand, jeden einzelnen Fall aufs sorgfältigste zu prüfen, jede beabsichtigte Hilfsaktion immer wieder

an geeigneten Kriterien zu messen. Dieses sind Grundprinzipien des Roten Kreuzes, wie sie durch die internationalen Rotkreuzkonferenzen aufgestellt wurden und noch werden.

## *2. Die verschiedenen Verwendungsarten*

Welches sind die Verwendungsarten des Zeichens, das lediglich zur Erkennung dient? Wir glauben zunächst zwischen dem «Zugehörigkeitszeichen», dem «dekorativen Zeichen» und dem «andeutenden Zeichen» unterscheiden zu müssen.

A. Das Zugehörigkeitszeichen. — Es kennzeichnet eine Person oder einen Gegenstand als zu einer Rotkreuzorganisation gehörig. In Form von Flaggen oder Plaketten dient es dazu, Räumlichkeiten oder Fahrzeuge der Institution zu kennzeichnen. Als Abzeichen im Knopfloch oder auf der Haube von Krankenschwestern getragen, dient es zum Erkennen des Rotkreuzpersonals. Als Siegel oder Stempel erscheint es auf Veröffentlichungen, auf Briefpapier und auf Paketen. In der Regel befindet sich neben dem Zeichen die Benennung der Institution, die es verwendet.

Wenn das Tragen des Abzeichens für das aktive Personal der nationalen Rotkreuzgesellschaften vorgeschrieben ist, so fragt man sich, ob die zahlreichen Mitglieder oder passiven Mitglieder der Gesellschaft berechtigt sind, es zu tragen, wo sie doch diese Mitgliedschaft nur durch Bezahlung eines bescheidenen Beitrages erworben haben, ohne dass irgend eine Dienstleistung von ihnen verlangt wird.

Die nationale Gesetzgebung hat nur in seltenen Fällen diese Frage geregelt. Meist beschränken sich die Gesetze darauf, der betreffenden Rotkreuzgesellschaft das Zeichen zu verleihen. Zuweilen heisst es, dass es einzig «ihren Mitgliedern» vorbehalten bleibe, und dann wieder finden wir die Erläuterung, dass damit diejenigen Mitglieder gemeint seien, die eine humanitäre Tätigkeit ausüben. Einige Gesetze drücken sich jedoch deutlicher aus. So bestimmt das neuseeländische Gesetz, dass Abzeichen und Brosche nur von Mitgliedern verwendet werden dürfen, die Uniform tragen. Das deutsche Gesetz sieht vor, dass die Mitglieder der Rotkreuzgesellschaft das Zeichen nicht zu persönlichen Zwecken gebrauchen dürfen.

Bei Prüfung der heute von den Rotkreuzgesellschaften befolgten Praxis ist festzustellen, dass sie je nach dem Lande beträchtlich verschieden ist. Gewisse Gesellschaften untersagen ihren Mitgliedern das Tragen des Abzeichens; andere erlauben es nur unter bestimmten Umständen, z.B. bei Gelegenheit von Rotkreuzversammlungen. Andererseits gibt es Gesellschaften, die ihren Mitgliedern das Anlegen des Abzeichens nach Belieben gestatten. Manche Gesellschaften verkaufen sogar das Abzeichen auf der Strasse und geben es jedem, der etwas spendet.

Diese Frage muss im Lichte der allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes geprüft werden. Fraglos zielt der ganze Sinn der Vorschriften darauf hin, die Verwendung des Zeichens für jene Fälle vorzubehalten, in denen es seine wesentliche Bedeutung erfüllt, nämlich als Symbol unparteiischer Wohltätigkeit. Die XII. internationale Rotkreuzkonferenz, die sich 1915 in Genf vereinigte, fasste einen in Brüssel im Jahre 1930 bestätigten Beschluss, in dem empfohlen wird, « dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften ihre Mitglieder zum Tragen des Rotkreuzabzeichens nur während der Ausübung ihrer Tätigkeit ermächtigen »: Diese Massnahme soll besonders bezüglich der Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes aufs strengste angewendet werden. Paul Des Gouttes schreibt zu diesem Gegenstande <sup>1</sup> « Das Zeichen gehört der Gesellschaft und nicht den einzelnen Mitgliedern ... Man darf nicht zulassen, dass diese es ausserhalb der eigentlichen Ausübung ihrer Tätigkeit benützen ». Man kann sich nur dieser Meinung anschliessen und den Rotkreuzgesellschaften davon abraten, diejenigen ihrer Mitglieder, die keinerlei humanitäre Tätigkeit ausüben, zum Tragen des Rotkreuzzeichens zu ermächtigen, es sei denn bei Massenkundgebungen der Gesellschaft.

B. Das dekorative Zeichen — So nennen wir das rote Kreuz, das sich auf Medaillen und anderen Auszeichnungen der Rotkreuzgesellschaften, wie auch auf deren Ankündigungen und Werbeschriften befindet, und das rote Kreuz, das zur inneren Ausschmückung von Räumlichkeiten dient. In letzterem

---

<sup>1</sup> *Commentaire*, S. 181.

Fall kann das Zeichen, im Gegensatz zur sonstigen Vorschrift, von grossem Format sein. Haben wir nicht alle bei Gelegenheit einer Konferenz eine riesige Rotkreuzflagge über der offiziellen Rednerbühne gesehen? Da sich das Wahrzeichen hier im Innern eines Gebäudes befindet, ist für jedermann einleuchtend, dass es sich nicht um einen Versuch handeln kann, Schutz gegen Luftangriffe oder Artilleriefeuer zu erwirken.

C. Das andeutende Zeichen — so nennen wir das rote Kreuz, welches auf Rettungstellen und Ambulanzen, selbst ausserhalb deren Zugehörigkeit zur nationalen Rotkreuzgesellschaft, jedoch mit deren Genehmigung angebracht werden kann. Wir kommen noch auf diesen Fall bei Besprechung von Abs. 4 zurück.

### 3. *Die Form des Zeichens*

Das Schutzzeichen — rotes Kreuz auf weissem Grund — wie es das Genfer Abkommen vorschreibt, muss stets in seiner reinen Form, ohne alle Entstellungen oder Beifügungen erscheinen. Das gleiche wäre auch für das Zugehörigkeitszeichen wünschenswert — abgesehen davon, dass diesem noch der Name der Institution beigelegt werden kann —, denn es versinnbildlicht die Institution des Roten Kreuzes, sein einzigartiges Wesen, die Würde, die es sich schuldet. Auch sollte vermieden werden, dass dies Zeichen gleichzeitig mit dem Wahrzeichen einer dem Roten Kreuz nicht angehörigen Institution in Erscheinung trete, damit keine Verwirrung entstehe und die Bedeutung des Zeichens nicht in der öffentlichen Meinung an Wert verliere.

Auch das andeutende Zeichen sollte, um seine suggestive Kraft zu behalten, in der Regel möglichst einfach sein.

Doch leider hat sich die künstlerische Phantasie bei Wiedergabe des dekorativen Zeichens in den meisten Ländern keinerlei Schranken auferlegt: zuweilen ist das rote Kreuz herausgeschnitten, mit Gold eingefasst oder mit einem Wahlspruch versehen. Jedoch liegt unseres Erachtens, solange keine Takt- oder Geschmacklosigkeiten vorkommen und solange es sich ausschliesslich um das dekorative Zeichen handelt, keinerlei Grund zur Beunruhigung vor.

#### 4. *Das Ansehen des Wahrzeichens*

Bei Besprechung des Artikels 53 wird von dem Kampf die Rede sein, der gegen den Missbrauch des Zeichens geführt werden muss. Es genügt jedoch nicht, die unter das Gesetz fallenden, bereits behandelten Missbräuche zu bekämpfen. Das Wahrzeichen muss unter allen Umständen seine hohe Bedeutung und sein Ansehen bewahren. Folglich heisst es, sich jede Verwendung, die es erniedrigen oder seinen Glanz verdunkeln könnte, zu versagen.

So haben z.B. Rotkreuzorganisationen, um sich die erforderlichen Einnahmen für ihre Zwecke zu verschaffen, Gegenstände verkauft, die mit dem roten Kreuz verziert waren. Eine solche Handlungsweise schmälert das Ansehen des Wahrzeichens und gefährdet infolgedessen den guten Ruf des Roten Kreuzes.

Wenn das Zeichen vor allem dort, wo es als Schutzzeichen gilt, vor Entwürdigung bewahrt werden muss, so soll man es auch, wo es lediglich andeutendes Zeichen ist, davor schützen; denn auch solche Missbräuche würden mittelbar dem Ansehen des Schutzzeichens schaden. Man darf nicht vergessen, dass das Wahrzeichen — was immer seine juristische Bedeutung sein mag — stets das rote Kreuz auf weissem Grunde bleibt. Jede Art seiner Darstellung wird in gewissem Masse an der Mystik teilhaben, die sich an das Zeichen in seiner höchsten Bedeutung knüpft: Gewährung selbstlosen Beistandes an den leidenden Menschen.

Das neue Abkommen hat den Institutionen des Roten Kreuzes bedeutende Vorrechte in der Verwendung des Zeichens zugestanden. Mögen diese Institutionen — im Bewusstsein der ihnen erwiesenen Ehre und der Verantwortungen, die daraus für sie erwächst — über dieses ihnen anvertraute Erbe eifersüchtig wachen! Denn wie könnte man gegen gewissenlose Händler, die auf das Ansehen des Wahrzeichens spekulieren, erfolgreich vorgehen, wenn die unmittelbar daran Interessierten, jene, die seine berufenen Hüter sind, damit achtlos umgehen und es dadurch herabsetzen? Besser ist es fürwahr, die Missbräuche unentwegt zu bekämpfen, zu denen eben das hohe Ansehen des Zeichens verlockt, als dass diese Missbräuche aufhörten, weil das Zeichen seine Bedeutung verloren hätte.

### ABSATZ 3. — INTERNATIONALE ORGANISATIONEN DES ROTEN KREUZES

Die Bestimmungen von 1929 gaben dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz theoretisch nicht das Recht, sich des Wahrzeichens, das es selbst geschaffen und zuerst getragen hatte, zu bedienen. Ein Schweizer Gesetz, das sich mehr an den Geist des Abkommens als an dessen Buchstaben hielt, hat es jedoch dazu ermächtigt. Im Hinblick auf die bedeutungsvollen Aufgaben, die es im Kriege zu erfüllen berufen ist, wurde ihm dieses Recht auch niemals streitig gemacht. Die gleiche Lücke bestand übrigens auch in bezug auf die Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Im Laufe des letzten Weltkrieges ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Ueberzeugung gelangt, es müsse im unmittelbaren Interesse der Kriegsoffer den Staaten vorschlagen, dass in bestimmten Fällen und mit der formellen Zustimmung der Staaten die Verwendung des Zeichens auf gewisse Transportmittel erstreckt werde, die zur Verproviantierung von Kriegsgefangenen sowie von zivilen Opfern der Hungersnot bestimmt sind. Es handelte sich hauptsächlich um Schiffe, die ausschliesslich zum Transport von Liebesgaben unter der Kontrolle des Internationalen Komitees oder einer nationalen Rotkreuzgesellschaft benützt wurden. Gegen Ende des Krieges wurde das Zeichen auch auf Eisenbahn- und Geleitzügen angebracht, die das Internationale Komitee bereitstellen musste, um die Kriegsgefangenen und die nach Deutschland deportierten Zivilpersonen zu verproviantieren.

Die Konferenz von 1949 hat diese seltsame Lücke des Abkommens ausgefüllt. Die internationalen Rotkreuzorganisationen wurden offiziell ermächtigt, das Zeichen des roten Kreuzes zu verwenden.

Diese Genehmigung wurde vorbehaltlos erteilt. Infolgedessen — und wie es auch klar aus den Verhandlungen der Diplomatischen Konferenz hervorgeht <sup>1</sup> — kann das Zeichen als

---

<sup>1</sup> Siehe in diesem Zusammenhang den Bericht der I. Kommission der Vollversammlung.

Schutzzeichen dienen, wenn die Umstände und die Art der Tätigkeiten es gebieten.

Bekanntlich vertrauen die vier Genfer Abkommen von 1949 dem Internationalen Komitee ausdrücklich zahlreiche und wichtige Aufgaben an. Unter anderem erkennen sie seine Tätigkeit an, die es ausserhalb des Rahmens der Abkommensbestimmungen zum Schutz der Kriegsofoper entfalten wird. Die Mehrzahl dieser Tätigkeiten sind nicht im eigentlichen Sinne des Wortes durch die Genfer Abkommen « geschützt » wie es jene des Heeressanitätsdienstes sind. Aber die im Hinblick auf diese Tätigkeiten gestattete Ausdehnung der Verwendung des Schutzzeichens rechtfertigt sich weitgehend: diese Tätigkeiten ergeben sich zum grossen Teil aus den Mandaten, die dem Internationalen Komitee durch die Abkommen selbst anvertraut sind, und es ist von grösster humanitärer Bedeutung, diese zu begünstigen.

In allen Fällen, in denen eine Verwendung des Schutzzeichens nicht erforderlich scheint — und diese Fälle werden am häufigsten sein — dient das Wahrzeichen lediglich als Erkennungszeichen. Ebenso wie die nationalen Rotkreuzgesellschaften müssen die internationalen Organisationen darüber wachen, dass sie von dem ihnen in so grosszügiger Weise erteilten Recht nur mit Vorbedacht und grösster Umsicht Gebrauch machen.

#### ABSATZ 4. — AMBULANZFahrzeuge UND RettungStellen

Das Abkommen von 1929 sah einen bestimmten Fall vor, in dem das rein andeutende Zeichen — sogar ausserhalb jeder Zugehörigkeit zu einer nationalen Rotkreuzgesellschaft, doch mit deren Zustimmung — verwendet werden durfte: nämlich um in Friedenszeiten den Standort von Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Versorgung von verwundeten und kränken Zivilpersonen dienen.

Bei Massenkundgebungen mit starkem Gedränge werden die Krankenstationen in dieser Weise kenntlich gemacht. Auch kennt jedermann die « Rettungsposten der Landstrasse » längs

den grossen Verkehrsadern für Automobilisten, die einen Unfall erleiden <sup>1</sup>.

Hier bedient man sich des Zeichens, weil es eine starke suggestive Wirkung ausübt ein rotes Kreuz auf weissem Grunde erweckt sofort die Vorstellung einer Hilfe zugunsten von jedermann — genau so, wie ein Pfeil die einzuschlagende Richtung angibt.

Die Konferenz von 1949 hat diese ausnahmsweise Verwendung des Zeichens beibehalten und sie, unter den gleichen Bedingungen, auch auf die als Ambulanzwagen verwendeten Fahrzeuge ausgedehnt. Wenn die Gesetze zahlreicher Länder den Ambulanzkraftwagen auf der Strasse den Vorrang vor anderen Fahrzeugen zuerkennen — genau so wie denen der Feuerwehr — müssen sie deutlich und einheitlich gekennzeichnet sein. Diese neue Bestimmung hat übrigens nur das Recht weitgehend der Praxis angepasst.

Dem Absatz 4, der trotz allem eine Abweichung von dem leitenden Grundsatz des Abkommens in bezug auf das Wahrzeichen enthält, hat die Konferenz von 1929 nicht ohne Zögern zugestimmt. Jedenfalls wurde diese Ausnahmebestimmung mit strengen Garantien versehen, um ihre Ausdehnung nach Möglichkeit zu begrenzen und Missbräuche zu vermeiden. Die Gesetzgeber von 1949 hatten nicht die gleichen Bedenken wie ihre Vorgänger; trotzdem liessen sie die Vorsichtsmassregeln bestehen.

Zunächst muss die Verwendung des Zeichens immer nur eine Ausnahme sein. Neben dem angeführten Fall ist keine Ausdehnung gestattet.

---

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 30. März 1931 über die Vereinheitlichung der Zeichen im Strassenverkehr enthält in seinem Anhang einen Beschluss, betreffend das Signal, das eine in der Nähe befindliche Rettungsstelle anzeigt. In diesem Beschluss wird empfohlen, dies Zeichen durch ein Rechteck darzustellen, dessen kurze, wagerechte Seite zwei Dritteln der Längsseite entspricht; der Grund des Schildes soll von dunkler Farbe mit weissem Rand sein und die Mitte soll — in einem weissen Viereck von mindestens 30 cm Seitenlänge — ein rotes Kreuz tragen. Im angefügten Musterbeispiel ist die Grundfläche blau; diese Farbe scheint allgemein angenommen worden zu sein. — Wir verweisen im übrigen auf die Arbeiten der « Commission internationale permanente des Secours sur route », die von der XIV. internationalen Rotkreuz-Konferenz geschaffen wurde.

Ferner hängt die Verwendung des Zeichens von einer ausdrücklichen Genehmigung ab. Ein stillschweigendes Uebereinkommen genügt folglich nicht.

Diese Genehmigung kann nur durch die nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit Roter Sonne) erteilt werden. Dieses Recht der Genehmigung steht keiner anderen Gesellschaft und selbst nicht dem Staate zu. Auch dürfen die Rotkreuzgesellschaften dies Recht nicht übertragen.

Die Rettungsstellen müssen ausschliesslich der Pflege Verwundeter oder Kranker dienen ; der Beistand muss unentgeltlich geleistet werden. Auf diese Weise wird die Grundidee des Wahrzeichens aufrechterhalten. Wenn Bezahlung gefordert oder Medikamente verkauft werden, muss die Genehmigung entzogen werden.

Endlich ist diese Art der Verwendung des Zeichens nur in Friedenszeiten gestattet. Sobald ein Land an einem Konflikt teilnimmt, haben die Zeichen auf seinem Gebiet zu verschwinden.

Die Rotkreuzgesellschaften werden gut daran tun, bei Erteilung einer Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung strenge Kontrolle der Verwendung auszuüben, damit keinerlei Missbrauch mit dem Zeichen getrieben und so dessen Ansehen geschädigt werde ; dieses muss unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Zum Schluss dieser Betrachtung sei an die Worte des Hauptberichterstatters der Konferenz von 1929<sup>1</sup> erinnert : « Durch Annahme dieses Textes bezeugt die Kommission ihre feste Absicht, das weltumfassende Ansehen des Abkommenszeichens und die hohe moralische Tragweite der Grundsätze, die es in den Augen aller Völker verkörpert, unversehrt aufrecht zu erhalten. »

---

<sup>1</sup> Actes de la Conférence de 1929, S. 619.

## MITTEILUNG DES IKRK

### *NEUE MITGLIEDER DES IKRK*

Genf, den 28. November 1951.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz teilt mit :

Im Laufe des Jahres 1951 äusserten nachstehende Mitglieder des IKRK den Wunsch, ihrer Verpflichtungen enthoben zu werden · Frl. Suzanne Ferrière, Oberst Dr. med. Georges Patry und Dr. med. Adolph Vischer. Das Internationale Komitee hat die Genannten in Anbetracht der wertvollen Dienste, die sie der Genfer Institution geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Das IKRK wählte daraufhin zwei neue Mitglieder : Frl. Marguerite van Berchem und Herrn Frédéric Siordet.

Frl. van Berchem war während des letzten Weltkrieges Leiterin der Kolonialabteilung der Zentralstelle für Kriegsgefangene und hat überdies Hilfssektionen dieser letzteren in verschiedenen Schweizerstädten geschaffen.

Herr Siordet widmete schon seit 1943 dem IKRK seine Tätigkeit. Als Rechtsbeirat sowie bei Missionen im Ausland war seine Mitarbeit für das Internationale Komitee von grösster Bedeutung.

# INHALTSVERZEICHNIS

## Band II (1951)

---

### INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Neujahrsbotschaften des Roten Kreuzes, 2. — Ausgesiedelte griechische Kinder, 40. — Tagung der ständigen Kommission der Internationalen Rotkreuzkonferenz, 122, 218.

### INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Eine Mitteilung des IKRK an Nordkorea, 4. — Tätigkeit des IKRK, 6, 20, 47, 65, 88, 109, 129, 150, 174, 193, 221, 257. — Mitteilung für die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz: « Lieux de Genève » und Sicherheitszonen, 9. — Eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Fernen Osten, 45. — Botschaft an Präsident Ho-Chi-Minh, 62. — Pressekonferenz vom 9 April 1951, 70. — Das IKRK und die Vereinigten Nationen, 92. — Bericht über die Prüfung der auf Ende Dezember 1950 abgeschlossenen Jahresrechnung des IKRK, 116. — Denkschrift zur Flüchtlingsfrage, 125. — Botschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 147. — Eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Warschau, 154. — Eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Belgrad, 154. — Das Los der Kriegsgefangenen in Korea, 173. — Botschaft des Präsidenten des IKRK an die interamerikanische Rotkreuzkonferenz in Mexiko, 197. — Beiträge der nationalen Rotkreuzgesellschaften an das Internationale Komitee, 200. — Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949: Kurze Zusammenfassung zum Gebrauche der Militärpersonen und des Publikums, 202. — Muster eines Gesetzes zum Schutze des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes, 211. — Denkschrift: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die angeblichen Verletzungen des Völkerrechts (23. November 1951), 259.

### ARTIKEL

Jean-G. Lossier, *Mitglied des Sekretariats des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*: Das Rote Kreuz und der Frieden. Die Doktrin und ihre Entwicklung, 25. — Das Rote Kreuz und der Frieden. Moral und positives Wirken, 156. — Das Rote Kreuz und der Frieden. Verantwortungen, 178.

Jean S. Pictet, *Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Das Rote Kreuz und der Frieden. Schadet das Werk des Roten Kreuzes den gegen den Krieg gerichteten Bestrebungen?, 133. — Das Zeichen des roten Kreuzes, 225, 264.

MITTEILUNGEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Rückkehr einer Mission des IKRK aus Bengalen, 11. — Rettet die Kinder, 12. — Bei der Zentralstelle für Kriegsgefangene, 12. — Gäste des IKRK, 253. — Hilfsaktion zugunsten der Opfer der Überschwemmungskatastrophe in Italien, 253. — Neue Mitglieder des IKRK, 290.

BIBLIOGRAPHIE

« Das Flüchtlingsproblem » von Guido Poulin (*Henri Coursier*), 13.

Berichtigung, 254.

---